

## **Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung**

# Westfälische Quellen und Archivpublikationen

Band 27

**LWL-Archivamt für Westfalen**

Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hg.)

**Amtsbücher als Quellen der  
landesgeschichtlichen Forschung**

Münster 2012

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2012 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Titelbildnachweise:

Titelseite

Reichsregisterbücher aus der Regierungszeit der Kaiser Leopold I. und Joseph I., Foto: Tobias Schenk (vgl. S. 133)

Rückseite

Gesandtenbericht, GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50, (vgl. S. 143)

Redaktion: Susanne Heil

Gestaltung: Markus Bomholt, Münster

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Verarbeitung: Lonnemann GmbH, Selm

ISSN 0946-0594

ISBN 978-3-936258-17-2

# Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort  | 7   |
| <i>Stefan Pätzold</i><br>Zwischen archivarischer Praxis und kulturgeschichtlichem Paradigma:<br>Jüngere Ansätze der Amtsbuchforschung  | 9   |
| <i>Henning Steinführer</i><br>Möglichkeiten und Grenzen der Stadtbucherschließung im<br>Stadtarchiv Braunschweig   | 41  |
| <i>Nicolas Rügge</i><br>Von Lehn- und Salbüchern zu Rechnungs- und Protokollserien<br>Zur landesherrlichen Amtsbuchüberlieferung von Osnabrück und Lippe   | 53  |
| <i>Stefan Gorißen</i><br>Südwestfälische kaufmännische Rechnungsbücher aus vorindustrieller Zeit<br>Formen, Funktionen, Auswertungsperspektiven  | 67  |
| <i>Matthias Kordes</i><br>Der <i>Liber conventus Richlinghusani</i> – Regionalgeschichtliche,<br>methodische und archivische Erkenntnisse aus einem franziskanischen<br>Amtsbuch des späten 18. Jahrhunderts | 85  |
| <i>Christian Speer</i><br>Der Index Librorum Civitatum als Instrument der historischen<br>Grundlagenforschung  | 107 |
| <i>Tobias Schenk</i><br>Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-,<br>Hof- und Staatsarchiv Wien  | 125 |
| Autorenverzeichnis   | 147 |



# Vorwort

Am 13. Oktober 2011 veranstaltete die Historische Kommission für Westfalen gemeinsam mit dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und dem LWL-Archivamt für Westfalen in Münster-Coerde einen mit 51 Teilnehmenden gut besuchten Workshop zum Thema „Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung“.

Der Workshop stand im Zusammenhang mit der seit Anfang 2010 begonnenen Diskussion um eine strategische Neuausrichtung in der quellenbezogenen Grundlagenarbeit der Kommission. Ausgangspunkt der Überlegungen war hierbei die Frage, ob neben die bewährten Quelleneditionen nicht andere Formen treten müssten, etwa quellenkundliche Übersichten zu einzelnen Quellengattungen. Ferner wurde intensiv diskutiert, welchen Stellenwert künftig rein digitale Publikationsformen haben sollen. Ältere Quelleneditionen werden künftig in der Regel nicht mehr als Nachdruck erscheinen, sondern als digitale Editionen online gestellt werden. Daneben ist unabweisbar, dass die große Zahl an vorhandenen, ungedruckten archivalischen Amtsbüchern und andere serielle Quellen in keiner überschaubaren Zeit editorisch bearbeitet werden können. Will man diese in den Archiven oftmals nur sehr flach erschlossenen Quellen einer breiteren Nutzung zugänglich machen, müssen andere Formen des Zugangs gefunden werden.

Für den Workshop wurde mit den Amtsbüchern bewusst eine Archivaliengruppe ausgewählt, die definitorisch schwer zu fassen, in der archivischen Erschließung eine besondere Herausforderung darstellt und für die landesgeschichtliche Forschung wegen der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen und ihres Quellenwerts von hoher Bedeutung ist.

Zielgruppen des Workshops waren vor allem historisch Forschende, Archivarinnen und Archivare.

Folgende Leitthemen stellten sich für den Workshop und wurden anhand der einzelnen Referate diskutiert:

- quellenkundliche Einordnung, Probleme der typologischen Beschreibung und Differenzierung der Amtsbücher im Archiv
- Spannungsfeld zwischen dem Wunsch der Forschung nach möglichst tiefer Erschließung von Amtsbüchern einerseits und den faktischen Möglichkeiten der Erschließung von Amtsbüchern in den Archiven andererseits. Die mögliche Spannweite reicht von der in den Archiven weit überwiegenden flachen Erschließung (Signatur – Titel – Laufzeit) über intensivere Erschließungsmethoden bis hin zur (in Einzelfällen!) kritischen Edition mit Transkription und formenkundlichem Apparat
- Rolle der möglicherweise komplementären oder substitutiven Digitalisierung im Kontext von Erschließung und Benutzung. Ob und in welchen Umsetzungsfor-

men Digitalisierung archivische Erschließungsarbeit ersetzen kann, gehört zweifellos zu den in den kommenden Jahren besonders intensiv zu diskutierenden Fragen zwischen Archivwissenschaft und historischer Forschung

- weitere Diskussionspunkte des Workshops waren: paläographische und kodikologische Aspekte von Amtsbüchern und, damit verbunden, methodische Ansätze zur Erstellung quellenkundlicher Hilfsmittel zur Interpretation von Amtsbüchern

Mit diesem Band werden die Beiträge des Workshops nunmehr im Druck vorgelegt. Ergänzt worden ist der Band um den Beitrag von Dr. Tobias Schenk zur „Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien“.

Die vielen positiven Impulse, die von diesem ersten quellenkundlichen Workshop ausgingen, ermutigen die Veranstalter, im gewählten Format weitere Tagungen anzubieten. Im Juni 2013 sollen in Arnsberg Schatzungsregister vorgestellt werden.

Unser Dank gilt Herrn Dr. Pätzold, Stadtarchiv Bochum, für seine engagierte Mitwirkung bei der Konzeption des Workshops, der Geschäftsführerin der Historischen Kommission, Frau Dr. Grabkowsky, für die Organisation, dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen für die Gastfreundschaft sowie den Referenten und Diskutanten des Workshops für ihr großes Engagement.

Münster, im September 2012

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus  
Vorsitzender der Historischen  
Kommission für Westfalen

Dr. Marcus Stumpf  
Leiter des LWL-Archivamtes  
für Westfalen



# Zwischen archivarischer Praxis und kulturgeschichtlichem Paradigma: Jüngere Ansätze der Amtsbuchforschung

von Stefan Pätzold

Das ‚Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt‘ in Magdeburg verwahrt unter der Signatur „Rep[ositor] Cop[iare] 33“ ein Buch, über dessen Anlage der folgende Vermerk Auskunft gibt: „Am achten Tag nach dem Festtag des Evangelisten Johannes im Jahre des Herrn 1376 ließ der hochehrwürdige Vater in Christo und Herr, Herr Peter, der Erzbischof von Magdeburg, dieses Buch – auch für zukünftige Zeiten – anlegen, das zusammengestellt ist aus den Büchern der Herrn Erzbischöfe Otto und Dietrich von Magdeburg“.<sup>1</sup> Demnach erteilte Erzbischof Peter, der dem Erzbistum von 1371 bis 1381 vorstand, seinen Schreibern am 3. Januar 1376 die Weisung, unter Rückgriff auf die „libri“ seiner Amtsvorgänger Otto (1327–1361) und Dietrich (1361–1367) zu Verwaltungszwecken ein neues Buch herzustellen. Dass es sich dabei um ein Lehnbuch handelte, zeigt erst ein Blick auf dessen Inhalt. Obgleich Ottos und Dietrichs Bücher inzwischen verloren sind,<sup>2</sup> lehrt der Vermerk somit, dass man in der Kanzlei der Magdeburger Erzbischöfe (spätestens) im 14. Jahrhundert begonnen hatte, Lehnbücher anzulegen.

Buchförmiges Geschäftsschriftgut war im lateinischsprachigen Europa freilich schon erheblich früher in Gebrauch: Zu den ältesten mittelalterlichen Verwaltungshilfsmitteln dieser Art gehören zahlreiche, nach dem althochdeutschen Wort für ‚Ertrag‘ als Urbare bezeichnete Verzeichnisse, die einem ‚Wirtschaftsbetrieb‘ (etwa einer Grundherrschaft) dazu dienten, seine Liegenschaften und die ihm daraus erwachsenden Abgaben und Dienste zu erfassen.<sup>3</sup> Bedeutende Beispiele aus dem

---

1 „Anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>LXXVI<sup>o</sup> octavo die sancti Johannis ewangeliste reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Petrus archiepiscopus Magdeburgensis, fecit hunc librum fieri, qui collectus est ex libris domini Ottonis et domini Theoderici archiepiscoporum Magdeburgensium et futuris temporibus“. – Zitiert nach: Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, bearb. von Gustav Hertel (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt 16), Berlin 1883, S. IX. – Zu Rep. Cop. 33 s. Stefan Pätzold, Die ältesten Lehnbücher und Register der Erzbischöfe von Magdeburg, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 49 (2003), S. 38–43.

2 Stefan Pätzold, Schriftlichkeit und Herrschaftspraxis. Zur Verwaltung des Erzstifts Magdeburg im 14. Jahrhundert, in: Sachsen und Anhalt 24 (2002/2003), S. 164–168.

3 Dieter Hägermann, Art. Urbar, in: Lexikon des Mittelalters [im Folgenden LexMA] 8 (1996/97) Sp. 1286–1289. – Zu den frühmittelalterlichen Urbaren s. ferner: Dieter Hägermann, Anmerkungen zum Stand und den Aufgaben frühmittelalterlicher Urbarforschung, in: Rheinische Vierteljahresblätter 50 (1986), 32–58.

rheinisch-westfälischen Raum sind jene Urbare des 799 vom heiligen Liudger gegründeten Benediktinerklosters Werden an der Ruhr (heute auf dem Gebiet der Stadt Essen), die zwischen dem 9. und 13. Jahrhundert hergestellt wurden. Deren erstes, das sogenannte Urbar A, ist dem paläographischen Befund zufolge in seinen ältesten Teilen wohl „dem ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert zuzuweisen“.<sup>4</sup>

Verwaltungsschriftgut in Buchform, das hier dem terminologischen Usus folgend, mit dem Begriff des Amtsbuches bezeichnet wird,<sup>5</sup> gab es demnach, sieht man von römischen Vorformen ab,<sup>6</sup> bereits im frühen Mittelalter.<sup>7</sup> Nach und nach wurden dann so viele der offensichtlich als nützlich angesehenen Bücher angelegt, dass sie heute in einigen Archiven in bemerkenswert großer Zahl zu finden sind.<sup>8</sup> Sie werden von der jüngeren (kulturgeschichtlichen) Forschung inzwischen nicht mehr bloß als historische Quellen ausgewertet, sondern als aussagekräftige Überreste früherer Epochen der Schriftlichkeits- und Verwaltungsentwicklung gedeutet.

Die bisherigen Bemühungen um ein angemessenes Verständnis der Amtsbücher sollen auf den folgenden Seiten überblickt und wichtige Ansätze der Forschung vorgestellt werden. Dies geschieht in fünf Kapiteln: 1.) Sache und Begriff – Aspekte und Charakteristika buchförmigen Verwaltungsschriftguts in der bisherigen Diskussion; 2.) Erschließung – Zwischen dem Zuviel des Wünschenswerten und dem Zuwenig des Machbaren; 3.) Klassifikation – Überblick durch Typenbildung; 4.) Interpretation – Der ‚cultural turn‘ als Chance? Zur kulturgeschichtlichen Beschäftigung mit buchförmigem Geschäftsschriftgut; 5.) Schlussbemerkungen – Interdisziplinarität als Merkmal der Amtsbuchforschung.

4 Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. A. Die Urbare vom 9.–13. Jahrhundert, hrsg. von Rudolf Kötzschke (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XX,2), Bonn 1906, S. CIX. 5 S. dazu ausführlich unten S. 18–20.

6 Bezöge man auch Kompositionen in Rollenform in die Überlegungen ein, dann ließe sich die Entwicklung entsprechender Schriftgutarten bis in die Antike zurückverfolgen. Ein Beispiel dafür wären die ‚commentarii‘ der römischen Magistrate; s. dazu Adolf Lippold, Art. Commentarii, in: Der Kleine Pauly 1 (1979), Sp. 1257–1259 und Martin Jehne, Caesars Gallischer Krieg – Text und Tat, in: Elke Stein-Hölkeskamp/Karl-Joachim Hölkeskamp (Hrsg.), Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt, München 2006, S. 234–241.

7 S. dazu unten S. 11 f.

8 Beispielsweise im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen in Münster, s. dazu: Die Bestände des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen. Kurzübersicht (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 18), Düsseldorf (5. Aufl.) 2009, 478–480.

## **Sache und Begriff – Aspekte und Charakteristika buchförmigen Verwaltungsschriftguts in der bisherigen Diskussion**

Sich von einer Sache, mit der man sich beschäftigt, einen Begriff zu machen, lohnt die Mühe fast immer. Denn „das Denken in Begriffen [...] dringt tiefer in die Struktur des Gegebenen ein und ist für die Erkenntnis unentbehrlich“.<sup>9</sup> Daher haben bereits zahlreiche Forscher nach dem „Wesen und den Arten“ der Amtsbücher gefragt.<sup>10</sup> Wesentliche der von ihnen gewonnenen Einsichten – und damit grundlegende Aspekte der bisherigen Amtsbuchforschung – sollen hier nun referiert werden. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen: a) die Phasen der Entwicklung buchförmigen Verwaltungsschriftguts in Mittelalter und (früher) Neuzeit, b) die Vielfalt der in ihm verzeichneten Materien, c) seine Zuordnung zu einer Archivaliengattung, d) die Diskussion um eine zutreffende Gattungsbezeichnung und schließlich e) bisherige Vorschläge zur Definition des Amtsbuchs.

### **Entwicklungsphasen**

Die wesentlichen Epochen können hier nur grob skizziert werden. Eine erste Phase umfasst das frühe und hohe Mittelalter bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Die ältesten Amtsbücher des fränkischen Reichs stammen vereinzelt aus dem ausgehenden 8. und in etwas größerer Zahl aus dem 9. Jahrhundert.<sup>11</sup> Es handelte sich dabei vornehmlich um Traditionsbücher (etwa aus Freising und Fulda, beide aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts), Urbare (wie das Prümer Urbar von 893), Texte

---

9 Heinrich Schmidt/Georgi Schischkoff, *Philosophisches Wörterbuch* (Kröners Taschenausgabe 13), Stuttgart (21. Aufl.) 1982, S. 61.

10 So lautet die Formulierung im Titel von Wolfgang Leesch, *Vom Wesen und den Arten des Archivgutes* (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 7), Münster 1951, (2. Aufl.) 1993.

11 In manchen Fällen ist allerdings undeutlich, in welcher physischen Gestalt Verwaltungshilfsmittel, deren Originale nicht erhalten sind, angelegt wurden, also ob die Schreiber ursprünglich Einzelschriftstücke, ungebundene Lagen oder aber Bücher herstellten. Hierzu ein Beispiel: In dem wohl aus der letzten Dekade des 8. Jahrhunderts stammenden (und nur in einem einzigen Kodex aus dem 2. Viertel des 9. Jahrhunderts überlieferten) *Capitulare de villis vel curtis imperii* findet man die Anweisung Karls des Großen, dass seine „iudices“ alle ihre dienstlichen Einnahmen und Aufwendungen in „brevia“ einzutragen hätten. Auf diese Weise sollte ein Überblick über die Verwendung der auf den Domänen erzielten Einkünfte ermöglicht werden: „Volumus, ut quicquid ad nostrum opus iudices dederint vel servierint aut sequestraverint, in uno breve conscribi faciant, et quicquid dispensaverint, in alio; et reliquum fuerit, nobis per brevem innotescant“ (zitiert nach: Kapitularien, ausgew. und eingel. von Reinhard Schneider [*Historische Texte Mittelalter* 5], Göttingen 1968, S. 25). In diesem Kontext ist die Bedeutung des Wortes „breve“ unklar: Es muss offen bleiben, ob es, wie J. F. Niermeyer/C. van de Kieft/J. W. J. Burgers, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Leiden (2. Aufl.) 2002, Bd. 1, S. 140 Nr. 9 unter Bezug auf diese Stelle vorschlagen, mit dem Wort „Rechnungsbuch“ übersetzt oder aber eher als kurze ‚Verwaltungsnotiz oder -liste‘ verstanden werden sollte. – Zum *Capitulare de villis* und seinem Überlieferungsträger, dem Kodex Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 254 Helmst., s. Carlrichard Brühl, Art. *Capitulare de villis*, in: *LexMA* 2 (1981–1983), Sp. 1482.

der Gedenküberlieferung (beispielsweise die zum Jahr 779 einsetzenden Fuldaer Totenannalen) oder um weltliche und kirchliche Rechtssammlungen (darunter die karolingischen Kapitularien).<sup>12</sup> In dieser ersten Phase überwiegen „Amtsbücher in der Wirtschaftsverwaltung der großen karolingischen Klöster und Kirchen und bei der Kurie“; die Kanzlei der deutschen Könige und Kaiser nutzte solche schriftlichen Hilfsmittel hingegen damals nur äußerst selten.<sup>13</sup> Im Lauf der Jahrhunderte kamen weitere Amtsbuchtypen, wie Kopyare und Register, hinzu; ihre Zahl blieb indes überschaubar, eine Serienbildung fand in der Regel noch nicht statt.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begann sich ein Wandel abzuzeichnen, so dass die zweite Phase der Entwicklung – regional unterschiedlich – dann oder mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts anzusetzen ist. Die Zahl der angelegten Verwaltungsbücher nahm ebenso kräftig zu wie ihre Typenvielfalt. Es waren in erster Linie die sich entwickelnden geistlichen wie weltlichen Landesherrschaften und die immer zahlreicher werdenden Städte im deutschen Teil des römischen Reiches, in denen buchförmiges Geschäftsschriftgut Verwendung fand.<sup>14</sup> Gerade „in den spätmittelalterlichen Ratskanzleien“ wurde „nahezu alles, was über den Tag hinaus dokumentiert werden sollte, in Bücher oder auf später zu Kodizes vereinigten Lagen geschrieben“.<sup>15</sup> So wurde „das Amtsbuch in seinen vielfältigen Spielarten [...] ein für das 14. Jahrhundert charakteristischer Verwaltungsbehelf“.<sup>16</sup> Dem Bedürfnis, in den Sphären des Rechts, der Wirtschaft und der Finanzen wichtige Fakten längerfristig verfügbar zu halten,<sup>17</sup> kam die relativ stabile Buchform (anstelle der Verwahrung von Einzelschriftstücken in Kästen, Laden oder Säcken) sehr entgegen.<sup>18</sup> Diese Entwicklung wurde durch die während des 15. Jahrhunderts in Deutschland zunehmende Nutzung des im Vergleich zum teuren Pergament billigen Papiers sowie die verstärkte Verwendung kursiver Gebrauchsschriften, arabischer Zahlen und

12 Dazu mit ausführlichen Nachweisen Stefan Pätzold, *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 87f.

13 Hans Patze, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*, in: ders. (Hrsg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 13/1)*, Sigmaringen 1970, Bd. 1 S. 27.

14 Ebenda, S. 12.

15 Andreas Petter, *Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter*, in: Jürgen Sarnowsky (Hrsg.), *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien 16)*, Trier 2006, S. 27.

16 Hans Patze, *Geschäftsschriftgut*, wie Anm. 13, S. 28.

17 Ebenda, S. 54f., Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 27–29.

18 Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, Marburg (2. durchges. Aufl.) 1983, Bd. 2 S. 82–85.

der deutschen Sprache erheblich begünstigt.<sup>19</sup> Die Phase vom 14. bis zum 16. Jahrhundert war geradezu die ‚klassische‘ Zeit des Amtsbuchgebrauchs.

Das änderte sich allerdings zu Beginn der frühen Neuzeit mit dem verstärkten Aufkommen von Akten. Amtsbücher wurden seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr zu Hilfsmitteln einer im Wesentlichen von Akten geprägten Verwaltung.<sup>20</sup> Während Kopiare und Register dementsprechend an Bedeutung verloren, behielt buchförmiges Schriftgut seine Relevanz vor allem in den Bereichen des Finanz- und Gerichtswesens bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein – und darüber hinaus als Grundbücher und Standesamtsregister noch bis zur Umstellung auf elektronische Registerverfahren.<sup>21</sup>

### **Materienvielfalt**

Allein dieser kurze Überblick zeigt bereits: Amtsbücher sind nicht nur in großer Zahl überliefert (obschon viele inzwischen wieder verloren gegangen sein dürften), sondern weisen auch eine bemerkenswerte inhaltliche Vielfalt auf. Gerade landesherrliche und städtische Herrschaftsträger oder deren Verwalter ließen ganz unterschiedliche Arten buchförmigen Schriftguts anlegen. So entstanden in den fürstlichen Gebotsbereichen sogenannte Landbücher, in denen die domini terrae Besitz und Einkünfte ihrer Herrschaften erfassen ließen; ferner stellte man Lehn- sowie Rechnungsbücher her, auf deren Blättern entweder die Kosten der Hofhaltung oder die Einnahmen und Ausgaben einzelner Amtssprengel verzeichnet wurden; schließlich begann man damit, Protokollbücher (zumeist der Landgerichte) zu führen.<sup>22</sup> In den Städten wurden oftmals zunächst Mischbücher angelegt, in die man alles eintrug, was der Bürgerschaft als Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsgemeinschaft wesentlich erschien,<sup>23</sup> sodann Ratswahl- oder Ratsprotokollbücher, Bürger-, Acht- und (Ur-) Fehdebücher sowie Rechnungsbücher und andere Finanzaufzeich-

---

19 Hans B. Kälin, Art. Papier, in: LexMA 6 (1992/93), Sp. 1665 und Jürgen Kloosterhuis, Mittelalterliche Amtsbücher: Strukturen und Materien, in: Friedrich Beck/Eckart Henning (Hrsg.), Die archiva-lischen Quellen, Köln/Weimar/Wien (4. Aufl.) 2004, S. 57.

20 Zwar waren auch schon im späten Mittelalter bisweilen Einzelschriftstücke zu einigermaßen bestän-digen Konvoluten formiert worden, aber als wesentliche Verwaltungshilfsmittel setzten sich Akten erst im 16. Jahrhundert durch; s. dazu Kurt Dülfer, Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit, in: Archivalische Zeitschrift 53 (1957), S. 11–53, Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers, Stuttgart (15. Aufl.) 1998, S. 106f. und Gerhard Schmid, Akten, in: Friedrich Beck/ Eckart Henning, Quellen, wie Anm. 19, S. 74f.

21 Josef Hartmann, Amtsbücher. Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens, in: Friedrich Beck/ Eckart Henning, Quellen, wie Anm. 19, S. 42f.

22 Hans Patze, Geschäftsschriftgut, wie Anm. 13, S. 27–54.

23 Ebenda, S. 55.

nungen (etwa Steuerlisten oder Schossregister).<sup>24</sup> Typische Amtsbücher der Klöster oder Stifte waren beispielsweise Servitienkalender oder Nekrologe.<sup>25</sup> Schließlich gab es bereits seit dem 13. Jahrhundert auch ‚private‘ Geschäftsbücher, mit deren Hilfe Kaufleute ihren (Fern-) Handel organisierten. Die ältesten dieser „Handlungsbücher“ stammen aus Lübeck und Rostock und wurden in den Dreißiger- und Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts von Mitgliedern der Hanse angelegt.<sup>26</sup>

### Archivaliengattung

Ungeachtet der Menge und Vielfalt buchförmigen Geschäftsschriftguts diskutierten Archivare lange darüber, ob denn Amtsbücher neben Urkunden und Akten überhaupt eine eigene Archivaliengattung darstellten. Noch 2002 schrieb Thomas Vogtherr in einem modernen quellenkundlichen Werk: „Umstritten und letztlich nicht eindeutig zu klären ist der Charakter mittelalterlicher Amtsbücher (Geschäftsbücher)“.<sup>27</sup> Die Diskussion kam erstmals gegen Ende der Zwanziger- und zu Beginn der Dreißigerjahre des 20. Jahrhunderts unter Archivaren auf, brach zunächst aber rasch wieder ab, und wurde erst in den Fünfzigerjahren fortgesetzt.<sup>28</sup> Gemeinsam mit Wolfgang Leesch schrieb Heinrich Otto Meisner, der „Vater der Aktenkunde“, 1955: „[...] Amtsbücher sind ihrem Wesen nach keine besondere Gattung von Hauptarchivalien, sondern gehören zu den Urkunden und (oder) Akten“.<sup>29</sup> Ebenso dezidiert in ihren Ansichten waren Ahasver von Brandt und Ernst Pitz. Von Brandt schrieb in seinem 1958 erstmals erschienenen „Werkzeug des Historikers“, dass die Buchform nichts an der „Akten'-Eigenschaft“ der von ihm in Anführungsstriche gesetzten Amtsbücher ändere, und bezeichnete sie als „Verwaltungsakten“

24 Mark Mersiowsky, Städtisches Urkundenwesen und Schriftgut in Westfalen vor 1500, in: Walter Prevenier/Thérèse de Hemptinne (Hrsg.), *La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge*, Leuven u. a. 2000, S. 344–348.

25 Das lehrt etwa der Buchbestand des Magdeburger Domstifts, s. Gottfried Wentz/Berent Schwineköper, *Das Erzbistum Magdeburg*, Bd. 1/1: *Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra, Das Erzbistum Magdeburg 1)*, Berlin 1972, S. 72–75.

26 Hans Patze, *Geschäftsschriftgut*, wie Anm. 13, S. 58–60. – Eine Abbildung des in den Jahren 1345 bis 1350 geführten Handlungsbuches von Johann Tölner, einem Rostocker Kaufmann, bietet Josef Hartmann, *Amtsbücher*, wie Anm. 21, S. 41.

27 Thomas Vogtherr, *Urkunden und Akten*, in: Michael Maurer (Hrsg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaften*, Bd. 4: *Quellen*, Stuttgart 2002, S. 165.

28 S. den knappen Überblick bei Johannes Papritz, *Archivwissenschaft 1*, wie Anm. 18, S. 159–162.

29 Heinrich Otto Meisner/Wolfgang Leesch, *Grundzüge einer deutschen Archivterminologie*, in: *Archivmitteilungen 5*, Heft 4 (1955), zitiert nach Johannes Papritz, *Archivwissenschaft 1*, wie Anm. 18, S. 160f.; s. auch Michael Hochedlinger, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Wien/München 2009, S. 33f. – Zuvor hatte Meisner noch eine entgegengesetzte Position vertreten; s. dazu Johannes Papritz, *Archivwissenschaft 1*, wie Anm. 18, S. 159f. und Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 20 Anm. 16.

in „Buchform“.<sup>30</sup> Auch Ernst Pitz meinte, dass „der Begriff der Akte [...] das Amtsbuch mit umfasst“.<sup>31</sup>

Aber es waren auch Gegenstimmen zu hören. So sagte Adolf Brenneke bereits in den Vorlesungen, die er von 1937 bis 1939 am „Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung“ in Berlin-Dahlem hielt: „Da das Amtsbuch in der Archivgeschichte vielfach eine bedeutende und selbständige Rolle neben Urkunden und Akten gespielt hat, wird man vom Blickpunkt der Archivrunde aus wohl besser an der Trias Urkunden, Akten und Amtsbücher festhalten“.<sup>32</sup> Und Johannes Papritz bezeichnete es 1956 als einen „schwerwiegenden Irrtum, den sehr tiefgreifenden, geradezu zwei Schriftlichkeitswelten trennenden Unterschied zwischen Akten und Amtsbüchern zu verneinen“.<sup>33</sup> Auch in seinem 1976 erschienenen Werk „Archivwissenschaft“ widmete Papritz dem buchförmigen Geschäftsschriftgut breiten Raum.<sup>34</sup> Dabei löste er sich in seiner Betrachtung der Amtsbücher von den Inhalten oder dem Rechtscharakter der Einträge und hob stattdessen „als grundlegendes Differenzierungsmerkmal die Kompositions- oder Anlagestruktur“ des Archivals hervor. „Amtsbücher werden demzufolge über das Prinzip der Lagerbildung definiert und stellen vorab gefertigte Beschreibräume dar, in die Informationen eingetragen werden [...]“.<sup>35</sup> Struktur und Genese wurden somit zu den wesentlichen Kriterien der Abgrenzung des buchförmigen Geschäftsschriftguts von Urkunden und Akten. Dieser Ansatz ist in der jüngeren Amtsbuchforschung inzwischen weitgehend akzeptiert: Stefan Pätzold (1998), Jürgen Kloosterhuis (2004) und Andreas Petter (2006) haben ihn übernommen und betrachten Amtsbücher neben Urkunden und Akten als eine eigenständige Archivaliengattung.<sup>36</sup>

## Gattungsbezeichnung

Auch die Frage nach einer angemessenen Benennung buchförmigen Verwaltungsschriftguts hat immer wieder Anlass für Diskussionen geboten. Ältere, aus der ar-

30 Ahasver von Brandt, *Werkzeug*, wie Anm. 20, S. 106.

31 Ernst Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter*. Köln – Nürnberg – Lübeck, Köln 1959, S. 28.

32 Adolf Brenneke, *Archivrunde*. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearb. von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 9 Anm. 7.

33 Johannes Papritz, *Grundfragen der Archivwissenschaft*, in *Archivalische Zeitschrift* 52 (1956), S. 137. – Hans Patze ging auf die Frage nach dem archivalischen Genus von Amtsbüchern nicht explizit ein; indem er ihnen aber in seiner Übersicht über „Neue Typen des Geschäftsschriftgutes“ neben den Urkunden und Akten breiten Raum widmete, trug er indirekt zur Etablierung der Amtsbücher als dritter Archivaliengattung bei; s. *Geschäftsschriftgut*, wie Anm. 13, S. 27–60.

34 Johannes Papritz, *Archivwissenschaft* 2, wie Anm. 18, S. 74–190 und Bd. 4, S. 67–158.

35 So Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 25 unter Verweis auf Anm. 41.

36 Stefan Pätzold, *Amtsbücher*, wie Anm. 12, S. 93–95 und 98; Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher*, wie Anm. 19, S. 60; Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 25.

chivarischen Praxis erwachsene Bezeichnungen waren „Handschriften“ oder „Literalien“, die sich in ihrer Unbestimmtheit aber als so wenig zweckmäßig erwiesen, dass sich Heinrich Otto Meisner zu Recht gegen diese Bezeichnungen wandte.<sup>37</sup> In seiner „Archivalienkunde“ von 1969 benutzte er stattdessen das Wort „Geschäftsbuch“, das 1956 auch schon Ahasver von Brandt favorisiert hatte, um anzudeuten, dass „sie [sc. die Geschäftsbücher] sich keineswegs nur im amtlichen Bereich [...], sondern in gewissen weitverbreiteten Formen auch im privaten Bereich finden [...]“.<sup>38</sup> Johannes Papritz schlug 1976 hingegen „Kanzleibuch“ als Oberbegriff für Amts-, Geschäfts- sowie Privatbuchführungen vor, beließ es aber bei einem bloßen Gedankenspiel und sprach noch in derselben Publikation fortan vom Amtsbuch.<sup>39</sup> Dieser Name war damals nicht neu. In einer Publikation Heinrich Otto Meisners begegnet er bereits in den Dreißigerjahren,<sup>40</sup> und auch Adolf Brenneke verwendete ihn, wie erwähnt, in seinen Vorlesungen am Dahlemer Institut.<sup>41</sup> Später wurde diese Bezeichnung dann von Hans Patze, Eckhart G. Franz, Gregor Richter, Wolfgang Leesch und anderen übernommen.<sup>42</sup>

Der Begriff des Amtsbuchs wurde nach Ansicht von Jürgen Kloosterhuis, in Analogie zur Bezeichnung der „amtlichen Aktenkunde“ gebildet.<sup>43</sup> So verstanden kann er sich entweder „auf die enge Verknüpfung zwischen der Buchführung und der Ausübung eines geistlichen oder weltlichen Amtes“ im Sinn einer delegierten Tätigkeit beziehen (Jürgen Kloosterhuis)<sup>44</sup> oder – wohl stärker mit Blick auf die (frühe) Neuzeit – auf „den amtlichen Charakter der buchführenden Kanzlei oder Behörde“, die „im Zuge der staatlichen oder städtischen Verwaltungstätigkeit“ aktiv wurde

37 Zuletzt: Archivalienkunde vom 16. bis 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 28–30.

38 Ahasver von Brandt, Vorbemerkungen zu einer mittelalterlichen Aktenlehre, in: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner dargebracht (Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung 7), Berlin 1956, S. 433 und später ders., Werkzeug, wie Anm. 20, S. 106.

39 Johannes Papritz, Archivwissenschaft 2, wie Anm. 18, S. 74 f.

40 Heinrich Otto Meisner, Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer mit besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens, Berlin 1935, S. 12.

41 S. o. Anm. 32.

42 Hans Patze, Geschäftsschriftgut, wie Anm. 13, S. 27–54; Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt (3. Aufl.) 1990, S. 54–57; Gregor Richter, Lagerbücher- und Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 36), Stuttgart 1979, S. 8 u. ö., Wolfgang Leesch, Archivgut, wie Anm. 10, S. 36–39 sowie die unter Anm. 29 genannten Schriften.

43 Jürgen Kloosterhuis, Amtsbücher, wie Anm. 19, S. 54. – Zur ‚amtlichen Aktenkunde‘ s. dens., Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, in: Archiv für Diplomatik 45 (1995), S. 465–563.

44 Jürgen Kloosterhuis, Amtsbücher, wie Anm. 19, S. 54.



(Josef Hartmann).<sup>45</sup> Der Verweis auf ein solches organisatorisch-institutionalisiertes Amt erscheint allerdings im Hinblick auf (früh- und hoch-) mittelalterliche Verhältnisse anachronistisch, die ja noch nicht erlauben, von ‚Behörden‘ oder gar ‚staatlicher Verwaltung‘ zu sprechen.<sup>46</sup> Deshalb wird jeder, der mittelalterliches Schriftgut unter der Bezeichnung des ‚Amtsbuches‘ subsumiert, einen (relativ weiten) Amtsbegriff bevorzugen, der die Erledigung übertragener Aufgaben, nicht aber eine Verwaltungseinrichtung meint.

Auch in einer anderen Hinsicht ist der Terminus *technicus* ‚Amtsbuch‘ problematisch, weil er nämlich *stricto sensu* nicht jegliches buchförmiges Verwaltungsschriftgut einbegreift, sondern ‚privates‘, wie etwa Kaufmannsbücher, auszuschließen scheint. Deshalb wurden ja die bereits erwähnten Bezeichnungen „Geschäfts-“ bzw. „Kanzleibücher“ als Oberbegriffe für die Gesamtheit aller der Verwaltung dienenden Bücher durch Ahasver von Brandt und Johannes Papritz vorgeschlagen.<sup>47</sup> Allerdings sind beide Wörter ihrerseits nur wenig tauglich. Mit Papritz von Kanzleibüchern zu reden, ist in vielen Fällen deshalb nicht zutreffend, weil keineswegs alle dieser Bücher, wie etwa frühmittelalterliche Urbare oder Nekrologe, Produkte einer (institutionalisierten) Kanzlei waren, sondern viele von ihnen lediglich – je nach Bedarf – durch gerade anwesende Schreiber angelegt und ergänzt wurden; wiederum wird hier zu stark auf spätmittelalterliche und (früh-) neuzeitliche Verhältnisse Bezug genommen. Papritz räumt das übrigens selbst ein und argumentiert, dass gerade „die privaten Buchführungen [...] nicht notwendigerweise eine formierte ‚Kanzlei‘“ voraussetzen.<sup>48</sup> Demgegenüber verweist die durch Ahasver von Brandt vorgeschlagene Bezeichnung ‚Geschäftsbücher‘ zu stark auf den Zweck der ‚Geschäftsführung‘ mit allen ihren organisatorischen und besonders wirtschaftlichen Aspekten, so dass beispielsweise Rechtsaufschreibungen, Grundbücher oder Kopiare durch diesen Terminus *technicus* inhaltlich nicht angemessen erfasst werden.<sup>49</sup> Eine denkbare (und an sich bestechend einfache) Lösung des Problems könnte schließlich die Einführung des Wortes ‚Verwaltungsbuch‘ zur Bezeichnung buchförmigen Geschäftsschriftguts bieten, wenn nicht auch dadurch (wie im Fall des

---

45 Josef Hartmann, *Amtsbücher*, wie Anm. 21, S. 40. – Eine entsprechende Auffassung vertritt Hans Patze, *Geschäftsschriftgut*, wie Anm. 13, S. 17, wenn er schreibt, dass als Amtsbücher „bekanntlich alle im amtlichen Geschäftsverkehr gebräuchlichen, mit chronologisch fortlaufenden Eintragungen über gleiche Materie versehenen Bücher bezeichnet werden“.

46 S. Stefan Pätzold, *Amtsbücher*, wie Anm. 12, S. 97.

47 S. oben S. 16.

48 Johannes Papritz, *Archivwissenschaft*, wie Anm. 18, S. 74.

49 S. dazu Ahasver von Brandt, *Werkzeug*, wie Anm. 20, S. 106 selbst und Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher*, wie Anm. 19, S. 54: „Ebenso kennt die Fachterminologie den Begriff ‚Geschäftsbuch‘, der freilich zu sehr auf einen bestimmten Buchinhalt, eben die Führung amtlicher oder nichtamtlicher Geschäfte, konzentriert zu sein scheint“.

‚Geschäftsbuches‘) wesentliche Materien, etwa aus der Sphäre des Rechts, ausgeklammert würden.

Angesichts all dieser terminologischen Unzulänglichkeiten steht ein rundum passender Oberbegriff für buchförmiges Verwaltungsschriftgut offenbar bisher nicht zur Verfügung. So scheint es am günstigsten, wenn man es – wie Papritz<sup>50</sup> – bei der einmal in die Literatur eingeführten Wortwahl beliebe und weiterhin die Gattungsbezeichnung ‚Amtsbuch‘ verwendete. Gewiss ist das keine vollends überzeugende Lösung; sie erinnert zudem in ihrer Unvollkommenheit an die Zusammenfassung nicht-päpstlicher bzw. nicht-königlicher Urkunden unter dem sogar irreführenden Namen der ‚Privaturkunden‘. Immerhin ließe sie sich inhaltlich durch den Verweis darauf rechtfertigen, dass nahezu jede verwaltende Tätigkeit ein delegiertes Handeln und damit eine Amtsausübung darstellt, weshalb zu diesem Zweck angelegte Bücher tatsächlich mit gewisser Berechtigung als ‚Amtsbücher‘ bezeichnet werden können. Es ist jedoch zu betonen, dass darunter nunmehr in einem erweiterten Sinn sowohl solche kirchlicher, königlicher, landesherrlicher und städtischer Provenienz als auch kaufmännischer oder sonst wie ‚privater‘ Herkunft verstanden werden.

### Definitionsvorschläge

Nach all den hier referierten Gesichtspunkten und Überlegungen ist nun endlich eine Definition jeglichen buchförmigen Verwaltungsschriftguts vorzulegen. Eine solche Bestimmung von Amtsbüchern kann allerdings angesichts der Vielfalt der in ihnen vorkommenden Materien nicht (jedenfalls nicht allein) auf inhaltliche Kriterien gegründet werden. Somit ist eine sachgemäßere Lösung zu suchen. Hier hat Johannes Papritz den Weg gewiesen, indem er 1956 dazu riet, die „Organisationsform“ und die „genetische Entwicklung“ der buchförmigen Archivalien zu berücksichtigen.<sup>51</sup> Diesen Gedanken führte Jürgen Reetz im Zusammenhang seiner Untersuchung der mittelalterlichen Stadtbücher Hamburgs aus: Entscheidendes Merkmal bei der Bestimmung von Amtsbüchern sei, „daß man statt auf einzelne Blätter oder Bogen zumindest in Lagen schrieb, die einmal ein Buch werden sollten. Vorausgesetzt [...] daß der erste Eintrag nur einen geringen Teil des vorbereiteten Beschreibraumes ausfüllte, blieb dessen größerer Teil frei für künftige Eintragungen. Daß man also [...] sich über das unmittelbare Bedürfnis hinaus eine auch schon künftige Eintragungen mit berücksichtigende [...] größere Schriftgutform schuf: darin

50 Johannes Papritz, *Archivwissenschaft 2*, wie Anm. 18, S. 74: „In der Regel können wir indessen von ‚Amtsbüchern‘ sprechen, weil sie der bedeutendste Vertreter des Genus sind“.

51 Johannes Papritz, *Grundfragen*, wie Anm. 33, S. 137.

liegt [...] die wesentliche Bedeutung“.<sup>52</sup> Dieser strukturge-netische Ansatz verweist auf die „Kompositions- oder Anlagestruktur“ als wesentliche *differentia specifica*. Deshalb kann Andreas Petter zutreffend resümieren: „Amtsbücher werden demzufolge über das Prinzip der Lagenbildung definiert und stellen vorab gefertigte Beschreibräume dar, in die Informationen eingetragen werden müssen“.<sup>53</sup>

So vielfältig wie das Material sind schließlich die wissenschaftlichen Ansätze der Forschung. Mit Amtsbüchern beschäftigen sich sowohl Archivare als auch Hilfswissenschaftler und Historiker. Zwar sind die Grenzen zwischen archiv-, hilfswissenschaftlichen und geschichtswissenschaftlichen Arbeiten keineswegs so streng zu ziehen, wie die hier formulierte Pointierung nahelegen scheint. Aber das jeweilige Erkenntnis leitende Interesse unterscheidet sich doch merklich voneinander. Archivare kümmern sich außerhalb einer allgemeinen Archivgutkunde<sup>54</sup> vornehmlich um eine angemessene Erschließung der Archivalien.<sup>55</sup> Hilfswissenschaftler, unter ihnen in erster Linie Diplomatiker,<sup>56</sup> setzen andere Schwerpunkte. Sie bemühen sich um die Edition<sup>57</sup> oder eine dynamische digitale Darstellung<sup>58</sup> der Amtsbücher, interessieren sich für

---

52 Jürgen Reetz, Hamburgs mittelalterliche Stadtbücher, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 44 (1958), S. 97.

53 Andreas Petter, Schriftorganisation, wie Anm. 15, S. 25. – Ältere, ebenfalls nicht inhaltsorientierte Definitionen von Wolfgang Leesch, Archivgut, wie Anm. 10, S. 19, Hans Patze, Geschäftsschriftgut, wie Anm. 13, S. 27 und Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Marburg 1992, S. 35 führen aus jeweils unterschiedlichen Gründen zu keiner tragfähigen Amtsbuchdefinition.

54 S. beispielsweise die quellenkundlichen Aufsätze zu Urkunden (Josef Hartmann), Amtsbüchern (Josef Hartmann, Jürgen Kloosterhuis), Akten (Gerhard Schmidt), Briefen (Irmtraut Schmid) und Selbstzeugnissen (Eckart Henning), in: Friedrich Beck/Eckart Henning, Quellen, wie Anm. 19, S. 9–127.

55 Etwa Johannes Papritz, Archivwissenschaft 4, wie Anm. 18, S. 67–153. – S. dazu ausführlich unten S. 20–26.

56 Kodikologen haben sich bisher nicht des mittelalterlichen Geschäftsschriftguts angenommen. Immerhin finden sich kodikologische Beschreibungen und paläographische Analysen frühmittelalterlicher Gedenküberlieferung in den Monumenta Germaniae Historica-Editionen von Nekrologen und Verbrüderungsbüchern, etwa durch Johanne Autenrieth (in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, bearb. von Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid [MGH Libri memoriales et Necrologia NS 1], Hannover 1979, S. XV–XLI) oder durch Gerd Althoff (in: Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg, bearb. von Gerd Althoff und Joachim Wollasch [MGH Libri memoriales et Necrologia NS 2], Hannover 1983, S. XX–XXXVII).

57 Beispielsweise Heinrich Meyer zu Ermgassen (Bearb.), Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58,1–2), Marburg 1995–1996.

58 Andreas Ranft, Repräsentation dynamischer Strukturen in Stadtbuchquellen als Problem historisch-kritischer Editionsarbeit, in: Matthias Thumser/Janusz Tandeci (Hrsg.), Quellenvielfalt und editorische Methoden (Publikationen des deutsch-polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 2), Toruń 2003, S. 13–54. – S. ferner: Stuart Jenks, Edition und EDV, unter besonderer Berücksichtigung der hansischen und preussischen Überlieferung, in: Matthias Thumser (Hrsg.), Edition deutschsprachiger Quellen aus dem Ostseeraum, 14.–16. Jahrhundert, Toruń, 2001, S. 75–88; Patrick Sahle/Torsten Schaßan, Das Hansische Urkundenbuch in der digitalen Welt: Vom Druckwerk

Register und Kopiare als wichtige, nicht selten sogar einzige Überlieferungsträger von Urkunden<sup>59</sup> und veröffentlichten Untersuchungen zu einzelnen Amtsbuchtypen, etwa über Lager-, Lehn- oder Stadtbücher,<sup>60</sup> sowie zu Amtsbüchern als Produkten bestimmter Kanzleien<sup>61</sup>. Historiker schließlich beschäftigen sich mit buchförmigem Geschäftsschriftgut zunächst im Rahmen der allgemeinen Quellenkunde.<sup>62</sup> Ungleich zahlreicher sind freilich solche Abhandlungen, in denen es als Quelle zu verschiedenen Themen ausgewertet wird. Darauf wird in Kapitel 4 zurückzukommen sein. Zunächst sollen jedoch jene Schwierigkeiten diskutiert werden, die eine angemessene archivarische Erschließung mit sich bringt.

### **Erschließung – Zwischen dem Zuviel des Wünschenswerten und dem Zuwenig des Machbaren**

Die Erschließung soll es Recherchierenden ermöglichen, sich ein präzises Bild von den Informationen zu machen, die ein Archivalie zu bieten hat. Dabei ist das Spektrum der Erschließungsformen gerade von Amtsbüchern breit: Es reicht von der bloßen Aufnahme des überlieferten oder neu gebildeten Titels, über die Beschreibung der äußeren Gestalt und bzw. oder eine Regestierung der Einträge bis hin zu einer – mit verschiedenen Indizes versehenen – gedruckten oder digitalen Volledition.<sup>63</sup> Oftmals (oder eher in der Regel?) sind es freilich weniger strategische wissenschaftliche Überlegungen, die ein Erschließungsvorhaben determinieren als vielmehr die finanzielle und personelle Ausstattung eines Archivs oder einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe. So verwundert es nicht, dass von Archivaren wie Historikern sehr

---

zum offenen Quellenrepertorium, in: *Hansische Geschichtsblätter* 118 (2000), S. 133–155; Patrick Sahle, *Urkunden-Editionen im Internet. Einführung und Überblick*, in: *Archiv für Diplomatik* 52 (2006), S. 429–448 sowie Malte Rehbein, *Vom Nutzen digitaler Editionen – das Göttinger ‚kundige bok‘*, in: *Bibliothek u. Wissenschaft* 42 (2009), S. 7–28.

59 Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1, Leipzig (2. Aufl.) 1912, S. 94–101.

60 Gregor Richter, *Lagerbücher- oder Urbarlehre*, wie Anm. 42; Woldemar Lippert, *Die deutschen Lehnbücher. Ein Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters*, Leipzig 1903; Konrad Beyerle, *Die deutschen Stadtbücher*, in: *Deutsche Geschichtsblätter* 11 (1910), S. 145–200.

61 Gerhard Seeliger, *Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, Erg. Bd. 3 (1890–1894), S. 223–363; Helmut Bansa, *Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Darstellung und Edition (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 24,1)*, Bd. 1, München 1971, S. 30–80; Joachim Lehmann, *Das Registerwesen der Markgrafen von Brandenburg in der Zeit von 1411 bis 1470*, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus* 4 (1980), S. 229–257.

62 Raoul Charles van Caenegem/François Louis Ganshof, *Kurze Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters*, Göttingen 1964, S. 81 und 84f.

63 Klaus Neitmann, *Überlegungen zur archivischen Erschließung von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Amtsbuchüberlieferungen*, in: *Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hrsg.), Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier (Der Archivar, Beibd. 8)*, Siegburg 2003, S. 71 f.

unterschiedliche Erschließungsansätze in die Diskussion eingebracht wurden. Einige von ihnen sollen hier vorgestellt werden.

### **Ein Vorschlag aus der archivarischen Praxis: Amtsbucherschließung in Braunschweig**

Eine gestufte und aus der kommunalarchivarischen Praxis heraus entwickelte Vorgehensweise hat kürzlich Henning Steinführer, der Leiter des Stadtarchiv Braunschweig, beschrieben: „Angesichts der großen Zahl von Stadtbüchern in Braunschweig ist es aussichtslos, auch nur zu versuchen, sie in ihrer Gesamtheit zu edieren. Es muss vielmehr darum gehen, die zur Zeit noch sehr verstreut vorliegenden Erschließungsinformationen zu den einzelnen Bänden zusammenzubringen und dem Benutzer zusammen mit einer ausführlichen kodikologischen Beschreibung sowie Abbildungen online zur Verfügung zu stellen. Damit erhält der Benutzer die Möglichkeit, sich schnell über Funktion, Inhalt, Laufzeit und Erscheinungsbild der Stadtbücher zu informieren. In einem zweiten Schritt ist bei einer Auswahl von Stadtbüchern eine Regestierung und Indizierung des Inhalts wünschenswert [...]. Darüber hinaus sind in Einzelfällen auch nach wie vor integrale Stadtbucheditionen anzustreben“.<sup>64</sup> Das scheint grundsätzlich ein plausibler und hinreichend pragmatischer Lösungsvorschlag zu sein, der freilich insofern ein Manko aufweist, als die bereits hier und da vorliegenden „Erschließungsinformationen“ ganz unterschiedlichen Alters wie Charakters sein können und deshalb ihr wissenschaftlicher Wert stark schwanken dürfte.

### **Ein archivwissenschaftlicher Ansatz: Papritz' „Merkblatt zur Aufnahme von Amtsbüchern“**

Einen anderen Weg zu beschreiten, schlug Johannes Papritz in seiner „Archivwissenschaft“ vor, wo er ein „Merkblatt zur Aufnahme von Amtsbüchern“ abdrucken ließ. Er regte an, dass die erschließenden Archivarinnen oder Archivare die folgenden Aspekte untersuchen und notieren sollten: 1.) Buchtypus (alte wie moderne Bezeichnungen, Entstehungszweck innerhalb der Verwaltung [„Zuständigkeit“], Einbindung in eine Serie, Charakterisierung des Inhalts), 2.) formenkundliche Feststellungen (Entstehungsstufe, Textform, Beschriftungsweise [also Schriftart(en) und Anzahl der beteiligten Hände, Eintragsrhythmus], Komposition und Verteilung der Einträge im Buch, graphische Gestaltung [„Anordnung des Schriftbildes“],

---

<sup>64</sup> Henning Steinführer, Methodische Überlegungen zur zukünftigen Erschließung und Edition von mittelalterlichen Urkunden und Stadtbüchern im Stadtarchiv Braunschweig, in: Karsten Uhde (Hrsg.), Quellenarbeit und Schriftgutverwaltung – Historische Hilfswissenschaften im Kontext archivarischer Aufgaben (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 48), Marburg 2009, S. 22.

Nummerierung und Kennzeichnung der Einträge, „Technik der Rechtssicherung“, Sprache), 3.) physische Struktur („technische Einrichtung“: Schriftträger, Format und Größe, Bindung und Lagen, Blatt- und Seitenzählung, Einlagen, Deckel, Erhaltungszustand), 4.) Zeitangaben (Beschriftungsdaten, Kurrensdaten, Daten der Einträge), 5.) Index und Inhaltsverzeichnis, 6.–8.) Bemerkungen, Provenienz, alte Signaturen.<sup>65</sup>

Dieser Vorschlag hat deutliche Stärken und Schwächen. Zu den Stärken gehört, dass alle wesentlichen physischen, inhaltlichen und verwaltungspragmatischen Gesichtspunkte der komplexen Informationsträger Berücksichtigung finden. Es werden nicht allein die in den Einträgen überlieferten Nachrichten erfasst, sondern auch die in Buchgestalt und -organisation ‚verborgenen‘ Informationen ermittelt, so dass der Evidenzwert eines Amtsbuches transparent zutage tritt. Eine solche Erschließung setzt freilich solide Kenntnisse von Paläographie und Kodikologie voraus. Damit sind nun die Schwächen des Merkblatts angesprochen. Der von Johannes Papritz vorgeschlagene Ansatz stellt hohe hilfswissenschaftliche Anforderungen an die Erschließenden und ist, wollte man alle genannten Aspekte sorgfältig dokumentieren, allzu zeitraubend. Angesichts der (gerade in Staatsarchiven) großen Zahl der Amtsbücher dürfte sich eine Erschließung nach den Papritzschen Vorgaben kaum als durchführbar erweisen.

### **Ein geschichtswissenschaftliches Projekt der Universität Halle (Saale): der Index librorum civitatum**

Weitere wichtige Anregungen zur Erschließung von Amtsbüchern kommen schließlich vom Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Martin-Luther-Universität zu Halle-Wittenberg, wo unter der Leitung von Andreas Ranft ein Projekt zur Erfassung, Erschließung und Präsentation von mitteldeutschen Stadtbüchern begonnen wurde. Sollten zunächst die „Überlieferungsverhältnisse für die Städte in den heutigen Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis etwa zum Jahr 1500“ – unter Berücksichtigung älterer Vorarbeiten etwa von Reinhard Kluge – erforscht werden, hat man den Rahmen inzwischen im Kontext des daraus entwickelten DFG-Projekts „Index librorum civitatum“ zeitlich bis 1800 erheblich ausgedehnt.<sup>66</sup> „In Gestalt eines mehrstufigen Erschließungs- und Präsentationsverfahrens“, so schrieb Andreas Petter 2003, „[...] ist die Schaffung eines differenzierten Werkzeugs des heuristischen Wissensmanagements beabsichtigt, das den

<sup>65</sup> Johannes Papritz, *Archivwissenschaft* 4, wie Anm. 18, S. 80–85.

<sup>66</sup> Andreas Petter, *Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung*, in: *Sachsen und Anhalt* 24 (2002/2003), S. 200.

unterschiedlichen Anforderungen Rechnung tragen soll, die sich aus der Arbeit mit den [...] Stadtbuchquellen ergeben, insbesondere aber den komplexen Zugriff auf Informationen über das für eine Vielzahl von Forschungsfragen jeweils thematisch repräsentative Material aus der städtischen Amtsbuchüberlieferung erleichtern will“.<sup>67</sup>

Im Rahmen dieses Vorhabens werden wesentliche Aspekte der Erschließung von Amtsbüchern thematisiert: etwa die grundlegende Bedeutung der Autopsie eines solchen Archivals als Basis für seine Beschreibung, ferner die Wichtigkeit der Beschäftigung mit Genese, Gebrauch und Überlieferungsgeschichte der zu erfassenden Bücher sowie die Notwendigkeit der Sammlung von Nachrichten über mittlerweile verloren gegangene Exemplare einer Provenienzstelle.<sup>68</sup> Besonderes Augenmerk sollte nach Meinung der Projektbeteiligten darüber hinaus auf Rechnungsbücher, die bisher nur selten berücksichtigten Wachstafelbücher sowie auf jene oftmals „vergessenen“ Stadtbücher gelegt werden, die „für allgemeine Rechts-, Erinnerungs- und Zeugnisakte“ hergestellt wurden und bisweilen Chroniken oder Rechtstexte enthielten.<sup>69</sup>

Die Frage der Präsentation der Arbeitsergebnisse blieb indessen 2003 unbeantwortet. „Offenbleiben muß einstweilen, nach welchem konkreten Muster die Präsentation dieser vielschichtigen, mitunter sperrigen Quellengattung erfolgen wird, ob dazu die Orientierung am Schema konventioneller Katalog- bzw. Findhilfsmittelpublikationen von Archiv- und Bibliothekswissenschaften als ausreichend einzuschätzen ist oder erst ein eigenes, zu Teilen in Prosaform aufgebautes ‚beschreibendes‘ Verzeichnis die adäquate Datenvermittlung erlaubt. Die Erfahrungen sind in dieser Hinsicht noch recht begrenzt, und das Projekt begreift seine Aufgabe deshalb als Experiment zwischen den gängigen Standardformen heuristischer Informationsstrukturierung, wobei Online-Dokumentationsformen gute Bedingungen für den schrittweisen Auf- und Ausbau sowie eine sukzessive Umformung des Repertoriums bieten“.<sup>70</sup> Inzwischen hat man sich offenbar für die Anlage einer Online-Datenbank entschieden.<sup>71</sup>

### **Das Instrumentarium: Erschließungsansätze und Präsentationsformen**

Oben wurde bereits erwähnt, dass das Spektrum möglicher Erschließungs- und Präsentationsformen groß ist. Die hier vorgestellten Überlegungen von Steinführer,

---

67 Ebenda, S. 200 f.

68 Ebenda, S. 212–220.

69 Ebenda, S. 220–242 (Zitate auf den Seiten 220, 231 und 235).

70 Ebenda, S. 243.

71 <http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/ranft/forschung/> [Stand: 11.05. 2011].

Papritz und Petter bestätigen das. Die Erschließungsformen seien hier deshalb noch einmal systematisch zusammengestellt. Zu nennen sind: 1.) bloße (archivarische) Titelaufnahmen, wobei es sich um die Übernahme eines überlieferten Buchtitels oder aber um eine angemessene Neubildung handeln kann.<sup>72</sup> Wünschenswert wäre bei der Titelbildung eine Berücksichtigung von Provenienz, Klassifikation, Inhalt, Berichts- und Führungszeitraum. 2.) Verzeichnisse, die sich an der bibliothekarischen Katalogisierung orientieren und als Inventare die Amtsbücher einzelner Städte oder Regionen erfassen.<sup>73</sup> 3.) Stichwortartige oder ausformulierte, jedenfalls aber klar strukturierte Beschreibungen von Inhalt und bzw. oder physischer Gestalt der Bücher. Solche beschreibenden Verzeichnisse können festen ‚Aspektlisten‘ (wie Papritz’ „Merkblatt zur Aufnahme von Amtsbüchern“) folgen und nach ihrer Fertigstellung gedruckt oder elektronisch (etwa als Online-Datenbanken) veröffentlicht werden.<sup>74</sup> Wollte man dabei den Inhalt eines Amtsbuches detailliert wiedergeben, ließen sich die einzelnen Einträge entweder stichwortartig nach einem zuvor festgelegten Schema oder (etwa bei Kopieren oder Registern) mit summarischen Inhaltsangaben nach dem Vorbild der Urkundenregesten erfassen.

Hinzu kommen aufwändigere und stärker das einzelne Amtsbuch berücksichtigende Erschließungsformen, nämlich: 4.) die Gesamtedition besonders bedeutender Bücher<sup>75</sup>, wobei angesichts ihres oft dynamischen Charakters (durch die Anbringung von graphischen Zeichen oder Streichungen) die Vorteile einer elektronischen

72 So beispielsweise im Findhilfsmittel zum Amtsbuchbestand des Landesarchivs Sachsen-Anhalt [im Folgenden: LASA], Magdeburg: Repositur Copiare – Verzeichnis der Copiare, nach einer Vorlage von George Adalbert von Mülverstedt [1863] erstellte Abschrift von Hans Gringmuth-Dallmer, Masch. Magdeburg 1961. Dort werden neben der aktuellen Archivsignatur der Titel des Kopiers, die alte Signatur, der Berichtszeitraum der Einträge auch Bemerkungen und das frühere „Aktenzeichen“ vermerkt. Beispiel (ebenda, S. 7): „[Rep. Cop.] 32 – Copiale litterarum Alberti archiepiscopi Magdeburgensis – XXXV – 1369–1372“. (Zu Rep. Cop. 32 s. Stefan Pätzold, Amtsbücher und andere Quellen zu Land und Herrschaft Erzbischof Albrechts III. von Magdeburg [1368–1371], in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), S. 485–501.)

73 Etwa: Karljosef Kreter, Stadtbücher und Register 1289–1533. Inventar der mittelalterlichen gebundenen Handschriften im Stadtarchiv Hannover, in: Hannoversche Geschichtsblätter NF 48 (1994), 47–168 und Ursula Braasch-Schwersmann u. a., Stadtbücher und vergleichbare Quellen in Hessen, in: Friedhelm Debus (Hrsg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle, Mainz u. a. 2000, S. 139–176. – Zur Handschriftenkatalogisierung s. DFG Richtlinien zur Handschriftenkatalogisierung (5. Aufl.) Bonn-Bad Godesberg 1992 und Deutsches Bibliotheksinstitut (Hrsg.), Zur Praxis des Handschriftenbibliothekars: Beiträge und Empfehlungen, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderheft 60 (1995), passim.

74 So bei Stefan Pätzold, Lehnbücher und Register, wie Anm. 1, S. 47–80. – Zum Index librorum civitatum s. den Beitrag von Christian Speer in diesem Band S. 107–124.

75 Beispielsweise: Elisabeth Noichl, Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 29), München 1978; Heinrich Meyer zu Ermgassen, Codex Eberhardi, wie Anm. 57, und Henning Steinführer, Die Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition, 2 Bde., Leipzig 2003.



Edition zu berücksichtigen sind.<sup>76</sup> 5.) die Veröffentlichung von Faksimilia einzelner Bücher,<sup>77</sup> wiederum entweder in Papierform oder elektronisch durch die Online-Publikation von Digitalisaten, die eventuell um Beschreibungen der Stücke ergänzt und mit Regesten der Einträge versehen wurden.

Für eine Nutzung digitaler Erschließungshilfsmittel und Editionen sprechen mittlerweile mehrere Gründe: Neben der benutzerfreundlichen Flexibilität elektronischer Editionen bei der Präsentation dynamischer Amtsbuchmerkmale (etwa durch die Darstellung älterer oder jüngerer Textstufen der Einträge und Vermerke oder aber die Verlinkung mit Erläuterungen und zusätzlichen Informationen) sind besonders die leichtere Verfüg- und Recherchierbarkeit sowie die bessere Veränder- bzw. Aktualisierbarkeit von Online-Datenbanken hervorzuheben. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass solche Online-Angebote hohe Kosten verursachen können. Denn neben dem Know-how, der Hard- und Software und dem (besonders bei der Einbindung von Bildern sehr umfangreichen) Speicherplatz wird eine dauerhafte sach- und fachgerechte Betreuung der Präsentation in einer stabilen informationstechnologischen Umgebung benötigt.

Welche Aspekte sollten, so ist schließlich zu fragen, bei der Bearbeitung von Amtsbüchern Berücksichtigung finden, so dass die Skylla nichtssagend-blasser Belanglosigkeit ebenso vermieden werden kann wie die Charybdis eines deskriptiv-kodikologischen ‚Informationsoverkills‘? Vielleicht sind es die folgenden elf Gesichtspunkte, aus denen sich die Erfassungsmaske für eine Datenbank erstellen ließe: 1.) Institution (Archiv oder Bibliothek), Aufbewahrungsort und aktuelle Signatur; 2.) Provenienz (Kanzlei bzw. Amt, Verwaltungskontext); 3.) Klassifikation (Buchtyp);<sup>78</sup> 4.) alte Bezeichnung oder Signatur; 5.) Verknüpfung mit anderen Amtsbüchern durch Verweis auf Serien oder verlorene Stücke; 6.) Zeitangaben (Angaben zu Anlage und Entstehung des Buches, zum Führungszeitraum und der Erfassungszeit der Einträge); 7.) äußere Gestalt, Umfang und physische Struktur (mit datierenden Hinweisen auf spätere Veränderungen von Einband oder Buchblock); 8.) Beschreibung der Eintragsformen; 9.) Hinweise zum Inhalt, sofern er nicht durch die Angaben von Provenienz und Buchtyp schon hinreichend beschrieben ist; 10.) Hinweise auf Hilfsmittel zur inhaltlichen Erschließung (alte oder neue Indizes oder Inhaltsverzeichnisse); 11.) Literaturangaben.

---

76 S. Anm. 58.

77 Etwa bei Gerd Althoff/Joachim Wollasch Totenbücher, wie Anm. 56.

78 Aus den Angaben zu Provenienz und Buchtyp kann ein moderner ‚Buchtitel‘ gebildet werden; so ließe sich LASA Rep. Cop 32 etwa als ‚Register der Kanzlei des Erzbischofs von Magdeburg‘ bezeichnen.

Aber auch wenn man bei der Erschließung von Amtsbüchern das hier vorgeschlagene Muster zugrunde legt, wird weiterhin, so ist anzunehmen, ein beträchtliches Missverhältnis zwischen den begrenzten Möglichkeiten der archivarischen Praxis und den berechtigten Ansprüchen der wissenschaftlichen Forschung bestehen bleiben. Archivarinnen und Archivare allein können dieses Dilemma angesichts ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen kaum aufheben. Das wird mittelfristig wohl nur im Rahmen von eigens beantragten Drittmittelprojekten möglich sein.

## Klassifikation – Überblick durch Typenbildung

Die Vielfalt mittelalterlicher Amtsbücher ist, es wurde schon festgestellt, groß; noch größer scheint aber die Anzahl der für sie geprägten Bezeichnungen zu sein. Das gilt ganz besonders für Bücher städtischer Herkunft. Konrad Beyerle hat eine ganze Liste solcher Namen zusammengestellt. In ihr nennt er beispielweise Achtbücher, Bürgerbücher, Denkelbücher, Gerichtsbücher, Libri contractuum, Libri mandatorum et querelarum, Libri resignationum, Missivbücher, Ratsbücher, Schreinsbücher, Wet-  
tebücher und viele andere mehr.<sup>79</sup> Nicht in jedem Fall verrät die zeitgenössische Bezeichnung, welchem Zweck die Archivalien gedient haben.<sup>80</sup> Auch das eingangs genannte Lehnbuch Erzbischof Peters von Magdeburg wurde ja in seinem Anlagevermerk ohne weitere Spezifizierung lediglich als „liber“ angesprochen.<sup>81</sup> Ebenso wenig lässt die Benennung der beiden, jeweils „Oculus Memorie“ genannten Pergamenthandschriften des Klosters Eberbach vermuten, dass es sich um ein Güterverzeichnis von 1211 (Oculus Memorie I) bzw. ein Kopialbuch samt Archivrepertorium des frühen 14. Jahrhunderts (Oculus Memorie II) handelt.<sup>82</sup>

Deshalb kann es nützlich sein, mittelalterliche Amtsbücher nach bestimmten Kriterien zu ordnen und auf diese Weise den Blick auf ihren wesentlichen Charakter zu lenken. Dafür gibt es bereits mehrere Vorschläge. Die Klassifikationsansätze der Historiker berücksichtigen in erster Linie den Inhalt der Bücher, den es zu verstehen und auszuwerten gilt. Ihnen kommt es weniger darauf an, ein einfaches Ordnungsraster zur Etikettierung der Amtsbuchtypen zur Verfügung zu haben, als vielmehr

79 Konrad Beyerle, *Stadtbücher*, wie Anm. 60, S. 188–191, s. auch die danach gestaltete Übersicht bei Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher*, wie Anm. 19, S. 64.

80 So wurden inhaltlich indifferente Mischbücher oft nach einem hervorstechenden äußeren Merkmal benannt, wie etwa der Farbe des Einbanddeckels (z. B. das ‚rote Buch‘), s. Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher*, wie Anm. 19, S. 60.

81 S. oben S. 9 Anm. 1.

82 Heinrich Meyer zu Ermgassen, *Der Oculus Memorie*, ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 31), 3 Bde. Wiesbaden 1981, 1984 und 1987 sowie ders., *Der andere Oculus Memorie. Ein Eberbacher Kopialbuch und Archivrepertorium aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Diplomatik* 37 (1991), S. 119–154.

eine Reihe von Gattungsbezeichnungen, die die Quellen möglichst eindeutig benennen und bestimmte eigentümliche Merkmale hervorheben. So findet man in Quellenkunden üblicherweise die folgenden Begriffe für die verschiedenen Arten buchförmigen Geschäftsschriftgutes: Formelsammlungen, Kopiere, Register, Traditionsbücher; Sammlungen weltlicher oder geistlicher Rechte wie Kapitularien, Canones- oder Dekretalsammlungen; Polyptychen, Urbare, Lehnbücher, Zollregister, Rechnungsbücher; städtische Bücher; Universitätsmatrikel; Briefsammlungen; Nekrologe Verbrüderungs- sowie Gedenkbücher – und weitere ließen sich ohne Schwierigkeiten noch anführen.<sup>83</sup> Zu dieser Typisierung gibt es aus der Sicht der Historiker kaum eine Alternative, ohne den Verlust von wenigstens annähernder Genauigkeit zu riskieren.

Allerdings sind hier und da systematische Unschärfen in der historisch-quellenkundlichen Literatur zu beobachten, beispielsweise dann, wenn Hans-Werner Goetz „Amtsbücher der Landesherren und Klöster“ – wohl allzu eng bezogen auf die spätmittelalterlichen Ämter der entstehenden ‚terrae‘ und entgegen der weitgehend akzeptierten Amtsbuchdefinition – der Quellengruppe „ländliches Verwaltungsschriftgut: Urbare und andere Bestandsverzeichnisse“ zuweist.<sup>84</sup> Oder wenn Mark Mersiowsky, Hans Patze folgend,<sup>85</sup> nur solche Bücher als Stadtbücher ansieht, „in denen Stadtrechte und Satzungen kodifiziert wurden“, und so den Stadtbuchbegriff auf kommunale (Misch-) Rechtsbücher reduziert.<sup>86</sup> Schließlich irritiert es auch, wenn in dem von Michael Maurer herausgegebenen „Aufriß der Historischen Wissenschaften“, Band 4 „Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in einem eigenen, von Enno Bünz verfassten Kapitel beschrieben und damit logisch-hierarchisch mit „Urkunden und Akten“ auf eine Stufe gestellt werden,<sup>87</sup> obgleich Thomas Vogtherr, der Verfasser eben jenes Abschnitts, Amtsbüchern eine eigene Gattungsqualität abgesprochen hatte.<sup>88</sup>

Archivare gehen andere Wege, um die Vielfalt der Amtsbücher durch Typenbildung zu überblicken. Sie tun dies, um Klassifizierungsmöglichkeiten zu finden, die es ihnen erlauben, im Rahmen der Archivalienerschließung eine gewisse Ordnung in die Massen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Amtsbücher zu bringen. So

83 Etwa jüngst in dem Überblick von Stefan Pätzold, Texte, Quellen, Archivalien. Geschichts-, hilfs- und archivwissenschaftliche Ansätze der Quellenkunde, in: Archivalische Zeitschrift 92 (2011), S. 361 f.

84 Hans-Werner Goetz, Proseminar Geschichte: Mittelalter, Stuttgart 1993 (u. ö.), S. 154/162.

85 Hans Patze, Geschäftsschriftgut, wie Anm. 13, S. 54 f.

86 Mark Mersiowsky, Urkundenwesen, wie Anm. 24, S. 342 f. – Vgl. dazu auch Andreas Petter, Stadtbücher, wie Anm. 66, S. 215.

87 Enno Bünz, Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, in: Michael Maurer, Aufriß, wie Anm. 27, S. 168–187.

88 S. Anm. 27.

schlug Johannes Papritz in seiner „Archivwissenschaft“ ein Schema vor, das auch inhaltliche, in erster Linie aber funktionelle Gesichtspunkte berücksichtigt, die über die Stellung des Buches innerhalb der Arbeitsvorgänge wie der Schriftgutorganisation einer Provenienzstelle Aufschluss geben. Auf diese Weise wird der Evidenzwert des jeweiligen Amtsbuches zum entscheidenden Kriterium der Klassifikation gemacht.<sup>89</sup> Papritz unterscheidet zwischen Mischbüchern und spezialisierten Amtsbüchern. Die spezialisierten Amtsbücher unterteilt er weiter in solche des externen Schriftverkehrs (Auslauf-, Einlaufregister sowie bilaterale Register und Lehnbücher), des internen Schriftverkehrs (Protokolle, Matrikeln, Tagebücher, Traditionsbücher), ferner in Amtsbücher zur Organisation des Geschäftsgangs (Formularbücher, Titularbücher, Kopialbücher) und schließlich in Amtsbücher zur Wirtschaftsführung<sup>90</sup> Dieses Klassifikationsschema ist offenbar dazu gedacht, buchförmiges Schriftgut zu ordnen, das einer differenzierten, wenigstens spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Verwaltung entstammt und in Massen vorkommt. Für die Instrumente (früh- und hoch-) mittelalterlichen Verwaltens ist das Raster indes wenig tauglich. Einerseits ist es zu grob, da ein großer Teil der Überlieferung allein der Gattung des Mischbuches und damit einer Kategorie angehören dürfte, mit der ein Historiker ohne weitere inhaltliche Angaben nur wenig anfangen kann. Andererseits ist das Schema in seiner Funktionszuweisung angesichts des hohen Grades unregelmäßiger Offenheit mittelalterlicher Verwaltung zu starr: Kaum ein Kopialbuch des frühen und hohen Mittelalters dürfte allein als bloßes Verwaltungshilfsmittel zur Erleichterung des Umgangs mit der allmählich steigenden Zahl empfangener Urkunden gedient haben; in vielen Fällen versuchte man, mit ihnen auch rechtliche Zwecke zu erfüllen.

Einen stärker am Inhalt der Amtsbücher orientierten Klassifikationsvorschlag macht Josef Hartmann. Er unterscheidet insgesamt fünf Gruppen: 1.) Amtsbücher über Rechtshandlungen und sonstige Rechtsverhältnisse (Kopiere und Register), 2.) Amtsbücher über Abgaben und Dienste der Untertanen (Urbare, Erbbücher, Zinsregister, Steuerbücher), 3.) Amtsbücher als Hilfsmittel der Schriftgutorganisation und -verwaltung (Missivenregister, Journale, Aktenverzeichnisse), 4.) Amtsbücher mit öffentlichem Glauben über private Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsbücher, Kauf- und Handelsbücher, Hypotheken- und Grundbücher) und schließlich 5.) Stadtbücher.<sup>91</sup> Auch diese Klassifikation ist für mittelalterliche wie neuzeitliche Amtsbücher gedacht. Sie unterscheidet sich von der inhaltsori-

<sup>89</sup> Zum Evidenz- bzw. Informationswert von Archivalien s. Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe, wie Anm. 53, S. 47 und 49.

<sup>90</sup> Johannes Papritz, *Archivwissenschaft 2*, wie Anm. 18, S. 109–140.

<sup>91</sup> Josef Hartmann, *Amtsbücher*, wie Anm. 21, S. 87.

entierten Typisierung historischer Quellenkunden nur durch die Zusammenfassung mehrerer Amtsbucharten einer Verwaltungssphäre zu einer Gruppe, bietet darüber hinaus aber keine neuen Aspekte. Außerdem wechselt Hartmann, was die Stringenz etwas beeinträchtigt, mit der Bildung der Gruppe „Stadtbücher“ das Klassifikationskriterium, indem er nun die Provenienz anstelle der Materie zum Ausschlag gebenden Gesichtspunkt macht.

Es bleibt noch, einen letzten Vorschlag vorzustellen. Er stammt von Jürgen Kloosterhuis und richtet sich konsequent sowohl nach dem Inhalt („Betreff“) als auch nach der Provenienz: „Der im Folgenden vorgeschlagene Klassifikationsansatz“, so schreibt Kloosterhuis, „geht von einer Kombination des Evidenz- und Informationsansatzes aus. Er verbindet drei Provenienzkreise (1.) ecclesia [Kirche, Kloster, Stift], 2.) civitas [Stadt], 3.) regnum [(Landes-) Herrschaft]) mit vier Betreffgruppen (1.) Rechtsaufzeichnung, Rechtsfixierung, Rechtscodifizierung, 2.) Innere Verwaltungsführung, tägliche Geschäftsführung, Kanzleiorganisation [unter Einbeziehung insbesondere der geistlichen Kultus-Verwaltung, die hier weniger unter liturgischen, und viel mehr unter verwaltenden Aspekten gesehen wird], 3.) Wirtschaftsführung und Finanzverwaltung, 4.) Justizausübung, freiwillige Gerichtsbarkeit). [...] Aus dem vorgeschlagenen Klassifikationsansatz ergeben sich z.B. folgende Klassifikationsbegriffe [...]: [...] städtisches Amtsbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit („Schreinsbuch“), landesherrliches Amtsbuch zur Verwaltungsführung (Register), landesherrliches Amtsbuch zur Wirtschaftsführung (Urbar)“. Kloosterhuis transzendiert dieses Schema freilich noch: „Als gleichsam dritte Dimension dieses Ansatzes können Mischbuchformen [...] einbezogen werden. Weiterhin integriert der Ansatz die (gegebenenfalls auch ‚privatdienstlich‘) angelegten literarischen Bücher, die zunächst ‚ohne amtlichen Charakter‘ erscheinen, doch im mittelalterlichen Verständnis durchaus einer solchen Eigenschaft entsprechen könnten“.<sup>92</sup> Obgleich dieser Vorschlag allein das ‚amtliche‘ Verwaltungsschriftgut einbezieht (und damit etwa spätmittelalterliche Kaufmannsbücher unberücksichtigt lässt), erlaubt er doch eine pragmatisch handhabbare und sinnvolle Ordnung buchförmiger Verwaltungshilfsmittel aus kirchlichen, städtischen und herrscherlichen Kanzleien, weil er den Blick auf wesentliche Merkmale des Schriftguts lenkt und durch die Berücksichtigung von Provenienzen und Materien gut zum besonderen Charakter der Amtsbücher passt.

---

<sup>92</sup> Jürgen Kloosterhuis, Amtsbücher, wie Anm. 19, S. 62 f. mit „Klassifikations-Synopse“ auf S. 65.

## Interpretation – Der ‚cultural turn‘ als Chance? Zur kulturgeschichtlichen Beschäftigung mit buchförmigem Geschäftsschriftgut

Im Jahr 1997 schrieb der Kulturhistoriker Gangolf Hübinger, dass „jetzt also ‚Kulturgeschichte‘ als oberster Bezug und methodisches Gebot historischen Forschens“ betrachtet werde.<sup>93</sup> Tatsächlich hatte nach (oder neben) mehreren wissenschaftlichen ‚Wenden‘ (linguistic, iconic, spatial, performative turns) um 1990 auch in Deutschland der sogenannte cultural turn stattgefunden und der Geschichtswissenschaft einen weiteren Paradigmenwechsel beschert.<sup>94</sup> Die Hinwendung zu einer ‚Neuen Kulturgeschichte‘ brachte (neben anderem) eine Abkehr von der vorherrschenden Betrachtung (sozialer) Strukturen und Prozesse sowie eine Fokussierung auf symbolisches Handeln, die Aufwertung der erkenntniskritischen Beschäftigung mit dem Medium ‚Text‘ (eine Folge des sprach- und literaturwissenschaftlich geprägten ‚linguistic turn‘) und eine Betonung der Bedeutung der Medialität historischer Überlieferung in Texten, Bildern und Gegenständen.<sup>95</sup>

Der aktuelle Kulturbegriff ist sehr weit gefasst: „Favorisiert wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Auffassung von Kultur, die materielle, symbolisch-hermeneutische und handlungsorientierte Aspekte integriert. [...] Kultur umfasst demnach zum einen jene Werthaltungen und Wissensordnungen, welche das Denken und Handeln von Menschen steuern und von diesen zugleich immer neu konstituiert werden; sie umfasst darüber hinaus jene kollektiven Sinnkonstruktionen, jene Formen der Wirklichkeitsdeutung, durch die Menschen die Welt ‚entziffern‘ und zu eigen machen. [...] Kultur umfasst weiter die ganze Vielfalt kulturell kodierter Praktiken von Menschen [...] und zugleich die geistigen und materiellen Erzeugnisse, die sich derartigen Praktiken verdanken“.<sup>96</sup> Wichtig ist, dass „jenes Geflecht, welches Kultur ausmacht, kommunikativ und damit gegebenenfalls auch medial zustande

93 Gangolf Hübinger, Konzepte und Typen der Kulturgeschichte, in: Wolfgang Küttler (Hrsg.), *Geschichtsdiskurs*, Bd. 4: Krisenbewußtsein, Katastrophenerfahrungen und Innovationen 1880–1945, Frankfurt am Main 1997, S. 136. – Zur jüngeren Entwicklung der Kulturgeschichte s. Jan Kusber u. a. (Hrsg.), *Historische Kulturwissenschaften. Positionen – Praktiken und Perspektiven* (Mainzer Historische Kulturwissenschaften 1), Bielefeld 2010 sowie Jörg Rogge (Hrsg.), *Cultural History in Europe. Institutions – Themes – Perspectives*, Bielefeld 2011.

94 Silvia Serena Tschopp/Wolfgang E. J. Weber, *Grundfragen der Kulturgeschichte*, Darmstadt 2007, S. 2 f., 7 und 75. – Auf eine Skizze der wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland kann hier verzichtet werden, denn es stimmt, was der Göttinger Historiker Frank Rexroth 2006 sagte: „Der Umbruch von der Dominanz der Geschichtswissenschaft als einer Historischen Sozialwissenschaft hin zu ihrer kulturwissenschaftlichen Verortung [...] ist mittlerweile so oft dargestellt worden, daß man heute seinen Leser langweilt, wenn man ihn beschreibt“ [<http://hszokult.geschichte.hu-berlin.de/forum/type=buchpreis&name=jury&year=2005&kuerzel=rexrothf> (Stand: 20.07.2011)].

95 Silvia Tschopp/Wolfgang Weber, *Kulturgeschichte*, wie Anm. 94, S. 79 f.

96 Ebenda, S. 50.

kommt, sich erhält und fortentwickelt. Kommunikation und Medien werden mithin als Sphäre und Formen des Austauschs und der Stiftung von Sinn und Handlung betrachtet und erscheinen in dieser Hinsicht kulturhistorisch relevant [...]“.<sup>97</sup>

Die kulturhistorische Perspektive bedingt demnach eine veränderte Sicht auf die Medien historischer Sinnproduktion und damit auch auf die Quellen der Historikerinnen und Historiker. Stärker als bisher werden die Quellen als Zeitzeugnisse betrachtet, dabei die Wahrnehmungsperspektive der Autoren berücksichtigt und die Funktion der Schriftlichkeit sowie der Gebrauch oder die Rezeption der Texte untersucht.<sup>98</sup> Der Trend zu einer kulturgeschichtlichen Betrachtungsweise der Quellen hat zu der „Frage nach Umfang, Funktion und Stellenwert der Schriftlichkeit in der mittelalterlichen Gesellschaft, nach deren Charakter als ‚Schriftgesellschaft‘ und nach dem ‚Prozeß‘ der Verschriftlichung mit seinen Bedingungen und Hintergründen“ geführt.<sup>99</sup> Die Untersuchung der Funktionen mittelalterlicher Schriftlichkeit bezog gerade auch deren (wachsenden) Umfang und immer vielfältiger werdenden Anwendungsbereiche ein.

Es entstand das Forschungsfeld der ‚pragmatischen Schriftlichkeit‘, das man besonders intensiv zwischen 1986 und 1999 im Rahmen des von der DFG eingerichteten Sonderforschungsbereichs 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster untersuchte.<sup>100</sup> Unter pragmatischer Schriftlichkeit verstand Hagen Keller alle „Formen des Gebrauchs von Schrift und Text, die unmittelbar zweckhaftem Handeln dienen oder die menschliches Tun durch die Bereitstellung von Wissen anleiten wollen“.<sup>101</sup> Ein besonderes Anliegen war es den Beteiligten, „die Prozeßhaftigkeit des expandierenden Schriftgebrauchs im ganzen wie im einzelnen zu beschreiben, zu analysieren und dabei einen für die weitere Prägung der europäisch-westlichen Kultur grundlegenden Wandel zu erkennen, der sich in der mittelalterlichen Gesellschaft vollzog. Dabei ging es nicht nur um Erfassung und Erklärung der ungeheuren quantitativen Zunahme, sondern vor allem um die Einsicht in eine qua-

---

97 Ebenda, S. 14.

98 Hans-Werner Goetz, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999, S. 333 f.

99 Ebenda, S. 339.

100 Ebenda, S. 167 und 341–343.

101 Hagen Keller, *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, in: Ders./Klaus Grubmüller/Nikolaus Staubach (Hrsg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen* (Münstersche Mittelalter-Schriften 65), München 1992, S. 1 f. – Demgegenüber etwas erweitert ist die Beschreibung der funktionalen Schriftlichkeit, die man auf der Website des SFB 231 findet: Sie dient, heißt es dort, „allen Arten zweckhaften Handelns, Erfordernissen der Lebenspraxis, der Information und Kommunikation, der Repräsentation und Tradierung“ [<http://www.uni-muenster.de/Geschichte/MittelalterSchriftlichkeit> (Stand: 18.07.2011)].

litative Veränderung des Schriftgebrauchs, der dem Geschriebenen einen neuartigen Stellenwert im Leben des Menschen gibt, und um die Klärung der historischen Bedingungen des kulturell-gesellschaftlichen Hintergrunds dieser Veränderung“.<sup>102</sup>

Zahlreiche in diesem Forschungszusammenhang entstandene Arbeiten untersuchten die Verwendung von Schriftgut in Rechtsleben und Verwaltung vornehmlich am Beispiel oberitalienischer Kommunen.<sup>103</sup> Dabei wurden immer wieder auch Amtsbücher in die Betrachtungen einbezogen.<sup>104</sup> Doch ist die Übertragung sozial- und besonders kulturgeschichtlicher Perspektiven und Fragestellungen auf die Stadt- bzw. Amtsbuchforschung erst Andreas Petter zu verdanken. Er versteht Stadt- bzw. Amtsbücher als „[...] frühe komplexe Informationsträger, die Verwaltungswissen über lange Zeiträume speicherten und als solche zu Objekten des kulturellen Gedächtnisses wurden“. Petter betont den Mediencharakter des buchförmigen Verwaltungsschriftguts, das in erster Linie zu dem Zweck hergestellt wurde, um „Verwaltungsakte auf lange Dauer zu belegen“. „Die Anlage der Amts- resp. Stadtbücher im Mittelalter, in die vielfach bereits verschriftete Informationen umgeschrieben wurden, ist als Ausdruck dieser Absicht zur Verwaltungsdokumentation ebenso zu werten wie die Bildung von (dauerhafter) Überlieferung überhaupt“. Deshalb hebt er den „Stellenwert hervor, den die Einführung des zur Verwaltungsdokumentation bestimmten buchförmigen Schriftguts für die Entstehung des Archivs als ‚Gedächtnisort‘ in der europäischen Geschichte besitzt“. Er sieht Amtsbücher als „archivgleiche Objekte“ an und betrachtet sie als „Baustein[e] eines Systems der Schriftorganisation [...], das so überhaupt erst seit dem Spätmittelalter in Europa zu finden ist“.<sup>105</sup>

Petter beschränkt sich freilich nicht auf eine allgemeine ‚Verortung‘ der Amtsbücher in der Vorstellungswelt einer vom kulturalistischen Paradigma geprägten Forschung, sondern beschäftigt sich auch, angeregt durch Johannes Papritz‘ „Lehre von den historischen Organisationsformen des Kanzleischriftguts“, mit Amtsbüchern als „greifbaren Überreste[n] an buchförmigem Verwaltungsschriftgut“. In diesem Zusammenhang warnt Petter vollkommen zu Recht davor, diese Überreste „unbesehen in eins zu setzen mit dem Überlieferungsbefund jener Zeit, aus welcher die Aufzeichnungen stammen“, und einen nach modernen Kriterien gebilde-

102 Ebenda [<http://www.uni-muenster.de/Geschichte/MittelalterSchriftlichkeit> (Stand: 18.07.2011)]. – Wichtige Literatur zum mittelalterlichen Verschriftlichungsprozess (bis zum Jahr 2003) nennt Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 30 Anm. 65.

103 So Hagen Keller/Thomas Behrmann (Hrsg.), *Kommunales Schriftgut in Oberitalien* (Münstersche Mittelalter-Schriften 68), München 1995.

104 Zum Beispiel: Marita Blattmann, *Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune ‚erlernt‘ den Umgang mit geschriebenem Recht*, (masch.) Habil.-Schrift Münster 1995.

105 Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 26–31; dort finden sich auch die Zitate.



ten Amtsbuchbestand für das getreue „strukturelle Abbild einer mittelalterlichen Verwaltungsdokumentation“ zu halten. Vielmehr seien die (spät-) mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Nutzungs- und Überlieferungsprozesse in die Betrachtung einzubeziehen, was eine Untersuchung der physischen Beschaffenheit etwa von Einband und Buchblock unverzichtbar erscheinen lasse.<sup>106</sup>

Andreas Petters Ausführungen zeigen deutlich, dass kulturgeschichtliche Ansätze die bisherige (archiv- und hilfswissenschaftliche) Beschäftigung mit Amtsbüchern unter mehreren Gesichtspunkten ergänzen und befruchten können. Zu nennen sind hier a) die Entstehung des Schriftguts, b) sein Überrestcharakter, c) die Überlieferung und d) seine Rolle als ‚Erinnerungsspeicher‘.

## Die Entstehung

Bei der Beschäftigung mit der Genese des buchförmigen Geschäftsschriftguts sind die folgenden Fragen zu beantworten: Wer ließ aus welchen Gründen und zu welchem Zweck ein Amtsbuch anlegen? Auf welche Weise und durch wen geschah das? Welche (äußere wie innere) Gestalt und Struktur gab man dem Buch ursprünglich? Und schließlich: Auf welche Vorbilder und Hilfsmittel griff man dabei zurück? Ein solcher genetischer Ansatz ist nicht grundsätzlich neu: Die Aktenkunde kennt ihn seit Längerem; bereits Heinrich Otto Meisner hat ihn beschrieben.<sup>107</sup> Allerdings fragt man aus kulturgeschichtlicher Perspektive nicht bloß nach der Entstehungs- bzw. Überlieferungsstufe eines Amtsbuches oder der Genese in seiner Provenienzstelle.<sup>108</sup> Vielmehr wird hier der gesamte kulturelle, administrative, personelle, textliche und materielle Kontext einbezogen. Damit unterscheidet sich der kulturgeschichtliche Zugriff durch seine Weite und Komplexität von den bisherigen archivwissenschaftlichen oder quellenkritischen Ansätzen<sup>109</sup>. Darin spiegelt

106 Ebenda, S. 26 und 42–44.

107 Heinrich Otto Meisner, *Archivalienkunde*, wie Anm. 37, S. 257–285.

108 S. hierzu zusammenfassend Stefan Pätzold, *Amtsbücher*, wie Anm. 12, S. 101 f.

109 Einen vergleichsweise weiten Ansatz verfolgt allerdings auch Klaus Neitmann, der – ohne Rekurs auf kulturgeschichtliche Ansätze – aufgrund quellenkritischer Erwägungen schreibt: „Gerade wenn man sich mit den Anfängen von Amtsbuchführung in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts beschäftigt, drängt sich die Frage nach den Entstehungsbedingungen und den Entstehungszwecken auf. Wozu ist ein Amtsbuch von wem angelegt worden? Anders gefragt: Wer hat unter welchen Umständen und unter welchen Kriterien mit welchen Absichten für die Anlage eines Amtsbuches gesorgt? Die Frage ist für die historische Auswertung von erheblicher Bedeutung, weil sich erst aus ihrer Beantwortung ein sicheres Urteil über den Quellenwert des Amtsbuches gewinnen lässt. Die Quellenkritik ist geradezu verpflichtet zu untersuchen, in welcher Weise und in welcher Absicht eine schriftliche und abschriftliche Dokumentation zustande gekommen ist. [...] Der Ansatz will in umfassender Konsequenz das Provenienzprinzip als Forschungsprinzip für die Erkenntnis der Entstehungsbedingungen der archivalischen Überlieferung fruchtbar machen“ (*Erschließung*, wie Anm. 63, S. 74 f.).

er die „Totalität“ (Otto Gerhard Oexle) des Kulturbegriffs.<sup>110</sup> Unverzichtbar bleibt allerdings beim Umgang mit buchförmigem Verwaltungsschriftgut – einerlei welchem Paradigma man folgt – die Bereitschaft (und Befähigung!) der Forschenden, die nötigen hilfswissenschaftlichen sowie kanzlei- und verwaltungsgeschichtlichen Untersuchungen anzustellen, wenn sich eine Beschäftigung mit der Genese des Geschäftsschriftguts nicht in der Wiederholung bekannter Thesen erschöpfen oder der Gefahr einer *petitio principii* aussetzen will.

### Der Überrestcharakter

In ihrer Eigenschaft als Überreste sind Amtsbücher gleich unter mehreren Aspekten zu betrachten. Berücksichtigen sollte man die materielle Beschaffenheit und die physische Struktur, sodann die Einträge und Vermerke, ferner die bei ihrer Führung verwendeten Zeichen und schließlich auch jegliche Gebrauchsspuren. Zu Recht hebt Andreas Petter hervor, dass man wichtige Erkenntnisse über die allmähliche Entstehung von Amtsbüchern nur gewinnt, „sobald man in einem der [...] Kodizes blättert“.<sup>111</sup> Denn erst Einblicke in dessen physische Struktur erlauben beispielsweise ein angemessenes Verständnis seiner Genese. Das hat bereits Johannes Papritz im Zusammenhang mit der von ihm entwickelten archivwissenschaftlichen Strukturlehre betont.<sup>112</sup> Deshalb befasst er sich unter der Überschrift „Technik der Amtsbücher“ mit den Schriftträgern (Beschreibstoffen), mit Format und Größe, der Bindung und den Lagen, der Blatt- und Seitenzählung, den Buchdeckeln und den Einbänden sowie etwaigen „Einlagen“, also lose beigefügten oder eingebundenen Schriftstücken.<sup>113</sup> Die Intensität der Beschäftigung mit der materiellen Beschaffenheit eines Amtsbuches hängt freilich von dessen Alter und Ausstattung, der Bedeutung des Verwaltungs- und Entstehungskontextes sowie den Umständen der Überlieferung ab.

110 Silvia Tschopp/Wolfgang Weber, Kulturgeschichte, wie Anm. 94, S. 50 unter Verweis auf Otto Gerhard Oexle, Geschichte als historische Kulturwissenschaft, in: Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Kulturgeschichte heute (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16), Göttingen 1996, S. 25.

111 Andreas Petter, Schriftorganisation, wie Anm. 15, S. 44; dort heißt es weiter: „Dann wird, wie am Beispiel des mit zeitgenössischen Eintragungen zum Jahr 1414 einsetzenden [Naumberger. S. P.] Kopialbuches [StadtA Naumburg (Saale) GA, Ms. 35] sichtbar [...], dass neben dem eigentlichen, kodexgerechten Buchblock hier auch zahlreiche Einzelschriftstücke und separat geführte Lagen Eingang gefunden haben. [...] Dieser Kodex ist als der eigentliche, mittelalterliche ‚Rumpf‘ des vorliegenden Stadtbuches anzusprechen“.

112 Sie untersucht die verschiedenen Organisationsformen von Schriftgut in Kanzlei wie Registratur und die ihnen zugrunde liegenden Kompositionsprinzipien, die sich aus seiner Entstehung und Verwendung in der jeweiligen Provenienzstelle ergeben, s. Johannes Papritz, Archivwissenschaft 1, wie Anm. 18, S. 125–357 und 2, passim.

113 Johannes Papritz, Archivwissenschaft 2, wie Anm. 18, S. 85–93.

Darüber hinaus erweist sich die Beschäftigung mit Einträgen und Vermerken als ergiebig. Das gilt besonders für Amtsbücher rechtlichen Inhalts und solche der Schriftgutverwaltung. Mit Recht bezeichnet Andreas Ranft solche Amtsbücher als „Aggregationen von Textinformationen“ sowie „als Textsammlung in Kodexform, als buchförmig organisierte Reihe von Einträgen, Notizen und schriftlichen Vermerken“.<sup>114</sup> Um Amtsbücher als „Verwaltungsdokumentationen“ zu erforschen, hat man zunächst die den Einträgen zugrunde liegenden Schriftstücke zu identifizieren und zu klassifizieren, um eine Vorstellung von Inhalt und Rechtscharakter des Amtsbuches zu erhalten. Weiterführenden Aufschluss bietet dann ein Vergleich mit den erhaltenen Vorlagen. Dabei erlaubt die Art des Eintrags, also die Verzeichnung der Vorlage als Voll- oder Teilabschrift, Regest oder Notiz, Rückschlüsse auf die Führung des Amtsbuches und des damit verbundenen Zwecks. Besonders lehrreich ist es, wenn sich herausstellt, dass die Texte der Vorlagen verändert oder ganz gefälscht wurden. Interpolationen und Fälskationen verraten einiges über die Intentionen des Fälschers und damit über den Entstehungskontext des Amtsbuches. Für die Organisation der Einträge und die Verdeutlichung des inneren Aufbaus eines Amtsbuchs standen den Notaren und Schreibern neben gliedernden Textelementen (wie Rubren) noch physisch (z. B. durch die Lagenbildung) und bzw. oder graphisch strukturierende Elemente (also die Seitengestaltung, die Anordnung mancher Einträge in Spalten oder die Verwendung von farbigen Tinten) zur Verfügung.<sup>115</sup>

Graphische Zeichen (z. B. Streichungen oder Verweise auf Einträge durch gezeichnete ‚Fingerzeige‘) lassen sich wie textliche Vermerke als Spuren des Arbeits- und Kommunikationsprozesses innerhalb einer Kanzlei oder Verwaltungseinrichtung deuten. Durch sie erhält man oftmals Hinweise auf das konkrete Handeln in der jeweiligen Provenienzstelle und kann die Anlage wie die Führung eines Amtsbuches in den Kontext der Schriftgutentstehung und -verwaltung einordnen. Der kulturgeschichtliche Ansatz bezieht dabei „sprachliche und semiotische Codes“ (Kolmar) als Mittel der Sinnkonstruktion ebenso wie ihre „multiple[n] Kontexte“ (Goetz) in die Untersuchung ein.<sup>116</sup> Die methodische Einbeziehung der Semiotik, wie sie von Peter Rück vorgeschlagen wurde, „ist eines der Beispiele für eine womöglich zukunftssträchtige und neuartige Betrachtungsweise längst bekannten Materials“.<sup>117</sup>

---

114 Andreas Ranft, *Dynamische Strukturen*, wie Anm. 58, S. 15.

115 Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher*, wie Anm. 19, S. 58.

116 Lothar Kolmar, *Geschichtstheorien*, Paderborn 2008, S. 77 und Hans-Werner Goetz, *Mediävistik*, wie Anm. 98, S. 114.

117 So zu Recht Thomas Vogtherr, *Einführende Bemerkungen*, in: Toni Diederich/Joachim Oepen (Hrsg.), *Historische Hilfswissenschaften. Stand und Perspektiven der Forschung*, Köln u. a. 2005, S. 3 (vgl. demgegenüber die kritischen Bemerkungen von Theo Kölzer, *Diplomatik und Urkundenpublikationen*, in: ebenda, S. 20f.). – Rück hatte, beeinflusst offenbar von kulturgeschichtlichen

Zu den Zeichen zählen gerade auch die dynamischen Elemente eines Amtsbuches, darunter Tilgungen und Überschreibungen, die Benutzern wie Editoren die Arbeit erschweren, aber „einen eigenen, überlieferungsgeschichtlich nicht selten wertvollen Befund“ darstellen.<sup>118</sup>

Schließlich noch zu den Gebrauchsspuren: Anders als die in bestimmter Absicht einer spezifischen Funktion dienenden Formen der materiellen und strukturellen Gestaltung, der textlichen Einträge und Vermerke sowie der graphischen Zeichen sind Flecken, Verfärbungen, Knicke, oder Abstoßungen nicht absichtlich entstandene Zeugnisse einer mehr oder minder intensiven Nutzung eines Amtsbuches, besitzen aber einen gewissen Evidenzwert, falls sie sich als einigermaßen zuverlässig datierbar erweisen sollten, und erlauben günstigenfalls Aufschlüsse über dessen pragmatische Relevanz in der Provenienzstelle.

### Die Überlieferung

Es wurde bereits angesprochen, dass die Überlieferungsbildung ein langwieriger Prozess ist, bei dem die mittelalterlichen Anfänge ebenso zu berücksichtigen sind wie die weitere Verwendung des buchförmigen Geschäftsschriftguts in der frühen Neuzeit. Denn: „Viele der als mittelalterliche Stadtbücher angesprochenen Archivalien haben, nach Aufgabe ihrer kurrenten Nutzung, die folgenden Jahrhunderte nur in einer spezifisch neuzeitlichen Überformung überdauert, welche – in Anpassung an den Informationsnutzen des späteren Verwaltungsbetriebs – Form und Struktur des mittelalterlichen Buchkörpers ebenso (be-) treffen konnte wie Bezeichnung und Inhalt des Stadtbucharchivale“.<sup>119</sup> Bei der Entstehung dieses Gedankens dürften textpragmatische oder rezeptionsgeschichtliche Ansätze eine Rolle gespielt haben. Bereits vor einigen Jahren schrieb Hans-Werner Goetz: „Die Quelle interessiert heute nicht mehr nur als (isolierter) Text, sondern darüber hinaus in ihren jeweiligen Überlieferungszusammenhängen“.<sup>120</sup> Die textliche Isolierung ist freilich auch durch die Verknüpfung des buchförmigen Verwaltungsschriftguts mit anderem Kanzlei-, Registratur- und Archivgut der jeweiligen mittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Phase seiner Nutzung zu überwinden.

---

Ansätzen, dafür plädiert, „die Urkunde als System von – sprachlichen, graphischen und stofflichen – Zeichen (Codes) in einem Kommunikationsprozeß zu begreifen“ (Peter Rück, Beiträge zur diplomatischen Semiotik, in: ders. (Hrsg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik (Historische Hilfswissenschaften 3), Sigmaringen 1996, S. 13.

118 Andreas Ranft, Dynamische Strukturen, wie Anm. 58, S. 19.

119 Andreas Petter, Schriftorganisation, wie Anm. 15, S. 43.

120 Hans Werner Goetz, Mediävistik, wie Anm. 98, S. 172.

## **Amtsbücher als Erinnerungsspeicher**

„Die Amts- bzw. Stadtbüchern zugeschriebene Speicherfunktion war in der Regel jedenfalls von Anfang an dazu bestimmt, Informationen über die Spanne des verwaltungsmäßigen Tagesgeschäfts hinaus dauerhaft zu sichern und dieses Wissen noch als Hilfe zur Vorbereitung wesentlich später anfallender Verwaltungsentscheidungen oder -aufgaben verfügbar zu halten“.<sup>121</sup> In dieser Formulierung ist der Einfluss einer kulturgeschichtlich geprägten Beschäftigung mit den Phänomenen ‚Gedächtnis‘ und ‚Erinnerung‘ deutlich wahrnehmbar. Denn: „Gefragt wird in diesem Rahmen nach den Voraussetzungen, Erscheinungsformen, Funktionsweisen und Wirkungen gesamtgesellschaftlicher und gruppenspezifischer Gedächtnisse, welche Texte oder Objekte welchen Stellenwert in diesem Zusammenhang einnehmen [...], wie die Speicherung, die Zirkulation und der Abruf historischen Wissens in den verschiedenen Kontexten zustande kommen [...]“.<sup>122</sup> Es waren demnach mehrere Faktoren, die Amtsbücher zu komplexen Informationsträgern machten: Neben ihren textlich wie zeichenhaft vermittelten Inhalten und der sprachlichen wie graphischen Organisation der Einträge sind hier auch der jeweilige Umgang mit den Verwaltungshilfsmitteln bei deren Führung (soweit das an deren äußeren oder inneren Merkmalen noch ablesbar ist) sowie deren interne oder öffentliche Verwendung (etwa bei Stadtbüchern) zu nennen. Zu Recht betont Petter daher den kulturhistorischen Wert der Amtsbücher im Prozess der Konstituierung von Gedächtnis und der Konstruktion von Erinnerung während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, wenngleich seine Perspektive – wegen der thematischen Fokussierung auf Stadtbücher eben jener Epochen – bei allgemeinen Aussagen über Amtsbücher insofern verkürzt erscheint, als das frühe und das hohe Mittelalter ausgeklammert sind.

Offen muss allerdings bleiben, inwieweit Petters in diesem Zusammenhang aufgestellte Thesen zur Rolle und Bedeutung von Amtsbüchern bei der Entstehung von Archiven während des Mittelalters zutreffen. Er sieht nämlich „im Übergang zur Praxis buchförmig organisierter Speicherung von Verwaltungsaufzeichnungen auch die Anfänge des modernen okzidentalen Archivwesens“ und betrachtet Amtsbücher „insbesondere im Anfangstadium der mittelalterlichen Verwaltungsdokumentation“ selbst als „archivgleiche‘ Objekte“.<sup>123</sup> Diesen Thesen ist entgegen-

---

121 Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 49.

122 Silvia Tschopp/Wolfgang Weber, *Kulturgeschichte*, wie Anm. 94, S. 18. – S. hierzu auch die zusammenfassenden Referate von Hans-Werner Goetz, *Mediävistik*, wie Anm. 98, S. 365–368 und Michael Hecht, *Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Städteforschung A 79)*, Köln u. a. 2010, S. 84–90.

123 Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 28 und 30f.

zuhalten, dass monokausale Erklärungsangebote naturgemäß die Bedeutung des einzig vorgebrachten Aspekts oftmals (all)zu stark betonen und demgegenüber andere Gesichtspunkte außer Acht lassen. Das dürfte auch hier der Fall sein. Denn die Entstehung des europäischen Archivwesens im Mittelalter war – so ist zumindest anzunehmen, ohne es hier im Einzelnen nachweisen zu können – ein solch komplexer kulturgeschichtlicher Vorgang, dass dessen konstituierende Elemente gewiss allein durch einen Verweis auf die Tendenz zur Verwaltungsdokumentation mithilfe buchförmigen Schriftguts nicht hinreichend berücksichtigt werden. Hier herrscht, beginnend mit der Frage, was denn eigentlich unter einem mittelalterlichen bzw. vormodernen ‚Archiv‘ zu verstehen sei,<sup>124</sup> offensichtlich noch Diskussionsbedarf.

### **Schlussbemerkungen – Interdisziplinarität als Merkmal der Amtsbuchforschung**

Dass die in großer Zahl überlieferten Amtsbücher äußerst komplexe Informationsträger sind, steht wohl inzwischen außer Frage. Gleiches dürfte auch für die Auffassung gelten, dass sie eine eigene Quellen- wie Archivaliengattung bilden, deren Erschließung und Interpretation spezifische methodische Anforderungen an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter stellt. Viele Hilfs-, Archiv- und Geschichtswissenschaftler haben sich mittlerweile unter mannigfaltigen Gesichtspunkten mit buchförmigem Verwaltungsschriftgut beschäftigt. Eine allgemein anerkannte, gleichsam ‚klassische‘ Methode zu seiner Bearbeitung wurde dabei nicht entwickelt; angesichts der Vielfalt der Amtsbücher und der jeweiligen Fragestellungen war das aber wohl auch kaum zu erwarten. Wesentliche Impulse zu einer ‚Amtsbuchlehre‘ als einer hilfs- bzw. archivwissenschaftlichen Disziplin stammen allerdings von Johannes Papritz und Jürgen Kloosterhuis.

Der cultural turn hat weitere wichtige Anregungen gebracht. Das kulturgeschichtliche Paradigma mit seinen spezifischen Axiomen, Fragestellungen und methodischen Ansätzen befruchtet die Forschung erheblich. „Verknüpft mit den Ansichten von Papritz über die Notwendigkeit einer strukturgegenetisch fundierten Analyse des Verwaltungsschriftgutes kann die bisherige Diskussion um Verlauf und Dimension der Verschriftlichung im Mittelalter wie um die Medienabhängigkeit der Kommunikation dazu anregen, Stadt[- bzw. Amts-] buchführung eigens als historisches

---

124 Sabine Brenner-Wilczek/Gertrude Cepl-Kaufmann/Max Plassmann, Einführung in die moderne Archivarbeit, Darmstadt 2006, S. 14–17 und S. 93–95, Wilfried Reininghaus, Archivgeschichte. Umriss einer untergründigen Subdisziplin, in: Der Archivar 61 (2008), S. 359 f. sowie Anja Horstmann/Vanina Kopp, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Archiv, Macht, Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten in Archiven, Frankfurt am Main/New York 2010, S. 9–22.

Phänomen zu thematisieren“.<sup>125</sup> Das gilt auch für die Frage nach der Funktion der Amtsbücher als Informations- und Erinnerungsspeicher. Hier öffnen sich neue Forschungs- und Erkenntnishorizonte.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass kulturhistorisch geprägte Ansätze nur in Verbindung mit ‚sachgemäßen‘ Methoden zum Ziel führen: Auch die ‚neuen‘ Fragestellungen erfordern die Anwendung des ‚alten‘ Instrumentariums. Der Rückgriff auf das „Handwerkszeug des Historikers“ – und des Archivars (!) – ist unumgänglich bei der Untersuchung buchförmigen Schriftguts. Dazu zählen neben der Paläographie und der Kodikologie, der Urkunden- und der Akten- sowie der Strukturlehre auch die Kanzlei-, Verwaltungs- und Archivgeschichte – jeweils in ihrer spezifischen Anwendung auf das buchförmige Schriftgut.

Dieser Umstand ist gerade für die in der aktuellen Wissenschaftsdiskussion zu Clios großem Schaden in den Hintergrund gedrängten Historischen Hilfswissenschaften von erheblicher Wichtigkeit. Vollkommen zu Recht betont deshalb Thomas Vogtherr: „Es wäre in der laufenden Diskussion um den vermeintlichen oder tatsächlichen ‚cultural turn‘ mancher Geisteswissenschaften geradezu fahrlässig, die Möglichkeit unausgeschöpft vorbeiziehen zu lassen, die kulturwissenschaftliche Kompetenz der Diplomatiker, Sphragistiker, Heraldiker, Genealogen und Numismatiker herauszustreichen. [...] Gemeint ist [...] die Berufung darauf, daß die Hilfswissenschaften, jede für sich und alle miteinander, zum Verständnis der mittelalterlichen und mancher Bereiche der neuzeitlichen Kultur wesentliche Beiträge zu liefern imstande sind. So verstanden, hat dann der Begriff der „Kulturwissenschaft“ für die Hilfswissenschaften und für die mittelalterliche Geschichte im allgemeinen eine erhebliche Bedeutung“.<sup>126</sup> Dem ist nichts hinzuzufügen.

---

125 Andreas Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 15, S. 49.

126 Thomas Vogtherr, *Einleitung*, wie Anm. 118, S. 4.





# Möglichkeiten und Grenzen der Stadtbucherschließung im Stadtarchiv Braunschweig

von Henning Steinführer

Von der städtischen Verwaltung geführte Amtsbücher, die im Folgenden wie allgemein üblich als Stadtbücher bezeichnet werden, gehören ohne jeden Zweifel zu den zentralen Quellen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte. Zugleich ist die Administration der Städte ein Bereich, in dem sich die Buchführung im Dienste der Verwaltung relativ früh und nachhaltig entwickelte. Die Stadtverwaltung der Vormoderne war zu wesentlichen Teilen eine ‚Buchverwaltung‘.<sup>1</sup>

Stadtbücher sind seit dem 13. Jahrhundert in nennenswerter Zahl, in zahlreichen Städten und in vielfältigen Formen überliefert. Korrespondierend mit der allgemeinen Tendenz zur Verschriftlichung nimmt auch die Zahl der erhaltenen Stadtbücher seit dem 15. Jahrhundert signifikant zu.<sup>2</sup> Die Stadtbücher decken dabei ein breites, den vielfältigen Aufgaben der vormodernen Stadtverwaltung entsprechendes inhaltliches Spektrum ab, das von Rechts- und Statutenbüchern, über zahlreiche Bücher aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis hin zu Rechnungs- oder Steuerbüchern reicht. Aufgrund dieser Vielfalt ist der Quellenwert der Stadtbücher kaum zu überschätzen, der Rechtshistoriker Paul Rehme hat sie daher einmal als „ideale Quelle“ bezeichnet.<sup>3</sup> Auch wenn dieses Postulat etwas weitgehend erscheint, so ist doch festzuhalten, dass viele Aussagen zu den unterschiedlichsten Aspekten und Fragestellungen der Stadtgeschichte nur durch die in den Stadtbüchern gespeicherten Angaben möglich sind.

1 Zu Amtsbüchern im Allgemeinen vgl. u. a. Hans Patze, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1, hrsg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen 13,1), Sigmaringen 1970, S. 9–64; Josef Hartmann, Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens, in: *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*, hrsg. v. Friedrich Beck/Eckart Henning, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 40–53; Jürgen Kloosterhuis, Mittelalterliche Amtsbücher: Strukturen und Materien, in: ebd., S. 53–73. Speziell zu Stadtbüchern vgl. u. a. Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln, Nürnberg, Lübeck. Ein Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45), Köln 1959; Andreas Petter, Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung, in: *Sachsen und Anhalt 24 (2002/3)*, S. 189–244 (mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben).

2 Zu dem willkommenen Versuch, einen Überblick über die Stadtbuchüberlieferung zumindest der ostdeutschen Bundesländer zusammenzustellen, vgl. den Beitrag von Christian Speer in diesem Band.

3 Paul Rehme, *Über Stadtbücher als Geschichtsquelle*, Halle/Saale 1913, S. 20.

Dieser besondere Quellenwert hat dazu geführt, dass die Stadtbüchern seit dem 19. Jahrhundert immer wieder in den Blickpunkt der Forschung rückten. Zunächst waren es vor allem Rechtshistoriker, die sich dieser Quellengruppe annahmen, seit der Mitte des 20. Jahrhunderts weitete sich das Interesse auch auf alle übrigen Zweige der Stadtgeschichte aus.<sup>4</sup>

Doch obwohl Stadtbücher von so großer Bedeutung für die Forschung sind, steckt die systematische Beschäftigung mit ihnen als einer eigenständigen Quellengruppe in Gestalt einer eigenen Amtsbuchkunde noch in den Kinderschuhen. Darüber hinaus ist der Erschließungsgrad der überwiegenden Zahl der Stadtbücher nach wie vor unbefriedigend. Diese Situation wirkt sich negativ auf die Forschung aus, da schlecht oder gar nicht erschlossene Stadtbücher nicht oder zumindest nicht angemessen ausgewertet werden können. Diese allgemeine Feststellung trifft auch auf die derzeitige Situation im Stadtarchiv Braunschweig zu. Der sehr umfangreiche Stadtbuchbestand ist bislang nur in äußerst unbefriedigender Art und Weise erschlossen. Im vorliegenden Beitrag soll dieser Stadtbuchbestand sowie das derzeitige Konzept zu seiner mittelfristigen Erschließung vorgestellt werden. Es soll dabei nicht um das maximal Mögliche, sondern um das Machbare gehen, also um pragmatische Ansätze. Das erklärte Ziel ist es, mit einfachen Mitteln und in überschaubaren Zeiträumen spürbare Fortschritte zu erzielen.

Im Folgenden wird zunächst der Braunschweiger Stadtbuchbestand kurz vorgestellt und daran anschließend die derzeitigen Überlegungen zu seiner Erschließung erläutert werden.

## **Die Braunschweiger Stadtbücher**

Vorausgeschickt seien einige grundsätzliche Bemerkungen zur Geschichte der Stadt in Mittelalter und Früher Neuzeit sowie zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Beides ist notwendig, um die strukturellen Bedingungen zu verdeutlichen, unter denen die Stadtbücher entstanden sind.

In einer Urkunde aus dem Jahr 1031 erstmals erwähnt, erlebte die im alten Herzogtum Sachsen gelegene Stadt Braunschweig als Residenz Herzog Heinrichs des Löwen und Kaiser Otto IV. im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert eine erste Blütephase. In die Zeit um 1200 fällt sowohl die bauliche Ausformung als auch die rechtliche Privilegierung der zunächst aus drei, später aus fünf Teilstädten (den so genannten Weichbildern Altstadt, Hagen, Neustadt, Alte Wiek und Sack) bestehenden Rechtsstadt Braunschweig sowie die Entstehung einer Ratsverfassung. Den

---

<sup>4</sup> Zum Gang der Forschung vgl. Andreas Petter, *Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung*, wie Anm. 1.

Ratsherren gelang es in der Folge, die wesentlichen Autonomierechte an sich zu ziehen und Braunschweig zu einem wirtschaftlich, politisch und militärisch erfolgreichen und weitgehend unabhängigen Gemeinwesen zu formen. Die welfischen Stadtherren hatten mit dem Sturz Heinrich des Löwen durch Friedrich Barbarossa (1180) zwar das Herzogtum Sachsen verloren, aber 1235 im Zuge des staufisch-welfischen Ausgleichs das neu geschaffene Herzogtum Braunschweig-Lüneburg zu Lehen erhalten. Der aufstrebenden Stadt Braunschweig vermochten sie jedoch wenig entgegenzusetzen und so mussten sie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Residenz endgültig in das nahegelegene Wolfenbüttel verlegen. Die Zeit der autonomen Hanse- und Handelsstadt endete erst 1671, als es Herzog Rudolf August nach einer langen Reihe bewaffneter Auseinandersetzungen schließlich gelang, Braunschweig seiner Herrschaft zu unterwerfen.<sup>5</sup>

Die Ratsverfassung ging in Braunschweig auf Grund der stufenweisen Entstehungsgeschichte der Stadt eigene Wege. Die bereits erwähnten fünf Weichbilde verfügten über jeweils eigene Räte und Rathäuser, deren Existenz sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts sicher nachweisen lässt. Für die Regelung gesamtstädtischer Belange und die Vertretung der Stadt nach außen beschloss die Räte der drei wirtschaftlich und politisch bedeutenden Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt 1269, den so genannten Gemeinen Rat einzurichten, dem später Vertreter aller Weichbilde angehörten. Für die Erledigung des Tagesgeschäftes war seit im ausgehenden 14. Jahrhundert ein aus dem Gemeinen Rat gewählter Ausschuss, der so genannte Küchenrat bzw. später der Enge Rat, geschaffen worden. Diese etwas komplizierte Verfasstheit der Stadt musste notwendigerweise auch Konsequenzen für ihren Verwaltungsaufbau haben, der wie nicht anders zu erwarten, eine Fülle von parallelen Strukturen in den einzelnen Weichbildern aufwies.<sup>6</sup>

Parallel mit der Ausprägung der Ratsverfassung ist die Inanspruchnahme der Schrift durch die neu entstehende(n) Stadtgemeinde(n) zu beobachten. Die älteste

---

5 Zur Geschichte Braunschweigs im Mittelalter vgl.: Herrmann Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, Wolfenbüttel 21873; Werner Spieß, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit*, Zwei Halbbände, Braunschweig 1966; Richard Moderhack, *Braunschweiger Stadtgeschichte*, Braunschweig 1997; Manfred Garzmann, *Die Stadt Braunschweig im späten Mittelalter*, in: *Die Braunschweigische Landesgeschichte. Jahrtausendrückblick einer Region* Horst-Rüdiger Jarck/Gerhard Schildt (Hrsg.), Braunschweig 2000, S. 317–352.

6 Zur Entwicklung der Ratsverfassung vgl.: Werner Spieß, *Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671*. Mit einer verfassungsgeschichtlichen Einleitung (Braunschweiger Werkstücke 42), Braunschweig 1970; Manfred Garzmann, *Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert* (Braunschweiger Werkstücke 53), Braunschweig 1976; *Rat und Verfassung im Mittelalterlichen Braunschweig*, hrsg. v. Manfred Garzmann (Braunschweiger Werkstücke 64), Braunschweig 1986.

vom Rat (der Altstadt) ausgestellte Urkunde datiert von 1231, die ersten Stadtbücher wurden 1268 in der Altstadt und im Hagen angelegt. In den folgenden 150 Jahren ist die Verschriftung immer neuer Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu beobachten. Bis zum 15. Jahrhundert hatte sich ein differenziertes und auf professionellen Kräften beruhendes administratives Schriftwesen herausgebildet. Einen instruktiven Einblick in den Verwaltungsaufbau der Gesamtstadt Braunschweig gibt der so genannte Ordinarius aus dem Jahr 1408, eine Art Geschäftsordnung der städtischen Verwaltung.<sup>7</sup> Danach bestand schon zu dieser Zeit in Braunschweig eine Vielzahl unterschiedlicher, über den städtischen Raum verteilter Registraturen, etwa bei den einzelnen Ratsgremien oder in der städtischen Münze, hinzu kamen später noch die Untergerichte der Weichbilde oder einzelne städtische Behörden. Bis heute sind die zahlreichen erhaltenen Urkunden, Briefe, Stadtbücher, Rechnungen und Akten ein eindrucksvolles Zeugnis für diese bereits weit fortgeschrittene schriftgestützte Verwaltung.<sup>8</sup>

Gewissermaßen den Kern dieser Überlieferung bildet der Bestand der Braunschweiger Stadtbücher. Insgesamt verwahrt das Stadtarchiv ca. 3.000 Stadt- bzw. Amtsbücher aus der Zeit zwischen dem 13. und dem 19. Jahrhundert sowie etwas mehr als 10.000 Bände an Rechnungen aller Art.<sup>9</sup> Die folgenden Ausführungen werden jedoch nicht die Stadtbücher in ihrer Gesamtheit thematisieren, sondern sich auf die Bücher konzentrieren, die vor dem Verlust der städtischen Selbständigkeit (1671) von den städtischen Behörden geführt worden sind. Diese etwa 650 Stadtbücher sind im Bestand „B I Altes Ratsarchiv – Stadtbücher“ zusammenge-

7 Stadtarchiv Braunschweig, B I 15 Nr. 1 (Abschrift 17. Jahrhundert); B I 15 Nr. 2 (Fragment Original). Druck: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. 1, Ludwig Hänselmann (Hg.), Braunschweig 1873, Neudruck Osnabrück 1975, S. 145–184, sowie in Auszügen: Werner Spieß, Braunschweig. Die Verfassung und Verwaltung der mittelalterlichen Stadt (Quellenhefte zur niedersächsischen Geschichte 1), Hildesheim 1949, bes. S. 7–30.

8 Eine tiefergehende Studie zur älteren Braunschweiger Verwaltungsgeschichte sowie zur Geschichte der städtischen Kanzlei fehlt. Vgl. dazu u. a. Martin Kintzinger, Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zur Schulpolitik und Bildungsförderung, Köln/Wien 1990; Annette Haucap-Naß, Der Braunschweiger Stadtschreiber Gerwin von Hameln und seine Bibliothek (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 8), Wiesbaden 1995; Gerwin von Hameln. Braunschweiger Büchersammler im späten Mittelalter, hrsg. von Hans-Joachim Behr/Annette Haucap-Naß (Braunschweiger Werkstücke 96), Braunschweig 1996.

9 Zur Geschichte und zu den Beständen des Stadtarchivs Braunschweig vgl.: Richard Moderhack, Hundert Jahre Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig 1861–1961, Braunschweig 1961; Jubiläumsschrift 125 Jahre Stadtarchiv, 125 Jahre Stadtbibliothek, 75 Jahre Öffentliche Bücherei/Stadt Braunschweig, hrsg. v. Manfred Garzmann/Wolf-Dieter Schuegraf, Braunschweig 1985. Ausführliche Untersuchung zu den Braunschweiger Stadtbüchern gibt es nicht, zuletzt: Henning Steinführer, Stav a perspektivy zpřístupňování městských knih v archivu města Brunšvik [Stand und Perspektiven der Stadtbucherschließung im Stadtarchiv Braunschweig], in: Stav a perspektivy zpřístupňování středověkých a raně novověkých městských knih, Usti nad Labem 2010, S. 57–67.

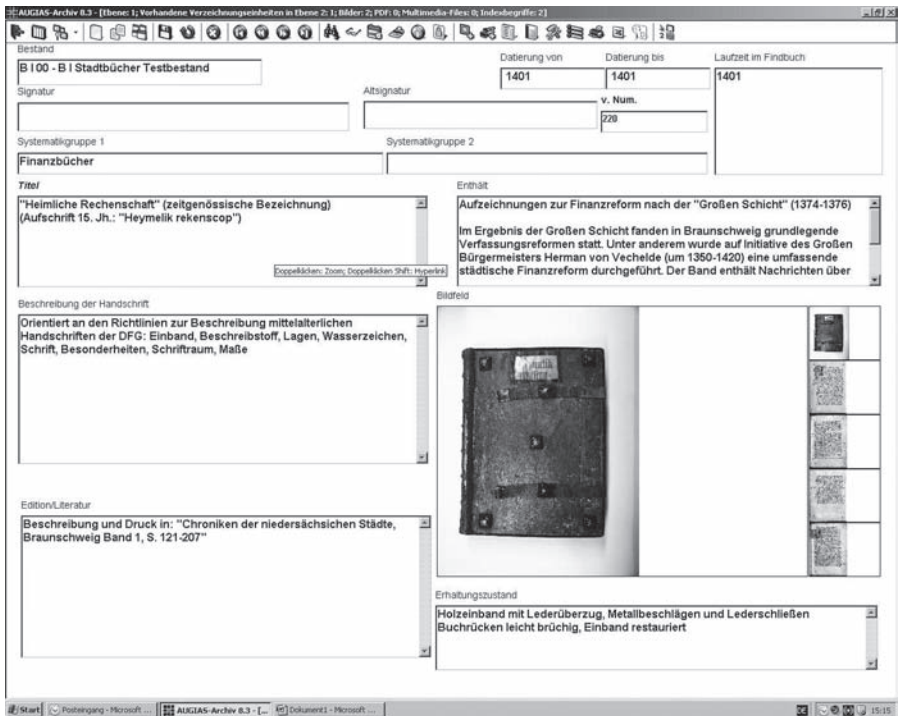


Abb. 1: Verzeichnungsmaske Stadtbücher (Programm AUGIAS)

fasst. Hinzu kommen noch etwa 6.000 mehr oder weniger umfängliche Einzelrechnungen in den Beständen „B II Altes Ratsarchiv – Rechnungsreihen“,<sup>10</sup> „F – Rechnungsarchiv“ und „G VIII Sonderarchive – Gildearchive“.

Der Bestand B I gliedert sich chronologisch wie folgt: 13. Jahrhundert: 3, 14. Jahrhundert: 35, 15. Jahrhundert: 78, 16. Jahrhundert: 239 und 17. Jahrhundert: 312 Stadtbücher. Die Rechnungen des Bestandes II gehören zum größten Teil dem 16. und 17. Jahrhundert an, aus dem 14. Jahrhundert stammen 14 aus dem 15. Jahrhundert 415 Bände (vgl. Abb. 1).

Die Braunschweiger Stadtbücher (B I) sind heute 25 Sachgruppen zugeordnet, in denen Bücher mit gleichem oder ähnlichen inhaltlichen Betreff zusammengefasst werden. Diese Ordnung des Gesamtbestandes erfolgte im Wesentlichen in den

<sup>10</sup> In diesem Bestand befinden sich sowohl die an der Wende zum 15. Jahrhundert einsetzenden Hauptrechnungen der Gemeinen Stadt und der einzelnen Weichbilde als auch eine Reihe spezieller Rechnungen (z. B. Bau-, Münz- oder Mühlenrechnungen).

1930er Jahren durch den langjährigen Stadtarchivar Werner Spieß.<sup>11</sup> Die vor allem auch aus Sicht der Benutzer begrüßenswerte Ordnung nach den Pertinenzen hat aber auch zur Folge, dass die Provenienzen der Bücher aus den einzelnen Weichbildern bzw. aus städtischen Sonderbehörden kaum noch erkennbar sind.

Die wichtigsten Sachgruppen lauten:

#### I. Kopialbücher (14.–17. Jahrhundert)

Die nicht vollständig überlieferte Reihe umfasst insgesamt neun Bände, die vor allen Dingen Angelegenheiten des Gemeinen Rates betreffen und vor allem Abschriften der eingegangenen Urkunden (1228–1665) und Briefe enthalten.<sup>12</sup>

#### II. Gedenkbücher (1304–1665)

Die Reihe umfasst 21 Bände; ihr besonderer Wert besteht darin, dass in diese Bücher neben Dienstverträgen, Ratsherrenverzeichnissen und privaten Rechtsgeschäften der einzelnen Weichbilde auch wichtigen Zeitereignisse bzw. wichtige Rechtshandlungen Aufnahme fanden.<sup>13</sup>

#### III. Briefbücher (1456–1676)

Unter diesem Begriff werden insgesamt 43 vor allem aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammende Bücher zusammengefasst, die im Kern den ausgehenden Schriftverkehr der Stadt verzeichnen.<sup>14</sup>

#### IV. Ratsprotokollbücher (1528–1668)

Die Protokollbücher des Rates setzen erst während der Reformation im Frühjahr 1528 ein und haben für die Stadtgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts einen hohen Quellenwert. Die Reihe umfasst insgesamt 111 Bände in drei Reihen.<sup>15</sup>

---

11 Vgl. Stadtarchiv Braunschweig, Findbuch B I (Stadtbücher/Verordnungen), Einleitung.

12 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 1), darunter: Erstes Kopialbuch 1296–1572 (Nr. 1); Zweites Kopialbuch 1375–1405 (Nr. 2); Drittes Kopialbuch 1387–1411 (Nr. 3); Sechstes Kopialbuch 1288–1439 (Nr. 6); Zwei Kopialbücher mit Privilegien und Verträgen in auswärtigen Angelegenheiten 1296–1586 (Nr. 9) bzw. 1228–1638 (Nr. 10).

13 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 2), darunter: Erstes Gedenkbuch 1342–1415 (Nr. 1); Zweites Gedenkbuch 1352–1420 (Nr. 2); Gedenkbuch Liber C 1392–1485 (Nr. 3); Gedenkbücher der Altstadt, des Hagens, der Neustadt und der Altenwiek 14.–17. Jahrhundert (Nrr. 15–21).

14 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 2), darunter: Liber variarum literarum 1456–1520 (Nr. 1).

15 Stadtarchiv Braunschweig (B I 1 Nr. 4–6).

#### V. Neubürgerbücher (1320–1671)

Die zehn Bände der Neubürgerbücher verzeichnen die Braunschweiger Neubürger zunächst getrennt nach den einzelnen Weichbildern, spätestens seit 1517 wurden die Neubürger aller Weichbilde in einem gemeinsamen Buch eingetragen.<sup>16</sup>

#### VI. Findbücher (1534–1747)

In dieser Sachgruppe werden in insgesamt 13 Bänden die älteren Archivrepertorien seit dem 16. Jahrhundert zusammengefasst. Diese Bücher erlauben einen Überblick über die städtischen Archivalien des Mittelalters und der frühen Neuzeit und sind sowohl für die historische Forschung als auch für die Geschichte des Stadtarchivs von großem Nutzen.<sup>17</sup>

#### VII. Finanzbücher (1379–1671)

Die mit 71 Bänden sehr umfangreiche Serie der Finanzbücher enthält neben Zinsbüchern für die einzelne Weichbilde und für die Gesamtstadt u. a. auch Zollbücher sowie einzelne Kämmerei- und Brauregister.<sup>18</sup>

#### VIII. Marstallbücher (1407–1671)

Die 15 Bände umfassende Reihe der Marstallbücher betrifft zum einen die Verwaltung des städtischen Landgebietes außerhalb der Stadtmauern, zum anderen das Kriegs- und Verteidigungswesen der Stadt. Beide Buchreihen wurden vom städtischen Amtmann auf dem Marschall geführt.<sup>19</sup>

#### IX. Leibgedingbücher des Gemeinen Rates (1393–1664)

Die sechs Leibgedingbücher der gemeinen Stadt enthalten Leibgedingeverträge, d. h. über die Verpflichtung, Naturalleistungen wie Wohnung, Nahrungsmittel, Hege und Pflege gegenüber einer Person bis zu deren Ableben zu erbringen.<sup>20</sup>

---

16 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 7), darunter: Neubürgerbuch der Altstadt 1390–1513 (Nr. 1); Verfestigungs- und Neubürgerbuch der Neustadt 1320–1514 (Nr. 2); Neubürgerbuch der Alten Wiek 1355–1513 (Nr. 3).

17 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 8).

18 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 9), darunter: Zinsbuch der Altstadt 1379 (Nr. 1); Heimliche Rechenschaft 1401 (Nr. 11); Teringebok 1400–1439 (Nrr. 14–18); Einnahme- und Ausgaberegister der Gemeinen Stadt 1467–1471 (Nr. 24); Ziesebuch der Taverner und Brauer 1396–1397 (Nr. 3); Zollbuch [von Hermann Bote] 1503 (Nr. 57).

19 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 10), darunter: Kataster der Gerichte des städtischen Landgebietes 15. Jahrhundert (Nr. 3); Matrikel der Waffenschlichtigen der Altstadt 1452 (Nr. 8); Einnahmen und Ausgaberegister für das Kriegswesen (1422–1432).

20 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 11).

X. Weddeschatzbücher (1366–1664) und Schlepfbücher (1439–1646)

In den insgesamt 19 Bänden dieser beiden Reihen werden die wiederkäuflich beim Rat angelegten Gelder verzeichnet.<sup>21</sup>

XI. Geistliche Bücher (14. Jahrhundert-1651)

Diese Reihe umfasst 15 Bände ganz unterschiedlichen Inhaltes, v. a. Zinsregister und Kopialbücher verschiedener Braunschweiger Pfarrkirchen, Hospitäler und Kalande.<sup>22</sup>

XII. Rechts- und Gerichtsbücher (14.–17. Jahrhundert)

Die 25 Bände dieser Reihe enthalten neben Rechtsbüchern für die fünf Weichbilde u. a. auch die Urfehdebücher sowie Bücher über erteilte oder eingeholte Rechtsbelehren.<sup>23</sup>

XIII. Prozessbücher (1532–1671)

Im Zuge einer durchgreifenden Reform der Gerichtsverfassung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die fünf selbständigen Gerichte der Weichbilde zu einem einheitlichen „Untergericht“ mit fünf Abteilungen zusammengefasst. Die 72 Bücher dieser Reihe spiegeln die Prozesstätigkeit des Untergerichtes und seiner Abteilungen.<sup>24</sup>

XIV. Urteilbücher (1528–1687) und Obergerichtsprotokollbücher (1552–1671)

Der Gemeine Rat nahm auch die Funktion des Obergerichts wahr, für Fälle der hohen Gerichtsbarkeit und als Appellationsinstanz für das Untergericht. Die insgesamt 97 Bücher dieser beiden Reihen verzeichnen sowohl die Urteile als auch die vom Obergerichtssekretär geführten Verhandlungsprotokolle seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>25</sup>

XV. Degedingbücher (1268–1579); Handelbücher der Weichbilde (1401–1685) und des Gemeinen Rates (1532–1649); Verpfändebücher (1533–1671)

Die Reihe der Degedingbücher (mittelniederdeutsch degedingen = Gericht oder Gerichtstag halten, verhandeln, besprechen und vertraglich vereinbaren) reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück. Zu Beginn handelte es sich bei den Degedingbüchern

---

21 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 12 und 13).

22 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 14), darunter: Goddeshausregister 1412–1572 (Nr. 3); Fundationsbuch über geistliche Lehen (1408–1520).

23 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 15), darunter: Ordinarius 1408 [Abschrift 17. Jahrhundert] (Nr. 1); Stadtrecht um 1350 (Nr. 25).

24 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 16).

25 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 17 und 18).



um vermischte Stadtbücher, in die Notizen über ganz verschiedene Rechtsgeschäfte Eingang fanden. Später wandelte sich der Inhalt hin zu Eintragungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die Bürger vor den Rat trugen. Damit einher ging ein Wechsel der Bezeichnung von Degedingbüchern hin zu Vertrags- bzw. Handelbüchern. Ebenfalls Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in den Verpfändebüchern notiert, die zunächst als Vertragsbücher bezeichnet wurden. Die Buchreihen umfassen insgesamt 109 Bände.<sup>26</sup>

#### XVI. Testamentbücher (1358–1696)

Spezielle Testamentbücher wurden zuerst 1358 in der Altstadt angelegt, die übrigen Weichbilde folgten bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nach. Der Gesamtbestand umfasst 19 Bände.<sup>27</sup>

#### XVII. Verschiedene Stadtbücher (1522–1670)

Unter dieser Überschrift ordnete Werner Spieß während seiner Neuverzeichnung des Stadtbuchbestandes den bei jeder Aufstellung von Pertinenzten geradezu unvermeidbare ‚Rest‘ zusammengefasst, die er keiner der von ihm neu gebildeten Sachgruppen zuordnen konnte.<sup>28</sup>

Die letzte Sachgruppe „Sammlung städtischer und herzoglicher Verordnungen“ vereint keine Stadtbücher im engeren Sinne, sondern enthält zum überwiegenden Teil die später zusammengebundenen Originale der teilweise handgeschriebenen, teilweise gedruckten Verordnungen.<sup>29</sup>

### **Überlegungen für eine verbesserte Erschließung der Stadtbücher**

Schon dieser kurze Überblick lässt die Relevanz der Braunschweiger Stadtbücher für die Forschung deutlich hervortreten. Der bisherige erreichte Stand ihrer Erschließung entspricht dieser Bedeutung nicht. Positiv kann hervorgehoben werden, dass der weitaus größte Teil der in den Stadtbüchern überlieferten Texte bis zum Jahr 1400 in den Bänden des Urkundenbuches der Stadt Braunschweig ediert sind. Dieses für die ältere Geschichte der Stadt Braunschweig zentrale Editionsvorhaben, dessen Anfänge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts liegen, ist im Jahr

---

26 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 19, 20, 21, 22), darunter: Degedingbuch der Altstadt 1268–1345 (B I 19, Nr. 1); Degedingbuch des Hagens 1268–1392 (B I 19, Nr. 7).

27 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 23).

28 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 24), darunter Bestallungsbuch 1588–1599.

29 Stadtarchiv Braunschweig (Signatur: B I 25).

2008 mit dem achten Band zum Abschluss gebracht worden.<sup>30</sup> Eine Fortsetzung des Unternehmens kann angesichts der im 15. Jahrhundert deutlich zunehmenden Zahl und Vielfalt der zu berücksichtigenden Quellen nicht erfolgen. In den vorliegenden Bänden des Urkundenbuches werden die herangezogenen Stadtbücher in der Einleitung kurz beschrieben und die in ihnen enthaltenen Eintragungen neben Urkunden, Briefen oder Notariatsinstrumenten in chronologischer Reihenfolge zum Abdruck gebracht. Dieses Vorgehen hat mit Blick auf die Stadtbücher den Nachteil, dass die Texte der einzelnen Bände über die Edition verstreut sind und sich Aufbau und Struktur der einzelnen Bücher nur schwer erkennen lassen. Weiterhin sind die Bücher, deren Laufzeit das Jahr 1400 überschreitet, nur auszugsweise ediert. Schließlich mussten die Ende des 14. Jahrhunderts einsetzenden Rechnungen in den Bänden des Urkundenbuchs aus Platzgründen generell unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus sind einzelne Stadtbücher bzw. Auszüge aus denselben nur vereinzelt zum Druck gelangt.<sup>31</sup> Für die übrigen Stadtbücher bleibt festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Braunschweiger Stadtbücher bis heute weder gedruckt noch durch interne Hilfsmittel ausreichend erschlossen ist. Die davon besonders betroffene Zeit des 15. bis 17. Jahrhunderts ist im Rahmen der Braunschweiger Stadtgeschichte jedoch von erheblicher Bedeutung, so dass mittelfristig eine Verbesserung dieser Situation anzustreben ist. Im Stadtarchiv Braunschweig wird zukünftig der folgende Weg beschritten werden:<sup>32</sup>

- Der gesamte Stadtbuchbestand soll in den nächsten fünf Jahren vertieft erschlossen werden (derzeitig eingesetzte Archivsoftware AUGIAS). Dazu ist eine spezielle an die Erfordernisse der Stadtbücher angepasste Maske entwickelt worden (vgl. Abb. 2). Neben den üblichen Verzeichnungsangaben wie Titel, Laufzeit oder Erhaltungszustand ist hierbei besonderer Wert auf die Beschreibung der Handschriften (Feld: „Beschreibung der Handschrift“) zu legen. Orientiert an den für die Kurzerfassung mittelalterlicher Handschriften entwickelten Standards werden

30 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 8 Bände, bearbeitet von Ludwig Hänselmann (Bd. 1 und 2), Heinrich Mack (Bd. 2–4), Joseph Dolle (Bd. 5–8), Braunschweig 1873–2008. Das Urkundenbuch ist über die Seiten der Universitätsbibliothek Braunschweig mittlerweile online verfügbar: Henning Steinführer: Das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Online – Ein neues Angebot für die Stadt- und Landesgeschichtsforschung, in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 92 (2011), S. 247–252.

31 Beispielhaft sei auf die Edition des ältesten Gedenkbuches verwiesen: Detlev Hellfaier, Das 1. Gedenkbuch des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig 1342–1415 (1422) (Braunschweiger Werkstücke 73), Braunschweig 1989.

32 Henning Steinführer, Methodische Überlegungen zur zukünftigen Erschließung und Edition von mittelalterlichen Urkunden und Stadtbüchern im Stadtarchiv Braunschweig, in: Quellenarbeit und Schriftgutverwaltung – Historische Hilfswissenschaften im Kontext archivischer Aufgaben, hg. von Karsten Uhde (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 47), Marburg 2008, S. 13–23.

die wesentlichen Angaben zu den Stadtbüchern (Einband, Beschreibstoff, Lagenformel, Format etc.) erfasst. Darüber hinaus werden im Feld „Enthält“ Aufbau und Inhalt der einzelnen Bücher vergleichsweise ausführlich beschrieben. Um dem Benutzer den Zugang zu den Inhalten der Bücher zu erleichtern, sollten diese Beschreibungen durchaus ausführlich ausfallen. Ergänzt werden diese Angaben durch die notwendigen Hinweise auf zu berücksichtigende Editionen oder Forschungsarbeiten (Feld: „Edition/Literatur“). Die für die Beschreibung einer Handschrift zu veranschlagende Arbeitszeit liegt bei durchschnittlich fünf Arbeitsstunden.

- Von allen Stadtbüchern werden digitale Aufnahmen des äußeren Erscheinungsbildes und von charakteristischen Beispielseiten angefertigt, die ebenfalls in die Archivdatenbank integriert werden (Feld: „Bildfeld“). Für die Stadtgeschichte besonders wichtige Bücher werden, sofern die personellen und finanziellen Möglichkeiten dies zulassen, komplett digitalisiert.
- Sämtliche auf diese Weise zusammengeführten Erschließungs-, Bild- und Textinformationen werden über die Seiten des Stadtarchivs online zugänglich gemacht. Auf diese Weise erhält der Benutzer die Möglichkeit, sich bequem über Funktion, Inhalt, Laufzeit und Erscheinungsbild der jeweiligen Stadtbücher zu informieren.
- Schließlich ist bei besonders herausragenden Stadtbüchern nach wie vor eine Edition zumindest aber eine vollständige Regestierung und Indizierung ihres Inhaltes anzustreben. Integrale Stadtbucheditionen sind in erster Linie bei der Reihe der Gedenkbücher wünschenswert, da sie zum einen Eintragungen über wichtige Rechtshandlungen enthalten und zum anderen auch Zeitereignisse vermerken. Auch eine Edition des so genannten Zollbuchs von 1503, einer herausragenden Quelle für die Braunschweiger Handelsgeschichte aus der Feder von Hermann Bote, wäre sicher zu begrüßen.

In jedem Falle sollte es gelingen, mit den Stadtbüchern einer Quellengattung die ihr zustehende Geltung zu verschaffen und ein verbessertes Angebot für die Forschung bereitzustellen.



# Von Lehn- und Salbüchern zu Rechnungs- und Protokollserien

## Zur landesherrlichen Amtsbuchüberlieferung von Osnabrück und Lippe

von Nicolas Rügge

### Einführung und Definition

Dass es Amtsbücher gibt, wird niemand bestreiten, und doch fällt eine bündige Definition angesichts einer vielgestaltigen, zeitlich, formal und inhaltlich heterogenen Überlieferung offenbar schwer.<sup>1</sup> Daher liegt es nahe, bei der intensiveren Beschäftigung nach bestimmten Typen und Provenienzen zu differenzieren. Im Folgenden geht es um eine Annäherung an die Eigenart landesherrlicher Amtsbücher. Dazu werden die Überlieferungen eines geistlichen und eines weltlichen Territoriums in Westfalen, des Hochstifts Osnabrück und der Grafschaft bzw. des Fürstentums Lippe, exemplarisch vorgestellt. Auch ein solch induktives Verfahren entgeht dem Definitionsproblem allerdings nicht: Bei der Sichtung der einschlägigen Bestände im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Osnabrück und im Landesarchiv Nordrhein Westfalen – Abteilung Ostwestfalen-Lippe (vormals Staatsarchiv Detmold) stellt sich sogleich die Frage, bei welchen Archivalien es sich denn um (landesherrliche) Amtsbücher handle.

Über die Archivtektonik war in beiden Fällen keine eindeutige Antwort möglich. Mehr als Anhaltspunkte bot die Bestandsbildung nicht, zumal in Osnabrück wenigstens heute Archivalien grundsätzlich nur liegend gelagert werden.<sup>2</sup> Daher half ein *archivisch-technischer* Begriff – Amtsbücher werden im Magazin gemeinsam *aufgestellt* – hier nicht weiter.

Kaum praktikabler wäre eine Auswahl nach der *hilfswissenschaftlichen* Lehre gewesen. In der Nachfolge von Papritz definiert diese nämlich das Amtsbuch am ehes-

---

1 In seiner gründlichen und anregenden Bestandsaufnahme für die mittelalterliche Überlieferung spricht Stefan Pätzold vom „unbefriedigenden Begriff des Amtsbuches“: Stefan Pätzold, Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111, zur Definition 92–98, zit. 93 Anm. 35, zu Klassifikationsansätzen 98–101. Einen guten Überblick bietet auch Josef Hartmann, Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, hrsg. v. Friedrich Beck/Eckart Henning, 4. Aufl. Köln 2004, S. 40–53.

2 Siehe aber im Text zu Anm. 32. Ausnahmen bilden erst in den letzten Jahren wieder die Grundbuchfolianten und die Personenstandsregister.

ten über die (vorab, „a priori“) „buchmäßig“ gebundenen „Lagen“ im Gegensatz zu (nachträglich) „gehefteten“ Aktenschriftstücken.<sup>3</sup> Nicht nur weil sie eine genaue Prüfung jedes einzelnen potentiellen Amtsbuchs erzwingt, die oft nicht einmal zu Ergebnissen führt,<sup>4</sup> ist diese Definition problematisch. Sie ist darüber hinaus für die archivische Lagerung völlig irrelevant und abstrahiert von den Inhalten in einem schwer nachvollziehbaren Ausmaß. Warum soll für die Klassifizierung beispielsweise eines Bandes mit Amtsprotokollen entscheidend sein, ob diese in ein fertiges Buch eingetragen oder am Schluss eines Jahres aus losen Papieren zusammengebunden wurden? Hinter dieser Lehre steht wohl teils das in der deutschen Archivkunde überkommene organologische Denken,<sup>5</sup> teils auch ein emphatischer Begriff des (Amts-) Buches, das mittels „Buchmagie“ die zu verwaltende Welt zwischen zwei Buchdeckel presst.<sup>6</sup> Nicht zuletzt hat offenbar die mediävistische Schwerpunktsetzung eine Rolle gespielt. Dass ein vorgefertigtes Buch „über das unmittelbare Bedürfnis hinaus eine auch schon künftige Eintragungen mit berücksichtigende – für sie die Möglichkeit und den Anreiz bietende! – größere Schriftgutform“<sup>7</sup> bereitstellte, ist für eine Epoche knappen Papiers und begrenzter Schriftlichkeit sehr viel einleuchtender als etwa für das 18. Jahrhundert, das „tintenklecksende Säkulum“ (Schiller).

Indem sich die Ansätze zur Amtsbuchlehre stark an den frühen, mittelalterlichen Ausprägungen orientieren, liegt die Betonung der Mischbücher und vor allem der städtischen und geistlichen Provenienzen nahe. Selbst wo landesherrliche Überlieferungen spezielleren Typs in den Blick kommen, richten sich die Überlegungen meist auf frühe Formen wie Urkundenregister, die eine intensive Erschließung (auch

3 Referiert bei Pätzold, wie Anm. 1, S. 95 f. (Johannes Papritz 1976, Eckhart G. Franz 1974, Gregor Richter 1979); Jürgen Kloosterhuis, *Mittelalterliche Amtsbücher: Strukturen und Materien*, in: *Die archivalischen Quellen*, wie Anm. 1, S. 53–73, hier 54–57 (vgl. ders., *Strukturen und Materien spätmittelalterlicher Amtsbücher im Spiegel von Ordensfolianten*, in: *Preußens erstes Provinzialarchiv. Zur Erinnerung an die Gründung des Staatsarchivs Königsberg vor 200 Jahren*, hrsg. v. Bernhard Jähmig/Jürgen Kloosterhuis, Marburg 2006, S. 85–122, online: [http://www.gsta.spk-berlin.de/uploads/sonstige\\_arbeitshilfen/amtsbuchlehre.pdf](http://www.gsta.spk-berlin.de/uploads/sonstige_arbeitshilfen/amtsbuchlehre.pdf) [Stand: 29.01.2012]); Andreas Petter, *Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter*, in: *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten*, hrsg. v. Jürgen Sarnowsky, Trier 2006, S. 17–63, bes. 24 f.

4 So ist selbst für Experten am Original kaum festzustellen, ob die durchschnittlich nur 18 Blatt starken „Steuerbücher“ des 15. Jahrhunderts „vor“- oder „nachgebunden“ sind: Georg Vogeler, *Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien* [Diss. München 2002]. Teil 1: *Überlieferung und formale Analyse*, in: *Archiv für Diplomatik* 49 (2003), S. 165–295, Teil 2: *Funktion und Typologie*, ebd. 50 (2004), S. 57–204, hier Teil 1, S. 244 u. 247.

5 Bei Papritz ist dies ohnehin evident, zu Richter siehe die Belege bei Pätzold, wie Anm. 1, S. 96.

6 Kloosterhuis, wie Anm. 3, S. 54 f., 68.

7 So Jürgen Reetz in seiner Untersuchung über Hamburgs mittelalterliche Stadtbücher (1958), zit. nach Petter, wie Anm. 3, S. 25.

hinsichtlich der Provenienz, Serienbildung, Laufzeit usw.) erfordern.<sup>8</sup> Nur selten geht es um Amtsbücher im engsten Wortsinn als die „typischen Hilfsmittel“ der Amtleute im 16. und 17. Jahrhundert, deren Aufzeichnungen sowohl für die Herrschaft als auch für die Untertanen auf dem Land von herausragender rechtlicher Bedeutung waren.<sup>9</sup> Auch für solch spätere Formen behalten gleichwohl bestimmte aus der Entstehung heraus definierte Spezifika Gültigkeit: „In der nur teilweise auf Literalität gegründeten mittelalterlichen Gesellschaft führt das Amtsbuch im Vergleich zur Urkunde auf eigene Weise über die Schwelle des gesprochenen und gehörten Verwaltungs- oder Rechtsetzungs-Akts hin zu einer vergleichsweise leicht überschau- und gut handhabbaren Art der Verschriftlichung, die ebenso den dauernden Schutz der Information wie ihre schnelle Verfügbarkeit erstrebt.“<sup>10</sup>

Die relativ späte Herrschaftsverdichtung auf (klein-) territorialer Ebene gibt den landesherrlichen Amtsbüchern im Vergleich zu den städtischen ein eigenes Profil. Anders als die größeren Städte und geistlichen Einrichtungen, deren verfassungsgeschichtliche Formierung im Spätmittelalter weitgehend abgeschlossen ist, bilden sich die Territorien bzw. Fürstenstaaten im Verlauf der Frühen Neuzeit institutionell noch wesentlich weiter aus, und entsprechend tun dies auch die landesherrlichen Kanzleien mit ihrer Urkunden-, vor allem aber Akten- und Amtsbuchproduktion. Dementsprechend richtet sich im Folgenden der Fokus weniger auf einzelne frühe (Misch-) Bücher als auf längerfristig sich entwickelnde Serien, die oft allerdings erst allmählich zu reinen (Amts-) *Buchserien* werden. Am Anfang steht vielmehr häufig eine lose Formierung, auch Heftung, erst dann der Übergang zu einer nachträglichen Bindung oder zur Verwendung vorab buchförmig fest formierter Lagen, wie es die reine Lehre verlangt. Statt strikt zwischen echten und „Pseudo“- (Amts-) Büchern zu unterscheiden,<sup>11</sup> die nur formale Merkmale wie den festen Einband übernommen hätten, geht die folgende Betrachtung von dem Befund aus, dass die gleichen (Protokoll-) Einträge in durchaus unterschiedlicher „Komposition“ vorkommen. Sobald derartige Serien auch oder überwiegend als Bücher formiert sind – sei es „a priori“ oder nachträglich – ist das schlicht ein Indiz dafür, dass sie besonders wichtige, systematisch angefertigte oder sonst „erinnernswerte“ Einträge enthalten. Mit Hilfe eines solchen Begriffs, der stärker inhaltlichen als archivi-

---

8 Klaus Neitmann, Überlegungen zur archivischen Erschließung von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Amtsbuchüberlieferungen, in: *Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier (Der Archivar, Beibd. 8)*, Siegburg 2003, S. 71–90.

9 Karl Kroeschell, Zur rechtlichen Bedeutung der Amtsbücher vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: *Im Dienst an Recht und Staat. FS für Werner Weber ...*, hrsg. v. Hans Schneider/Volkmar Götze, Berlin 1974, S. 69–101, zit. 69.

10 Kloosterhuis, wie Anm. 3, S. 54.

11 Papritz, zit. nach Petter, wie Anm. 3, S. 26 f.; Kloosterhuis, wie Anm. 3, S. 57.

schen und hilfswissenschaftlichen Gesichtspunkten folgt, lässt sich die Amtsbuchüberlieferung von Osnabrück und Lippe in fünf Haupttypen<sup>12</sup> einteilen: Lehnbücher, Sal- oder Lagerbücher, Amtsrechnungen, Regierungsprotokolle sowie Amts- und Gerichtsprotokolle.

|   | <b>Osnabrück<br/>(Signaturen des NLA –<br/>Staatsarchiv Osnabrück)</b> | <b>Lippe<br/>(Signaturen des LAV NRW –<br/>Abt. Ostwestfalen-Lippe)</b>      |
|---|--|--|
| <b>Lehnbücher</b>                       | in Rep 2   | in D 71  |
| <b>Sal- oder Lagerbücher</b>            | verstreut in Rep 2, Rep 350,<br>Rep 560 usw.                           | L 101 C  |
| <b>Amtsrechnungen</b>                   | Rep 355  | L 92 Z III   |
| <b>Regierungsprotokolle</b>             | in Rep 100–256   | L 12 – L 14  |
| <b>Amts- und<br/>Gerichtsprotokolle</b> | – Obergerichte: in Rep 100–265<br>– Untergerichte/Ämter: Rep 955       | – Obergerichte: L 54, in L 84<br>– Untergerichte: L 89 A<br>– Ämter: L 108 A |

## Typen landesherrlicher Amtsbücher

### Lehnbücher

Die große Bedeutung der Lehnbeziehungen beim Aufbau der Territorialstaaten und bei der Herrschaftsverdichtung hat schon früh das Interesse der Forschung auf die Lehnbücher gelenkt und Editionen angeregt.<sup>13</sup> Hermann Rothert hat in den 1930er Jahren die mittelalterlichen Lehnbücher (1350–1532) der Bischöfe von Osnabrück in der Quellenreihe des Historischen Vereins herausgegeben.<sup>14</sup> Von den lippischen „Mannbüchern“ ist das älteste schon im Rahmen der im 19. Jahrhundert

12 Eine Bestandsaufnahme sämtlicher Amtsbücher in den beiden Archiven wäre eine eigene umfangreiche Forschungsaufgabe. Hinzuweisen ist hier außerdem auf Kopialbücher und Urkundenregister, Landtags- und andere ständische Protokolle sowie zumindest für Osnabrück auf einzelne bischöfliche Verschreibungs-, Bewilligungs- und Bestallungsbücher.

13 (Johann Carl Bertram) Stüve, Bemerkungen über das Osnabrückische Lehnswesen mit dem Lehn-buche von 1561, in: Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 3 (1853), S. 77–205.

14 Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, bearb. von Hermann Rothert, 2 Bde. [Hauptband u. Register] Osnabrück 1932/35 (Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. 5). Die Originalüberlieferung befindet sich in Rep 2 Nr. 121 ff. Das Lehnregister von 1561 ist gedruckt bei Stüve, wie Anm. 13, S. 117–190, zahlreiche jüngere Bände bis 1765 (Rep 2 Nr. 146) sind bislang nicht ediert.



erschienenen „Lippischen Regesten“ ausgewertet.<sup>15</sup> Dieses 1410/11 beginnende Register ist auch deshalb besonders wertvoll, weil es dem schmerzlichen Verlust des älteren lippischen Hausarchivs entging, das 1447 in der Soester Fehde auf der Burg Blomberg verbrannte.<sup>16</sup>

Allerdings sind die Lehnbücher, unabhängig von dem Problem ihrer Bindung, nur bedingt als *landesherrliche* Amtsbücher anzusprechen. Sie stammen zwar aus den fürstlichen Kanzleien und können als Quelle für die Territorialgeschichte genutzt werden, aber der Landesherr trat in einer bestimmten Funktion auf, die Beziehungen eigener Art begründete. Vor der „Lehnspurifikation“ im 19. Jahrhundert lagen die Lehngüter nicht sämtlich im landesherrlichen Bezirk, noch waren die Lehnsträger notwendig Landesuntertanen.<sup>17</sup>

### Sal- oder Lagerbücher

Ähnlich verhält es sich mit den Sal- oder Lagerbüchern, die auch als Urbare bezeichnet werden. Diese „Besitz- und Einkünfteverzeichnisse“<sup>18</sup> entstammen der grundherrlichen Sphäre, sind also ebenfalls keine genuin landesherrliche Quelle. Neben den Lehen dokumentieren sie vielmehr eine zweite Wurzel der Fürstenmacht im Domanalbesitz, mehr oder weniger angereichert mit hoheitlichen Rechtstiteln. Für diese oft umfangreichen Aufzeichnungen von langfristig großem rechtlichen Wert bot sich die Buchform von vornherein an. Soweit die Salbücher mit Beteiligung und Billigung der Pflichtigen zustande gekommen waren, wurde ihnen volle öffentliche Beweiskraft zugeschrieben.<sup>19</sup> Ebenfalls herausragend ist ihr heutiger Quellenwert: Zusammen mit anderen Amtsbüchern der Frühen Neuzeit gehören sie als „unerschöpfliche Fundgrube“ für „Landeshistoriker, Heimatforscher oder Genealogen“ zu den „meistbenutzten Quellen der Archive“.<sup>20</sup>

Im Hochstift Osnabrück beschränken sich die „Lagerbücher“ und „Inventarien“ der Ämter allerdings darauf, die bischöfliche Gerechtsame aufzuzeichnen, und greifen über diesen engeren Bereich kaum hinaus. Typisch ist das Lagerbuch des Amtes Fürstenau von 1582: Es verzeichnet nicht die ganze Fläche des Amtes, sondern nur

15 Lippische Regesten, bearb. v. Otto Preuß/August Falkmann, 4 Bde., Lemgo 1860, 1863, 1866, Detmold 1868, hier Nr. 1740 (Bd. 3 S. 120–122), 1750 (ebd. S. 126–133), 2318 (ebd. S. 390f.), 2330 (ebd. S. 396f.), 2543 (Bd. 4 S. 22) und 3000 (von 1512, in Bd. 4 S. 272f.).

16 Hans Kiewning, Lippische Geschichte, hrsg. u. vervollständigt v. Adolf Gregorius, Detmold 1942, S. 93.

17 Roland Linde/Nicolas Rügge/Heinrich Stiewe, Adelsgüter und Domänen in Lippe. Anmerkungen und Fragen zu einem brach liegenden Forschungsfeld, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 73 (2004), S. 13–107, hier 27 f.

18 Hartmann, wie Anm. 1, S. 48.

19 Kroeschell, wie Anm. 9, S. 80f.

20 Ebd., S. 69f.

die Domanalgrundstücke, die zehntpflichtige Länderei, die herrschaftlichen Mühlen und eigenbehörigen Höfe sowie die Marken.<sup>21</sup> Damit erfasst es nur einen Bruchteil von Land und Leuten, gibt es in der Region doch viele adlige und auch geistliche Grundherrschaften. Der Bischof tritt als Grund-, Zehnt- und Markenherr, nicht aber als Landesherr auf. Diesem Muster folgt auch noch die Aufnahme der 1660er Jahre, die leider sehr unvollständig erhalten ist. Anscheinend verengte sich nun der Begriff des Lagerbuchs auf die Aufnahme der landesherrlichen Eigenbehörigen – so ist es für die Ämter Grönenberg und Iburg überliefert.<sup>22</sup> Die ältere Fassung wurde dagegen „Inventar(ium)“ genannt. So verzeichnet das Vördener Amtsinventar die zum Amthaus gehörende Länderei (und zwar nur das Eigenland, ohne die abhängigen Höfe), die zehntpflichtigen Grundstücke, die Marken und neuerdings darüber hinaus die dem Amt zu leistenden Dienste.<sup>23</sup> Unter diesem Aspekt sind nun auch freie und anderweitig eigene Höfe erfasst, nur insofern sind also Ansätze zu einem Salbuch mit umfassendem landesherrlichen Anspruch erkennbar. Diese Problematik setzte sich übrigens fort bis ans Ende des Ancien Régime: Noch die große Landesaufnahme der 1780er Jahre sparte die adligen Gutsbezirke aus, die erst in napoleonischer Zeit vermessen und inselweise kartiert wurden.<sup>24</sup>

Die lippische Überlieferung spiegelt dagegen die stärkere Position des Landesherrn, der als Grundherr von etwa 2/3 der Höfe über eine starke Ausgangsposition verfügte: Sie ist wesentlich umfangreicher, geschlossener und stärker von landeshoheitlichem Charakter. Nur für sie lohnte es wohl auch, sie archivisch in einem eigenen Teilbestand (L 101 C) zusammenzufassen. Nach Anfängen im Lauf des 16. Jahrhunderts entstanden unter Graf Simon VI. in den Jahren um 1600 die ersten lippischen Salbücher mit dem Anspruch, sämtliche Höfe und Stätten in den Ämtern zu erfassen (1591 als „Universal-Inventarium und Erbregifter“ bezeichnet).<sup>25</sup> Flächendeckender realisiert wurde das Vorhaben, als nach dem Tod des Grafen 1613 das Land unter seinen Söhnen ämterweise faktisch aufgeteilt wurde und eine enorme Schuldenlast zu bewältigen war. Wenigstens auf Seiten der regierenden Linie war das Interesse nun offenbar groß, alle Höfe und Stätten, gleich welchem Leib- und Grundherrn sie zugehörig waren, mit Besitz und Belastung systematisch

21 Rep 2 Nr. 241 (sog. Sachsenbuch).

22 Rep 560 VII Nr. 462 (Amt Grönenberg 1664); Rep 350 Ibg Nr. 2631 (Amt Iburg 1665).

23 Rep 560 XII Nr. 186 (1663).

24 Joseph Prinz, Die ältesten Landkarten, Kataster- und Landesaufnahmen des Fürstentums Osnabrück, Teil 3, in: Osnabrücker Mitteilungen 64 (1950), S. 110–145, hier 125 f., 133.

25 Salbücher der Grafschaft Lippe von 1614 bis etwa 1620, bearb. v. Herbert Stöwer/Fritz Verdenthalen, Münster 1969, S. XIII.

zu erfassen.<sup>26</sup> Für manche Ämter gibt es zusätzliche Vorbemerkungen in der aus Osnabrück bekannten Art zum Eigenbesitz des Amthaus, zur Amtsgrenze und zur landesherrlichen Gerechtsame hinsichtlich der Forsten, Fischereien und Mühlen. Eine Edition dieser ersten Salbuchaufnahme ist 1969 in der Reihe „Westfälische Lagerbücher“ der Historischen Kommission für Westfalen erschienen.<sup>27</sup> Seit 2000 ist der gesamte lippische Salbuchbestand durch ein gedrucktes Findbuch mit ausführlicher Einleitung, exakten Inhaltsangaben und einem Glossar im Anhang vorbildlich erschlossen.<sup>28</sup>

## Amtsrechnungen

Im Gegensatz zu den rechtsetzenden Salbüchern sind die Amtsrechnungen typisch serielle „Überreste“. Sie dokumentieren die Einnahmen der Ämter, die auf den salbuchweise festgehaltenen Rechten beruhen, und deren Verwendung bzw. Ausgabe. Der vorübergehenden Bedeutung wegen ist die Buchform dieser Quelle weniger gemäß, doch der erhebliche Umfang und die Gleichartigkeit der in der Regel jährlich abgeschlossenen Register ließen die zumeist schon früh gehefteten Lagen im Lauf der Zeit zu (teilweise vorab) gebundenen Rechnungsbüchern werden. Die Anfänge im Spätmittelalter sind für den nordwestdeutschen Raum eingehend untersucht.<sup>29</sup>

Trotz der territorialen Provenienz liegt selbst in diesem Fall keine rein landesherrliche Quelle vor, die Amtsrechnungen lassen vielmehr auch Eigenarten und Grenzen frühneuzeitlicher Staatsbildung erkennen. Der vor 1848 allgemein verbreiteten Kassenführung entsprechend, finden sich darin – nach späterer Terminologie – sowohl Hoheits- und Domänen- als auch „Schatull“-Angelegenheiten. Schätzungen und Brüchteneinnahmen stehen also neben „ungewissen Gefällen“ der landesherrlich eigenbehörigen Höfe<sup>30</sup> sowie Aufwendungen für den fürstlichen Eigenbedarf.

In beiden Archiven sind für die (vorwiegend Amts-) Rechnungen eigene Bestände oder Teilbestände gebildet (Rep 355: Rechnungsbücher und Register bzw. L 92 Z III: Kammer- und Amtsrechnungen). Für das Hochstift Osnabrück setzt die umfangreiche Serie im Wesentlichen um 1500 ein, wobei mit einer hohen Verlustrate zu

26 Ebd., S. XIV; Lippische Salbücher des 16. bis 19. Jahrhunderts. Findbuch zum Bestand L 101 C I des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Detmold, bearb. v. Roland Linde, Detmold 2000, S. 20f.

27 Salbücher der Grafschaft Lippe, wie Anm. 25.

28 Lippische Salbücher, wie Anm. 26 (Findmittel derzeit noch nicht online).

29 Mark Mersiowsky, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten, Stuttgart 2000.

30 In Lippe mussten die Hofbesitzer, die nicht dem Landesherrn eigenbehörig waren, diesem bei gutherrlichen Weinkäufen und Erbteilungen eine sog. Urkundsgebühr entrichten, die in den Amtsrechnungen mit erfasst ist.

rechnen ist, die Rechnungsführung also deutlich eher begonnen haben dürfte.<sup>31</sup> Die Bände sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus verschiedenen Beständen herausgezogen und gemeinsam aufgestellt worden.<sup>32</sup> In Lippe beginnt die Überlieferung nach bemerkenswert frühen Inseln<sup>33</sup> in der Breite etwas später. Mit einer Ordnung Graf Simons V. von 1535/36 erhielt „das ganze Finanz- und Steuerwesen“ eine „feste Grundlage“.<sup>34</sup>

Abgesehen von einzelnen älteren Bruchstücken<sup>35</sup> gibt es von den Amtsrechnungen keine Editionen, die die Benutzung der Originale ersetzen oder erleichtern oder auch nur dafür werben könnten. In den Findbüchern fehlen Erläuterungen ebenfalls, sie sind auch als solche noch nicht online.<sup>36</sup> Wer diese Quelle nicht kennt, wird sie also nicht bestellen – wer aber einmal damit gearbeitet hat, wird das immer wieder tun. Vor allem für Genealogen, Kriminalitäts- und Bauforscher sind die Amtsrechnungen unentbehrlich.<sup>37</sup>

## Regierungsprotokolle

Eindeutig landesherrlicher Provenienz sind endlich die Regierungsprotokolle. Sie halten die Beratungen des obersten Landeskollegiums fest, wie es sich auf jeweils unterschiedlichen Wegen aus der Kanzlei und dem fürstlichen Beraterkreis entwickelt hat. Im Hochstift Osnabrück als geistlichem Wahlfürstentum war die Ausbildung fester Institutionen erschwert. Erst seit Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (reg. ab 1662) bestand „neben und über der Kanzlei“ kontinuierlich ein Geheimer Rat, der die wichtigsten Geschäfte an sich zog und die eigentlichen Regierungsprotokolle führte.<sup>38</sup> In Lippe bildeten seit dem 16. Jahrhundert der Land-

31 Mersowsky, wie Anm. 29, S. 233–239.

32 Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Osnabrück, bearb. v. Theodor Penners u. a., Göttingen 1978, S. 355. Enthalten sind auch die Register des Domkapitels und die Verwaltungsrechnungen der staatlichen Güter.

33 Die teils schon recht dichte Überlieferung bricht zwischenzeitlich ab, siehe dazu ausführlich Mersowsky, wie Anm. 29, S. 206–224.

34 Erich Kittel, Heimatchronik des Kreises Lippe, 2. Aufl. Köln 1978, S. 91 f.

35 Thomas Vogther, Die ältesten Hunteburger Amtsrechnungen. Edition und Auswertung, in: Osnabrücker Mitteilungen 90 (1985), S. 47–96.

36 Die Osnabrücker Überlieferung vor 1800 ist summarisch erfasst im online recherchierbaren Inventar „Quellen zur Hof- und Familienforschung“.

37 Intensive Auswertungen bieten: Erich Kenter, Geschichte der Kenter aus Bösingfeld, Detmold 1950; Gisela Wilbertz, Hexenprozesse und Zauber Glaube im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 84 (1978), S. 33–50; Heinz Sauer, Burg und Schloss Brake. 1000 Jahre Baugeschichte, Lemgo 2002. Quellenzitate z. B. bei Michael Ortmann, Stammfolge Meyer zu Bakum, in: Osnabrücker Familienforschung 2002, S. 101–108.

38 Max Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück, Hannover 1901, S. 6 ff., zit. 9; Christine van den Heuvel, Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung

drost (oberste Amtmann) und die Räte gemeinsam mit der Kanzlei ein Regierungskollegium aus.<sup>39</sup>

Ähnlich wie die Amtsrechnungen sind die Regierungsprotokolle wenig bekannte, aber außerordentlich vielseitige Quellen. Besonders gilt dies für die frühen Jahre, bevor die Justizkompetenzen wirksam verselbständigt wurden (siehe dazu den folgenden Abschnitt). Im Lauf des 18. Jahrhunderts mit seinem immer größeren Schriftgutaufkommen verknappten die Protokollbände in Osnabrück wie in Lippe zu Geschäftstagebüchern. Zuletzt bestehen sie aus vorgedruckten Formularen, in die alle Eingänge auf den Tag genau mit Rubrum und Angaben zum weiteren Geschäftsgang eingetragen wurden.<sup>40</sup> Ohne Aufschluss über die materiellen Entscheidungen selbst zu geben, die nun in den Sachakten zu suchen sind, bieten die späten Bände doch einen ausgezeichneten Überblick über die Tätigkeit der Landesverwaltung im ausgehenden Ancien Régime.

Gerade die enorme Menge und Vielfalt der Materien stellt eine Herausforderung an die Erschließung dar. Während im Osnabrücker Findbuch Hinweise auf die Inhalte fehlen, kann man in Detmold auf die ausführlichen und mit Indizes versehenen Repertorien des Archivrats Knoch zurückgreifen. Erstellt in den Jahren 1768 bis 1798, werden sie „bis heute [...] als Findmittel benutzt“,<sup>41</sup> erfassen allerdings nur den für damalige (Regierungs-) Zwecke relevant erscheinenden Teil der Einträge. Mit ihrer „leicht überschau- und gut handhabbaren Art der Verschriftlichung, die ebenso den dauernden Schutz der Information wie ihre schnelle Verfügbarkeit erstrebt“,<sup>42</sup> sind die Knoch'schen Repertorien selbst landesherrliche Amtsbücher im besten Sinne. Sie verdanken ihre Existenz weniger historischen Forschungsinteressen als dem Umstand, dass der Archivrat in die fürstlichen Regierungsgeschäfte und Rechtshandel stark eingebunden war und bis ins höchste Lebensalter unermüdlich aktiv blieb.<sup>43</sup>

---

und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984, S. 70ff., 116ff. Protokolle sind ab 1698 erhalten in Rep 100 Abschnitt 256 Nr. 14ff.

39 Überblicke bei Kiewning, wie Anm. 16, S. 209f.; Kittel, wie Anm. 34, S. 94.

40 In Osnabrück ab 1765/66: Rep 100 Abschnitt 256 ab Nr. 153 (sog. Produktenbücher). Für Lippe stellt Arno Schwinger im Findbuchvorwort L 12–14 (auch online) 2009 fest: „Die Protokollbände wandeln sich im Verlauf des 18. Jh. zu Geschäftstagebüchern; ab 1773 wird gedrucktes Formularpapier verwendet“; zur Führung äußert sich auch Kanzler Hoffmann in der Lippischen Landesbeschreibung von 1786, bearb. v. Herbert Stöwer, Detmold 1973, S. 52.

41 Schwinger, L 12–14, wie Anm. 40.

42 Kloosterhuis, wie Anm. 10.

43 Wolfgang Bender, Archivar aus Leidenschaft – Johann Ludwig Knoch (1712–1808), in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 75 (2006), S. 15–35.

## Amts- und Gerichtsprotokolle

### Protokolle der Obergerichte

Die Ausübung der Justiz war mit den übrigen Hoheitsaufgaben eng verzahnt, dementsprechend ist die Protokollführung der Regierungen und Obergerichte gleichen Ursprungs. Das eigene, reichsweit und durch territoriale Ordnungen stark normierte Verfahren trug jedoch, verbunden mit dem hohen Prozessaufkommen, zu einer gewissen Verselbständigung der Gerichte wenigstens auf der zentralen Ebene bei.

Im Hochstift Osnabrück entwickelte sich der Geheime Rat zur eigentlichen Regierung, die (Land- und Justiz-) Kanzlei dagegen – unter Beibehaltung der Regierungskompetenzen – zum einzigen Obergericht im Land.<sup>44</sup> Unter ähnlichem Namen firmierte die lippische Justiz: Als Regierungs- oder Justizkanzlei trat die Regierung (ohne den Landdrosten, sonst personell identisch) als Obergericht zusammen. Konkurrierend dazu tagte seit 1593 ein „Hofgericht“, an dem auch die Stände beteiligt waren.<sup>45</sup>

Von den Amtsbüchern der Obergerichte dürften die Urteilsbücher, die nur für Lippe überliefert zu sein scheinen, am ehesten für allgemeinhistorische Fragestellungen auswertbar sein. Die Masse der Protokollbände enthält hingegen nur Vermerke über Termine und eingereichte Schriftsätze, wie sie sich in den Rotuli der Prozessakten finden. Soweit diese erhalten sind, was in erheblichem Maß für Osnabrück und Lippe zutrifft, sind die Amtsbücher abseits spezieller rechtshistorischer Interessen schwer benutzbar und eher unergiebig. In Detmold liegen wiederum Knoch'sche Repertorien aus dem 18. Jahrhundert mit Indizes vor.<sup>46</sup>

### Protokolle der Untergerichte und Ämter

Auf der lokalen Ebene, wo Justiz und Verwaltung noch weitgehend ungeschieden waren, liegt der eigentliche Reichtum dieser Quellengruppe verborgen.

Noch am ehesten bekannt ist die Überlieferung der niederen Strafgerichtsbarkeit. Die Brüchtenregister der Gogerichte sind im Staatsarchiv Osnabrück, da nur selten

44 Bär, wie Anm. 38, S. 30ff.; Übersicht über die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Osnabrück, bearb. v. Theodor Penners u. a., Göttingen 1978, S. 39f., 267f.; van den Heuvel, wie Anm. 38, S. 76f.; Karl Kroeschell, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, S. 212. Protokolle sind erhalten ab 1577 mit großen Lücken in Rep 100 Abschnitt 256 (Nr. 2a u. 3a), 263 (Nr. 14–15) und v. a. Abschnitt 265.

45 Joachim Heidemann, Das lippische Gerichtswesen am Ausgang des 17. Jahrhunderts, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 31 (1962), S. 130–144; Jürgen Miele, Das lippische Hofgericht 1593–1743, Göttingen 1984; Findbuchvorwort L 54 von Arno Schwinger 2009 (auch online). Von der „Regierungskanzlei“ spricht Kanzler Hoffmann 1786 in der Lippischen Landesbeschreibung, wie Anm. 40, S. 56.

46 Schwinger, L 54, wie Anm. 45.

erhalten, mit den übrigen Untergerichts- und Amtsprotokollen zusammengefasst,<sup>47</sup> in Detmold bilden die zahlreichen Bände einen eigenen Teilbestand.<sup>48</sup> Hier sind Lagenbildung pro Gerichtstermin und nachträgliche, evtl. erst archivische Bindungen die Regel. Vor allem die lippischen Register sind schon häufiger in Forschungsarbeiten ausgewertet worden,<sup>49</sup> und sie sind auch bei Genealogen gut bekannt, weil die Weinkäufe und Sterbfälle hier festgehalten sind. Dankenswerterweise enthält das neue Findbuchvorwort Erläuterungen zu den typischen Inhalten.<sup>50</sup>

Weniger beachtet ist dagegen der Bereich der – modern gesprochen – zivilen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der in den übrigen Untergerichts- und Amtsprotokollen greifbar ist. Vor allem Vermögensangelegenheiten verschiedener Art sind hier zu finden, Schuldforderungen, Streit um Landbesitz, Regelung von Erbschaften, Hofübergaben und Brautschatzverschreibungen, bei Freien auch Grundstücksgeschäfte.<sup>51</sup> All diese Verhandlungen unter Privatpersonen hielt der Gograf bzw. Amtmann – im Hochstift Osnabrück häufig auch ein Notar<sup>52</sup> – schriftlich fest. Unbekannt sind diese Quellen keineswegs, doch zumindest im hier behandelten Raum ist die orts-, sozial- und rechtsgeschichtliche sowie volkskundliche Forschung bisher nur vereinzelt darauf aufmerksam geworden.<sup>53</sup>

Die lippische Überlieferung ist im Vergleich zur Osnabrücker insgesamt älter, umfangreicher und stärker ausdifferenziert. Hier haben sich schon früh eigene Eheprotokollserien abgespalten, die vor allem von Familienforschern viel benutzt werden. Nach der Policeyordnung von 1620 musste nämlich jede Ehe der dem Kolonats-

---

47 Rep 955 (territorienübergreifender Bestand, online).

48 Findbuch L 89 A von Arno Schwinger 2003 (auch online).

49 Pionierstudie: Michael Frank, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*, Paderborn 1995.

50 Schwinger, Vorwort L 89 A, wie Anm. 48. Auch hierzu ausgesprochen nützlich: Roland Linde, *Vorfahren- und Familienforschung in Lippe*, 2. Aufl. Horn-Bad Meinberg 1992.

51 Vgl. Reiner Groß, *Gerichtsbücher und Protokolle der sächsischen Lokalbehörden bis 1856 im Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden*, in: *Archivmitteilungen* 13 (1963), S. 186–190; Reinhard Heydenreuter, *Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern. Zur Entwicklung des gerichtlichen und grundherrlichen Amtsbuchwesens*, in: *Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern* 25/26 (1979/80), S. 11–46.

52 Die Notariatsprotokolle (Bestand Rep 958) bleiben hier außer Betracht.

53 Auswertungsbeispiele: Peter Kottmann, *Prozessierende in Melle. Das Gogericht Grönenberg im Fürstbistum Osnabrück vom 17. zum 18. Jahrhundert*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 95 (1990), S. 129–147; Nicolas Rügge, *Von der Burg zur Behörde: Alt-Sternberg, das Amt Sternberg und die Bauerschaft Schwelentrup*, in: *Schwelentrup – Swederinctorpe. Das Dorf unter der Burg Sternberg*, hrsg. v. Dankward von Reden, Schwelentrup 1997, S. 19–30; Bettina Rinke, *Eheprotokolle in Lippe vom 16. bis zum 19. Jahrhundert als volkskundliche Quelle*, in: *Historisch-demographische Forschungen. Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven*, hrsg. v. Frank Göttmann/Peter Respondek, Köln 2001, S. 94–106. Allgemein zu einer zentralen Materie, mit westfälischen Beispielen: *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, hrsg. v. Stefan Brakensiek/Michael Stolleis/Heide Wunder, Berlin 2006 (ZHF Beiheft 37).

recht unterworfenen „Bauersleute“ am zuständigen Amt verschrieben werden.<sup>54</sup> Der Hauptzweck bestand darin, die Brautschätze zu begrenzen, um die Höfe im Interesse des Grund- und Landesherrn leistungsfähig zu erhalten. Die Protokolle spiegeln daher den Besitztransfer eines breiten Spektrums der ländlichen Bevölkerung vom Einlieger bis zum Vollmeier wider. Dabei geben sie in der Regel Aufschluss über die Väter der Brautleute, Stand und Herkunft, Hofbesitz und Aussteuer, ggf. auch über Vormundschafts- und Leibzuchtsregelungen. Erschlossen sind die meisten Bände durch (teilweise noch zeitgenössische) Namensregister.

Editionen aus zwei Nachbarterritorien führen den enormen genealogischen, aber auch allgemein- und sozialgeschichtlichen Wert dieser Quelle vor Augen. In Regestenform sind die schon im 16. Jahrhundert einsetzenden Eheprotokolle des schaumburgischen Amtes Stadthagen publiziert.<sup>55</sup> Sogar im Volltext buchstabengetreu (mit Kurzregest am Rand) ist der einzige erhaltene Block ravenbergischer Amtsprotokolle ediert.<sup>56</sup> Dabei wird gelegentlich der Verlauf der protokollierten Verhandlungen sichtbar, wenn es etwa am Ende eines Vergleichs über die Zahlung von Schmerzensgeld nach einer Schlägerei heißt: „Dahingegen einer dem andern alles verzih(en), vergeben undt vergeßen undt hinfuhro alß guthe Freunde undt nachpahren zu leben angelobt“ oder sich die Kontrahenten zum Schluss die Hände reichen (1671/72).<sup>57</sup> Sollten nicht wenigstens solche Details eine derzeit verbreitete Forschungsrichtung begeistern, die an „Performanz“ und symbolischen Handlungen interessiert ist? Die Amtsprotokolle bilden jedenfalls über ihren inhaltlichen Ertrag hinaus eine wichtige, gleichwohl selten beachtete Quelle für die regulierende und schlichtende Funktion der Amtleute und damit für Praktiken und Präsenz der Landesherrschaft im „Land“.<sup>58</sup>

54 Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779, S. 363f. Siehe auch das Findbuchvorwort L 108 A von Herbert Stöwer 1974 (auch online).

55 Die Eheberedungen des Amtes Stadthagen. Ein analytisches Verzeichnis, bearb. v. Margarete Sturm-Heumann, 1. Teil: 1582–1642, Bückeberg 2004; 2. Teil: 1648–1711, Bückeberg 2007; 3. Teil: 1712–1740, Hannover 2011 (Originale im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Bückeberg).

56 Protokolle der Vogtei Enger des Amtmanns Consbruch 1650–1654, 1669–1675, bearb. v. Bernd Hüllinghorst, Herford 1993 (Originale in Privatbesitz). Vgl. ders., Verwaltungspraxis und Sozialdisziplinierung an einem lokalen Beispiel. Die ravenbergische Vogtei Enger im 17. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 252–272.

57 Protokolle, wie Anm. 56, S. 622 bzw. 512.

58 Zu dem Schluss, dass „das mittelalterliche Land, die *terra*“ im Amtsbuch „oft am deutlichsten wahrnehmbar“ sei, kommt auf anderen Wegen auch Pätzold, wie Anm. 1, S. 110f., für den Territorialstaat des Mittelalters.



## Fazit und Anregungen

Von den vielfältigen Anregungen, die sich aus einer intensiven Beschäftigung mit landesherrlichen Amtsbüchern in Osnabrück und Lippe gewinnen lassen, können hier nur einige angedeutet werden.

Aus archivischer Sicht sind zunächst die Bestandsbildung und die Lagerung zu überprüfen. Auch im Zeitalter der Online-Findbücher kann die Zusammenfassung von Amtsbüchern in eigenen Beständen oder sonstigen Einheiten – und sei es nur auf dem Papier bzw. in der Datenbank – zur Aufmerksamkeit beitragen,<sup>59</sup> zumal wenn das Vorwort die notwendigen Erläuterungen gibt und zur Benutzung geradezu einlädt. Wo die erklärenden Informationen am besten untergebracht sind – auf der Ebene der Verzeichnungseinheit, der Gliederung, des Bestandes? – lässt sich allgemein kaum sagen. An irgendeiner Stelle sollten aber Begriffe wie „Diskussionsprotokoll“, die nur absoluten Spezialisten geläufig sind, erklärt sein, sonst braucht sich niemand über geringe Benutzungsfrequenzen zu wundern. Häufig nachgefragte Amtsbücher sind vor allem in Detmold bereits seit langem auf Mikrofiches verfügbar, künftig wird hier auch an Digitalisierungsmöglichkeiten zu denken sein.

Was die Quellenkunde angeht, plädiert dieser Beitrag dafür, den Amtsbuchbegriff pragmatisch und perspektivisch zu fassen, die Überlieferung der Frühen Neuzeit sowie den Protokoll- und Seriencharakter stärker zu berücksichtigen. Ganz zu recht haben zwar Archivare und Hilfswissenschaftler immer wieder darauf hingewiesen, dass die Entstehung einschließlich der materiellen Formierung oder „Komposition“ des Schriftguts Auswirkungen auf die Inhalte hat, die bei der Auswertung zu beachten sind. Gleichwohl sollten aber die Inhalte und Auswertungsmöglichkeiten das vordringliche Ziel der Bemühungen sein, die quellenkundlichen Studien eine Hilfswissenschaft zu diesem Zweck und nicht umgekehrt, die Inhalte des Amtsbuchs letztlich doch wichtiger als dessen Bindung. In diesem Sinn kann eine Handreichung für serielle Quellen, wie sie aus Baden-Württemberg vorliegt, als ein Vorbild dienen, das nicht auf buchförmige Überlieferung fixiert ist.<sup>60</sup>

Während die Lehn- und Salbücher schon früh das Interesse von Forschern und Editoren auf sich gezogen haben, fristen die Rechnungs- und vor allem die Protokollserien ein Schattendasein. Die Vielfalt der in knapper Form behandelten Materien macht diese Quellen hochinteressant, aber auch schwer zu erschließen und zu benutzen. Ihre Auswertung ebenfalls zu fördern und zu erleichtern lohnt sich jedoch: Über einzelne Inhalte hinaus dokumentieren sie wesentliche Instrumente der (Landes-) Herrschaft ‚in der Fläche‘ – und deren Nutzung durch die betroffenen und

59 Zur Bestandsbildung vgl. schon Groß, wie Anm. 51.

60 Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, hrsg. v. Christian Keitel/Regina Keyler, Stuttgart 2005; online: <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/serquell/seriellequellen.htm>.

beteiligten Untertanen. Das landes- und ortsgeschichtliche, sozial- und rechtshistorische sowie genealogische Erkenntnispotential der seriellen Quellen und Amtsbücher ist im Grunde bekannt, wird aber noch längst nicht angemessen genutzt.

# Südwestfälische kaufmännische Rechnungsbücher aus vorindustrieller Zeit

## Formen, Funktionen, Auswertungsperspektiven

von Stefan Gorißen

Die vorindustrielle Wirtschaftslandschaft Westfalens war zwischen dem ausgehenden 17. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine Reihe bedeutender protoindustrieller Gewerberegionen charakterisiert, in denen eine Vielzahl von Textil- und Metallwaren an dezentralen Standorten für überregionalen, nicht selten transkontinentalen Absatz produziert wurden. Die landesgeschichtliche Forschung beschäftigte sich in den letzten Jahrzehnten intensiv mit der Rekonstruktion des gewerblichen Wachstums und der regionalen Struktur dieser Gewerberegionen und stützte sich hierbei vor allem auf die frühen Zeugnisse der amtlichen Gewerbestatistik der frühneuzeitlichen Territorialstaaten, der französischen Satelliten und – für die Zeit nach 1815 – des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus. Zu nennen ist vor allem die von Stephanie Reekers zwischen 1964 und 1993 in zwölf Teilen veröffentlichte zusammenfassende Übersicht über „die industriellen Gewerbe Westfalens um 1800“.<sup>1</sup> Reekers konnte lediglich für die preußischen Landesteile anhand der „Historischen Tabellen“ und der „Fabrikentabellen“ auf statistisches Material des 18. Jahrhunderts zurückgreifen und musste sich für alle nicht-preußischen Territorien auf die statistischen Erhebungen der napoleonischen Administration stützen.<sup>2</sup> Für die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bieten die

---

1 Stefanie Reekers, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. Teil 1: Paderborn und Münster, in: Westfälische Forschungen [im Folgenden WF] 17 (1964), S. 83–176; Teil 2: Minden-Ravensberg, in: WF 18 (1965), S. 75–130; Teil 3: Tecklenburg und Lingen, Reckenberg, Rietberg und Rheda, in: WF 19 (1966), S. 27–78; Teil 4: Herzogtum Westfalen, in: WF 20 (1967), S. 58–108; Teil 5: Die Grafschaft Mark, in: WF 21 (1968), S. 98–161; Teil 6: Grafschaft Limburg und Reichsstadt Dortmund, in: WF 23 (1971), S. 75–106; Teil 7: Wittgenstein und Siegen, in: WF 25 (1973), S. 94–34, 156–167; Teil 8: Vest Recklinghausen, in: WF 26 (1974), S. 60–83; Teil 9: Lippe und Lippstadt, in: WF 29 (1978/79), S. 24–118; Teil 10: Die Gewebe in den Städten Westfalens unter besonderer Berücksichtigung der Textilindustrie, in: WF 34 (1984), S. 87–158; Teil 11: „Sonstige“ industrielle Gewerbe Westfalens um 1800, in: WF 36 (1986), S. 25–111; Teil 12: Zusammenfassung und Karte der industriellen Gewerbe Westfalens um 1800, in: WF 43 (1994), S. 357–513.

2 Vgl. Reekers, Beiträge, Teil 12, wie Anm. 1, S. 359f. Als Überblick zur vorindustriellen Gewerbestatistik vgl. Karl-Heinrich Kaufhold, Quellen zur Gewerbestatistik Deutschlands vor 1850, in: Wolfgang Fischer/Andreas Kunz (Hrsg.), Grundlagen der Historischen Statistik von Deutschland. Quellen, Methoden, Forschungsziele (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin 65), Opladen 1991, S. 70–89.

von Reekers auf dieser Quellengrundlage erstellten Analysen einen vorzüglichen Einblick in die räumliche Verteilung der unterschiedlichen Exportgewerbe über die verschiedenen Teilräume Westfalens in den ersten Jahren der preußischen Provinz Westfalen. Der von Reekers gebotene Querschnitt durch die Wirtschaftsstruktur vor den tiefgreifenden Veränderungen durch die Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts ist seither Grundlage aller zusammenfassenden Darstellungen zur Entwicklung der westfälischen Wirtschaft in vor- und frühindustrieller Zeit. Beispielhaft seien die umfassende Darstellung von Clemens Wischermann in der „Westfälischen Geschichte“<sup>3</sup> und der knappe Überblick von Harm Klueing in dessen „Geschichte Westfalens“ genannt.<sup>4</sup>

So wichtig und unverzichtbar die auf der Grundlage der historischen Statistik erarbeiteten Forschungserträge sind, so unbestreitbar und unverkennbar sind auch die Erkenntnisgrenzen, die mit der Auswertung dieser Quellengruppe verbunden sind. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass vom Fehlen statistischen Materials in einzelnen Territorien nicht auf das Fehlen gewerblicher Strukturen geschlossen werden kann. Wo keine Tabellen geführt wurden, existierte zunächst offensichtlich nur keine effiziente oder auch nur an diesen Dingen hinreichend interessierte Verwaltung, über die vorfindliche Gewerbestruktur ist damit noch nichts ausgesagt. Der Trugschluss, von fehlender Überlieferung auf das Nichtvorhandensein nennenswerter gewerblicher Betätigungen zu schließen, hat etwa lange Zeit die Historiographie zum Herzogtum Westfalen bestimmt.<sup>5</sup> Wilfried Reininghaus und Reinhard Köhne haben sich jüngst um die Rekonstruktion der durchaus reichhaltigen und bedeutsamen vorindustriellen Montanlandschaft des Sauerlands verdient gemacht und hierbei angesichts des Fehlens nennenswerter territorialstaatlicher Erhebungen auf eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Quellen zurückgegriffen.<sup>6</sup>

Wo historische Statistiken existieren, bieten sie einen statischen Einblick für einen vorgegebenen Zeitpunkt in eine Region, die zunächst durch politische und administrative Grenzen definiert ist. Gerade in vorindustriellen Zeiten und in Regionen mit

3 Clemens Wischermann, An der Schwelle zur Industrialisierung (1800–1850), in: Westfälische Geschichte, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Band 3: Das 19. und 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft, Düsseldorf 1984, S. 41–162.

4 Harm Klueing, Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998, S. 212 ff.

5 Vgl. Stefan Gorißen, Ein vergessenes Revier, in: Karl-Peter Ellerbrock/Tanja Bessler-Worbs (Hrsg.), Wirtschaft und Gesellschaft im südöstlichen Westfalen (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 20), Dortmund 2001, S. 27–47.

6 Wilfried Reininghaus/Reinhard Köhne, Berg-, Hütten- und Hammerwerke im Herzogtum Westfalen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und Sozialgeschichtliche Gruppe 18), Münster 2008, hier bes. S. 15 ff.

relativ schwach ausgebildeter Verwaltung und unterentwickelter Behördenstruktur ist jedoch kaum davon auszugehen, dass administrative Räume und Wirtschaftsregionen in eins fielen. Man wird nicht bezweifeln wollen, dass eine noch so emsig betriebene merkantilistische Politik kaum in der Lage gewesen sein dürfte, in dieser Weise raumstrukturierend zu wirken.<sup>7</sup> Bereits innerhalb einer Region erweist sich der Referenzrahmen der historischen Statistik, der sich auf administrative Binnengrenzen bezieht, als ein Hindernis für die präzise räumliche Verortung gewerblicher Strukturen. Dass Gewerbelandschaften darüber hinaus nicht an den Grenzen frühneuzeitlicher Territorien endeten, zeigt sich gerade in Westfalen, etwa beim Blick auf den westfälischen Leinengürtel,<sup>8</sup> der sich nicht nur über die Grafschaft Ravensberg und Teile des Münsterlandes erstreckte, sondern auch über Osnabrücker und lippische Territorien. Genauso wenig plausibel wäre es aus wirtschaftshistorischer Sicht, die Eisen und Stahl erzeugenden und verarbeitenden Gewerbe der westfälischen Grafschaft Mark von denen des rheinischen Herzogtums Berg scharf zu trennen, mit denen sie arbeitsteilig eng verbunden waren.<sup>9</sup>

Gerade das systematische Ausblenden von Beziehungen, die den territorialen Radius der statistisch erfassten Gewerbe transzendierten, wiegt schwer. Dies gilt zuallererst für die Marktseite, die in Statistiken nur selten zu greifen ist. Zwar enthalten die preußischen „Generaltabellen“ auch Hinweise auf den Export und auf Absatzregionen sowie auf die Herkunft von Vorprodukten und Rohmaterialien, diese bleiben aber relativ ungenau, fehlen überdies für zahlreiche Einzelfälle und lassen sich nur bedingt auf konkrete Produktionsstrukturen beziehen.<sup>10</sup> Fragen nach Handel und Vertrieb, nach Märkten und Kommerzialisierung sowie die aktuellen

---

7 Als Anspruch wurde dies allerdings durchaus in der merkantilistischen Literatur postuliert, vgl. etwa Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeywissenschaft* (2 Bde.), Königsberg/Leipzig 1760–61, Bd. 1, S. 27 ff.; vgl. auch Lars Behrich, „Politische Zahlen“. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 551–577.

8 Zum Begriff vgl. Bruno Kuske, *Wirtschaftsentwicklung Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 19. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde Reihe 1, Heft 4), Münster 1949.

9 Vgl. Stefan Gorißen, *Korporation und Konkurrenz. Die protoindustriellen Eisengewerbe des Bergischen Landes und der Grafschaft Mark (1650 bis 1820)*, in: Dietrich Ebeling/Wolfgang Mager (Hrsg.), *Protoindustrie in der Region. Europäische Gewerbelandschaften vom 16. bis zum 18. Jahrhundert* (Studien zur Regionalgeschichte 9), Bielefeld 1997, S. 381–410.

10 Als Beispiel sei auf die „Generaltabelle von denen in der Grafschaft Mark befindlichen Fabriken und Manufakturen pro anno 1788“ verwiesen, gedruckt in: Alois Meister (Hrsg.), *Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen*, Bd. 2: *Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark*, Dortmund 1909, S. 294 ff. Die Tabelle enthält Angaben zu den Waren, die in einzelnen Orte hergestellt und „außer Landes debitirt“ sowie zu den „Zutaten und materialien [die] gebraucht“ werden.

Diskussionen um vormoderne Formen einer Globalisierung oder die Bedeutung von Konsum für ökonomische Entwicklungen lassen sich unter Rückgriff auf die historische Statistik nicht bearbeiten.

Schließlich findet eine Wirtschaftsgeschichte, die von historischen Statistiken ausgeht, dort ihre Grenzen, wo es gilt, historischen Wandel auf konkrete Akteure zu beziehen und nach strukturbildenden Handlungen oder nach Handlungsspielräumen zu fragen. Fragen nach Ursachen und Bedingungsfaktoren für historischen Wandel müssen immer den Blick auch auf die in oder hinter den Strukturen handelnden Akteure richten.<sup>11</sup>

Der vorliegende Beitrag plädiert für eine systematische Einbeziehung der Überlieferungen aus privatwirtschaftlicher Provenienz in die westfälische Wirtschaftsgeschichte, vor allem für die Einbeziehung und Auswertung kaufmännischer und unternehmerischer Rechnungsbücher der vorindustriellen Zeit. Hierzu soll zunächst anhand einiger Beispiele der Quellenwert privatwirtschaftlicher Überlieferung des 18. Jahrhunderts diskutiert und anschließend die Frage nach den Formen der hier greifbaren Rechnungsführung angeschnitten werden, bevor abschließend Forschungsperspektiven skizziert werden.

### **Zur Überlieferung frühneuzeitlicher Geschäftsbücher aus Westfalen**

Geschäftsbücher aus privatwirtschaftlicher Provenienz sind für das vorindustrielle Westfalen nur noch in Einzelüberlieferungen vorhanden. Vor allem für das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts finden sich nur noch wenige Anschreibe- und Kontenbücher, in denen das Wirtschaftsgebaren westfälischer Kaufleute vor dem Dreißigjährigen Krieg greifbar wird. Zu nennen sind hier vor allem die im Stadtarchiv Lemgo überlieferten Rechnungsbücher von einzelnen Mitgliedern der örtlichen Kramer- und Kaufmannsämter. Das älteste erhaltene Buch wurde durch den Kramer Hermann Brutlacht geführt und enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1567–77.<sup>12</sup> Das Geschäftsbuch dokumentiert Handelsgeschäfte in einem bemerkenswert großen räumlichen Radius: Brutlacht betätigte sich auf den Antwerpener und Frankfurter Messen als Einkäufer von Textilien, Gewürzen und Rohmaterialien.

11 Zu entsprechenden Forschungsansätzen der modernen Wirtschaftsgeschichte vgl. Hartmut Berghoff/Jakob Vogel, Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Ansätze zur Bergung transdisziplinärer Synergiepotentiale, in: Dies. (Hrsg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte*, Frankfurt a. M. 2004, S. 9–41, bes. S. 18 ff.

12 Stadtarchiv Lemgo [im Folgenden StdA Lemgo], S1; vgl. die ausführliche Beschreibung des Geschäftsbuchs bei Friedrich-Wilhelm Hemann, *Handlungsbücher westfälischer Kaufleute aus dem 16. und 17. Jahrhundert*, in: Jochen Hooock/Wilfried Reininghaus (Hrsg.), *Kaufleute in Europa. Handelshäuser und ihre Überlieferung in vor- und frühindustrieller Zeit. Beiträge der Tagung im Westfälischen Wirtschaftsarchiv 9. bis 11. Mai 1996 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 16)*, Dortmund 1997, S. 35–50.

Im gleichen Buch finden sich auch Einträge aus den Jahren zwischen 1609 und 1620, die jetzt vor allem den Import von Stahl und Eisen aus dem Sauerland und die Weiterveräußerung an Schmiede in der Region betreffen. Mit diesem Radius der im Geschäftsbuch dokumentierten Handelsgeschäfte hatte Brutlacht faktisch die Funktion eines Fernhandelskaufmanns übernommen. So wird verständlich, dass die Lemgoer Kaufleute den Kramer Brutlacht zum Beitritt in das Kaufmannsamt drängten, ein Ansinnen, dem er im Jahr 1580 nachkam.<sup>13</sup>

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind im Stadtarchiv Lemgo darüber hinaus weitere einzelne Geschäftsbücher verschiedener Kramer und Kaufleute überliefert. Vom Kramer Wilhelm Schilling erhielten sich gleich vier Geschäftsbücher, von denen eines ein bei Geschäftsübernahme erstelltes Inventar darstellt, während die drei übrigen laufende Geschäfte für die Zeit zwischen 1624 und 1640 teils in chronologischer Ordnung, teils auf Personenkonten verzeichnen.<sup>14</sup> Schilling hatte das Handelsgeschäft Brutlachts übernommen, seine Geschäftsbeziehungen auf die Frankfurter Messen und einige wenige andere Handelsplätze konzentriert und hier vor allem Luxuswaren, wie Seide, eingekauft. Die Geschäfte eines anderen Lemgoer Kramers, Johann Rottmann, werden in zwei weiteren Geschäftsbüchern dokumentiert.<sup>15</sup> Im Unterschied zu Brutlacht und Schilling blieb der Radius von Rottmanns Handelsgeschäften überwiegend auf die Grafschaften Lippe und Ravensberg beschränkt. Schließlich bewahrt das Stadtarchiv Lemgo noch drei weitere Geschäftsbücher auf, die auf den Kaufmann Ernst Christian Bömers zurückgehen und dessen Handelsgeschäfte im Zeitraum 1704–1731 dokumentieren.<sup>16</sup>

Weitere kaufmännische Rechnungsbücher des 16. und 17. Jahrhunderts, die von Kramern und Kaufleuten der Stadt Münster geführt wurden, sind im Stadtarchiv Münster überliefert.<sup>17</sup> Meist handelt es sich um Einzelstücke, die Schlaglichter auf den Handel einzelner Händler in einem begrenzten Zeitraum werfen, sich aber nur bedingt zu einem Gesamtbild der wirtschaftlichen Aktivitäten des Schreibers oder gar des Handels in der Stadt fügen. Zwar besaß der weiträumige Handel Münsteraner Kaufleute vor der gewaltsamen Einordnung der Stadt in das Fürstbistum Münster unter Bischof Bernhard von Galen im Jahr 1661 große Bedeutung und war eng mit den norddeutschen Hansestädten und den Niederlanden verbunden.

---

13 Vgl. Ellynor Geiger, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo und die Entstehung eines Exportgewerbes auf dem Lande in der Zeit von 1450 bis 1800, Detmold 1976, S. 206.

14 StdA Lemgo, S2, S3, S4, S5; Beschreibung bei Hemann, wie Anm. 12, S. 43 f.

15 StdA Lemgo, S13 und S14; Beschreibung bei Hemann, wie Anm. 12, S. 46 f.

16 StdA Lemgo, S7, S9 und S6.

17 Vgl. die Übersicht bei Helmut Lahrkamp, Alte Geschäftsbücher als Quellen zur lokalen Wirtschaftsgeschichte Münsters, in: Ders. (Hrsg.), Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Neue Folge, 5. Band, Münster 1970, S. 290–293.

Die bedeutendste kaufmännische Überlieferung aus der Stadt existiert aber für das ausgehende 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts in Gestalt einiger Handelsbücher der Seidenhändler Zurmühlen, für eine Zeit also, die gemeinhin als Periode des Niedergangs der kommerziellen Aktivitäten in der Stadt Münster gilt.<sup>18</sup> Das Handelshaus Zurmühlen belieferte überwiegend den münsterländischen Adel mit kostbaren Stoffen, vor allem mit Seidenwaren und Modeartikeln, die man aus Amsterdam bezog.<sup>19</sup>

Eine größere Zahl von westfälischen Geschäftsbüchern ist dann für den Zeitraum seit den 1720er Jahren erhalten und betrifft jetzt überwiegend das südliche Westfalen. Aus den nordwestfälischen Leinen produzierenden Regionen zwischen Osnabrück und Bielefeld sind Rechnungsbücher aus kaufmännischer oder handwerklicher Provenienz für das 18. und frühe 19. Jahrhundert, soweit ich sehe, nicht erhalten. Auch für die südwestfälischen Eisen und Stahl erzeugenden und verarbeitenden Gewerbe bleiben größere zusammenhängende Bestände, wie das Archiv der Firma Johan Caspar Harkort aus Hagen-Westerbauer, eine Ausnahme.<sup>20</sup> Aber auch jenseits dieses einzigartigen Bestandes sind alle Produktions- und Vertriebsstufen vom Eisenerzbergbau bis zum Kommissionshandel mit Fertigprodukten in privatwirtschaftlichen Rechnungsbüchern dokumentiert.

Berg- und Stollenbücher aus dem Herzogtum Westfalen für das 18. Jahrhundert finden sich zum einen in den Archiven derjenigen südwestfälischer Klöster, die sich im Bergbau engagierten,<sup>21</sup> zum anderen in den erhaltenen Resten von Gewerkearchiven, insbesondere denen der Familien Kannegießer/Unkraut und Kropff im Raum Brilon/Olsberg.<sup>22</sup> Die hier erhaltenen Rechnungsbücher zum Eisenerzbergbau

18 Zur Handelsgeschichte Münsters vgl. den Überblick bei Peter Johaneke, *Handel und Gewerbe*, in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Münster*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Fürstbistums, Münster 1993, S. 635–681. Zahlreiche verstreute Einzelbelege zum Münsteraner Handel in der Frühen Neuzeit trug Helmut Lahrkamp zu einem Bild der „Führungsschichten“ zusammen: Helmut Lahrkamp, *Münsters wirtschaftliche Führungsschichten*, in: Ders., *Quellen und Forschungen*, wie Anm. 17, S. 1–54, Hinweise auf Geschäftsbuchüberlieferungen hier S. 23 (17. Jahrhundert: Jakob Stoeve, Serries Kramer, Johann Boemer), 29 (Hermann Heerde: 1546–71).

19 Vorstellung und Auswertung dieser Überlieferung bei Elisabeth Esterhues, *Die Seidenhändlerfamilie Zurmühlen in Münster i. W. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte Westfalens im 17./18. Jahrhundert* (Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte 4), Köln 1960.

20 Westfälisches Wirtschaftsarchiv Dortmund [im Folgenden WWA], Bestand F39; vgl. hierzu das ausführliche Inventar von Wilfried Reininghaus, *Das Archiv der Familie und der Firma Johann Caspar Harkort zu Hagen-Harkorten im Westfälischen Wirtschaftsarchiv Dortmund* (Inventare der nicht-staatlichen Archive Westfalens N. F. 11), Münster 1991.

21 Zu nennen sind die Klöster Bredelae, Drolshagen, Ewig, Grafschaft und Marsberg; vgl. die Auflistung der einschlägigen Inventare bei Reininghaus/Köhne, *Berg-, Hütten- und Hammerwerke*, wie Anm. 6, S. 15, S. 132 f.

22 Aus dem Nachlass der Gewerkefamilie Kannegießer/Unkraut, die sich während des 18. und frühen 19. Jahrhunderts im Eisenerzbergbau am „Briloner Eisenberg“ betätigte, sind Teile eines



geben exemplarisch Einblick in die mühsame und kostspielige Arbeit vor Ort, nennen die Zahl und Qualifikation der Arbeitskräfte, protokollieren für einzelne Stollen und ausgewählte Jahre den Vortrieb und die als „Zubußen“ hierbei eingesetzten Kapitalien. Wurde das erzthaltige Gestein erreicht, verzeichneten die Stollenbücher Fördermengen, Förderzeiträume und die mit dem Abbau verbundenen Betriebskosten.<sup>23</sup>

Auch die räumlich meist in unmittelbarer Nachbarschaft vollzogene Produktionsstufe der Verhüttung von Erzen in Hüttenwerken und der Raffinierung des auf Hüttenwerken gewonnenen Roheisens ist für verschiedene Werke in den südwestfälischen Eisen erzeugenden Regionen in Hütten- und Hammerbüchern dokumentiert. Hingewiesen sei hier neben dem Bestand Landsberg-Velen zur Wocklumer Eisenhütte bei Balve in der Grafschaft Mark<sup>24</sup> vor allem auf das umfangreiche Archiv der Wendener Hütte bei Olpe, das den Betrieb der Erzschnmelze und der Gusseisen-erzeugung mit Produktionsziffern und Ertragsrechnungen nachvollziehbar macht, das Personal mit den gezahlten Löhnen benennt und die Produktionsintervalle für den diskontinuierlichen Hüttenbetrieb („Hüttenreisen“) veranschaulicht.<sup>25</sup> Beziffer-

---

Firmenarchivs erhalten, insgesamt 39 Geschäftsbücher, die neben dem Bergbau auch den Betrieb von Hüttenwerken und Frischhämmern umfassen. Bei den erhaltenen Büchern handelt es sich überwiegend um sog. „Vorbücher“, die unmittelbar am Ort der Produktion geführt und zu einem späteren Zeitpunkt im Kontor in „Hauptbücher“ übertragen werden sollten: Westfälisches Freilichtmuseum Detmold [im Folgenden WFM], Sammlung Hövener; zur Bestandsgeschichte und zu den weiteren Sachquellen aus dem Nachlass der Familie vgl. den Ausstellungskatalog Stefan Baumeier/Katharina Schlimmgen-Ehmke (Hrsg.), *Goldene Zeiten. Sauerländer Wirtschaftsbürger vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Essen 2001. Dieser Bestand wird vorzüglich durch eine Reihe von Geschäftsbüchern aus dem Nachlass der Gewerkenfamilie Kropff-Hester in Olsberg ergänzt, die sich im Privatbesitz der Nachfahren befinden (Kontakt über das LWL-Archivamt für Westfalen, Münster); vgl. jetzt zusammenfassend Reininghaus/Köhne, *Berg-, Hütten- und Hammerwerke*, wie Anm. 6, S. 229ff.

- 23 Für eine exemplarische Auswertung vgl. Harald Puhlmann/Bernhard Suermann, *Der Briloner Eisenberg. Sauerländer Eisenerzbergbau in vorindustrieller Zeit*, in: Baumeier/Schlimmgen-Ehmke, *Goldene Zeiten*, wie Anm. 22, S. 24–35.
- 24 Vgl. den Bestand im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LA NW, Abt. W), Depositum Gesamtarchiv von Landsberg-Velen, Wocklum, mit Berechnungen zur Produktion und zum Absatz, auch vereinzelt Überlieferung zu den zum Hüttenwerk gehörigen Eisensteingruben (allerdings überwiegend zum 19. Jahrhundert). Für eine Auswertung vgl. Frank-Lothar Hinz, *Die Geschichte der Wocklumer Eisenhütte 1758–1864 als Beispiel westfälischen adligen Unternehmertums. Eine technik-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung*, Altena 1977.
- 25 Das Firmenarchiv im WWA, Bestand F40; Inventar: Ottfried Dascher/Bernd D. Plaum/Horst Wermuth, *Das Archiv der Wendener Hütte 1731–1932. Bestand zum Inventar F40* (Veröffentlichungen der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv 20), Dortmund 1994; zur Firmengeschichte vgl. Monika Löcken, *Die Wendener Hütte – Technisches Kulturdenkmal mit großer schriftlicher Überlieferung*, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 51 (1999), S. 37–39; dies., *Die Stahlproduktion in Hammerwerken des 18. Jahrhunderts am Beispiel der Wendener Hütte*, in: Andreas Stolte (Hrsg.), *Vom heißen Eisen. Zur Kulturgeschichte des Schmiedens* (Forschungsbeiträge zu Handwerk und

bar sind anhand der erhaltenen Hüttenbücher auch die aufzuwendenden Betriebsmittel, etwa für Brennmaterial oder für Baumaßnahmen. In zugehörigen Kontenbüchern lässt sich darüber hinaus auch die Vermarktung der Hüttenprodukte greifen. Nicht in gleicher Dichte aber in Einzelstücken sind auch Aufzeichnungen der südlich von Brilon im Herzogtum Westfalen gelegenen Hoppecker Hütte und weiterer benachbarter Hütten erhalten, die alle zur Gewerkgemeinschaft der Briloner Familien Kannegießer, Unkraut und Ulrich gehörten.<sup>26</sup> Eine vergleichende Analyse des Betriebs und der Rentabilität der verschiedenen südwestfälischen Hüttenwerke in Relation zu Absatzmärkten, Verkehrsverhältnissen, Arbeitskräftestruktur und Kapitaleinsatz auf der Basis dieser Überlieferungen wäre eine reizvolle Aufgabe.<sup>27</sup>

Zahlreicher ist die Überlieferung zu Hammerwerken, auf denen die Hüttenprodukte gefrischt, also zu Schmiedeeisen oder Stahl weiterverarbeitet und endlich zu Endprodukten in einer Vielzahl von Variationen ausgeschmiedet wurden. Allein das Archiv des Handelshauses Johan Caspar Harkort aus Hagen-Westerbauer umfasst für den Zeitraum zwischen der Mitte des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts 25 Hammerbücher, die Frisch-, Reck- und Sensenhämmer an der Ennepe und ihren Zuflüssen im Besitz der Familie betreffen.<sup>28</sup> Die Hammerbücher ermöglichen eine relativ genaue Rekonstruktion des Produktionsprozesses, sie verzeichnen die auf den Hammerwerken tätigen Handwerker mit ihren Einkünften, lassen Betriebs- und Stillstandszeiten erkennen, dokumentieren den Einsatz von Rohstoffen und Ausgangsmaterialien und erlauben es, etwa über die Berechnung des Abbrands, wichtige Produktivitätsziffern zu bestimmen.<sup>29</sup> Allerdings lässt sich die Vermarktung der auf den Hämmer hergestellt Produkte in diesen Büchern nicht greifen; hierzu

---

Technik 4), Hagen 1993, S. 93–106; Karl Heinz Kaufmann (Hrsg.), *Chronik der Wendener Hütte 1728–1978* (Schriften des Museumsvereins Wendener Hütte 1), Wenden (3. Aufl.) 1995.

26 WFM, Sammlung Hövener mit Hammerbüchern der Hoppecker Hütte; für eine Auswertung vgl.

Frank Dingerdissen/Stefanie Ernst/André König, *Frühe Stätten der Eisen- und Stahlindustrie. Das Eisenhütten- und Hammerwesen im Raum Brilon/Olsberg zwischen 1700 und 1850 im Spiegel der Hütten- und Hammerbücher*, in: Stefan Baumeier/Katharina Schlimmgen-Ehmke, *Goldene Zeiten*, wie Anm. 22, S. 36–47; ein „Sammet-Buch“ dieser Gewerkefamilien, das Kostenberechnungen für die Hoppecker, die Briloner, die Bontkirchener, die Messinghauser und die Theodorshütte (vormals Bredelaerer Hütte) enthält, im WWA, F28, Nr. 76.

27 Vgl. hierzu die Überlegungen bei Reininghaus/Köhne, *Berg-, Hütten- und Hammerwerke*, wie Anm. 6, S. 120ff.

28 WWA, F39, Nr. 166–172, 174–176, 178–180, 272–279, 416, 420, 421, 474; vgl. Reininghaus, *Archiv*, wie Anm. 20, S. 169ff.

29 Für eine Auswertung der Hammerbücher aus dem Firmenarchiv Harkort vgl. Stefan Gorißen, *Vom Handelshaus zum Unternehmen. Sozialgeschichte der Firma Harkort im Zeitalter der Protoindustrie (1720–1820)* (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 21), Göttingen 2002, S. 274ff.

kann im Fall des Harkort-Archivs auf die korrespondierenden Kontenbücher und Memoriale zurückgegriffen werden.<sup>30</sup>

Ebenfalls den Raum Hagen in der Grafschaft Mark betrifft die Überlieferung der Firma Johann Caspar Söding & Halbach, der im 18. und frühen 19. Jahrhundert der Aufstieg von einem kleinen Handwerksbetrieb zum industriellen Edelfabrikant gelang. Johann Caspar Söding betrieb in den 1780er Jahren einen Reckhammer am Hasperbach in Hagen-Haspe und hatte außerdem zwei Stabeisenhämmer an der Volme unterhalb von Hagen gepachtet. Das älteste erhaltene Geschäftsbuch des Firmenarchivs besitzt die Form eines Memorials mit chronologischen Auflistungen von Geschäftsvorfällen und enthält Aufzeichnungen über Stahllieferungen an Kunden in der Region, meist Messer- und Sensenschmiede mit Gewichts- und Preisangaben. Auch die Lieferanten von Roheisen sind hier mit ihren Liefermengen und den gezahlten Preisen notiert.<sup>31</sup> Der besondere Reiz dieses Rechnungsbuchs liegt in seinem ganz auf den handwerklichen Produktionsprozess bezogenen Charakter, der nicht klar zwischen Produktion und Handelsgeschäft trennt. Damit unterscheidet sich dieses Buch in seiner äußeren Form und in seinem Inhalt deutlich von den elaborierten Kontenbüchern aus kaufmännischer Überlieferung. Diesen differenzierten Formen entspricht dann das zweite Buch des Firmenarchivs Söding & Halbach, das jetzt den Titel „Hauptbuch“ führt, die ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts dokumentiert und hier den vollzogenen Aufstieg vom handwerklichen Betrieb ins kaufmännische Milieu anschaulich belegt.<sup>32</sup>

Aus dem Bereich der Grafschaft Mark ist auch eine Vielzahl von Rechnungsbüchern erhalten, die von Kaufleuten geführt wurden und in denen der Export der in der Region hergestellten Eisen- und Stahlwaren verzeichnet ist. Das Geschäftsarchiv der Firma Johann Caspar Harkort umfasst für die Zeit bis 1820 neun sogenannte „Auswärtige Hauptbücher“, in denen Konten für die Geschäftspartner in den Absatzregionen geführt wurden,<sup>33</sup> außerdem bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts 14 Briefkopierbücher mit Abschriften der ausgehenden Korrespondenz, die überwiegend an die auswärtigen Handelspartner gerichtet war,<sup>34</sup> sowie eine Reihe von Vorbüchern und Büchern mit Sonderfunktionen.

Ein zweites wichtiges Geschäftsarchiv dokumentiert die Geschäftsaktivitäten der Firma „Johannes Rupe, Witwe & Sohn“ aus Iserlohn. Die Firma Rupe war ein

---

30 Vgl. ebd., bes. S. 183 ff.

31 WWA, F56, Nr. 1.

32 Ebd., Nr. 2. Zur Firma Soeding & Halbach vgl. die knappen Hinweise bei Ellen Söding/Dietmar Söding, Festschrift 180 Jahre Söding-Stahl, Hagen 1963.

33 WWA, F39, Nr. 44, 49, 50, 67, 74, 76, 77, 79; vgl. Reininghaus, Archiv, wie Anm. 20, S. 150 ff.

34 WWA, F39, Nr. 10, 11, 16–19, 21, 23, 28, 29, 32–34, 39; vgl. Reininghaus, Archiv, wie Anm. 20, S. 179 ff.

typisches Iserlohner Handelshaus des 18. Jahrhunderts, das sich dem Export von Fertigwaren aus der Grafschaft Mark sowie dem Import von Rohstoffen und Vorprodukten, aber auch von Kolonial- und Luxuswaren widmete. Ein Großteil des Handelsgeschäfts wickelten die Rupes über die Messen in Leipzig und Frankfurt/Main ab.<sup>35</sup> Das erhaltene Geschäftsarchiv umfasst für die Zeit zwischen 1750 und 1840 insgesamt 115 Geschäftsbücher, darunter zwar nur fünf Haupt- oder Kontenbücher, jedoch einen bemerkenswerten Bestand von 32 Briefkopierbüchern. Eine Besonderheit des Archivs der Fa. Rupe sind die hier erhaltenen sieben Wechselkopierbücher, in denen Abschriften von Wechselurkunden geführt wurden.<sup>36</sup> Die Rolle, die die Firma Rupe als „Merchant Banker“ für einen großen Teil der märkischen Kaufleute spielte, wird in dieser Überlieferung konkret greifbar.<sup>37</sup>

Als drittes kaufmännisches Archiv im Bereich der Grafschaft Mark ist auf den Nachlass der Sensenfabrikanten und -händler Johann Caspar und Johann Diedrich Post in Wehringhausen zu verweisen, der drei Briefkopierbücher für die 1780er und 1790er Jahre und ein Kontenbuch für die 1770er Jahre umfasst.<sup>38</sup> In diesen Büchern ist der Verkauf märkischer Sensen überwiegend in die norddeutschen Agrargebiete dokumentiert. Auch Sondergeschäfte, wie die Herstellung und der Export von Munition und Geschützen, die zwischen 1791 und 1794 in einem gemeinschaftlich mit dem märkischen Fabrikenkommissar Eversmann betriebenen Unternehmen hergestellt wurden, lassen sich in den Briefabschriften greifen.<sup>39</sup>

## Quellenkritik

Die knappe Vorstellung von Rechnungsbüchern der vorindustriellen Zeit aus privatwirtschaftlicher Überlieferung beansprucht nicht, einen vollständigen Überblick zur Überlieferungssituation in Westfalen zu bieten. Sie wäre zum einen um die Nachlässe kleinerer Unternehmungen von Reidemeistern aus dem südlichen Bereich der Grafschaft Mark zu ergänzen, die im Kreisarchiv Altena in größerer Zahl erhalten

35 Zum Handelshaus Rupe im Kontext der Iserlohner Kaufmannschaft vgl. die umfassende Studie von Wilfried Reininghaus, *Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700–1815)* (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 13), Dortmund 1995, passim.

36 Stadtarchiv Schwelm, Nachlass Wuppermann, (StdA Schwelm, Wupp), Nr. 62, 73, 100, 141, 162 (Kontenbücher); Nr. 2, 5, 11, 13, 25, 30, 36, 48, 59, 67, 69–71, 74–79, 81, 84, 89–92, 122, 125, 130, 140, 177 (Briefkopierbücher); Nr. 31, 43, 52, 97, 139, 178, 181 (Wechselkopierbücher).

37 Zu den Funktionen Rupes für den Zahlungsverkehr vgl. auch Reininghaus, *Stadt*, wie Anm. 35, S. 347f.

38 Stadtarchiv Hagen, Depositum Post (StdA Hagen, Post), Nr. 2, 3, 4 (Briefkopierbücher); Nr. 6 (Kontenbuch).

39 Zu diesem bereits nach wenigen Jahren angesichts der Absatzstockungen in napoleonischer Zeit wieder aufgegebenen Geschäft vgl. auch Ralf Blank/Stephanie Marra/Gerhard E. Sollbach, *Hagen. Geschichte einer Großstadt und ihrer Region*, Essen 2008, S. 225.

und von Johannes Bracht sowie jüngst – mit Schwerpunkt im 19. Jahrhundert – von Michael Scherm untersucht wurden.<sup>40</sup> Zum anderen ist auf das gerade im Bereich des Bergbaus intensive Engagement adliger Familien zu verweisen sowie auf die Überlieferung in Adelsarchiven, die bisher erst für einige Einzelfälle ausgewertet wurde.<sup>41</sup> Dessen ungeachtet sollte schon nach diesen knappen Hinweisen deutlich geworden sein, dass die Wirtschaftsgeschichte Westfalens in der Frühen Neuzeit auf eine ansehnliche Zahl privatwirtschaftlicher Rechnungsbücher zurückgreifen kann, ein Quellenfundus, der in der Forschung bislang vergleichsweise geringe Beachtung erfuhr. Hierfür ist zum einen der hohe Aufwand verantwortlich, der mit dem Verfahren verbunden ist, aus kleinschrittigen Detailinformationen ein Gesamtbild zu erstellen. Erschwerend tritt die verstreute Überlieferungssituation hinzu: Die erhaltenen Rechnungsbücher sind meist unsystematisch über Wirtschafts-, Landes-, Kommunal- und Privatarchive verstreut, wie die Vorstellung der einschlägigen Bestände aus dem Bereich der Eisen und Stahl verarbeitenden Gewerbe im südlichen Westfalen gezeigt hat. Ein Archive übergreifendes Inventar zu dieser Quellengruppe wäre ein wichtiges und wünschenswertes Hilfsmittel, um weitere Forschungen an diesem Material zu motivieren.

Schwerer wiegt allerdings wohl, dass die Einsichten, die auf der Grundlage dieser Quellengattung gewonnen werden können, ihrerseits unverkennbar Grenzen aufweisen. Zwar lassen sich im Licht der Rechnungsbücher ökonomische Akteure gewissermaßen bei der Arbeit beobachten, allerdings trifft dies fast nur für Unternehmer und Kaufleute zu, die entsprechendes Schriftgut hinterlassen haben. Zwar werden auch Handwerker und Arbeiter in den Quellen verzeichnet, die wenigen

---

40 Johannes Bracht, „Reidung treiben“. Wirtschaftliches Handeln und sozialer Ort der märkischen Metallverleger im 18. Jahrhundert (Forum Regionalgeschichte 12), Münster 2006; Michael Scherm, Kleine und mittelständische Betriebe in unternehmerischen Netzwerken. Die Reidemeister auf der Vollme im vor- und frühindustriellen Metallgewerbe der Grafschaft Mark (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 116), Stuttgart 2009.

41 Ein bedeutenden Einzelfall bildet die Familie von Landsberg-Velen, die sich im Eisenerzbergbau und mit der Wocklumer Hütte auch in der Weiterverarbeitung der Erze unternehmerisch engagierte: Hinz, Geschichte der Wocklumer Eisenhütte, wie Anm. 24. Weitere adlige Familien, deren ökonomische Aktivitäten noch nicht umfassend untersucht sind, wäre in der Grafschaft Mark etwa die Familie von Elverfeldt: vgl. hierzu die Skizze bei Oliver Schulz, „Familie“ und „Stand“ als Leitbilder adeligen Unternehmertums in einer Zeit des Umbruchs: das Beispiel der Familie von Elverfeldt aus der Grafschaft Mark, in: Susanne Hilger/Achim Landwehr (Hrsg.), Wirtschaft – Kultur – Geschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 2011, S. 91–111; im Herzogtum Westfalen vor allem die Familien von Brabeck, von Fürstenberg, von Wrede, von Spiegel u. a.: vgl. hierzu Reininghaus/Köhne, wie Anm. 6, S. 123ff. Vgl. aber jetzt zu den Freiherren von Dücker, die mehrere Hüttenwerke gemeinschaftlich mit der Familie von Landsberg-Velen betrieben, die gründliche Studie von Katja Schlecking, Adelige Unternehmer im geistlichen Staat. Die Hütten- und Hammerwerke der Freiherren von Dücker zu Menden-Rödinghausen im 18. Jahrhundert (Westfalen in der Vormoderne 6), Münster 2010.

Informationen zu Preisen und Stücklöhnen lassen sich allerdings nur mühsam und unter Hinzuziehung weiterer, sehr disparater Quellen zu einem umfassenden Bild über Einkommens- und Lebensverhältnisse ergänzen. Schon das Arbeitsvolumen eines Handwerkers lässt sich in einem Produktionssystem, das überwiegend im Kaufsystem organisiert war, beim Blick auf die Überlieferung eines einzelnen Auftragsgebers kaum einschätzen. Darüber hinaus muss eine Untersuchung der Einkommensverhältnisse protoindustrieller Handwerker den Umstand berücksichtigen, dass diese in vielen Fällen ihren Lebensunterhalt durch eine Mischung von agrarischen und heimgewerblichen Arbeitsformen erwirtschafteten. Über die agrarischen Betätigungsmöglichkeiten der Handwerker in den Eisen und Stahl produzierenden Gewerben Südwestfalens liegen allerdings nur wenige konkrete Forschungen vor.<sup>42</sup>

Zwar richtet die Analyse von Rechnungsbüchern den Blick unweigerlich auf die handelnden ökonomischen Akteure und ihre spezifische Form von Rationalität und ist damit geeignet, eine Brücke von übergeordneten strukturgeschichtlichen Perspektiven zu den Handlungs-, Erfahrungs- und Erwartungsräumen der Menschen in ihrer Zeit zu schlagen. Die Frage aber, für was die Untersuchung eines Rechnungsbuchs oder einer Geschäftsbuchserie letztlich steht, lässt sich aus dieser Perspektive kaum beantworten. Bereits der Umstand, dass eine benutzte Überlieferung überhaupt existiert, dass Geschäftsbücher aus dem privatwirtschaftlichen Bereich erhalten blieben, legt den Schluss nahe, dass hier nur ein Segment aus einer umfassenderen historischen Wirklichkeit gegriffen werden kann, das Segment nämlich der erfolgreichen Unternehmen, die eine lange betriebliche Kontinuität aufweisen können und damit überhaupt die Chance besaßen, Überlieferungen zu bilden. Von in Konkurs gegangenen Unternehmen existieren in der Regel keine Archive mehr.

In Fällen jedoch, in denen aufwendige gerichtliche Konkursverfahren durchgeführt werden mussten, finden sich gelegentlich in überlieferten Gerichtsakten auch Auszüge aus Geschäftsunterlagen von im Verfahren liquidierten Firmen, zumal bereits seit dem Spätmittelalter die gerichtliche Beweiskraft von regelhaft geführten Geschäftsbüchern allgemein anerkannt war.<sup>43</sup> Für den westfälischen Raum wurde wiederholt auf das Beispiel der 1566 gegründeten Handelsgesellschaft des Münsteraner Kaufmanns Johann Gruter mit seinen Antwerpener Partnern Roland Marin und Paul Deschamps hingewiesen. Als die Gesellschaft im Jahr 1578 wegen Kon-

---

42 Vgl. etwa die Bemerkungen bei Bracht, Reidung, wie Anm. 40, passim; ferner: Georg Wagner-Kyora, Bauer und Schmied. Die Hagener Sensenarbeiter und die Industrieregion Märkisches Sauerland 1760 - 1820, Bielefeld 2000; Modellberechnungen zum Einkommen protoindustrieller Handwerker am Beispiel der Messerschmiede in Wetter und der Sensenschmiede an der Enneperstraße bei Gorißen, Handelshaus, wie Anm. 29, S. 298 ff.

43 Vgl. Balduin Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Stuttgart 1913, S. 39.

kurses aufgelöst werden musste und die ehemaligen Kompagnons sich vor dem Reichskammergericht um ihre Ansprüche und Verpflichtungen stritten, bemängelte das Gericht, dass die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäß geführt worden seien und beauftragte daraufhin einen Buchhalter mit der Erstellung einer in sich konsistenten, hinsichtlich der Einträge allerdings zusammenfassenden Neuschrift der wesentlichen Rechnungen.<sup>44</sup> Hinsichtlich ihres Quellenwerts bedürfen solche „Geschäftsbücher zweiter Hand“ einer differenzierten Einschätzung. Sie vermitteln keinen Eindruck von der tatsächlichen Buchführungspraxis, und die Frage, inwieweit die hier greifbare ökonomische Logik des Geschäfts jener der tatsächlichen Akteure entsprochen haben mag, lässt sich nur schwer einschätzen.

### **Auswertungsmöglichkeiten und Forschungsperspektiven**

Trotz dieser unbestreitbaren Erkenntnisgrenzen bei der Analyse eines nicht zuletzt auch durch Überlieferungszufälle gebildeten Korpus von Rechnungsbüchern sind die existierenden Auswertungsmöglichkeiten zur Bearbeitung einer Vielzahl von wirtschafts-, sozial- und technikgeschichtlichen Problemstellungen bei weitem nicht ausgeschöpft. Selbst kulturgeschichtliche Fragestellungen lassen sich an das vermeintlich spröde kaufmännische und unternehmerische Rechenwerk herantragen. Nimmt man die Rechnungsbücher als Spiegel von Aufzeichnungspraktiken ernst, werden die Schreibenden als Personen mit spezifischen Wahrnehmungshorizonten und individuellen Problemlösungskompetenzen profilierbar. Dies erweist sich bereits bei der Untersuchung der jeweils vorfindlichen Buchführungspraxis, die in der Regel nicht dem folgte, was die Lehrbücher der Zeit als „reine Lehre“ vorgaben.

Aus allen hier vorgestellten Geschäftsbüchern des vorindustriellen Westfalens wird zunächst als wichtigstes gemeinsames Merkmal ein hohes Maß an Pragmatismus erkennbar. Die Aufzeichnungspraxis folgte den jeweils konkreten und auf kurzfristige Ziele ausgerichteten Bedürfnissen im Betriebsablauf. Dies schloss aufwendige Buchungssysteme mit komplexen Kontenrahmen, wie sie den Grundsätzen der „doppelten Buchführung“ entsprechen, in allen hier betrachteten Fällen aus. Alle Geschäftsbücher lassen sich grob drei Gruppen zuordnen: Memorialen und Journalen, Kontenbüchern sowie Betriebskostenrechnungen. Memoriale und Journale, die als chronologische Dokumentation von Geschäftsereignissen, so wie sie im Alltag anfielen, konzipiert wurden, waren nur in solchen Fällen voneinander geschieden, in denen aus betrieblichen Gründen komplexere Notationsformen praktiziert und umfassendere Verweisstrukturen zwischen den einzelnen Geschäftsbüchern eta-

---

<sup>44</sup> Vgl. ebd., S. 105 ff.; Hinweise auf diese Überlieferung auch Hemann, Handlungsbücher, wie Anm. 12, S. 48.

bliert wurden. Die Begrifflichkeit war dabei nicht eindeutig: nicht immer wiesen, wie dies in den zeitgenössischen Kaufmannshandbüchern vorgeschrieben wurde, die als „Journal“ bezeichneten Bücher tatsächlich die geforderte Kontenform auf.<sup>45</sup>

Neben diese chronologisch angelegten Aufzeichnungen traten fast immer als „Hauptbücher“ bezeichnete Kontenbücher, die die Geschäftsereignisse auf einzelnen Personenkonten verbuchten und sie damit als „Debet“ oder „Credit“ den verschiedenen Geschäftspartnern zuwiesen. In allen hier genannten Fällen erfolgte diese Buchung nach den Grundsätzen einfacher Buchführung: Die einzelne Lieferung oder die einzelne Zahlung wurde von den chronologisch organisierten Vorbüchern in einfacher Form auf das betreffende Konto im Hauptbuch übertragen. Erledigte Überträge wurden anschließend im Vorbuch meist durch einen senkrechten, die ganze Seite einschließenden Strich ausgestrichen. In der Regel enthalten die Kontenbücher ein vorgeschaltetes Namensregister, das in den Büchern des 16. Jahrhunderts häufig alphabetisch nach Vornamen,<sup>46</sup> in den Büchern des 18. Jahrhunderts dann nach Nachnamen unter Hinzunahme der Ortsbezeichnung geordnet war. Bei den Harkorts und anderen Kaufleuten der Grafschaft Mark bürgerte sich zudem die Differenzierung in zwei Hauptbuchreihen ein, von denen eine die Konten der Geschäftspartner im Handelsgeschäft („Auswärtige Hauptbücher“) und die andere diejenigen der verlegten Warenproduzenten in der Region („Dahiesige Hauptbücher“) aufnahmen.<sup>47</sup>

Im Unterschied zu eng aufeinander bezogenen Memorialen/Journalen und Kontenbüchern waren die Betriebskostenrechnungen, die sich meist auf einzelne Produktionsstätten bezogen (Hammerbücher, Bergbücher etc.) mit den übrigen Teilen des Geschäftsarchivs nur schwach vernetzt. Nur vereinzelt finden sich in den „Hauptbüchern“ Sachkonten, auf denen etwa der Ertrag eines Hammerwerks oder

45 In der zeitgenössischen kaufmännischen Literatur erscheint das Memorial als reines chronologisches Verzeichnis, das ein Vorbuch des Journals bildete. Vom Memorial sollten demnach die Geschäftsvorfälle in Reinschrift und in Kontenform in das Journal übertragen werden: „Journal ... heißt bey den Kauf- und Handelsleuten eines ihrer vornehmsten und unentbehrlichsten Handelsbücher, in welches aus dem Memoriale und andern Nebenbüchern alle in ihrer Handlung paßirte Parteyen oder Posten, nach buchhalterischer Art, ordentlich zu Debet und Credit gestellet, nach den Tagen, wie sie nach einander paßiret oder geschlossen worden sind, mit ihren Umständen kurz und deutlich, zugleich auch sauber und rein übertragen, und nachhero aus solchem in das Hauptbuch eingetragen werden. Diese Verrichtung des Buchhalters heißt Journalisiren.“ Carl Günther Ludovici, *Eröffnete Akademie der Kaufleute oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon ...* 5 Bde., Leipzig 1752–56, hier Bd. 3, Sp. 608.

46 Dies gilt etwa für sämtliche im StdA Lemgo lagernden Geschäftsbücher.

47 Vgl. oben, Anm. 3; Gorißen, *Handelshaus*, wie Anm. 29, S. 333 ff.; Beispiele aus Iserlohn bei Reininghaus, *Stadt*, wie Anm. 35; vgl. auch ders., *Kaufmännisches Schriftgut im „Hinterland“ von Amsterdam: Das Beispiel der Kompagnie J. C. Harkort und der Iserlohner Kaufleute*, in: Hoock/Reininghaus, *Kaufleute in Europa*, wie Anm. 12, S. 51–60, hier S. 55.



die Ausbeute eines Stollens in das Rechnungssystem der Firma übertragen wurde. Wo solche Überträge vorhanden sind, betreffen sie die Kapitaleinlagen und die Gewinnentnahmen der Eigentümer der jeweiligen Anlagen.

Das im Anschluss an Werner Sombart und Max Weber<sup>48</sup> als Inbegriff des „kapitalistischen Geistes“ stilisierte System „doppelter Buchführung“ kam in allen hier vorgestellten Beispielen nicht zur Anwendung, obwohl sich für Einzelfälle sogar nachweisen lässt, dass die Kaufleute und Unternehmer sehr wohl über entsprechende Kenntnisse verfügten bzw. die einschlägigen Kaufmannshandbücher besaßen.<sup>49</sup> Gewinn- und Verlustrechnungen, regelmäßige Inventuren und Bilanzen finden sich nur vereinzelt in den Büchern des 18. Jahrhunderts. Das Halten von Büchern war in allen westfälischen Beispielen Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck, es sollte zuerst und meist ausschließlich dazu dienen, Verbindlichkeiten und Außenstände zu dokumentieren und zu verrechnen. Der Aufwand für eine regelmäßige Erfolgsrechnung wurde offenbar als zu hoch eingeschätzt. Die vorfindlichen Buchführungspraktiken konnten damit auch kaum die Grundlage für langfristige strategische Überlegungen zur Betriebsführung abgeben. Möglicherweise wussten die hier vorgestellten Kaufleute im Einzelfall sehr genau, welche Geschäftssegmente und welche Handelsgüter besonders hohe Gewinne abwarfen – aus den von Ihnen geführten Geschäftsbüchern konnten sie dies jedenfalls kaum ablesen.

Dass die westfälischen Kaufleute der Frühen Neuzeit bei ihrer Buchhaltung kein elaboriertes System der „Doppik“ zur Anwendung brachten, lässt sich m. E. kaum als Beleg dafür anführen, dass eine kapitalistische Rationalität hier (noch) nicht in vollem Umfang ausgeprägt gewesen sei. Wie auch immer man zur Frage stehen mag, ob Rationalität oder die Ausprägung eines „homo oeconomicus“ als ein Ergebnis des historischen Wandels von Mentalitäten anzusehen sind,<sup>50</sup> die Entwick-

---

48 Werner Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, 3 Bde., München/Leipzig 1916, hier Bd. 2, S. 118; Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1980, S. 45.

49 So finden sich Handbücher zur Handelspraxis, zum Bergrecht und zu technischen Fragen des Eisenhüttenwesens im Nachlass der Gewerkenfamilie Kannegeßer-Unkraut aus Brilon: vgl. Reinhard Feldmann, *Für Beruf und Erbauung. Bücher aus dem Besitz der Familie*, in: Baumeier/ Schlimmgen-Ehmke, *Goldene Zeiten*, wie Anm. 22, S. 154–161.

50 Vgl. hierzu etwa Werner Plumpe, *Die Geburt des „Homo oeconomicus“*. Historische Überlegungen zur Entstehung und Bedeutung des Handlungsmodells der modernen Wirtschaft, in: Wolfgang Reinhard/Justin Stagl, *Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie* (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e. V. 9), Wien u. a. 2007, S. 319–352. Plumpe argumentiert ausschließlich auf der Grundlage der theoretischen ökonomischen Literatur, weshalb seine Thesen kaum unbeschadet auf die Praxis ökonomischen Handelns übertragen werden können.

lung des Rechnungswesens<sup>51</sup> im privatwirtschaftlichen Bereich vermag hierzu kaum Argumente zu liefern: Führt man sich vor Augen, wie viel Arbeitszeit in die Verbuchung von Geschäftsvorfällen nach Grundsätzen der „Doppik“ zu investieren wäre, kann der bewusste Verzicht auf diese Methode durch die westfälischen Kaufleute auch als Ausdruck kostenbewussten – und damit ökonomisch hochgradig rationalen – Handelns gewertet werden.

Weiterführende Forschungsperspektiven, die sich aus einer intensiven Auswertung von Geschäftsbüchern ergeben, sollten vor allem an der Rückbezüglichkeit und Referentialität dieser Quellengruppe ansetzen und hierbei Methoden der Prosopographie nutzen. Zentrales Charakteristikum insbesondere der Kontenbücher, aber auch der Briefkopierbücher ist, dass sie die ökonomischen Akteure in ihren Beziehungen vorstellen. In vorindustrieller Zeit ist das hier greifbare Netz arbeitsteiliger Verflechtung noch so überschaubar, dass ein Blick auf über die einzelne Firma hinausgehende strukturelle Zusammenhänge machbar und vielversprechend erscheint. Sichtbar wird eine Arbeitsteilung, die um bestimmte, noch näher zu untersuchende räumliche und personelle Knoten organisiert war, die wesentliche Servicefunktionen für alle Akteure im Geflecht der Handelsbeziehungen besaßen. Der Rückgriff auf die Quellengattung der Geschäftsbücher erlaubt es damit auch, in einer Analyse des Verweissystems der Kontenbücher, strukturellen Merkmalen und übergreifenden ökonomischen Logiken des arbeitsteiligen Produktionssystems nachzuspüren.

Exemplarisch lässt sich dies etwa am Beispiel des im 18. und frühen 19. Jahrhundert stets prekären Systems des Zahlungsverkehrs und des Umgangs mit Geld verdeutlichen.<sup>52</sup> Die Untersuchung verschiedener kaufmännischer Kontenbücher erweist rasch, dass für Fragen der Bargeldbeschaffung und der Übermittlung von Zahlungen an entfernte Handelsplätze sich alle in den Quellen greifbaren Exportkaufleute einer kleinen Gruppe von Maklern bedienten, die über langfristige und dauerhafte Kontakte zu den großen Finanzplätzen – aus westfälischer Perspektive vor allem Amsterdam und Frankfurt am Main – verfügten. Solche Maklerfunktionen übten für die Kaufleute der Grafschaft Mark zum einen das sich rasch zum Bankhaus weiter entwickelnde Handelshaus der Gebrüder Kersten in Elberfeld, also

51 Vgl. auch Stefan Gorißen, Art. „Rechnungswesen“, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 9: Naturhaushalt – Physiokratie, Stuttgart/Weimar 2009, Sp. 686–688.

52 Für eine ausführliche Projektskizze vgl. Stefan Gorißen, Der Wert der Verwandtschaft. Zur Bedeutung von Sozialkapital für westfälische Kaufleute im 17. und 18. Jahrhundert, in: Karl-Peter Ellerbrock/Nancy Bodden (Hrsg.), Familienunternehmen in Rheinland und Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert. Netzwerke – Strategien – Kultur (im Erscheinen).

jenseits der märkischen Grenze, aus,<sup>53</sup> zum anderen, mehr durch die Umstände gedrängt, die Firma Johannes Rupe Witwe & Sohn in Iserlohn.<sup>54</sup> Das erhaltene Kontenbuch der Gebrüder Kersten für die Jahre 1810–17<sup>55</sup> zeigt in allerdings nur summarischer Form, welche finanziellen Vermittlungsdienste von welchen Kaufleuten abgerufen wurden. Die Wechselkopierbücher der Firma Rupe<sup>56</sup> bieten tiefen Einblick in finanzielle Verflechtungen und Abhängigkeiten märkischer Kaufleute, sie erlauben es, Schuldner und Gläubiger zu benennen und nachzuvollziehen, wie der Wertausgleich konkret vollzogen wurde. Die Frage, aufgrund welcher Grundsätze oder Mechanismen solche Finanzgeschäfte überhaupt zustande kamen und in einem Wirtschaftssystem aufrechterhalten wurden, das moderne, durch staatliche Gewalt gesicherte Institutionen des Bank- und Finanzwesens noch nicht kannte, lässt sich allerdings ausschließlich auf der Basis von Rechnungsbüchern nicht bearbeiten. Zu fragen wäre, welche Bedeutung etwa verwandtschaftlichen Beziehungen für die Stabilisierung prekärer Finanztransaktionen zukam. An dieser Stelle muss sich der Blick wieder auf Quellen jenseits der Rechnungsbücher richten.

---

53 Zur Firmengeschichte vgl. Detlef Krause, Garn, Geld und Wechsel. 250 Jahre von der Heydt-Kersten & Söhne, Wuppertal 2004.

54 Vgl. zur Bedeutung der Fa. Rupe im Zahlungssystem der Grafschaft Mark auch Stefan Gorißen, Gewerbe und Zahlungsverkehr in der Grafschaft Mark gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Johann Caspar Rumpe und das Projekt einer Bankgründung in Hagen, in: Der Märker 53 (2004), S. 167–178.

55 Historisches Archiv der Commerzbank Frankfurt, Bestand 402, Nr. 196.

56 Siehe oben, Anm. 36.



# Der *Liber conventus Richlinghusani*

## Regionalgeschichtliche, methodische und archivische Erkenntnisse aus einem franziskanischen Amtsbuch des späten 18. Jahrhunderts

von Matthias Kordes

### Zur Vor- und Gründungsgeschichte des Recklinghäuser Franziskanerkonventes

*De admissione Fratrum ad Urbem Richlinghusanam. Anno Dominicae Incarnationis 1632 Hassi, imperii hostes, per violentam invasionem civitatem Durstensem occupantes<sup>1</sup> in odium fidei et religiosorum patres et fratres ordinis nostri S. Francisci strictioris observantiae e conventu expulerunt. Qui desolati processionaliter cum cruce ad civitatem Kaiserswert confugientes a clericis et loci incolis extra portam civitatis charitative et reverenter sunt accepti necnon tempore expulsionis bene habitii; ibique morati ad annum 1641, quo Caesareorum Generalis Hochfeld [sic<sup>2</sup>] civitatem Durstensem ex Hassorum iugo liberaturus invadens et aggressus hostem incolam elapsis 14 septimanis per concordata ad migrandum constrinxit, unde patres et fratres expulsi ad suum conventum gaudenter reversi eundem pacifice cum aedificatione et animarum lucro hucusque inhabitant, et Deus in laudem et gloriam suam hos S. Patris Seraphici Francisci filios ad annos diuturnos quiete sine ulla spiritualis aequae ac temporalis molestiae confusione et infortunio inhabitare faciat.*

- 
- 1 Zur Eroberung Dorstens durch die mit Schweden verbündeten Truppen des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel und den Kriegshandlungen in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges in Westfalen vgl. Günther Engelbert, Der Hessenkrieg am Niederrhein, Teil 1, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 161 (1959), S. 65–113, hier S. 77ff. Joachim F. Foerster, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650, Münster 1976, S. 205–222. Alois Schröder, Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung, Zweiter Band: Die Gegenreformation in den geistlichen Landesherrschaften, Münster 1987, S. 218–219. Harm Klüeting, Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1988, hier S. 148–151. Zeittafel bei Leopold Schütte (Red.), Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster. Münster 1998, S. 23–24. Georg Möllers/Ludger Linneborn (Hrsg.), Gymnasialkirche Recklinghausen 1658–2008. 350 Jahre Stadt-, Schul- und Kirchengeschichte im Spiegel der ehemaligen Franziskanerkirche, Recklinghausen 2008, S. 37–39.
- 2 Richtig: General Melchior Reichsgraf von Gleichen und Hatzfeld (1593–1658). Kurzvita in: Neue Deutsche Biografie, Achter Band: Hartmann – Heske, Berlin 1969, S. 64–65.

Zusammen mit einer Abschrift der Urkunde des Kölner Kurfürst-Erbischofs Ferdinand von Bayern vom 4. April 1642, die im kalligraphischen Volltext präsentiert wird, bildet die Geschichte vom kriegsbedingten Exodus im Oktober 1633, der Rückeroberung Dorstens durch die Kaiserlichen und der glücklichen Heimkehr der Dorstener Franziskaner-Observanten im Herbst 1641<sup>3</sup> den Auftakt zum ganzen redaktionellen Geschehen innerhalb des *Liber conventus Richlinghusani*. Nicht von ungefähr stellt sich der Recklinghäuser Codex auf seinen ersten Blättern als eine traditionelle Chartularchronik dar,<sup>4</sup> die mit besagter Exmission aus Dorsten beginnt, anschließend von einer ersten Recklinghäuser Niederlassung berichtet, die mit Hilfe von bürgerschaftlichem Engagement zunächst in Privathäusern, dann in einer einfachen, behelfsmäßigen Behausung Gestalt annahm – ein typischer, geradezu topisch verwendeter Sachverhalt in den Gründungsgeschichten von Franziskanerklöstern – und mit der Installation eines ersten Guardian in Person des Johannes Eilers ihre vorläufige Zäsur findet.

Die ‚stoffliche‘ Grundlegung eines klösterlichen Amtsbuches, das naturgemäß auch archivische Nebenzwecke verfolgte, ist auch hier die Gründungsgeschichte.<sup>5</sup> Den Anfang macht somit auch im Falle Recklinghausens die mit einiger Emphase und durchaus detailliert verfasste Niederschrift der ersten Jahre des neuen Konventes. Eine Vollständigkeit in der Darstellung der Ereignisse ist dabei nicht festzustellen. Jedoch bilden diese Beiträge zur hauseigenen Geschichtsschreibung das gedankliche Fundament des gesamten Buchprojektes, wobei die zunächst ausführlichen Ausführungen zur Konventsgeschichte ab ca. 1730 von nur mehr ein- bis zweizeiligen Einträgen pro Jahr abgelöst werden. Die frühen chronikalischen Einträge mit urkundlichen Einschüben verwandeln sich damit tendenziell zu einfachen Annalen zurück, die wiederum Einträge bis 1792 aufweisen und auf die ein größeres Spatium von Leerseiten folgt; die eigentliche Blütezeit des Konventes im 18. Jahrhundert, die erhebliche Wirkungen auf die Urbanität Recklinghausens

3 Vgl. hierzu auch die Schilderung im *Compendium chronologicum Provinciae Saxoniae S. Crucis Ordinis Fratrum Minorum S. Francisci Recollectorum: accedit Schematismus eiusdem provinciae pro anno Domini 1873*, Warendorf 1874, S. 100–101.

4 Folio 1 recto – folio 4 verso. Teiledition und Übersetzung in: Georg Möllers/Ludger Linneborn (Hrsg.), *Gymnasialkirche Recklinghausen*, wie Anm. 1, S. 24–33. Vgl. hierzu auch Stefan Pätzold, *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 87–111, hier S. 109.

5 Zu Quellen und Literatur zu den Franziskanern in Recklinghausen vgl. Werner Burghardt, *Recklinghausen – Franziskaner*, in: Karl Hengst (Hrsg.), *Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, Teil 2: Münster–Zwillbrock 1994, S. 279–284. Vgl. ferner Dieter Berg (Hrsg.), *Bibliographie zur Geschichte der sächsischen Franziskanerprovinzen*, Bd. 1: *Franziskaner in Westfalen*, bearb. von Hans-Ulrich Kordwittenberg OFM und Ralf Nickel, Werl 1994, S. 462–472. Johannes Kistenich, *Bettelmönche im öffentlichen Schulwesen. Ein Handbuch für die Erzdiözese Köln 1600 bis 1850*, Bd. 1/2, Köln 2001, S. 1298–1325.

In Nomine Ss̄m̄e Trinitatis.  
Fundationes et  
Tituli Patronatus  
Conventus Richlinghusani.  
Ferdinandus Dei et Aposto-  
lica sedis Gratia S. Coloniensis Ecclesia  
Electus et Confirmatus Archi-Episcopus, S. R. I. Prin-  
ceps Elector, et per Italiam Archi-Cancellarius S. Sedis  
Apostolica Legatus natus, Episcopus et Princeps Ra-  
derbornensis, Monasteriensis et Eodunus. Administrator  
Hildensiensis, Bergtesgadiensis et stabulensis Comes Pala-  
tinus, Rheni utriusq; Bavarie, Westphalia, Hungariae  
et Bullionis Dux Marchio Francimontensis, Comes Lof-  
vensis, Longiensis, Hornensis et Firmontensis &c.  
Universis ac singulis has visuris, Lecturis seu Legi-  
auditis salutem in Domino.  
Dum ad uberes, quos Ordo Fratrum Minorum S. Francisci  
de Regulari ob̄sa nuncupatus, nunc in agro Dominico quo-  
tidie fructus facit, attente respicimus, dignum reputamus,  
ut ipse Fratibus ea libenter concedamus, per qua divi-  
nus Cultus ipsorumq; S. Religio propagari, plurimarum quoq;  
animarum Archi-Episcopali Cura nostre Commisarum salus  
procurari queat. Cum itaq; Nobis pro parte Vrbis et Reli-  
giosi in Christo Dilecti Patris A. Leonardi Helm antedicti  
Ordinis per Broam Sax. S. Crucis Ministrum Provincialis  
humane supplicatum sit, quatenus ad Residentiam seu  
Congregationem A. in Archi-Diocesis Nostra Oppido Reck-  
linghusen stabilendam gratiosissimum Nostrum con-  
sensum praebe et enominati Residentiam Archi-Episci-  
pali auctoritate Nostra ordinaria Confirmare vellemus et dig-  
naremur. Deo Nos Omnipotentis Dei honorem et ani-  
marum Nobis Commisarum salutem modis omnibus uti

Abb. 1: Erzbischöfliche Genehmigung der neuen Franziskanerniederlassung in Recklinghausen, 1642, April 4. Beginn des kopialem Eintrags auf folio 1 recto

ausübte, wird hingegen nur schwach dokumentiert. Doch der vergleichsweise umfangreiche chronikalische Teil birgt eine ereignisgeschichtliche Überraschung: Auch die Beobachtung einer aufsehenerregenden meteorologischen Anomalie, nämlich eines klimahistorisch herausragenden *generalis et impetuusus ventus*, findet eine gleichermaßen nüchterne wie detaillierte Erwähnung:<sup>6</sup> Der sog. Große Sturm von Anfang Dezember 1703 forderte in ganz Nordwesteuropa zahlreiche Menschenleben und richtete gewaltige Schäden an Schiffen und Gebäuden an. An zahlreichen Orten im Einzugsbereich der Nordsee finden sich zeitgenössische schriftliche Überlieferungen; das Wetterphänomen verleitete Daniel Defoe im Jahre 1704 zu einer frühen wissenschaftsjournalistischen Monographie über das ungewöhnliche und todbringende Wetterphänomen.<sup>7</sup>

Seit den hochmittelalterlichen Anfängen monastischer Hausgeschichtsschreibung ist die besondere Hervorhebung der Gründungsgeschichte, der sog. *fundatio* einer geistlichen Körperschaft, ganz typisch für klösterliche Dokumentationsgewohnheiten. Das traditionelle fachliterarische Medium dafür ist die Chronik, also „in Klöstern entstandene historiographische Aufzeichnungen, die sich überwiegend mit diesen selbst beschäftigen“.<sup>8</sup> Das wichtigste textkompositorische Element ist dabei meist die Zueinanderführung von Abschriften einschlägiger Urkunden und von historiographischen Passagen. In ihnen geht es darum, „das Geschehen, [den] Ereigniszusammenhang, die zeitliche und kausale Ereignisabfolge“ in den Vordergrund zu stellen, die „fast immer als Tun von Menschen und gegenüber Menschen begriffen wird, vornehmlich im Rahmen von Funktionen und Institutionen [...]. Dargestellt werden die Vorgänge eines bestimmten Zeitabschnittes [...], und die Zeitabschnitte (Jahre) sind daher auch das literarische Gliederungselement“.<sup>9</sup>

6 Folio 20 verso: *De generali impetuoso vento. Anno 1703. 8. Decembris in festo Beatae Virginis Immaculate Conceptae, patronae ecclesiae nostrae, a quinta matutina ad prandium et per diem turbulentus et impetuusus ventus per magnam terrae marisque partem nocivus nocuit notabiliter tectis ecclesiae et conventus nostri, nullum quoque hujus civitatis aedificium a dejiciendo tegulas illaesum.* Zur Sache Gaston Demarée/Robert Muir-Wood, De ‚Grote Storm van December 1703‘ in de Lage Landen – een stormachtige periode in de Spaanse Successieoorlog, in: Jaarboek voor Ecologische Geschiedenis 2008: Klimaat en atmosfeer in beweging, S. 33–54. Gaston Demarée, De vergeten windstorm van december 1703 in continentaal Europa (mi\_scpubl1413.pdf, abrufbar unter [www.meteo.be](http://www.meteo.be) [Stand: 21.12.2011]).

7 *The Storm: Or a collection of the most remarkable casualities and disasters which happen'd in the late dreadful tempest, both by sea and land*, London 170 (Neuedition London 2003); Henry G. Bohn (Ed.), *The Novels and miscellaneous Works of Daniel Defoe*, Vol. 6, London 1855.

8 Hans Patze, Klostergründung und Klosterchronik, in: *Blätter zur deutschen Landesgeschichte* 113 (1977), S. 89–121.

9 Alle Zitate bei Franz-Josef Schmale, *Formen und Funktionen mittelalterlicher Geschichtsschreibung. Eine Einführung*. Darmstadt 1985, hier S. 111.



**De Admissione Frum ad Urbem**  
Richlinghusanam.

**1632** Anno Dominicae Incarnationis 1632  
 Hassi imperij hostes per violentam invasionem Civitatem  
 Dürstensem occupantes in domum fidei & religiosorum R. P. & P.  
 Ordinis nostri s. Francisci stricti. Obiit e. Ontu expulerunt.  
 qui desolati proceffionaliter cum Cruce ad Civitatem Rispshusen  
 confugiunt a Periculis & huiusmodi incolis extra portam Civitatis Charit  
 tative & reventer sunt accepti necnon tempore expulsioms bene  
 habitati, ibiq; morati ad Annum 1641 quo Caracorum Generalis  
 1641 Hocfeld Civitatem Dürstensem ex Hassorum iugo liberatam invadens  
 & aggressus, Hostem incolas elapsis ita septimanis per concordata  
 ad migrandum constrinxit, unde R. P. & P. expulsi ad suum Confr  
 gaudenter reversi, eundem pacifice cum edificazione Animarum suo  
 huiusq; inhabitant, & Deus in laudem & gloriam suam hos s. d.  
 Seraphii Francisci filios ad annos diuturnos quiete sine ulla  
 spiritualis atq; ac temporalis molestia Confusione & infortunio in  
 habitare faciat.

Tempore expulsioms quidam Patrum & Fratrum in finitimis  
 vestre at Præncibium vrbibus, alij nonnulli in Civitate Richlinghusa  
 na se detinuerunt. Inter ea R. P. Conventuales Tremonenses eodem  
 tempore hie peste Annis 1635 & 1636 grassante pestiferis inseticid  
 tes simulq; R. P. Pastore Richlinghusano propter Hassos Coloniam fu  
 gitivo in Pastoralibus suppletes hunc locum procurabant. & pro  
 admissione ac Residentia capienda apud magistratum & huius Richling  
 husana Civitatis incolas sollicitabant, sed a supra d. R. P. Pastore  
 Joanne Döblinck, Ontu nostri Dürstensis Syndico Apostolico, nec non  
 Clarissimo Dno Arnodo Schawentburgh huius Civitatis Consule Patro  
 nis & fautoribus nostris, dictis R. P. Conventualibus hunc locu  
 sollicitantibus contrarij Patres nostros admitti voluerunt & pro  
 moverunt, adeoq; supplicas nostras cum nonnullis alijs nobis favor  
 1646 tibus pro admissione & residentia capienda inserunt, interea iam  
 has s. d. huius Rensine in foro jam alias Civium vides R. P. inolve  
 runt, donec in Comptionem adiuu Schlütters pro Residentia  
 Cui Contradictibus quibusdam ac varias obligationes nobis in per  
 petuum imponere volentibus resolutum resolutum & concessum fuerit.  
 Quare d. Tsch Tertiarus ex testamento & bonis suis cum Eleme  
 dyne pecuniaria habitationem suam dictarum adiu vicina legavit

Abb. 2: Sog. Hessenkrieg um Dorsten, 1632: Beginn der Konventschronik auf folio 2 recto

Diese alten Traditionen klösterlicher Haushistoriographie galten offenbar noch für die Franziskaner-Observanten des 17. und 18. Jahrhunderts, die im Westfalen der Barockzeit zu neuer Blüte gelangten. Entstanden aus einer frühen Reformbewegung innerhalb des Franziskanerordens<sup>10</sup> hingen sie in besonderer Weise der – zunächst umstrittenen – Lehre des südfranzösischen Franziskaner-Spiritualen Petrus Johannes Olivi und seinem wohl in den späten 1270er Jahren geprägten Leitbegriff des *usus pauper*<sup>11</sup> an. Diese Maxime hatte 1279 in der Bulle *Exiit qui Seminatus* des Papstes Nikolaus III., welcher den bald darauf in Narbonne und Montpellier lehrenden Theologen an der redaktionellen Entstehung der Bulle teilnehmen ließ, seine umfassende Legaldefinition erhalten.

Aus dem sog. theoretischen Armutsstreit des zweiten Viertels des 14. Jahrhunderts<sup>12</sup> und der Auseinandersetzung mit Papst Johannes XXII. († 1334) ging dieser Flügel des Franziskanismus schließlich als konsolidierte Bewegung hervor, die in Paoluccio Trinci, dem „Vater der Observanten“, seine führende Persönlichkeit fand. Der neue Ordenszweig bevorzugte im Übrigen ein Dasein in ländlich-kleinstädtischer Umgebung, meist in kleineren, durchweg bescheiden ausgestatteten Klöstern; er trat durch eine rigorose Regelauslegung, durch verschärfte Askese sowie durch starke Betonung des Bettelns, der Volksseelsorge und des allg. Armutsgebotes hervor. Die Observanten erreichten 1415 auf dem Konzil von Konstanz, dass ihnen ein eigener Provinzialvikar zugeteilt wurde, und um 1425 sind sie erstmals auch im Reich dauerhaft nachweisbar.<sup>13</sup> In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts agierten sie mit ihren reformerischen Zielen auch in der Erzdiözese Köln, wo sie von Seiten

10 Zur Geschichte der Franziskaner bis 1517 im Überblick vgl. John Moorman, *A History of the Franciscan Order. From its Origins to the Year 1517*. Oxford 1968. Lexikon des Mittelalters, Bd. IV: *Erzkanzler bis Hiddensee*, München 2002, Sp. 800–806. Zur Geschichte des Franziskanerordens im Allg. Peter Dintelbacher/James L. Hogg (Hrsg.), *Kulturgeschichte der christlichen Orden*. Stuttgart 1997, S. 143–192. Lazaro Iriarte, *Der Franziskusorden*. Handbuch der franziskanischen Ordensgeschichte, Altötting 1984.

11 Hierzu und zum Folgenden Erwin Iserloh, *Die Spiritualenbewegung und der Armutsstreit*, in: Hubert Jedin (Hrsg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 3: *Die mittelalterliche Kirche*, Teil 2: Hans Georg Beck (Hrsg.), *Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation*, Freiburg 1985, S. 453–460. David Burr, *Olivi and Franciscan Poverty. The Origins of the Usus Pauper Controversy*. Philadelphia 1989. Noel Muscat, *History of the Franciscan Movement*, Vol. 1: *From the Beginnings of the Order to the Year 1517*, Jerusalem 2008 (online-version: [www.franciscan-sfo.org/hland/histfranmov1.pdf](http://www.franciscan-sfo.org/hland/histfranmov1.pdf)).

12 Jürgen Miethke, *Paradiesischer Zustand – Apostolisches Zeitalter – Franziskanische Armut. Religiöses Selbstverständnis, Zeitkritik und Gesellschaftstheorie im 14. Jahrhundert*, in: Franz Josef Felten/Nikolaus Jaspert (Hrsg.), *Vita Religiosa im Mittelalter*. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 503–522.

13 Paul L. Nyhus, *The Franciscan Observant Reform in Germany*, in: Kaspar Elm (Hrsg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, Berlin 1989, S. 207–217. Edeltraud Klüeting, *Monasteria semper reformanda*. Kloster und Ordensreform im Mittelalter, Münster 2005, hier S. 78–88. Walter Ziegler, *Die Franziskaner-Observanten*, in: Fried-

der Erzbischöfe Dietrich II. von Moers, Ruprecht von der Pfalz und Hermann IV. von Hessen merkliche Förderung erhielten.<sup>14</sup> Die Observanten-Niederlassungen in Hamm (1453/54), Lemgo (1460) und Dorsten (1488/93<sup>15</sup>) – dort spielte sich ja später der ‚Prolog‘ zur Geschichte der Franziskaner in Recklinghausen ab – sind dabei die ältesten in Westfalen-Lippe, diejenige in Hamm sogar die früheste deutsche Stiftung eines Observanten-Klosters überhaupt.<sup>16</sup>

Schon im späten 15. Jahrhundert galten die Anhänger der strengen Observanz unabweisbar als der stärkere, tonangebende Zweig. Im Jahre 1517, als das V. Laterankonzil nach fünfjährigem Verlauf nahezu ergebnislos zu Ende ging, scheiterte auch ein *Capitulum generalissimum*, das Pfingsten 1517 im Konvent *Ara Coeli* tagte und die alten innerfranziskanischen Streitigkeiten beseitigen sollte. Dieses offenbar unaufhaltsame Auseinanderdriften mündete schließlich in die Promulgation der sog. Trennungsbullen *Ite et vos in vineam meam* und *Concordiae* durch Papst Leo X. Diese Apostolischen Konstitutionen von 1517, durch welche auch die Berechtigung, das alte Ordenssiegel zu führen, endgültig an die Observanten überging, brachten eine Entwicklung zum Abschluss, die mit der Verleihung einer gewissen Selbständigkeit für die Observanten durch Privilegien des besagten Konstanzer Konzils sowie durch die Bulle *Ut sacra* des Papst Eugen IV. im Jahre 1446 begonnen hatte. Doch erst im Jahr der Veröffentlichung der Luther'schen Thesen wurde die kirchen- und ordensrechtliche Teilung des Franziskanertums in die Observanten und Konventualen endgültig vollzogen.

Die Franziskaner-Konventualen wiederum, auf die nunmehr die Bezeichnung Minoriten zutraf, erhielten mit den Bullen *Omnipotens Deus* und *Licet alias* ebenfalls im Jahre 1517 neue ordensrechtliche Grundlagen. Sie wählten im Gegensatz zu den Observanten vornehmlich (Groß-) Städte und bevölkerten mitgliederstärkere Klöster. In einer vergleichsweise laxen Handhabung der Armutsmaxime übten sie auf Grundlage päpstlicher Indulte in begrenztem Umfang das Recht auf materiellen bzw. geldwerten Besitz aus (vor allem auf liegende Güter und Renten) und pfleg-

---

helm Jürgensmeier/Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Hrsg.), *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700*, Bd. 3, Münster 2006, S. 163–214.

14 Bernhard Neidiger, Die Bettelorden in spätmittelalterlichen Rheinland, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 57 (1993), S. 50–74, hier S. 68–74. Ders., Erzbischöfe, Landesherrn und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 54 (1990), S. 19–77, bes. S. 46–47, 57, 71–72.

15 Hans Hermann Roth, Die Klöster der Franziskaner-Rekollekten in der alten Erzdiözese Köln, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln* 24 (1913), S. 69–134, bes. S. 88–94. Peter Johannes Schuler, Dorsten – Franziskaner, in: Karl Hengst (Hrsg.), *Westfälisches Klosterbuch, Teil 1: Ahlen–Mülheim*, Münster 2004, S. 240–246.

16 Vgl. hierzu Wilhelm Janssen, *Das Erzbistum Köln im Späten Mittelalter (1191–1515)*, Erster Teil (Geschichte des Erzbistums Köln, Zweiter Band), Köln 1995, S. 553–556.

ten den Vorrang des Choroffiziums gegenüber der Volkspredigt, der kommunalen (Aushilfs-) Seelsorge und anderer pastoraler Tätigkeiten.

1518, ein Jahr nach der kanonischen Trennung beider Ordenszweige, wurde die bereits 1220 eingerichtete Franziskanerprovinz *Saxonia*, die in Soest (1233) und Dortmund (1244) ihre ersten beiden Niederlassungen zu verzeichnen hatte, in die *Saxonia Sanctae Crucis* und die *Saxonia Sancti Johannis Baptistae* aufgegliedert – freilich nicht nach geografisch-territorialen Gesichtspunkten, sondern entlang der ordensrechtlichen Frage, welche Klöster der strengen Observanz angehörten und welche nicht. Insbesondere die Observanten büßten in der Reformationszeit zahlreiche Niederlassungen ein; innerhalb der *Saxonia*, die ursprünglich den ganzen Norden Deutschlands jenseits der Weser umfasste, blieb am Ende des 16. Jahrhunderts nur das Kloster in Halberstadt bestehen. Umso mehr profitierten die Observanten ab ca. 1600 von der sog. Gegenreformation, die in Westfalen seit 1612, dem Jahr des Regierungsantritts Ferdinands von Bayern als Kurfürst-Erzbischof von Köln (zugleich auch Bischof von Hildesheim, Fürstbischof von Münster, Paderborn und Lüttich sowie Administrator der Reichsabteien Stablo und Malmedy), große Erfolge zeitigte und eine regelrechte Gründungswelle von Männer- und Frauenklöstern auslöste<sup>17</sup> – das Haus Wittelsbach hatte sich ja, massiv unterstützt von den päpstlichen Nuntien und den Jesuiten in Ingolstadt und München, schon am Ende des 16. Jahrhunderts an die Spitze der katholischen Reichsstände gesetzt. Der Kölner Erzstuhl wiederum – von 1583 bis 1761 bekanntlich eine bayerische Sekundogenitur – entwickelte sich samt seiner westfälischen Suffragane und zusammen mit den spanischen Niederlanden zu einer stabilen Achse der Gegenreformation,<sup>18</sup>

17 Hermann Josef Herkenrath, Die Reformbehörde des Kölner Kirchenrates 1601–1615. Eine rechts-historische Untersuchung. Düsseldorf 1960. Schröer, Kirche in Westfalen, wie Anm. 1, Bd. 2, S. 198–221. Alwin Hanschmidt, Stifte und Klöster in der Zeit der Reformation, der katholischen Reform und der Aufklärung (ca. 1530–1803), in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 3: Institutionen und Spiritualität, Münster 2002, S. 210–243, hier S. 222 ff. Hansgeorg Molitor, Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1515–1688) (Geschichte des Erzbistums Köln, Dritter Band), Köln 2008, S. 226–237 u. S. 415–444.

18 Günther von Lojewski, Bayerns Weg nach Köln, Bonn 1961. Dieter Albrecht, Bayern und die Gegenreformation, in: Hubert Glaser (Hrsg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst. München/Zürich 1980, S. 13–23. Konrad Repgen, Der Bischof zwischen Reformation, Katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650), in: Peter Berglar/Odilo Engels (Hrsg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Josef Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, S. 245–315, bes. S. 281–288.

demzufolge erlebte das Vest Recklinghausen seit Ende des 16. Jahrhunderts eine Phase konfessioneller und territorialer Verdichtung.<sup>19</sup>

Die ‚ordensgeografische‘ Grundlage für den Wiederaufstieg der Franziskaner-Observanten im Nordwesten des Reiches war der Restitutionsbeschluss des Römischen Generalkapitels vom Jahre 1625, die seit 1230 bestehende, im Laufe der Reformationszeit aber faktisch untergegangene Provinz *Saxonia Sanctae Crucis*<sup>20</sup> wieder zu errichten. Bereits im Jahre 1627 ordnete das Kölner Kapitel ganz Westfalen der Sächsischen Observantenprovinz vom Heiligen Kreuz zu, indem die Kölner Ordensprovinz diejenigen Franziskanerklöster an die *Saxonia* abtrat, die weiter als drei Wegstunden östlich des Rheins lagen.<sup>21</sup> Zuvor nämlich gehörten die Reste des westfälischen Franziskanertums bis zur Weser (die alte Ostgrenze des Erzbistums Köln, zugleich die Westgrenze der alten Franziskanerprovinz vom Hl. Kreuz) zur Kölnisch-Rheinischen Provinz von den Hl. Drei Königen.

Demzufolge kam es in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu einer Serie von Klosterneugründungen der strengeren Observanz, die auch von dem im Jahre 1619 zum selbständigen Orden erhobenen Zweig der Kapuziner vorangetrieben wurde. Im rekatholisierten Westfalen bildete sich unter den Erzbischöfen Ferdinand von Bayern (1612–1650<sup>22</sup>), der übrigen die

---

19 Heinz Finger, Das kurkölnische Vest Recklinghausen und seine Beziehungen zu Dompropst und Domkapitel im Zeitalter der von Reformation und Katholischer Reform. Dem Kölner Dompropst und *senior capituli* Dr. Norbert Feldhoff zum 70. Geburtstag (3. November 2009), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 212 (2009), S. 203–234, hier S. 213 ff.

20 Vgl. hierzu Franz Wilhelm Woker (Hrsg.), Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Ordens-Provinz vom Hl. Kreuz. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation. Freiburg/Br. 1880, S. 26–47. Bernd Schmies/Kirsten Rakemann, Spuren franziskanischer Geschichte. Chronologischer Abriss der Geschichte der sächsischen Ordensprovinzen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, hrsg. von Dieter Berg, Werl 1999.

21 Reimund Haas, „... comparatus et bibliothecae conventus Wipperfurtensis incorporatus“. Sicherung und Erschließung der Pastoral- und Konventsbibliothek Wipperfürth, in: Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, hrsg. von Raphaela Averkorn, Winfried Eberhard, Reimund Haas und Bernd Schmidt, Bochum 2004, S. 376–405, bes. S. 380. Der Beschluss im Wortlaut: *Consensu totius capituli dimittuntur conventus fratrum et sororum, qui sunt in Westphalia, conventus quoque Limburgensis, Wezleriensis, Gelhusanus et quotquot per gratiam die recuperabuntur vel aedificabuntur a Francofurto inclusive citra Moenum et Rhenuim respectu Provinciae Saxoniae S. Crucis et eidem Provinciae incorporantur, ita quod ex nulla parte ad Rhenum per tres horas accedant, ne oriantur quaestiones de terminis ratione conventuum Provinciae Coloniensis, conventui tamen Durstensi relinquuntur termini prefixi, ita ut non transeant Rhenum*, in: Compendium chronologium Provinciae Saxoniae S. Crucis O. F. M. S. Francisci Recollectorum, Warendorf 1874, S. 44, zitiert nach Roth, Klöster der Franziskaner-Rekollekten, wie Anm. 15, S. 70.

22 Molitor, Erzbistum Köln, wie Anm. 17, S. 238–253. Edith Ennen, Kurfürst Ferdinand von Köln (1557–1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln, 163 (1961), S. 5–40, bes. S. 13 f. Heinrich Schneider, Die Politik des Kölner Kurfürsten Ferdinand (1577–1650) im Dreißig-

1618 gegründete Bonner Observantenkirche zu seiner Hofkirche bestimmte, und Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688<sup>23</sup>) ein Schwerpunkt für neue Observanten- und Kapuzinerniederlassungen. Zu nennen wären die – mitunter auf älteren Termineistationen fußenden – Konventsstiftungen und Restitutionen in Münster 1613, Osnabrück 1631, Rheine 1636, Geseke 1637, Attendorn 1638, Vechta und Wipperfürth 1640, Vreden 1641, Recklinghausen 1642, schließlich noch Werl 1645, Brilon 1652 und Rüthen 1654.<sup>24</sup> Nicht anders als die Jesuiten, die gezielten Kontakt zu den politischen Eliten der katholischen Reichsstände suchten, wurden auch die Franziskaner-Observanten mit ihrer Seelsorge für das breite Volk integrativer Bestandteil der römisch-katholischen Konfessionskirche und des frühmodernen Fürstentstaates in der Region.<sup>25</sup> Die Residenz in Münster entwickelte sich bald nach 1625 zum *conventus capitularis* für die gesamte Provinz, die neuen Konvente zählten sich überdies zum Zweig der sog. Rekollekten.<sup>26</sup> Nach dem ausdrücklichen Willen der katholischen Landesfürsten wurden die neuen Klöster überall zu wichtigen Trägern

---

jährigen Krieg, in: Robert Haaß/Josef Hoster (Hrsg.), Zur Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln. Festschrift für Wilhelm Neuss, Düsseldorf 1960, S. 117–136.

- 23 Vgl. hierzu Günter Christ, Maximilian Heinrich, in: Neue Deutsche Biographie, Sechzehnter Band, Berlin 1990, S. 496–500. Heinrich Deisting, Maximilian Heinrich, Herzog v. Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln (1621–1688). Eine biografische Skizze, in: Arnberger Heimatbund/Stadt Arnberg (Hrsg.), Der Arnberger Landständepokal von 1667. Eine Stiftung des Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich v. Bayern für das Herzogtum Westfalen, Arnberg 1997, S. 79–96. Molitor, Erzbistum Köln, wie Anm. 17, S. 253–262.
- 24 Zur Geschichte der Franziskaner in Westfalen vgl. Dieter Berg, Die Franziskaner in Westfalen, in: Géza Jászai u. a. (Hrsg.), Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800. Ausstellungskatalog Münster 1982, S. 143–163. Ralph W. Nickel, Minoriten und Franziskaner in Westfalen vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Darstellung in Bibliographie, in: Franziskanische Studien 69 (1987), S. 233–360. Klaus Baulmann, Jesuiten – Minoriten – Franziskaner – Kapuziner: Kloster- und Ordenswesen in der frühen Neuzeit, in: Harm Klüeting (Hrsg.), Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der Kölnischen Landesherrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation, Münster 2009, S. 519–542, bes. S. 528–542.
- 25 Molitor, Erzbistum Köln, wie Anm. 17, S. 565–572. Vgl. auch Werner Freitag, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionalisierung in westfälischen Territorien, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 75–191, bes. S. 99–104. Frank Göttmann, Der nordwestdeutsche geistliche Staat in der Frühen Neuzeit, in: Ders./Bettina Braun/Michael Strömer (Hrsg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zur frühmodernen Staatlichkeit, Köln/Paderborn, 2003, S. 9–58, bes. S. 21 f.; Bettina Braun, Der geistliche Staat der Frühen Neuzeit. Einblicke in Stand und Perspektiven der Forschung, in: ebd., S. 59–86.
- 26 Gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstand, ausgehend von Frankreich über Flandern, bei den Observanten ein weiterer Reformzweig, der sich die Rekollekten nannten. Zu diesem Zweig, der sich vor allem den Schuldienst, die Volksseelsorge und einmal mehr das strikte Armutsgebot auf die Fahnen schrieb, zählten bis Ende des 17. Jahrhunderts die meisten Franziskaner der deutschen Ordensprovinzen, natürlich auch in der *provincia Saxoniam Sanctae Crucis*, zu der das Vest Recklinghausen gehörte. 1621 übernahmen alle rheinischen und westfälischen Observanten die Rekollektenstatuten, vgl. hierzu Patricius Schlager, Zur Geschichte der Rekollektenreform, insbesondere in der Kölnischen Franziskanerprovinz, in: Franziskanische Studien 6 (1919), S. 36 ff.

neuer Volksmission, Volksbildung, Katechese, Armenfürsorge und Beichtseelsorge, so auch in Stadt und Vest Recklinghausen<sup>27</sup> – die vornehmste Quelle für die Erschließung der einschlägigen Vorgänge im Vest bilden ohne Zweifel die chronikalischen Passagen zu Beginn des *Liber conventus*.

### Kodikologische Aspekte

Gleich zu Beginn fällt die einzige Buchmalerei der Handschrift auf, und zwar entlang der jüngeren, 1768 entworfenen Titelei auf dem Vorsatzblatt. Sie stammt vielleicht vom Schreiber der Auszeichnungsschriften, die sich quer durch das ganze Buch finden lassen. Zu sehen ist eine kolorierte Federzeichnung mit einfachen vegetabilen Verzierungen. Diese bestehen aus einer dreifach-rankenförmigen Komposition von blatt- und fruchttraubenartigen Elementen, worin in zentriertem Layout die folgende Formulierung eingebettet ist:

*Liber conventus Richlinghusani Ordinis Sancti Francisci Fratrum Minorum Strictioris Observantiae. In quo omnia comprehenduntur memorabilia & notatu digniora hunc conventum concernentia nec non litterae & decreta capitulorum ac praelatorum generalium & provincialium cum variis brevibus apostolicis renovatus anno 1704 et 1768*

Der fragliche Codex,<sup>28</sup> der eine frühe Entstehungsstufe zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufweist, ist ohne Zweifel eine kirchliche Gebrauchshandschrift für rechtlich-administrative Zwecke. Der 228 Blatt umfassende Band, der keine zeitgenössische Paginierung oder Folierung aufweist, hat Abmessungen von 29,5 cm × 17,5 cm im Buchblock (man beachte hierbei die Proportion zwischen Breite und Höhe von annähernd 1:1,6, die sich damit an den sog. Goldenen Schnitt anlehnt<sup>29</sup>) und

27 Alwin Hanschmidt, Die Klosterpolitik der weltlichen und geistlichen Landesherren Westfalens in der frühen Neuzeit, in: Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, Teil 3: Institutionen und Spiritualität, Münster 2003, S. 335–384, hier S. 374–376.

28 Signatur: Stadt- und Vestisches Archiv Recklinghausen, Bestand I, T 29. Zur buchkundlichen Begrifflichkeit vgl. Severin Corsten u. a. (Hrsg.): Lexikon des gesamten Buchwesens. 2. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1987–2004. Christine Jakobi-Mirwald, Buchmalerei. Ihre Terminologie in der Kunstgeschichte. Vollständig überarb. und erw. Neuauflage, Berlin 1997, hier S. 108–138. Karl Klaus Walter (Hrsg.), Lexikon der Buchkunst und der Bibliophilie. Hamburg/München 2006. Vgl. hierzu auch Deutsche Forschungsgemeinschaft, Unterausschuss für Handschriftenkatalogisierung (Hrsg.), Richtlinien Handschriftenkatalogisierung. Bonn, 5. erw. Aufl., 1992, S. 35–42. Amtsbücher als Buchgattung und Terminus werden ebendort im Kapitel Neuzeitliche Buchhandschriften jedoch nicht explizit thematisiert.

29 Jan Tschichold, Willkürfreie Maßverhältnisse der Buchseite und des Satzspiegels, in: ders., Ausgewählte Aufsätze über Fragen der Gestalt des Buches und der Typographie, Basel 1975, S. 45–75.

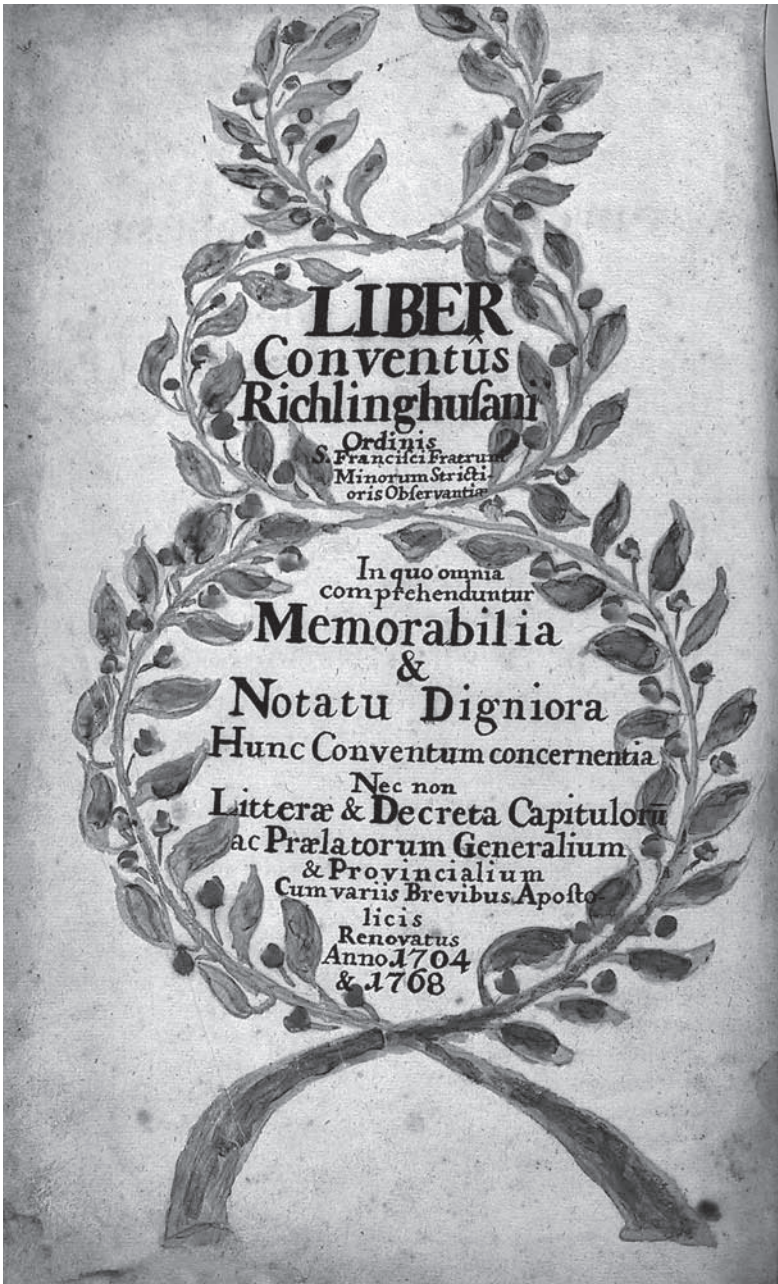


Abb. 3: Farbig ornamentiertes Titelblatt von 1768



30,5 × 18,5 cm am Einband. Diese Umfänge entsprechen dem klassischen Quart- („Zweibruch“-) Format, der gängigsten Variante alteuropäischer Buchformate.

Die äußere Hülle des Buches<sup>30</sup> d. h. der Einbandbezug, präsentiert sich in Gestalt eines einfachen Gebrauchs- oder Bibliothekseinbandes (sog. Hornband) in Ganzlederverarbeitung, bestehend aus zwei an den Kanten abgerundeten Holzdeckeln (ca. 0,3 cm dick), die mit Tierhaut überzogen wurden. Das dafür verwendete Rindsleder ist narbenreich und sepia- bzw. braunfarbig. Es fehlen Verzierungen wie Leder schnitt, eingravierte Ornamente oder Blindstempelabdrücke, ebenso ein Rückentitel oder Spuren alter Etikettierung oder Signierung. Auch Metallbeschläge oder Schließen an den Rändern bzw. Ecken sucht man vergebens. Die Ziergestaltung beschränkt sich auf doppelt bis dreifach angebrachte Streicheisenlinien, die parallel zu den Außenkanten des Ledereinbandes verlaufen. Die vier Wülste am Buchrücken sind nichts anderes als echte Bünde aus kräftigen Hanfschnüren, welche die gehefteten Lagen des Buchblocks mit den beiden Deckeln verbinden, die vermutlich aus Eichen- oder Buchenholz gearbeitet waren.<sup>31</sup> Unverzierte Kapitälchen schließen den oberen Teil (Kopf) und den unteren Bereich (Schwanz) des Buchrückens ab, an den Außenkanten treten vier abgenutzte Leinenschließbänder (sog. Schleifen- oder Bindschließen) hervor, die dazu dienten, den Buchblock durch Zuschnürung im Vorderschnittbereich verschlossen halten zu können.

Das qualitätsvolle, gleichmäßig beschnittene Hadernpapier hat hauptsächlich im Bereich des Fußsteges Schäden durch Nässe erlitten, möglicherweise ein Indiz dafür, dass das Buch – den modernisierten Bibliotheksgewohnheiten des 17. Jahrhunderts entsprechend – nicht mehr liegend, sondern stehend aufbewahrt wurde. Allem Anschein nach wurde für die Handschrift ein und dieselbe robuste Papiersorte verwendet, Beschädigungen durch Tintenfraß sind nicht feststellbar. Entsprechend der langen Laufzeit der Aufzeichnungen ist – erwartungsgemäß – ein häufiger Handwechsel zu beobachten; die mit brauner Tinte niedergeschriebenen Einträge sind bis auf ganz wenige Ausnahmen in lateinischer Sprache gehalten.

Die Einträge sind in zahlreichen Spielarten kursiver humanistischer Geschäfts- und Gebrauchsschrift verfasst, die ‚barocke‘ deutsche Kanzleikurrente kommt, da

---

Leon Gillissen, *Prologomènes à la Codicologie. Recherches sur construction des cahiers et la mise en page des manuscrits médiévaux*, Gent 1977, S. 126 ff.

30 Grundlegend Ruth Hellwig, *Handbuch der Einbandkunde*, Bd. 1–3, Hamburg 1953–1955. Ilse Schunke, *Einführung in die Einbandbestimmung*. Dresden, 2. Aufl., 1978, Bd. 2, Berlin 1996.

31 Zur den regional unterschiedlich verwendeten Gehölzarten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Buchdeckel vgl. Peter H. J. M. Schrijen, *Ein Altenburger Bucheinband aus der Zisterzienser-Abtei zu Morimond. Ein Beitrag zur Geschichte der Bucheinbandtechnik*, in: Heinz Finger (Hrsg.), *Bücherschätze der rheinischen Kulturgeschichte. Aus der Arbeit mit den historischen Sondersammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 1979 bis 1999*, Düsseldorf 2001, S. 435–464, hier S. 446–458.

es sich ja fast immer um Texte in lateinischer Sprache handelt, nur ganz selten vor. Die meisten Schreiberhände sind deutlich voneinander zu unterscheiden. Der Codex ist durchgehend langzeilig beschrieben; es fehlt ein vorliniertes Layout, nur an wenigen Stellen finden sich entlang der Blattränder vertikale Begrenzungsstriche, die den Schriftspiegel seitlich einengen und Platz für ausgerückte Jahreszahlen oder Versalien schaffen. Vor allem zu Beginn der Aufzeichnungen (die Frühgeschichte des Klosters im 17. Jahrhundert betreffend) und dort, wo es um Jahresrechnungen des Klosters geht (siehe unten), stößt man auf solche Zusätze. Zu Beginn einzelner Abteilungen sind – von ein und derselben Hand – auffällige kalligraphische Gestaltungselemente platziert, darunter vergrößerte Schriftformen und der gezielte Wechsel zwischen brauner und roter Tinte. Mit letzterer wurden vornehmlich Namen, Überschriften, Zwischenzeilen, Jahreszahlen etc. rubriziert.

Der Form und Quellengattung nach handelt es sich um ein typisch kirchliches Amtsbuch, d. h. um eine buchförmig-planmäßig angelegte, einer sachthematischen Binnengliederung folgenden Komposition von abschriftlich gesammeltem Geschäftsschriftgut.<sup>32</sup> Amtsbücher stehen nach herrschender archivwissenschaftlicher Lehre gleichrangig und eigenständig neben den beiden wichtigsten anderen frühneuzeitlichen Quellengattungen, den Akten und Urkunden, deren Abschriften sie oft enthalten<sup>33</sup> – nicht selten ersetzen sie diese verlorengegangene Primärüberlieferung. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine sukzessive entstandene Fixierung und Zusammenstellung von kirchen- und ordensrechtlichen, schließlich chronikalisch-historiographischen Quellen und Aufzeichnungen betr. das Observantenkloster in Recklinghausen. Der massereiche Kernbestand der Eintragungen besteht aber nicht aus einer Klosterchronik, sondern aus archivrelevanten, den Konvent betreffenden Denkwürdigkeiten (*memorabilia, quae conventum concernunt*<sup>34</sup>), vor allem aus einem Urkunden- und Briefkopiar, in welchem eine nachgeordnete Empfängerüberlieferung juristisch, ökonomisch und historisch wichtiger Schriftstücke im Volltext festgehalten wurde.

Darunter befinden sich auch zahlreiche Papsturkunden (*bullae Pontificiae*<sup>35</sup>), vor allem Briefe und Erlasse der Päpste Gregor XV. (1621–1623), Innozenz XII. (1691–1700), Innozenz XIII. (1721–1724), Benedikt XIII. (1724–1730) und Clemens XII. (1730–1740), gerichtet an hohe Repräsentanten der Ordensprovinzen im Reich, auch Sendschreiben hochrangiger Funktionsträger (*ministri generales*), Provinzial-

32 Zu den verschiedenen Definitionen für das Phänomen Amtsbuch vgl. Pätzold, Amtsbücher, wie Anm. 4, S. 92–98 und den Beitrag dess. in diesem Band, oben S. 9–39.

33 Pätzold, Amtsbücher, wie Anm. 4, S. 94 f.

34 Folio 20 recto ff.

35 Folio 194 recto ff.

oberer und Ordensgremien (*litterae praelatorum generalium et provincialium*<sup>36</sup>), die sozusagen nachrichtlich an den Konvent in Recklinghausen gelangt sind.<sup>37</sup> Aus sonstigen Bereichen der Ordensgesetzgebung findet man Statuten, Verordnungen und andere Normenwerke des Provinzialkapitels in Münster (*ordinationes capitulares: ordinationes capituli provincialis [...] in conventu Monasteriensi celebrati*<sup>38</sup>). Freigebiebene, d. h. unbeschriftete Abschnitte zwischen großen Textblöcken mit eng beschriebenen Eintragungen lassen eine durchdachte und durchgehende Materientrennung erkennen, die wiederum auf Disposition vorgefertigter Beschreibräume und buchförmig-sukzessiver Lagenbildung beruht (mehrere größere Freiräume unbeschrifteter Abschnitte umfassen dabei 20 bis 30 Blätter). Ähnliches verraten die Rubriken, Überschriften und Titelzeilen in Auszeichnungsschrift und Reste von grün gefärbten Blattweisern am Außenschnitt, die wohl die Funktion eines Inhaltsverzeichnis zu übernehmen hatten und das Auffinden bestimmter Textstellen, Kapitelanfänge und Abteilungen erleichterten. Dieselbe Hand, die solche Sektionen mit kalligraphischen Kopftitelzeilen und Initien versah, war übrigens auch an der Niederschrift der Klosterchronik zu Beginn der Handschrift beteiligt.

Sicher nicht abschriftlichen, sondern originären Charakters sind die jährlich, meist Seite für Seite getätigten Eintragungen aus dem Bereich der Rechnungslegung bzw. der Wirtschaftsverwaltung des Klosters.<sup>39</sup> Insbesondere bezifferte Angaben über jährliche Kollekten, Guthaben und Verbindlichkeiten (*debita activa* bzw. *passiva*), über Sachausgaben aller Art (darunter auch Paramente und Anschaffungen für die Klosterbibliothek mit Verfasser und Werkangaben), für Aufwendungen aus der Baulast etc. haben von 1703 bis 1793 Eingang in den Codex gefunden – auch hier schließen sich ganze vacat-Lagen an, die auf Fortführungsabsichten für Jahrzehnte schließen lassen. Vor allem diese Aufzeichnungen betr. den Finanzhaushalt und die Wirtschaftsverwaltung zeigen vollends den instrumentellen Charakter der Handschrift, die als gleichermaßen kurrenter und archivischer Verwaltungsbefehl

---

36 Folio 57 recto ff. bzw. 194 recto ff.

37 Vgl. hierzu auch die zeitgenössische, von Carolus Maria Perusinus bearbeitete Quellensammlung: *Chronologia Historico-Legalit Seraphici Ordinis*, Bd. 3: *Continens omnia capitula, et congregationes generales, constitutiones, et statuta emenata ab anno 1633 usque ad annum 1718. Quibus sunt annexa brevia, et constitutiones pontificum nec non SS. congregationum decreta edita pro felici gubernio religionis, suo loco, et tempore disposita. Opus minoribus observantibus, reformatis, discalceatis, ac recollectis tam superioribus, quam subditis necessarium*, Rom 1752; Bd. 3,2: *Completens acta comitorum, et congregationum generalium ab indictione Capituli Generalis Romani anni MDCCXXIII. ad usque annum MDCCCLI. Item literas apostolicas Romanorum pontificum, et SS. congregationum, ac superiorum generalium decreta edita ad Franciscanam familiam recte administrandam, et collecta, nonnullisque animadversionibus illustrata*, Rom 1752.

38 Folio 89 recto ff.

39 Folio 150 recto ff.

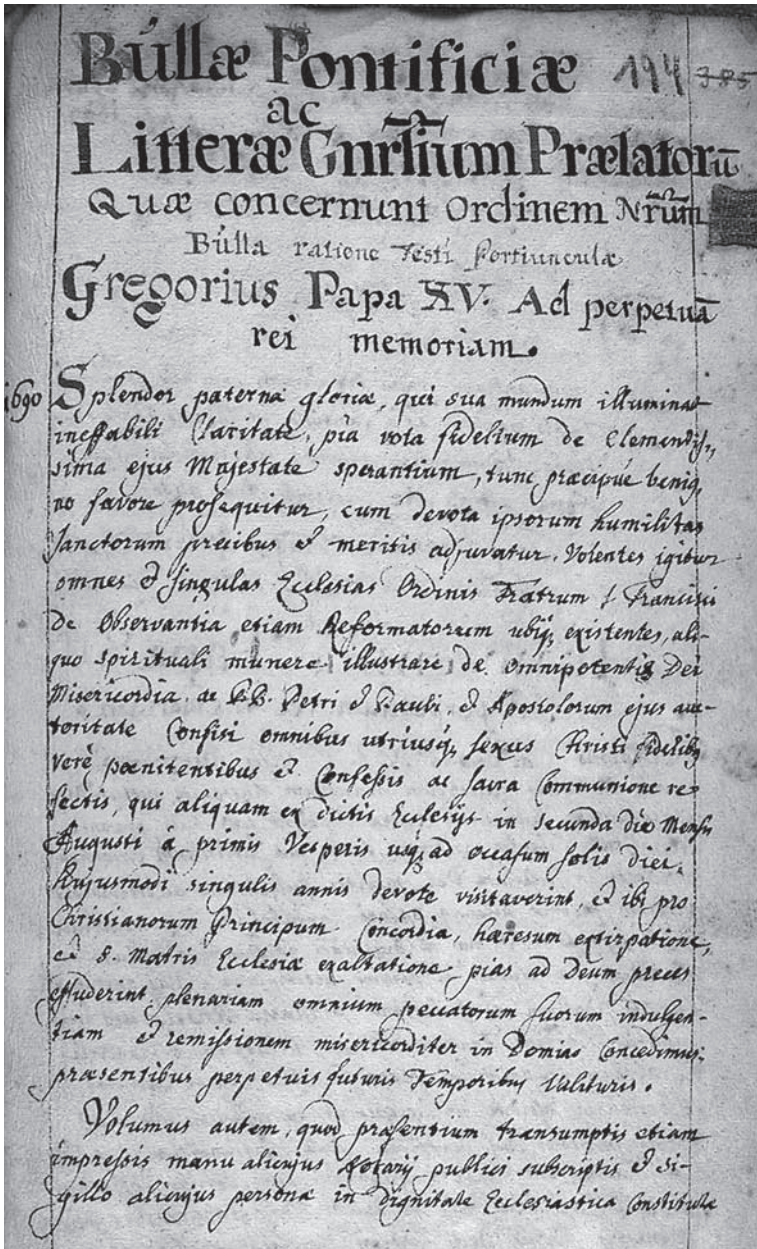


Abb. 4: Urkundenabschriften im Liber conventus: Kopiar päpstlicher Bullen und Sendschreiben der Generalminister ab 1690, folio 194 ff.

unverzichtbar war. Grundlage hierfür war sicher das standardisierte Berichts- und Rechnungswesen gegenüber einschlägigen vorgesetzten Ordensgremien, hier vor dem mehr oder minder jährlichen tagenden Provinzialkapitel in Münster (die Notate firmieren unter dem Titel *Status conventus Richlinghusani in capitulo provinciali [...] celebrato praesentatus*<sup>40</sup>). Sporadisch tauchen dort auch Hinweise auf das Ableben von Ordensmitgliedern auf – als Nekrolog oder Memorienbuch für die Jenseitsvorsorge, das Verzeichnisse über Messstiftungen und deren Persolvierung beinhaltet, erweist sich die Handschrift jedoch an keiner Stelle.<sup>41</sup>

### **Usus pauper in franziskanischer Amtsbuchführung?**

Das Buch fand ausschließlich im außerliturgischen Bereich Verwendung. Die Handschrift war darauf angelegt, lange Zeit in Gebrauch zu bleiben und durch viele Schreiberhände zu wandern – die zahlreichen individuellen Schriftzüge und vielfach veränderlichen Schriftbilder und Layouts sind ein beredtes Zeugnis dafür, vielleicht sogar für eine turnusmäßige Rotation bei ‚kanzleimäßigen‘ Schreibdiensten. Die Zusammenführung verschiedener Betreffe, Textgattungen und Verwendungszwecke in einen einzigen Codex macht die vorliegende Archivalie zu einem klassischen Mischbuch.<sup>42</sup> Dieser archivarische Vereinbarungsbegriff ist nichts anderes als eine Behelfsbezeichnung für die Zusammenfassung von heterogenem Verwaltungsschriftgut in besagter Buchform – übrigens eine vergleichsweise frühe Form des Amtsbuches, die in der inhaltsneutralen und indifferenteren Bezeichnung *Liber conventus* ihre zeitgenössische Entsprechung findet. Auch im vorliegenden Fall steht also die Kategorie ‚Mischbuch‘ für ein *mixtum compositum*, für ein handliches Sammelbecken verschiedenartiger Textsorten und Überlieferungsträger des Konventes, das der nur wenig institutionalisierten Verwaltungspraxis der Recklinghäuser Franziskaner Rechnung trägt – größere geistliche Institute, die im weitesten Sinne eine formierte Kanzlei aufweisen, würden sicher differenziertere Dokumentationsformen und Serien unvermischter Amtsbuchtypen hervorgebracht haben.

An dieser Stelle sei auf ein spezielles Wesensmerkmal franziskanischer Buchschriftlichkeit hingewiesen, nämlich auf ihren pragmatisch-instrumentellen Charakter, der sich auf das Wesentliche beschränkte. Zunächst lässt sich feststellen: Botschaft und Selbstverständnis der Franziskaner verkörpern sich nicht in erster Linie im

---

40 Folio 150 recto – folio 174 verso.

41 Zu Memorienbüchern als besondere Form der liturgisch-administrativen Amtsbücher vgl. Joachim Oepen, *Die Totenbücher von St. Maria im Kapitol zu Köln*, Edition und personengeschichtlicher Kommentar. Siegburg 1999, bes. S. 28–30.

42 Vgl. hierzu Josef Hartmann/Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher*, in: Friedrich Beck/Eckart Henning (Hrsg.), *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*. Köln/Weimar/Wien, 3. Aufl., 2003, S. 53–73, hier S. 60, 63, 66.

ambitionierten Sammeln und Bewahren, erst recht nicht in Bücherschatzkammern und Prunkhandschriften;<sup>43</sup> der Habitus der Franziskaner-Observanten wird nicht in komplexen, hoheitlichen Datenträgern thesauriert. Bekanntlich wurde die Verwahrungsnotwendigkeit größerer Bücherbestände selbst zum frühen Streitfall im Hinblick auf das Ideal der *paupertas* und *simplicitas* – die päpstlichen Bullen *Ad conditorem canonum* und *Cum inter nonnullos*, die in den oben erwähnten Armutsstreit der 20er Jahre des 14. Jahrhunderts eingriffen, nahmen ja zur Frage des (außerliturgischen) Bücherbesitzes Stellung. Schließlich waren es auch die Observanten des 15. und 16. Jahrhunderts, die dem Gedanken zum endgültigen Durchbruch verhalfen, ‚Fach‘-Bibliotheken gehörten zum unverzichtbaren Handwerkszeug eines Prediger- und Missionsordens – vor allem stand der Gebrauchswert homiletischer Handbücher und moraltheologischer Kompendien im Mittelpunkt des Interesses.

Für das vormoderne Bücherwesen hat man diesen gebrauchsorientierten, auf kodikologische Solemnitäten verzichtenden Wesenszug der franziskanischen Schriftkultur längst festgestellt:<sup>44</sup> „Seine eigentliche Eigenart erhielt das Bibliothekswesen

43 Spektakuläre Ausnahmen aus dem ersten Jahrhundert der Ordensgeschichte finden sich erwartungsgemäß im Genre der liturgischen Handschriften. Prunkvolle Buchkunst franziskanischer Provenienz, deren figürliche und ornamentale Schmuckausstattung sich kaum von den Standards anderer monastischer Skriptorien unterscheidet, tritt im Einzugsbereich der Kölner Minoriten-Ordensprovinz, die auch diverse brabantische Konvente umfasste, insbes. um 1300 auf. Sie war Ausdruck fortgeschrittener Monastisierung der Minderbrüder und zeigte sich noch unberührt von den kulturellen Auswirkungen des franziskanischen Armutsstreits und von besagter Flügelbildung innerhalb des Ordens. Beispielhaft hierfür das – stellenweise sogar goldbesetzte und für die Entfaltung hochgotischer Buchmalerei in Köln bahnbrechende – Graduale von 1299, das nach seinem künstlerischen Urheber, dem limburgischen Minoriten Johannes von Valkenburg benannt wird (Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek Köln, Diözesan Hs. 1 b aus dem Kölner Minoritenkonvent). Diese und andere verwandte Handschriften rezipierten die Illuminationskunst des Pariser Hofstils (d. h. aus Manuskripten der sog. *Sainte-Chapelle*-Gruppe) sowie der hochentwickelten maasländischen Skriptorien und waren offenbar Teil einer umfangreichen Bibliothek. Vgl. hierzu Joachim Plotzek u. a. (Hrsg.), *Glauben und Wissen im Mittelalter, Die Kölner Dombibliothek. Katalogbuch zur Ausstellung, Köln 1998, Nr. 88 (S. 423–433)*. Johanna Christine Gummlich, *Bildproduktion und Kontemplation. Ein Überblick über die Kölner Buchmalerei in der Gotik unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzigungsdarstellung, Weimar 2003, S. 23–26*. Dies., *Buchmalerei aus dem Kölner Minoritenkloster. Das Valkenburg-Graduale (Cod. 1001b der Diözesan- und Dombibliothek Köln) und sein Umfeld*, in: Heinz Finger (Hrsg.), *Mittelalterliche Handschriften der Kölner Dombibliothek. Erstes Symposium der Diözesan- und Dombibliothek Köln zu den Dom-Manuskripten. Köln 2005, S. 268–338*. Die Buchkunst der westfälischen Franziskaner bleibt jedoch – anders als diejenige der Dominikaner – weitgehend unauffällig; vgl. hierzu Bertram Haller, *Buchkunst in westfälischen Klöstern – Ein Überblick*, in: Hengst, *Westfälisches Klosterbuch, Teil 3, wie Anm. 27, S. 625–682*. Joseph Lammers, *Buchmalerei*, in: *Köln – Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Bd. I: Beiträge, Köln 1980, S. 402–407, Bd. II: Katalog, S. 70–89*.

44 Zum Folgenden Heinz Finger, *Franziskanerbibliotheken*, in: *Lexikon des gesamten Buchwesens. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. III, Stuttgart 1991, S. 36–38, Zitat S. 37*. Ähnlich auch Hermann-Josef Schmalor, *Die Bibliotheken der Stifte und Klöster im Herzogtum Westfalen*, in: Harm Klüeting (Hrsg.), *Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen*

der Franziskaner durch das dem Orden eigene Verhältnis zum Buch, das grundverschieden von dem der alten Mönchsorden war. Das Buch, jedenfalls das außerliturgische, war für die Minderbrüder bereits im 13. Jahrhundert vor allem Informationsträger, radikaler als noch bei den Dominikanern wurden Buchschmuck und aufwendige Ausstattung durch kostbares Material (wenigstens theoretisch) abgelehnt. Die häufigen Aussonderungen älterer Handschriften in den Franziskanerbibliotheken lassen erkennen, dass das Buch – und dieser Aspekt muss als fast bestürzend modern gelten – durchaus als Verbrauchsmaterial angesehen wurde. Die Wurzeln der franziskanischen Revolution im Buchwesen des Mittelalters, die dem antifeudalen Habitus des Ordens im sozialen Bereich der Städte entsprach, liegen eindeutig im spirituellen Bereich: Der *usus pauper* erzwang die Rationalisierung der Ordensbibliotheken.“

Ob es auch genuin franziskanische ‚Meinungen‘ zur administrativen Buchschriftlichkeit als solche gegeben hat, darf bezweifelt werden – eine ‚Kultur‘ komplexer Amtsbücher der Wirtschafts-, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung kann man den Franziskanern ja ohnehin nicht unterstellen. Diese unverwechselbare Charakteristik, die innere Knappheit mit äußerer Schlichtheit, leichter Handhabbarkeit und unbedingter Gebrauchsfähigkeit verbindet, trifft jedenfalls in Recklinghausen auf die Beobachtung, dass sich *außerhalb* des *Liber conventus* – hier ganz wörtlich gemeint – kein originäres Verwaltungsschriftgut aus dem Bereich des Observantenklosters erhalten hat.<sup>45</sup>

Manches spricht dafür, dass dieses Fehlen von Akten, Urkunden und Korrespondenzen nicht vornehmlich durch Kassationen der Säkularisationszeit verursacht wurde. Geht man von dieser Annahme aus, so ist der *Liber conventus* offenbar nichts anderes als das in ein buchförmiges Kompendium überführte, ‚amtlich‘-verschriftlichte Gedächtnis des Recklinghäuser Observanten-Klosters im 17. und 18. Jahrhundert. Der unpräzise, seiner inneren Konzeption nach aber wohl durchdachte Codex hat daher als das administrative Hauptbuch für die *temporalia* des Klosters zu gelten. Eingang darin fanden diejenigen Angelegenheiten bis 1793, die nach rechtlich-historischen Maßstäben bedeutungsvoll für Existenz, Entwicklung und ordensrechtliche Fundierung des Konventes waren. Der Codex und seine Bearbeiter verfolgten den Anspruch, alle denk- und sicherungswürdigen Nachrichten und Vorgänge sowie alle – man darf es im geschäftstechnischen Sinne annähernd so beschreiben – wichtigen ‚Posteingänge‘, die für interne und externe Rechtsverhältnisse, materielle Besitztitel und allgemeine Vermögens- und Verwaltungszu-

---

von den Anfängen der Kölnischen Landesherrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation, Münster 2009, S. 607–640, hier S. 633.

45 Vgl. Burghardt, Recklinghausen – Franziskaner, wie Anm. 5, S. 281.

stände von Belang waren, zwischen zwei Buchdeckel aufzunehmen und dort – vielleicht *nur* dort – dauerhaft festzuhalten.

Zugespitzt stellt sich daraus die Frage: Gab es überhaupt eine Schriftgutverwaltung *in complexu*, existierte im engeren Sinne eine Registratur bzw. ein geordnetes Archiv bei den Recklinghäuser Franziskanern, die aus eigenem Antrieb keinen großen Wert auf solempne und komplizierte Verwaltungsstrukturen legten? Die operative Verschränkung des *Liber conventus* mit einem Geschäftsgang und einer – wie auch immer gearteten – Aktenführung lässt sich auf Antrieb jedenfalls nicht erkennen, ebenso wenig Leservermerke oder andere Spuren aktiven Gebrauchs. Eine mögliche Antwort könnte folgendermaßen lauten: Der *usus pauper* verleite auch hier zu einem reduzierten und rationalisierten Umgang mit anfallendem Verwaltungsschriftgut, der zwar eine Informationsfixierung verlangte, nicht aber eine dokumentarische Besitzstandsmehrung um seiner selbst bzw. um eines *sensus historicus* willen: Das Sammeln, Bewahren und Thesaurieren von Schriftstücken unterschiedlicher Art und Provenienz war gewiss nicht das vorrangige Ziel der Recklinghäuser Franziskaner. So war der *Liber conventus*, der schon in seiner originär-indifferenten Bezeichnung eine vielgestaltige Kompilation und Aggregation chronikalischer bzw. kopialer Texte, Daten und Fakten suggeriert, nicht allein ein Registraturmittel und Verwaltungsbehelf, sondern *de facto* und *corporaliter* das verdichtete, nicht nur im übertragenen Sinne portable Archiv des Klosters.

Möglicherweise verkörperte also der *Liber conventus* als redaktionell hochkonzentrierter Informationsträger den Flaschenhals, durch den sich die organisch erwachsene Überlieferung der Recklinghäuser Franziskaner erst ‚zwingen‘ musste, um durch volltextliche ‚Buchung‘ Beständigkeit zu erlangen. Archivierung bedeutete hier also im buchstäblichen Sinne Komprimierung und Kodifizierung. Da in Recklinghausen weder eine Aufspaltung in differenziertere, d. h. materiengetrennte Formen der Amtsbuchführung vorliegt noch irgendein Anhaltspunkt für Serienbildung erkennbar ist, würde der *Liber conventus* als solcher, d. h. als buchförmige Verwaltungsdokumentation mit Ausschließlichkeitsanspruch, im Sinne von Andreas Petter zu einem „archivgleichen Objekt“,<sup>46</sup> welches – jedenfalls im späteren 18. Jahrhundert – das Gravitationszentrum für jegliches dokumentarisches Tun und Lassen im Recklinghäuser Konvent bildete. Eine besondere Art ‚archivischer Bewertung‘ hätte somit über Sicherungswürdigkeit und ‚Brauchbarkeit‘ in Gestalt eines kopialen Transfers in den Codex entschieden, indirekt auch über Hintanstel-

46 Vgl. hierzu Andreas Petter, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: Jürgen Sarnowsky (Hrsg.). Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien 16), Trier 2006, S. 17–63, hier S. 30–31.



lung, am Ende sogar über Aussonderung originaler Vorlagen und authentischer Schriftstücke, deren Wortlaut ja in bequemer Wiederauffindbarkeit buchförmig-kompakt gespeichert wurde. Die Frage, ob es einen regelrechten *usus pauper* im franziskanischen Amtsbuchwesen gegeben hat, wäre jedenfalls ein lohnenswertes Forschungsobjekt.



# Der Index Librorum Civitatum als Instrument der historischen Grundlagenforschung

von Christian Speer

## Einleitung

Als Stadtbücher (*libri civitatum*) werden im Folgenden vorerst ganz allgemein buchförmige Archivalien bezeichnet, die seit dem 13. Jahrhundert in städtischen Kanzleien zu Verwaltungszwecken geführt wurden. Je nach Verwendungsdauer und Aufzeichnungsumfang entstanden starke Bände oder schmale Hefte. Als Beschreibstoffe begegnen uns vor allem Pergament und Papier, seltener Wachs. Sie dienten, vergleichbar den Urbaren, dazu, Privilegien und Normen festzuschreiben, Rechts- und Verwaltungsakte, Gerichtsbarkeit, Haushaltsführung des Stadtrates, Immobilien- und Finanzgeschäfte sowie Erbschaften und Vermächtnisse der Bürger zu dokumentieren und zu bezeugen und damit soziale Beziehungen darzustellen und zu bewahren, Verfahren zu sichern und Glaubwürdigkeit herzustellen, zu ordnen und zu organisieren, Traditionen zu (re)konstruieren und mit Geschichte Legitimierungsargumente zu liefern.<sup>1</sup> Konrad Beyerle beschrieb Stadtbücher mit den allgemeinen aber zutreffenden Worten:

„Stadtbücher sind in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden seit dem Mittelalter. Sie stehen in Gegensatz zur losen Aktenführung der Neuzeit wie zu der Einzelurkunde. Ihr Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger. Er hat sich mit der Entwicklung des städtischen Kanzleiwesens immer mehr differenziert.“<sup>2</sup>

Stadtbücher gestatten einen der ergiebigsten Einblicke in das Leben mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte. Sie waren weit mehr als nur ein Hilfsmittel zur Wirtschaftsführung, Rechtssicherung und Verwaltungsorganisation, sie waren ein zentraler Bezugspunkt der sozialen Beziehungen innerhalb einer Stadt. Gleichwohl gehören sie zu den am wenigsten erforschten Quellen. Die Überlieferung ist ex-

---

1 Vgl. Roger Sablonier, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), hrsg. v. Christel Meier u. a., München 2002, S. 91–120, hier S. 109.

2 Konrad Beyerle, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200, hier S. 146.

trem breit gestreut und dadurch für die Forschung schwer zugänglich und kaum zu überblicken. Besonders das Material aus kleineren Kommunen, die die Masse der vormodernen Städte darstellten, ist bisher kaum bekannt.

### **Forschungsüberblick**

Die Erforschung der Stadtbücher wurde in den letzten 150 Jahren im deutschen Sprachraum in höchst unterschiedlicher Intensität und Zielstellung vorangetrieben. Durch Homeyer, Ermisch, Beyerle, Rehme und andere wurden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Untersuchungen vorgelegt, die vor allem die Bestände einzelner Städte oder Landschaften thematisierten, ihre Eigenarten aus Sicht der Rechtsgeschichte problematisierten und eine Typologie jener buchförmigen Archivalien aufzustellen versuchten.<sup>3</sup> Durch die genannten Pioniere der Stadtbuchforschung wurde erstmals ein Problembewusstsein für diese besondere Quellengattung geweckt, die aus Sicht der Stadtverwaltungen des 19. Jahrhunderts obsolet und bis dahin teils in großen Mengen zur Kassation und Makulierung freigegeben worden waren. Das neue Interesse an städtischen Überlieferungen förderte erstmals neben der Erschließung von Urkunden für die Reichsgeschichte auch die Edition von Stadtbüchern, zumeist der jeweils ältesten aus dem 13.–14. Jahrhundert. Diese wurden als einzigartige Quellen der kulturellen Überlieferung erkannt, die in so vielen Facetten wie keine andere Quellengattung die städtische Lebenswelt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit berührten und daher nicht nur für wirtschafts-, rechts- oder sozialgeschichtliche Fragestellungen neue Erkenntnismöglichkeiten eröffneten, sondern auch für Forschungsfelder wie Sprach- und Literaturwissenschaften, Onomastik oder Frömmigkeitsgeschichte. Im Gegensatz zu anderen in städtischen Kanzleien überlieferten Quellen erlaubt die hohe Dichte und die zum Teil über Jahrhunderte hinweg geschlossene Überlieferung von Stadtbüchern eine serielle Auswertung, deren besonderes Potential in vergleichenden Untersuchungen in definierten geografischen Räumen, in dia- und synchroner Perspektive liegt.

Genügte zu Beginn der Forschung noch der unausgesprochene Konsens von „Amtsbüchern“ oder eben „Stadtbüchern“ zu sprechen, beförderten vor allem die direkt am Material vorangetriebenen Untersuchungen von Archivaren die theoretischen

<sup>3</sup> Carl Gustav Homeyer, *Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg* (Abhandlungen der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860. Philol.-Hist. Klasse), Berlin 1860. Hubert Ermisch, *Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters*, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 10 (1879), S. 83–143, 177–215. Paul Rehme, *Über Stadtbücher als Geschichtsquelle*, Halle 1913. Paul Rehme, *Stadtbuchstudien*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 37 (1916), S. 1–93. Paul Rehme, *Stadtbücher des Mittelalters*, in: *Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Victor Ehrenberg zum 30. März 1926* (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 21), Leipzig 1927, S. 171–396.

sche Reflexion des Untersuchungsgegenstandes und erste Überlegungen zur Typologie dieser „buchförmigen“ Quellen. Argumente für und gegen die Klassifizierung von Stadtbüchern als eigene Quellengattung wurden dazu eingebracht, ohne jedoch zu einem allgemein anerkannten Konsens zu gelangen.<sup>4</sup> Der Zweite Weltkrieg stellte in vielerlei Hinsicht auch eine Zäsur der Stadtbuchforschung dar. Archive wurden zerstört, Archivalien gingen verloren oder wurden verlagert und kehrten aufgrund der politischen Situation nicht vollständig in ihre ursprünglichen Archive zurück. So lagern heute, zum Teil der Fachwelt unbekannt, zahlreiche Stadtbücher aus Städten westlich von Oder und Neiße in Polen. Die Kontakte zwischen deutschen und polnischen Wissenschaftlern sowie Institutionen konnten hier in den letzten 20 Jahren allmählich Licht ins Dunkel der als verloren geglaubten oder unbekannt verlagerten Archivalien bringen.<sup>5</sup>

Erst seit dem Ende der siebziger Jahre wandte sich die Mediävistik (Historiker, Germanisten) in Ost und West auf sehr unterschiedlichen Wegen wieder der Stadtbuchforschung zu. Während die einen vor allem grundlegende Überblicke zu erarbeiten versuchten, um das Phänomen der Stadtbücher insgesamt in den Blick zu bekommen, arbeiteten andere problemorientiert an Einzelbeispielen.<sup>6</sup> Dabei kristallisierten sich geografische Bearbeitungsschwerpunkte in Südwestdeutschland und

---

4 Vgl. dazu den Überblick in Reinhard Kluge, Stadtbücher im Archivwesen der DDR, in: Archivmitteilungen. Zeitschrift für Archivwesen, archivalische Quellenkunde und historische Hilfswissenschaften 38 (1988), S. 90–95; Reinhard Kluge, Das Stadtbuchinventar in den neuen Bundesländern (Entstehung, Aufbau, Stand, Aufgaben), in: Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien 16), hrsg. v. Jürgen Sarnowsky, Trier 2006, S. 65–70; Andreas Petter, Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung, in: Sachsen und Anhalt 24 (2002), S. 189–245, hier S. 189–210 sowie Andreas Petter, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung. Drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: ebd. S. 17–31.

5 Vgl. zu wiederentdeckten Görlitzer Stadtbüchern die jeweiligen Anmerkungen in Christian Speer, Kleriker als „Bankiers“ im mittelalterlichen Görlitz (1380–1440). Mit einem Urkundenanhang, in: Görlitzer Magazin. Beiträge zu Geschichte und Gegenwart der Stadt Görlitz und ihrer Umgebung 19 (2006), S. 51–64; Christian Speer, Von Görlitz nach Rom. Regesten zur Geschichte der Pilgerfahrt in der Oberlausitz nach den Görlitzer Stadtbüchern, Ratsrechnungen und Testamenten (1358–1545), in: Neues Lausitzisches Magazin. Neue Folge 10 (2007), S. 93–132; Christian Speer, Wem gehört der Schatz? Über den Streit vor dem Görlitzer Gericht im Jahr 1490 um einen „Schatzfund“, in: Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege 48/49 (2006), S. 277–282; Christian Speer, Die älteste Görlitzer Bruderschaftsordnung von 1400. Die Satzung der Bader – Edition und Kommentar, in: Neues Lausitzisches Magazin. Neue Folge 11 (2008), S. 105–110 sowie das Quellenverzeichnis in Christian Speer, Frömmigkeit und Politik. Städtische Eliten in Görlitz zwischen 1300 und 1550 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 8), Berlin 2011, S. 651–659.

6 Vgl. den Überblick Andreas Ranft, Repräsentation dynamischer Strukturen in Stadtbuchquellen als Problem historisch-kritischer Editionsarbeit, in: Quellenvielfalt und editorische Methoden (Publikationen des deutsch-polnischen Gesprächskreises für Quellenedition – Publikacje niemiecko-polskiej

in Norddeutschland bzw. in den Hansestädten an Nord- und Ostseeküste heraus. So wurde auf der 19. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der DDR 1974 die Anlage eines Stadtbuchinventars initiiert, das bis 1989 auf dem Gebiet der DDR vorangetrieben, aber nicht mehr publiziert wurde. Kurz vor der „politischen Wende“ erschienen noch zwei Werke – je eines in Ost und West – die Beachtung verdienen. Zum einen die umfassende Analyse der spätmittelalterlichen Finanzen am Beispiel Lüneburg, die auf der Auswertung der Stadtbuchüberlieferung bzw. städtischen Rechnungen basiert und zum anderen ein kurzer Überblick über die Stadtbücher im Archivwesen der DDR.<sup>7</sup>

Die gravierenden politischen und sozialen Transformationsprozesse, die seit 1989 Mittel- und Osteuropa erfassten, führten auch zu einer Umstrukturierung und bisweilen Neuausrichtung historischer Forschungsschwerpunkte.<sup>8</sup> Die in der DDR kaum betriebene Landesgeschichtsforschung erhielt, vor allem durch die Neueinrichtung von landesgeschichtlichen Professuren in den „5 neuen Bundesländern“,

---

grupy dyskusyjnej do spraw edycji źródeł 2), hrsg. v. Matthias Thumser/Antje Thumser/Janusz Tandecki, Toruń 2003, S. 13–54, hier 14–19.

- 7 Andreas Ranft, *Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im späten Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 84), Göttingen 1987. Kluge, *Stadtbücher im Archivwesen*, wie Anm. 4. In etwa zeitgleich erschienen auch: Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern. Ein mittelniederdeutsches Lesebuch, hrsg. v. Agathe Lasch/Dieter Möhn/Robert Peters, Neumünster 1987. Werner Stadtrechte und Bürgerbuch (vor 1380–1849) (Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse 15), hrsg. v. Alfred Bruns, Münster 1988. Stadtbuch von Rodach (Stadtarchiv Rodach B Nr. 1) (Schriften des Rodacher Rückert-Kreises 12), hrsg. v. Rainer Hambrecht, Rodach bei Coburg 1988. Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988. Gerhard Kelm, *Das Berliner und das Cöllnische Stadtbuch – Zeugnisse frühbürgerlicher städtischer Rechtsautonomie, Staat und Recht* 37 (1988), S. 519–526. Peter Neumeister, *Die Bedeutung des berlinischen Stadtbuches für die Geschichte Berlins im Mittelalter*, in: *Linguistische Studien. Reihe A* 174 (1988), S. 46–55. Peter Neumeister, *Der Urfehdeeid des Berliner Stadtbuches*, in: *Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte* (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26; Hansische Studien 8), hrsg. v. Evamaria Engel, Weimar 1989, S. 79–87. Detlev Hellfaier, *Das 1. Gedenkbuch des Gemeinen Rates der Stadt Braunschweig 1342–1415 (1422)* (Braunschweiger Werkstücke. Reihe A 26), Braunschweig 1989. *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert. Kommentaranband*, hrsg. v. Theodor Helmert-Corvey, Bielefeld 1989. *Das Kulmer Gerichtsbuch: 1330–1442* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz 21), hrsg. v. Carl August Lückerath, Köln 1989. Siehe zu Berlin auch: Regina Rousavy, *Das Berlinische Stadtbuch. Anmerkungen zur Geschichte einer archivalischen Quelle und ihrer wissenschaftlichen Rezeption*, in: *Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin* (1998), S. 7–26.
- 8 Vgl. zu den allgemeinen Tendenzen Mittelalterforschung nach der Wende 1989 (Historische Zeitschrift. Beiheft. Neue Folge 20), hrsg. v. Michael Borgolte, München 1995. *Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit* (Historische Zeitschrift. Beiheft. Neue Folge 22), hrsg. v. Michael Borgolte, Mühlhausen 1996.

neuen Auftrieb.<sup>9</sup> Eine systematische Stadtbuchforschung kam jedoch weder in Ost noch in West in Gang. Zwar beschäftigten sich vor allem Germanisten, Rechtshistoriker und Historiker vereinzelt mit Stadtbüchern, doch kann nicht festgestellt werden, dass sich Tagungen oder Projekte dezidiert diesem Thema widmeten. Erst seit Mitte der 1990er Jahre kristallisierten sich kleine Schwerpunkte zur Stadtbuchforschung heraus. So erschien 1995 die Edition des „Gelben Stadtbuchs“ der Stadt Regensburg, der weitere Publikationen zu Regensburger Stadtbüchern folgten.<sup>10</sup> Jene erstgenannte Edition kann man zu Recht als mustergültig bezeichnen, da sie sich nicht auf die Darbietung des Textes und dessen historische Einordnung beschränkt, sondern auf ca. 140 Seiten eine fundierte inhaltliche und formale Analyse bietet und auch Fragen der Rezeptionsgeschichte oder der angewendeten Editionsrichtlinien ausführlich diskutiert. Dies ist deshalb zu betonen, weil sich heutzutage die meisten Bearbeiter oder Herausgeber von Stadtbucheditionen in den Einleitungen leider auf den jeweiligen stadthistorischen Kontext, ein paar Allgemeinplätze der Stadtbuchforschung und schließlich die Transkription/Edition des Textes beschränken. Die weite geographische Streuung der Arbeiten zu Stadtbüchern und Stadtrechtsbüchern veranschaulicht ein Blick auf diesbezügliche Publikationen der letzten

---

9 Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme – Analyse – Perspektiven, hrsg. v. Werner Buchholz, Paderborn/München/Wien, Zürich 1998. Karlheinz Blaschke, Die Landesgeschichte in der DDR – ein Rückblick, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 243–261.

10 Thomas Engelke, Eyn grosz alts Statpuech. Das „Gelbe Stadtbuch“ der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 2), Regensburg 1995. Karl-Otto Ambronn, Entstehung und Anfänge der städtischen Kanzlei in Regensburg vor dem Hintergrund der wechselnden stadtherrlichen Verhältnisse, in: *La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge (Studies in Urban Social, Economic and Political History of Medieval and Early Modern Low Countries 9)*, hrsg. v. Walter Prevenier/Thérèse de Hemptinne, Leuven 2000, S. 5–21. Albrecht Greule, Das „Gelbe Stadtbuch“ von Regensburg. Zur Problematik der Stadtbücher von Regensburg und ihrer onomastischen Auswertbarkeit, in: *Stadtbücher als namenkundliche Quelle (Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse. Einzelveröffentlichung 7)*, hrsg. v. Friedhelm Debus, Mainz 2000, S. 387–393. Susanne Kropač, Das „Schwarze Stadtbuch“ der Reichsstadt Regensburg. Quellenkritische Studien und Edition, Graz 2000. Ingo Kropač/Susanne Kropač, Prolegomena zu einer städtischen Diplomatie des Spätmittelalters: Das Beispiel Regensburg, in: *La diplomatie urbaine (wie oben)* S. 229–265. Henriette Kurschel, Das „Älteste Stadtrechtsbuch“ der Reichsstadt Regensburg und seine Abschrift. Quellenkritische Studien und Edition, Graz 2000. Susanne Nüssli, Die Regensburger Schreibsprache des 15. Jahrhunderts am Beispiel städtischer Ausgabenbücher, in: *Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1)*, hrsg. v. Albrecht Greule, Wien 2001, S. 33–50.

20 Jahre: Dessau<sup>11</sup>, Flensburg<sup>12</sup>, Geldern<sup>13</sup>, Görlitz<sup>14</sup>, Greifswald<sup>15</sup>, Haldensleben<sup>16</sup>, Hamburg<sup>17</sup>, Ingelheim<sup>18</sup>, Krempe<sup>19</sup>, Limburg a. d. Lahn<sup>20</sup>, Nürnberg<sup>21</sup>, Oldenburg<sup>22</sup>,

- 11 Ulla Jablonowski, Das Rote oder Blutbuch der Dessauer Kanzlei (1542–1584) im Kontext der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte Anhalts im 16. Jahrhundert, Beucha 2002.
- 12 Das Flensburger Rentenbuch von 1508 (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte e. V 42), hrsg. v. Helga Öhberg-Rossi, Flensburg 1991.
- 13 Die Stadtrechnungen von Geldern 1386–1423. Einführung, Textausgabe, Register (Geldrisches Archiv 2), hrsg. v. Willem Kuppers, Geldern 1993.
- 14 Peter Wenzel, Spezialinventar Stadtbücher des Ratsarchives Görlitz bis 1800, in: Görlitzer Magazin. Beiträge zu Geschichte und Gegenwart der Stadt Görlitz und ihrer Umgebung 8 (1994), S. 74–84. Uta Marquardt, Testamente als Quelle sozialgeschichtlicher Untersuchungen, Neues Lausitzisches Magazin. Neue Folge 3 (2000), S. 120–121 (basierend auf: Uta Marquardt, Testamente des 16. Jahrhunderts in den Görlitzer Libri resignationum. Stadtbücher als Quelle sozialgeschichtlicher Untersuchungen, unveröffentlichte Magisterarbeit Universität Leipzig 1998 [Belegexemplar im Ratsarchiv Görlitz], Leipzig 1998). Uta Marquardt, ... und hat sein Testament und letzten Willen also gemacht. Görlitzer Bürgertestamente des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2009. Uta Marquardt, Görlitzer Testamente des 16. Jahrhunderts als Quelle sozialgeschichtlicher Untersuchungen, Neues Lausitzisches Magazin. Neue Folge 4 (2001), S. 33–51.
- 15 Das älteste Greifswalder Stadtbuch (1291–1332) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 14), hrsg. v. Dietrich W. Poeck, Köln/Weimar/Wien 2000.
- 16 Heidelore Böcker, Die Stadtbücher von Haldensleben (ca. 1255–1486). Analysen und Register (Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 26), Hamburg 2010, vgl. dazu: Theodor Sorgenfrey–Max Pahncke, Die Stadtbücher von Neu-Haldensleben: ca. 1255–1463 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 49), Berlin 1923 sowie Heidelore Böcker, Möglichkeiten der Aussage mittelalterlicher Stadtbücher über Topographie und Funktion einer Kleinstadt. Untersuchung am Beispiel Haldensleben, in: Arbeitskreis für Haus- und Siedlungsforschung, Wissenschaftsbereich Kulturgeschichte/Volksgeschichte, Zentralinstitut für Geschichte, Akademie der Wissenschaften der DDR. Protokolle der 18. Jahrestagung ... des Arbeitskreises für Haus- und Siedlungsforschung, Wissenschaftsbereich, hrsg. v. Hans-Jürgen Rach, Berlin 1981, S. 30–45.
- 17 Frank Eichler, Das Hamburger Ordeelbook von 1270 samt Schifffrecht. Nach der Handschrift von Fredericus Varendorp von 1493 (Kopenhagener Codex). Textausgabe und Übersetzung ins Hochdeutsche mit rechtsgeschichtlichem Kommentar, Hamburg 2005.
- 18 Die Ingelheimer Haderbücher. Mittelalterliches Prozessschriftgut und seine Auswertungsmöglichkeiten (Beiträge zur Ingelheimer Geschichte 50), hrsg. v. Franz J. Felten/Regina Schäfer, Ingelheim 2010. Das Oberingelheimer Haderbuch 1476–1485 (Die Ingelheimer Haderbücher 1), hrsg. v. Werner Marzi, Alzey 2011.
- 19 Das Kremper Stadtbuch 1488–1602 (Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 4), hrsg. v. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Kiel 1998.
- 20 Klaus Eiler, Das Limburger Stadtbuch von 1548. Georg Rauschers „Ordnung der Oberkeit“ und andere ausgewählte Quellen zu Bürgerrecht und Stadtverfassung von Limburg im 16. und 17. Jahrhundert. Eine Edition (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 46), Wiesbaden 1991.
- 21 Die Nürnberger Ratsverlässe. Heft 1: 1449–1450 (Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und Allgemeine Regionalplanung an der Universität Erlangen-Nürnberg 23.1), hrsg. v. Irene Stahl, Neustadt an der Aisch 1995. Die Nürnberger Ratsverlässe. Heft 2: 1452–1471 (Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und Allgemeine Regionalplanung an der Universität Erlangen-Nürnberg 23.2), hrsg. v. Martin Schieber, Neustadt an der Aisch 1995.
- 22 Dagmar Hüpper, Städtische Rechtsbücher in Gebrauch – Das Oldenburger Stadtbuch, in: Der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag 1: Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen



Plauen<sup>23</sup>, Rietberg<sup>24</sup>, Rostock<sup>25</sup>, Schwerin<sup>26</sup>, Seßlach<sup>27</sup>, Sulza<sup>28</sup>, Troisdorf<sup>29</sup>, Zittau<sup>30</sup>, Zwickau<sup>31</sup> und Zülpich<sup>32</sup>. Es ist aber keine konzentrierte Erforschung von bestimmten Stadtbuchtypen oder ganzen Landschaften festzustellen. Regionale Konzentrationen lassen sich vor allem bei der durch Familienforscher vorangetriebenen Erschließung von Gerichtsbuchserien einzelner Städte beispielsweise im Erzgebirge erkennen. Die hier entstandenen Editionen, Transkriptionen, Regesten oder Namenslisten genügen aber nicht immer den wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben, zum Beispiel bei der kodikologischen Handschriftenbeschreibung, deren Erfüllung

---

Bilderhandschriften des Sachsenspiegels – Niederdeutsche Sachsenspiegel und Nun Vernehmet in Land und Stadt – Oldenburg – Sachsenspiegel – Stadtrecht (Veröffentlichungen des Stadtmuseums Oldenburg 21; Schriften der Landesbibliothek Oldenburg 29), hrsg. v. Egbert Koolman, Oldenburg 1995, S. 279–302.

- 23 Patrick Sahle, Das Plauener Stadtbuch und die Stadtbuchforschung. Magisterarbeit, Köln 1996.
- 24 Friedrich-Wilhelm Hemann, Das Rietberger Stadtbuch. Edition, Einleitung, Typologie. Ein Beitrag zur Erforschung von Klein- und Residenzstädten sowie zur Frage der Schriftlichkeit in frühneuzeitlichen Städten Westfalens (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 3), Warendorf/Münster (Westfalen) 1994.
- 25 Anja Hampel, Zur Charakterisierung des Rostocker Kanzleischreibebus im 14. und 15. Jahrhundert, in: Deutsche Kanzleisprachen, wie Anm. 10, S. 269–278. Tilmann Schmidt, Das Rostocker Stadtbuch 1270–1288: nebst Stadtbuch-Fragmenten (bis 1313) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe C. Quellen zur mecklenburgischen Geschichte 7), Lübeck 2007.
- 26 Irmtraud Rösler, Zur Sprache der Schweriner Kanzleien im 14. Jahrhundert, in: Deutsche Kanzleisprachen, wie Anm. 10, S. 279–296. Dietrich W. Poeck, Das Schweriner Stadtbuch (1421–1597/1622) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe C. Quellen zur mecklenburgischen Geschichte 6), Rostock 2004.
- 27 Die Stadtbücher von Seßlach. Aus den Jahren 1485 und 1550 (CHW-Monographien 6), hrsg. v. Stefan Nöth, Lichtenfels 2005.
- 28 Marianne Heyland, Das älteste Gerichts- und Stadtbuch von Sulza 1475–1698 (Bad Sulzaer Heimathefte 13), Leutkirch im Allgäu 2000.
- 29 Das Troisdorfer Schöffnenbuch (Inventare nichtstaatlicher Archive 39), hrsg. v. Dieter Kastner, Köln 1997.
- 30 Tino Fröde, Die Zittauer Stadtbücher von 1350–1547, in: Bibliotheksjournal der Christian-Weise-Bibliothek Zittau (1999), S. 2–19.
- 31 Simone Brömme, Untersuchung syntaktischer Strukturen in rechtssprachlichen Einzeltexten aus Zwickauer Stadtbüchern der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1992. Das älteste Zwickauer Stadtbuch (1375–1481) und seine Sprache, nach Vorarbeiten von Karl Steinmüller unter Berücksichtigung sachlicher, sprachgeschichtlicher, lautlicher, grammatischer und syntaktischer Gesichtspunkte sowie durch Einbeziehung aller Personennamen (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 48), hrsg. v. Helmut Protze, Frankfurt am Main 2008. Silva Teichert, Die Pestordnung der Stadt Zwickau von 1680, in: Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Katrin Keller/Gabriele Viertel/Gerald Diesener, Leipzig 2008, S. 528–536. Henning Steinführer, Zur Geschichte und zur Wiederaufnahme der Arbeiten an der Edition des Zwickauer Urkundenbuches im Rahmen des Codex diplomaticus Saxoniae, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 76 (2005), S. 313–318.
- 32 Das Schöffnenbuch der Stadt Zülpich und die Urkunden des Stadtarchivs (Inventare nichtstaatlicher Archive 38), hrsg. v. Dieter Kastner, Köln 1996.

wünschenswert wäre, um die Arbeiten zu vergleichenden Studien heranziehen zu können.<sup>33</sup> Selten genug wird in diesen Publikationen über die Art der Textdarbietung reflektiert (Normalisierung etc.). Freilich gibt es auch Editionen aus jenen Forscherkreisen, die aus wissenschaftlicher Sicht keine Wünsche offen lassen, ja sogar als mustergültig zu gelten haben, wie etwa die Edition des „Urbar der Herrschaft Cosel“ von Stefan Guzy.<sup>34</sup>

Seit 1998 standen sächsische Stadtbücher im Focus einzelner Forscher. Hier wurde eine „Tradition“ fortgesetzt, die mit den Arbeiten vor allem von Hubert Ermisch 1879 begann, aber nach 1945 kaum weiter verfolgt wurde.<sup>35</sup> Zu nennen wären von den neueren Arbeiten die Editionen der zwei ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher (2003)<sup>36</sup> sowie die jetzt, bis auf den Gesamtregisterband, vollständig edierten Dresdner Stadtbücher vermischten Inhalts (2007–2011).<sup>37</sup>

33 Auf Grund der Masse der Arbeiten wird hier auf Einzelnachweise verzichtet und auf die Sächsische Bibliografie der Sächsischen Landesbibliothek/Staats- und Universitätsbibliothek Dresden verwiesen, wo allein unter dem Schlagwort „Gerichtsbuch“ über einhundert Titel nachgewiesen werden, siehe <http://www.slub-dresden.de/startseite>.

34 Das Urbar der Herrschaft Cosel 1578. Der Anteil von Stadt und Schloss Cosel und das Hofenregister der Kammergüter. Mit einer Einführung in das Urbarialwesen Oberschlesiens (Quellen und Darstellungen zur Personengeschichte des östlichen Europa 1), hrsg. v. Stefan Guzy, Herne 2010.

35 Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher, wie Anm. 3. Hubert Ermisch, Das älteste Dresdner Stadtbuch, in: *Dresdner Geschichtsblätter* 1 (1892), S. 20–43, 45–48. Hubert Ermisch, Die Wachstafeln des Pfarrers Hermann Westfal im Stadtarchiv zu Delitzsch, in: *Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen* 19 (1898), S. 202–224. Hubert Ermisch, Die Zwickauer Stadtbücher und eine Zwickauer Schuldordnung des 15. Jahrhunderts, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 20 (1899), S. 33–45. Hubert Ermisch, Ein Pegauer Stadtbuch, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 21 (1900), S. 255–257. Hubert Ermisch, Das älteste Stadtbuch von Liebstadt, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 23 (1902), S. 110–114. Hubert Ermisch, Ein Stadtbuch von Döbeln, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 24 (1903), S. 67–78. Hubert Ermisch, Über das älteste Oschatzer Stadtbuch, in: *Monatsbeilage des „Oschatzer Gemeinnützigen“* 3 (1927). Auch in den von Ermisch herausgegebenen Urkundenbüchern wurden Stadtbücher zum Teil oder vollständig abgedruckt: *Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae 2.6)*, hrsg. v. Hubert Ermisch, Leipzig 1879. *Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen*, 3 Bde. (*Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae 2.11–13*), hrsg. v. Hubert Ermisch, Leipzig 1883.

36 Bereits 1992 wurde das Inventar der Leipziger Stadtbücher publiziert: *Inventar der Stadtbücher (1376–1800)* (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig. Leipziger Archivinventare 3), hrsg. v. Birgit Richter, Leipzig 1994. Henning Steinführer, Das älteste erhaltene Leipziger Ratsbuch (1466–1489) und seine Vorläufer. Ein Beitrag zum spätmittelalterlichen Kanzleiwesen der Stadt Leipzig, in: *Archiv für Diplomatik* 44 (1998), S. 43–88. Henning Steinführer, Die Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher (1466–1500). Ein aktuelles Forschungsprojekt zur sächsischen Geschichte im Spätmittelalter, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 69 (1998), S. 245–250 (fast identisch: Henning Steinführer, „... und haben gebeten in des rats buch schreiben zu lassen.“ Die Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher [1466–1500]. Ein Forschungsprojekt im Stadtarchiv Leipzig, in: *Leipziger Kalender* (1999), S. 87–96 sowie Henning Steinführer, Erschließung als Projektarbeit. Die Edition der Leipziger Ratsbücher [1466–1500] im Stadtarchiv Leipzig, in: *Archive/Netzwerke der Gegenwart, Brücken zwischen Vergangenheit und Zukunft: Kol-*

Wie sehr einzelne Forschungsfelder durch Persönlichkeiten bestimmt werden und wie positiv sich für die Stadtbuchforschung „Arbeitsmigration“ auswirken kann, zeigen die Arbeiten von Henning Steinführer. Nach der Bearbeitung der Leipziger Stadtbücher, widmete er sich den Weimarer Stadtbüchern und seit der Übernahme der Leitung des Braunschweiger Stadtarchivs der dortigen Amtsbuchüberlieferung

- loquium zum Jubiläum 125 Jahre Stadtarchiv Leipzig am 10. November 2006 (Leipziger Kalender. Sonderband 1), hrsg. v. Beate Berger, Leipzig 2007, S. 181–186). Die Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition. 1. Halbband: Ratsbuch 1 (1466–1489) (Quellen und Materialien zur Geschichte der Stadt Leipzig 1.1), hrsg. v. Henning Steinführer, Leipzig 2003. Die Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition. 2. Halbband: Ratsbuch 2 (1489–1500) (Quellen und Materialien zur Geschichte der Stadt Leipzig 1.2), hrsg. v. Henning Steinführer, Leipzig 2003. Henning Steinführer, Der Leipziger Rat im Mittelalter. Die Ratsherren, Bürgermeister und Stadtrichter 1270–1539 (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde. Kleine Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 3), Dresden 2005. Henning Steinführer, Der Stadtschreiber und Syndikus Dr. Peter Freitag und die Anfänge der Leipziger Ratsbibliothek, in: Bücher, Drucker, Bibliotheken in Mitteldeutschland um 1500. Neue Forschungen zur Kommunikations- und Mediengeschichte um 1500 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 15), hrsg. v. Enno Bünz, Leipzig 2006, S. 317–339. Siehe auch: Henning Steinführer, Urkunden- und Kanzleiwesen der sächsischen Städte im Mittelalter, in: Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12), hrsg. v. Tom Graber, Leipzig 2005, S. 163–184 (nur leicht verändert erneut abgedruckt: Henning Steinführer, Stadtverwaltung und Schriftlichkeit. Zur Entwicklung des administrativen Schriftwesens sächsischer Städte im späten Mittelalter, in: Kommunikation in mittelalterlichen Städten [Studien. Forum Mittelalter 3], hrsg. v. Jörg Oberste, Regensburg 2007, S. 11–20); Henning Steinführer, Zur Überlieferung der sächsischen Städte im späten Mittelalter als Quelle für eine Untersuchung der Ostmitteleutschen Schreibsprachen, in: Ostmitteleutsche Schreibsprachen im Spätmittelalter (Studia Linguistica Germanica 89), hrsg. v. Luise Czajkowski/Corinna Hoffmann/Hans Schmid Ulrich, Berlin 2007, S. 165–175. Siehe zu Leipzig auch Dietlind Krüger, Das älteste Leipziger Stadtbuch als namenkundliche Quelle, in: Namen im Text und Sprachkontakt (Namenkundliche Informationen. Beiheft 20; Studia Onomastica 10), hrsg. v. Ernst Eichler/Dietlind Krüger, Leipzig 1999, S. 193–202. Dietlind Krüger, Leipziger Stadtbücher als namenkundliche Quelle, in: Stadtbücher als namenkundliche Quelle, wie Anm. 10, S. 191–204. Elke Schlenkrich, „Hirvmb so hat sich der Rathe mit der Vniversitet betagt“ – Leipziger Ratsbücher des 15. und 16. Jahrhunderts als Spiegelbilder der Interaktion von Stadt und Universität, in: Leipzig und Sachsen: Beiträge zur Stadt- und Landesgeschichte vom 15.–20. Jahrhundert, hrsg. v. Karl Czok, Beucha 2000, S. 9–16. Hans Walther, Herkunftsfamiliennamen aus Ratslisten, Ratsbüchern und weiteren Prominentenverzeichnissen der Stadt Leipzig als Zeugnisse der städtischen Zuwanderung, in: Familiennamen im Deutschen: Erforschung und Nachschlagewerke. Deutsche Familiennamen im Deutschen, hrsg. v. Karlheinz Hengst/Dietlind Krüger, Leipzig 2009, S. 397–420.
- 37 Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens (1404–1476) (Die Stadtbücher Dresdens [1404–1535] und Altendresdens [1412–1528] 1), hrsg. v. Thomas Kübler/Jörg Oberste, Leipzig 2007. Das vierte und fünfte Stadtbuch Dresdens (1477–1505) (Die Stadtbücher Dresdens [1404–1535] und Altendresdens [1412–1528] 2), hrsg. v. Thomas Kübler/Jörg Oberste, Leipzig 2008. Die Stadtbücher Altendresdens (1412–1528) (Die Stadtbücher Dresdens [1404–1535] und Altendresdens [1412–1528] 4), hrsg. v. Thomas Kübler/Jörg Oberste, Leipzig 2009. Das sechste und das siebente Stadtbuch Dresdens (1505–1535) (Die Stadtbücher Dresdens [1404–1535] und Altendresdens [1412–1528] 3), hrsg. v. Thomas Kübler/Jörg Oberste, Leipzig 2011. Jörg Oberste, Das Gedächtnis der alten Stadt. Die Dresdner Stadtbücher des späten Mittelalters 1404–1535, in: Geschichte der Stadt Dresden. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, hrsg. v. Karlheinz Blaschke, Stuttgart 2005, S. 194–196.

und natürlich auch anderen Quellen.<sup>38</sup> Steinführers Arbeiten zeigen, wie wichtig es bei editorischen Großprojekten ist, in bzw. mit einem Team zu arbeiten, Drittmittel einzuwerben und wie wertvoll schon bestehende, meist Jahrzehnte alte Vorarbeiten sind.

Neben der Publikation von Texteditionen wurde vereinzelt versucht, das Phänomen der Stadtbücher in systematischer und typologischer Sicht zu erfassen. So schrieb Thomas Gießmann an Hand der Hildesheimer Quellen über die Typologie der Stadtbücher, ohne jedoch über Altbekanntes hinauszugehen, und im gleichen Jahr (1998) publizierte Stefan Pätzold seine „Überlegungen zum Stand der Erforschung“ der Amtsbücher des Mittelalters.<sup>39</sup> Innovativer als derartige Statusberichte scheinen mir die Überlegungen von Ingo und Susanne Kropač, die auf Grund ihrer Erfahrungen nicht nur bei der Bearbeitung der Regensburger Stadtbücher versuchten, im Jahr 2000 ein Konzept einer spezifisch städtischen Diplomatie zu erarbeiten.<sup>40</sup> Zu diesen systematisch ausgerichteten Arbeiten wäre auch der im Jahr 2000

38 Die Weimarer Stadtbücher des späten Mittelalters. Edition und Kommentar (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe 11), hrsg. v. Henning Steinführer, Stuttgart, Köln 2005. Henning Steinführer, Methodische Überlegungen zur zukünftigen Erschließung und Edition von mittelalterlichen Urkunden und Stadtbüchern im Stadtarchiv Braunschweig, in: Quellenarbeit und Schriftgutverwaltung. Historische Hilfswissenschaften im Kontext archivischer Aufgaben (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 48), hrsg. v. Karsten Uhde, Marburg 2009, S. 13–23.

39 Thomas Gießmann, Zur Quellentypologie der Stadtbücher. Am Beispiel der Altstadt Hildesheim, in: *Licet preter solitum*, hrsg. v. Lotte Kéry/Dietrich Lohrmann/Harald Müller, Aachen 1998, S. 165–175. Gießmann stützt sich in seinem Überblick über die Hildesheimer Stadtbücher auf Beyerle (Beyerle, *Die deutschen Stadtbücher*, wie Anm. 2) und Pitz (Ernst Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter*, Köln, Nürnberg, Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde [Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 45], Köln 1959) ohne jedoch deren Ansätze weiterzuentwickeln. Stefan Pätzold, *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998), S. 87–111 unternimmt eine Begriffsgeschichte zu „Amtsbuch“ und stellt die Definitionen verschiedener Autoren und Analysemethoden vor. Siehe auch Stefan Pätzold, *Amtsbücher und andere Quellen zu Land und Herrschaft Erzbischof Albrechts III. von Magdeburg (1368–1371)*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47 (1999), S. 485–501. Siehe weiterführend den Beitrag von Stefan Pätzold in diesem Band. Zu den theoretischen Reflexionen wären auch Ingo Schwab, *Städtische Kassenführung und revolutionäre Rechnungsprüfung. Überlegungen zu Kammerrechnungen und Steuerbüchern im Spätmittelalter*, in: *Archiv für Diplomatik* 36 (1990), S. 169–186 (zu München) und Ulrich Ziegler, *Neue Techniken formaler Kanzleibuchanalyse und -interpretation. Erweiterte Anwendungsmöglichkeiten statistischer Auswertungsverfahren der formalen Kanzleibuchmerkmale für kanzleigeschichtliche, allgemeinhistorische, kulturgeschichtliche und anthropologische wie weitere interdisziplinäre Forschungsinteressen*, in: *Archiv für Diplomatik* 43 (1997), S. 355–412 zu zählen, wobei Zieglers mathematisch-statistische Verfahren für den „normalen“ Historiker nicht ganz einfach zu verstehen sind.

40 Kropač/Kropač, *Prolegomena*, wie Anm. 10. Siehe auch Janusz Tandecki, *Anfänge und Entwicklung der Forschungen zur städtischen Diplomatie in Polen*, in: *La diplomatie urbaine*, wie Anm. 10, S. 489–500.

erschienene Tagungsband zu zählen, der die Vorträge des Mainzer Kolloquiums „Stadtbücher als namenkundliche Quelle“ vereint, in dem Forscher aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Tschechien (Böhmen) ihre diesbezüglichen Arbeiten bzw. Stadtbuchbestände vorstellten.<sup>41</sup> In den Bereich der Forschungsüberblicke wären auch Georg Vogelers „Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien“ zu rücken.<sup>42</sup> Dass Stadtbücher ein europaweites Phänomen sind, soll hier nicht weiter thematisiert werden, doch soll der Blick wenigstens kurz auf unsere östlichen Nachbarn fallen, wo eine intensive Stadtbuchforschung betrieben wird. Hervorzuheben sind hier die Arbeiten polnischer und deutscher Wissenschaftler zu den Städten Breslau (Wrocław), Danzig (Gdańsk), Kulm (Chełmno), Liegnitz (Legnica), Löwenberg (Lwówek Śląski), Oppeln (Opole), Schweidnitz (Świdnica) und Thorn (Toruń).<sup>43</sup> In der Tschechischen Republik hat man sich den Stadtbüchern als einem landesweiten Phänomen entsprechend in der Forschung zugewandt. Bereits 1963 erschien ein – wenn auch nicht vollständiger Katalog – der tschechischen Stadtbücher.<sup>44</sup> Dieser Katalog, in den die Stadtbücher des einst schlesischen Landesteils Tschechiens nicht aufgenommen wurden, soll in Zukunft von tschechischen Wissenschaftlern korrigiert und bis 1620 erweitert werden.<sup>45</sup> Deutsche wie

---

41 Stadtbücher als namenkundliche Quelle, wie Anm. 10. Siehe auch Friedhelm Debus, Stadtbücher und vergleichbare Quellengattungen. Ihre Bedeutung für die Onomastik, in: *Nominum Gratia. Namenforschung in Bayern und Nachbarländern (Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte 13)*, hrsg. v. Albrecht Greule/Reinhard Bauer, München 2001, S. 225–234. Saskia Luther, Personennamen in den mittelalterlichen Stadtbüchern von Oschersleben und Haldensleben, in: *Studien zum Ostfälischen und zur ostfälischen Namenlandschaft (Veröffentlichungen des Ostfälischen Instituts der DEUREGIO Ostfalen 4)*, hrsg. v. Dieter Stellmacher, Bielefeld 2001, S. 35–49. Saskia Luther, Zu den mittelniederdeutschen Stadtbüchern von Haldensleben als namenkundlicher Quelle, in: *Niederdeutsch. Sprache und Literatur der Region (Literatur, Sprache, Region 5)*, hrsg. v. Ursula Föllner, Frankfurt am Main 2001, S. 127–148. Saskia Luther/Ursula Föllner, Das älteste Wittenberger Stadtbuch: Einblicke in den Personennamenbestand des 14. und 15. Jahrhunderts, in: *Sprache, Sprechen, Sprichwörter (Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik. Beiheft 126)*, hrsg. v. Maik Lehmborg, Stuttgart 2004.

42 Georg Vogeler, Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien. Form und Verwendung. Teil 1: Überlieferung und formale Analyse, in: *Archiv für Diplomatik 49 (2003)*, S. 165–295. Georg Vogeler, Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien. Form und Verwendung. Teil 2: Funktion und Typologie, in: *Archiv für Diplomatik 50 (2004)*, S. 57–204.

43 Da aus Platzgründen hier nicht alle Einzelnachweise erbracht werden können, sei auf folgenden Aufsatz verwiesen: Christian Speer, Stand und Perspektiven der Stadtbuchforschung – ein Überblick, in: *Documenta Pragensia 32 (2012)* (im Druck).

44 *Libri civitatum Bohemiae nec non Moraviae inde ab anno 1320 usque ad annum 1526. Catalogus – Soutpis městských knih Českých od roku 1310 do roku 1526* [Verzeichnis der tschechischen Stadtbücher 1310–1526] (*Acta Universitatis Carolinae. Philosophica et historica 4*), hrsg. v. Rostislav Nový, Prag 1963.

45 Vgl. Ivana Ebelová, „Libri civitatis“. Zur Edition der ältesten Stadtbücher Böhmens und Mährens, in: *Editionswissenschaftliche Kolloquien 2005/2007: Methodik – Amtsbücher – Digitale Edition – Projekte (Publikationen des deutsch-polnischen Gesprächskreises für Quellenedition – Publikacje*

auch tschechische Historiker und Germanisten widmeten sich den Stadtbüchern Böhmens und Mährens schon vor dem Fall des „eisernen Vorhangs“. Intensiviert wurden die Forschungen nach 1990 vor allem von tschechischer Seite, aber auch deutsche Wissenschaftler nutzen die neu gewonnene Reisefreiheit, um *ad fontes* in die tschechischen Archive zu gehen. Neben sprachlichen und inhaltlichen Analysen wurden auch Stadtbucheditionen zum Beispiel zu Olmütz (Olomouc), Böhmisches Leipa (Česká Lípa) und Brünn (Brno) vorgelegt.<sup>46</sup> Es wurde sogar eine neue eigene Editionsreihe (Libri Civitatis) an der Jan Evangelista Purkyně-Universität in Ústí nad Labem (Aussig) ins Leben gerufen.<sup>47</sup> Diese Reihe kann als vorbildhaft gelten, da sie zum einen in der Druckfassung den edierten Text der Stadtbücher inklusive einer ausführlichen Beschreibung und Analyse bietet und zum anderen (bei einigen Bänden) in einer CD-ROM-Beilage die Digitalfotos des gesamten Bandes sowie eine Dokumentation, beispielsweise der Restaurierung, der einzelnen Schreiberhände wie auch der Wasserzeichen, bietet. Schwierige Lesarten können durch die Beigabe der Digitalisate sofort am Original überprüft werden.<sup>48</sup>

Als ein weiterer Schwerpunkt der tschechischen Stadtbuchforschung ist Prag zu benennen.<sup>49</sup> Die tschechische Hauptstadt nimmt auch in der Präsentation ihrer Stadtbücher eine Vorreiterrolle ein. Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadtbücher wurden digitalisiert und sind über die Homepage des Prager Stadtarchivs einsehbar.<sup>50</sup>

---

niemiecko-polskiej grupy dyskusyjnej do spraw edycji Zródeł 4), hrsg. v. Matthias Thumser/Janusz Tandecki Toruń 2008, S. 77–98, hier S. 77 f. Emil Skála, Die Stadtbücher in Böhmen bis 1526 und die beteiligten Sprachen, in: Stadtbücher als namenkundliche Quelle, wie Anm. 10, S. 237–245, hier S. 243.

46 Vgl. zu den Einzelnachweisen die Angabe in der Anm. 43.

47 Pamětní kniha města České Lípy 1461–1722 [Das Stadtbuch von Böhmisches Leipa 1461–1722] (Libri civitatis 1), hrsg. v. Ivana Ebelová/Jaroslav Panáček/Petr Gajdošík/Helena Hasilová, Ústí nad Labem 2005. Rejstřík stavby děkanského kostela Nanebevzetí Panny Marie v Mostě 1517–1519 [Das Bauregister der Dekanatskirche Mariä Himmelfahrt in Brüx 1517–1519] (Libri civitatis 2), hrsg. v. Martin Myšička/Ivana Ebelová/Helena Hasilová, Ústí nad Labem 2006. Městská kniha Litoměřic (1341) – 1562 v kontextu písemnosti městské kanceláře [Das Stadtbuch von Leitmeritz (1341) – 1562 im Kontext der Schriftlichkeit der städtischen Kanzlei] (Libri civitatis 3), hrsg. v. Barbora Kocánová/Tomas Jindřich, Ústí nad Labem 2006. Kniha měšťanských práv na Novém Městě pražském 1518–1581 [Die Bürgerrechtsbücher der Prager Neustadt 1518–1581] (Libri civitatis 5), hrsg. v. Jaroslava Mendelová, Praha/Ústí nad Labem 2011. Bd. 4 dieser Reihe ist noch nicht erschienen.

48 Siehe z. B. Pamětní kniha města České Lípy, wie Anm. 47, S. 99 (Vorspruch), hier sind durchaus von der Edition abweichende Lesarten möglich, die zwar im Wesentlichen nichts am Inhalt ändern, im Detail aber sinnvoller erscheinen.

49 Vgl. zu den Einzelnachweisen die Angabe in der Anm. 43.

50 <http://www.ahmp.cz/eng/index.html?wstyle=2&catalogue=1&lang=en>

Über eine bloße Präsentation von Digitalisaten hinaus geht das Projekt „Fontes Civitatis Ratisponensis (Geschichtsquellen der Reichsstadt Regensburg online)“.<sup>51</sup> Hier ist es beispielweise möglich, ausgewählte Stadt- bzw. Rechnungsbücher in digitaler Faksimile-Edition zu betrachten.<sup>52</sup>

Ein generelles Problem bei der Bereitstellung von Digitalisaten durch Archive und Bibliotheken scheint mir allerdings zu sein, dass deren Benutzung alles andere als effizient möglich ist. Es ist unverständlich, warum zum Beispiel nicht der PDF-Download des jeweiligen Stadtbuchs angeboten wird. Mit einer vollständigen auf der eigenen Festplatte vorliegenden Kopie ist ein viel schnelleres und leichteres Arbeiten möglich, da man zum Beispiel innerhalb des Dokuments schnell hin- und herspringen, beliebige Blätter auf den Bildschirmen nebeneinander betrachten oder Bookmarks setzen kann. Die Art der Präsentation von Digitalisaten, wie sie nicht nur in Prag zu finden ist, mag zwar optisch anspruchsvoll sein, benutzerfreundlich ist sie nicht und am Ende inkonsequent. Auf der einen Seite werden Bestände für die Öffentlichkeit mit öffentlichen Mitteln durch Digitalisierung zugänglich gemacht, auf der anderen Seite will man die Kontrolle über die Digitalisate nicht so recht aus der Hand geben und verhindert letztlich deren Benutzung, die ja eigentlich die Begründung für die Digitalisierung war. Bisweilen werden sogar mit der Veröffentlichung von Digitalisaten neue Urheberrechte beansprucht (copy fraud) oder vielmehr kreiert, die rechtlich gar keine Grundlage haben. Die Verantwortlichen scheinen wohl überzeugt zu sein, auf diese Weise tatsächliche oder vermeintliche Urheberrechte zu schützen. Doch wer tatsächlich, für welche Zwecke auch immer, große Mengen einzelner Digitalisate herunterladen will, wird durch solche Benutzerreglementierungen kaum aufgehalten werden. Derartige Präsentationsweisen verhindern vielleicht einige Missbräuche, aber es wird in noch größerem Maße wissenschaftliche Nutzung erschwert. Die Verantwortlichen sollten sich überlegen, was sie denn nun eigentlich wollen – ein paar hübsche Bilder zeigen oder die wissenschaftliche Forschung voranbringen. In diesen Zusammenhängen darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass allein mit der (Massen-) Digitalisierung noch nicht viel gewonnen ist. Die Präsentation von Digitalisaten sollte auch immer mit der Hinterlegung von Meta- bzw. Strukturdaten und im besten Fall mit genauen Forschungskonzepten verbunden sein. Denn allein die potentielle Verfügbarkeit regt noch lange nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Quellen an. Die Quellen müssen

---

51 <http://www.fcr-online.com> – eine Kooperation der Stadt Regensburg mit der Karl-Franzens-Universität Graz. Siehe dazu auch Kropač/Kropač, Prolegomena, wie Anm. 10, S. 248–265.

52 Ausgabenbuch 1394: <http://www.fcr-online.com/editions/c03/index.htm>, beim Besuch der Seite am 26.09.2011 lag allerdings nur für dieses Buch eine Bild-Text-Edition vor, für zwei weitere Amtsbücher sei diese gerade in Bearbeitung.

auf dem Wege der Diskussion und Publikation von Forschungsarbeiten in die Wahrnehmung der Forscher und bestenfalls auch der interessierten Öffentlichkeit gelangen. Ein Verweis auf den Einsturz des Kölner Stadtarchivs ist zwar ein legitimer, aber konzeptionell kein ausreichender Ansatz, die teure und ressourcenintensive Digitalisierung, Bearbeitung und Langzeitarchivierung zu begründen.

### **Perspektiven der Stadtbuchforschung**

Das Potential des bis 1989 erarbeiteten und seitdem ruhenden ostdeutschen Stadtbuchinventars führte Eckhardt Müller-Mertens 2001 noch einmal vor Augen, gleiches tat Reinhard Kluge 2006 in einem kurzen Aufsatz.<sup>53</sup> Eine grundlegende Bestandsaufnahme und von da aus der Stadtbuchforschung einen neuen Impuls zu verleihen, unternahm Andreas Petter mit zwei gewichtigen Aufsätzen 2003 und 2006. Andreas Petter konnte unter anderem den bis dahin noch immer unscharfen Begriff „Stadtbuch“, in Anlehnung an ältere Vorschläge, plausibel anhand strukturentgenetischer Merkmale jener Archivalienform präzisieren. Als grundlegendes Differenzierungsmerkmal wird demnach die Kompositions- oder Anlagestruktur des einzelnen Schriftträgers betont, der aus Lagen mit vorab definierten Beschreibräumen gebildet wird.<sup>54</sup> Damit unterscheiden sich Stadtbücher gattungsspezifisch klar von Einzelschriftstücken oder Akten, die eine völlig andere Form der Aggregation und Dynamisierung niedergeschriebener Wissensbestände widerspiegeln. Die buchführende „Behörde“ bzw. Kanzlei/Amtsträger kennzeichnen Stadtbücher schließlich als eine Untergruppe der Amtsbücher.<sup>55</sup> Buchförmig organisierte Schriftkörper als Ausdruck eines eigenen Typs des älteren Verwaltungsschriftgutes anzuerkennen, bedeutet schließlich, Stadtbücher nicht mehr nur als reine Informationsquellen zu benutzen. Sie sind als ein Kultur- und Schriftdenkmal eigener Art zu bewerten, hinter dem ein spezifisches Konzept mit bestimmten Ordnungsvorstellungen steht, welches sich beispielsweise grundlegend von den Intentionen der Anlage von Akten unterscheidet.<sup>56</sup> Aus diesem ganzheitlichen Blick auf Stadtbücher und der mit ihnen verschränkten Quellen ergeben sich wiederum Fragen zu den Trägern, Techniken sowie Motiven der Schriftguterzeugung und -organisation und deren Nut-

53 Eckhard Müller-Mertens, Stadtbücherinventar 1200 bis 1550. Aussagen über regionale Entwicklungsstände, in: *Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/ Saale und Oder im späten Mittelalter* (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Berichte und Abhandlungen. Sonderband 6), hrsg. v. Peter Moraw/Eberhard Holtz/Michael Lindner, Berlin 2001, S. 149–164. Kluge, *Das Stadtbuchinventar*, wie Anm. 4.

54 Vgl. Petter, *Mittelalterliche Stadtbücher*, wie Anm. 4; Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 4, besonders S. 24 ff. und Ranft, *Repräsentation*, wie Anm. 6.

55 Vgl. die ausführliche Definition in St. Pätzold, *Amtsbücher*, wie Anm. 39, S. 92–98.

56 Vgl. die Darlegung der historischen Kontroverse in Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 4, S. 24 f.



zungs- und Aufbewahrungskontexten. Vor allem die Arbeiten zu Norditalien aus dem Münsteraner Sonderforschungsbereich 231 zu Trägern, Feldern und Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter haben vergleichbare Probleme untersucht, doch lassen sich die Ergebnisse nicht einfach in den nordalpinen Raum übertragen, auch wenn unzweifelhaft Gemeinsamkeiten und wechselseitige Einflüsse anzunehmen sind.<sup>57</sup> Nicht zuletzt die zeitlich versetzte Herausbildung, um nur ein Beispiel zu nennen, einer mitteldeutschen Stadt- und Schriftkultur und die andersartigen politischen Rahmenbedingungen machen es erforderlich, bekannte Fragestellungen für den Vergleich heranzuziehen, aber auch neue Fragen zu formulieren.

### **Der Index Librorum Civitatum als Instrument der historischen Grundlagenforschung**

Die wenigen hier vorgestellten Forschungen bzw. deren geografische Schwerpunkte können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir für die Bundesrepublik Deutschland über keinen verlässlichen Bestandsnachweis zu den Stadtbüchern verfügen – geschweige denn über einen für den gesamten deutschen Sprachraum. Dieser Nachweis wäre aber eine unerlässliche Voraussetzung nicht nur für vergleichende Untersuchungen. Denn die Rezeption der wenigen als Edition vorliegenden oder in Aufsätzen behandelten Stadtbücher, die zumeist die Bestände größerer Kommunen behandelten, führen zu einer Überpräsentation einzelner Städte und Territorien. Mit dieser Häufung bestimmter Referenzen entstehen in der Literatur aber Quellenprominenzen, denen gegenüber andere an Umfang und Aussagegewert gleich- oder höherwertige Materialreihen Gefahr laufen, übersehen zu werden, was schließlich zu einer Unterpräsenz einzelner Bestände und damit zu einer Verzerrung in Wahrnehmung und Darstellung des Stadtbuchphänomens führt. Zudem unterlagen die prominenten Materialien der größeren Archive in der Vergangenheit oft stärkeren Überformungen oder gar Verlusten als die „unbekannten“ und nicht beachteten Bestände, die meist von Neuordnungen, Makulierungen oder Neubindungen der Archivalieneinheiten verschont blieben. Daraus ergibt sich die bislang nicht bewältigte Aufgabe, jene bisher kaum beachteten Stadtbuchbestände überhaupt erst einmal zu erfassen und zu untersuchen. Denn Fragen, wie die nach der Genese der Stadtbücher, lassen sich hier viel besser erforschen. Die reiche und schon im 13. Jahrhundert einsetzende Überlieferung der Oberlausitzer Städte wurde zum Beispiel in neueren Forschungen zwar benutzt, jedoch waren die Stadtbuchbestände für sich genommen nie selbst Forschungsgegenstand. Dies dürfte im Fall Görlitz

---

57 Vgl. zu Münster z. B. Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68), hrsg. v. Hagen Keller/Thomas Behrmann, München 1995.

auch daran liegen, dass über den Verbleib von einigen kriegsbedingt nach Polen ausgelagerten Beständen noch immer keine endgültige Klarheit herrscht bzw. deren heutige Standorte in Polen nur einigen wenigen Wissenschaftlern bekannt sind. Die umfassende Klärung der Überlieferungsverhältnisse ist über die im Forschungsalltag präsenten Rezeptionsmuster also nicht zu erwarten. Die Erfassung, Dokumentation und Erforschung der Stadtbücher muss daher unter einem systematischen und den Überlieferungsverhältnissen verpflichteten Ansatz betrieben werden. Die von Petter und Steinführer skizzierten Problemaufrisse und Anregungen zur Stadtbuchforschung, die unter anderem ein Repertorium der Stadtbuchbestände und die schrittweise Aufarbeitung geschlossener Territorien und deren Vergleich fordern, stehen unaufgearbeitet im Raum.<sup>58</sup> Und solange nicht einmal Klarheit über die materielle Überlieferungssituation in mittleren und kleineren Städten herrscht, die die Mehrheit der Städte des Deutschen Reiches bildeten, können die bisherigen Forschungsergebnisse auch nicht als repräsentativ erachtet werden bzw. ist deren Erklärungs- und Deutungshorizont beschränkt. Die für eine systematische und vergleichende Stadtbuchforschung unabdingbare Voraussetzung eines zentralen und frei zugänglichen detaillierten Verzeichnisses der Stadtbuchbestände soll mit dem *Index Librorum Civitatum* in Angriff genommen werden.

### **Die Grundlagen des *Index Librorum Civitatum***

Die bisher im Beta-Stadium benutzbare Datenbank des „*Index Librorum Civitatum* – Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ (ILC) basiert auf einem maschinenschriftlichen Manuskript, das dem Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Prof. Ranft) zur Verfügung gestellt wurde. Jenes Verzeichnis, welches zwischen 1977 und 1990 unter der Regie der Staatlichen Archivverwaltung der DDR entstand, beinhaltet Nachweise zu ca. 70.000 Stadtbüchern aus 435 Städten auf dem Gebiet der heutigen fünf Bundesländer Berlin/Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.<sup>59</sup> Die Ergebnisse dieses mit unglaublichem Arbeitsaufwand vorangetriebenen Projektes, das unter den heutigen föderalen Archivverwaltungsstrukturen kaum möglich wäre, konnten nach der politischen Wende von 1989/90 nicht mehr publiziert werden. Um diese einzigartige Materialsammlung

---

58 Vgl. Petter, *Mittelalterliche Stadtbücher*, wie Anm. 4; Petter, *Schriftorganisation*, wie Anm. 4; Steinführer, *Der Leipziger Rat*, wie Anm. 36 und Steinführer, *Stadtverwaltung und Schriftlichkeit*, wie Anm. 36.

59 Vgl. Kluge, *Stadtbücher im Archivwesen*, wie Anm. 4. Müller-Mertens, *Stadtbücherinventar*, wie Anm. 53. Siehe auch den partiellen Abdruck in *Inventar der Stadtbücher (1376–1800)*, wie Anm. 36.

endlich der Forschung zugänglich zu machen, wurde das Manuskript in digitale Form konvertiert und die Daten einer informationstechnischen Remodellierung unterzogen. In einer eigens entwickelten Online-Datenbank<sup>60</sup>, die einen erweiterbaren Prototyp darstellt, sind die vorhandenen Inhalte zugänglich gemacht worden und erste Nutzungsbeispiele einsehbar. Die Einträge der Datenbank wurden schließlich noch einmal mit dem Manuskript verglichen und korrigiert. Da bei der ursprünglichen Erfassung der Stadtbuchbestände die Zählung der Stadtbücher nach (modernen) physischen Einheiten erfolgte, die nicht den ursprünglichen historischen Befund widerspiegeln, bedürfen diese Daten zum Teil einer zukünftigen Revision. Um den Ist-Stand der erfassten Daten und den zukünftigen Korrektur- und Ergänzungsaufwand zu ermitteln, wurden im Mai 2010 durch die Projektmitarbeiter alle städtischen und staatlichen Archive der fünf genannten Bundesländer schriftlich gebeten, die jeweiligen Eintragungen im ILC zu überprüfen und Berichtigungen etc. mitzuteilen. Nach derzeitigem Stand ist eine Überarbeitung der meisten Archivstandorte und ihrer jeweiligen Bestände erforderlich, da es in den letzten 20 Jahren zu erheblichen Umstrukturierungen innerhalb der deutschen Archivlandschaft gekommen ist, einstmals kaum oder gar nicht erschlossene kommunale Archivbestände eine tiefere Bestandserfassung erfahren haben und Archivalien erneut umgelagert wurden. Daher müssen die bisher im ILC hinterlegten Bestandsdaten überprüft und ergänzt werden. Die Erschließungstiefe wird sich dabei für jeden einzelnen Bestand an den Anforderungen der erarbeiteten Erfassungsrichtlinien orientieren. Zu den jeweiligen Archiven und Beständen wird schließlich noch die Forschungsliteratur ergänzt. Die Erschließung in der Breite wird in der Tiefe durch die zusätzlichen Datenerhebungen für eine Pilotstudie zur Oberlausitzer Städtelandschaft ergänzt. Diese exemplarische Untersuchung der Überlieferung des administrativen Schriftguts der Städte des 1346 gegründeten Sechsstädtebundes wird neben der Erschließung der Stadtbuchbestände jener Region vertiefende und weiterführende inhaltliche Fragestellungen verfolgen, die mit den Schlagworten Medien, Kontexte und Träger administrativen Schriftguts zusammengefasst werden können. Die Erforschung der Ratsarchive von Görlitz, Bautzen, Löbau und Kamenz wird jeweils bei den ersten buchförmigen Überlieferungsträgern im 13./14. Jahrhundert beginnen und bis zum Jahr 1547/48 fortgeführt. In jenem Jahr verloren die Oberlausitzer Städte durch den „Pönfall“ vorläufig ihre Selbständigkeit, was sich zum Beispiel auf das Kanzleipersonal und die Überlieferungssituation auswirkte (Auslieferung der Archivbestände). Aufgrund des zum Teil vollständigen Verlusts von Archivalien für die Zeit vor 1550 können die Archive von Lauban (poln. Lubań) und Zittau nicht

---

60 Siehe [www.stadtbuecher.de](http://www.stadtbuecher.de).

in die Tiefenerschließung mit einbezogen werden. Die Ergebnisse und die Impulse aus der praktischen Anwendung des ILC für die Oberlausitzstudie werden dabei zurückwirken auf die Analyse- und Erfassungskriterien wie auch auf die Abfrage- und Präsentationsmöglichkeiten der ILC-Datenbank und helfen, diese zu verfeinern sowie weiterzuentwickeln.

Die Erhebung, Systematisierung, Analyse und Verortung der Stadtbücher im überlieferungsgeschichtlichen Kontext, die Entwicklung einer Typologie aus dem Vergleich einzelner Quellen wie auch größerer Materialreihen und die Arbeit an einer geeigneten heuristischen Präsentationsform sind die wichtigsten Ziele des Stadtbuchprojekts, das sich die Stadtbucherschließung als einen wichtigen Bestandteil der historischen Grundlagenforschung zur Aufgabe gemacht hat. Der ILC als Forschungsinstrument soll diesbezüglich beitragen, unterschiedlichste Fragestellungen auf Grundlage einer möglichst breiten und tiefen quellenspezifischen Materialbasis operationalisierbar zu machen. Die Erhebung und Präsentation der Daten in einer Online-Datenbank ist umso dringlicher geboten, als viele kommunale Archive noch über keine Internetpräsentation ihrer Bestände verfügen, die Bestände daher von außerhalb nicht ohne weiteres recherchierbar sind und demzufolge kaum von der Forschung benutzt werden.

Die Ergebnisse der Breiten- wie auch der Tiefenerschließung der Stadtbuchbestände sind für die Forschung auch deshalb von allgemeiner Bedeutung, weil sie die quellenkundlichen Kenntnisse über diese Archivgutkategorie vertiefen und damit die methodischen Möglichkeiten der Quellenkritik und -auswertung verbessern.<sup>61</sup>

---

61 Siehe zu möglichen Übertragungen von Methoden der klassischen Diplomatik auf die Erforschung serieller städtischer Quellen Mark Mersiowsky, Städtisches Urkundenwesen und Schriftgut in Westfalen vor 1500, in: *La diplomatie urbaine*, wie Anm. 10, S. 321–356, hier S. 355 f.

# Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

von Tobias Schenk

## Das frühneuzeitliche Reich als Schriftgutproduzent. Eine Einführung

Das Alte Reich verfügte weder über eine zentrale Exekutive noch über ein stehendes Heer oder eine souveräne oberste Gewalt und entbehrte somit nahezu aller Charakteristika, die für moderne Staatlichkeit als konstitutiv gelten.<sup>1</sup> Gleichwohl sollten auf dem Weg zu einer umfassenden Amtsbuchlehre<sup>2</sup> nicht nur städtische und landesherrliche Kanzleien sowie private Schriftgutproduzenten in den Blick genommen werden. Denn trotz aller staatlichen Defizite war auch die Ebene des Reiches durch eine Kultur ausgeprägter Schriftlichkeit gekennzeichnet,<sup>3</sup> die nicht nur zahlreiche Akten, sondern eine ebenso reichhaltige wie vielgestaltige Amtsbuchüberlieferung hinterlassen hat: Reichskreise führten Beschlussprotokolle,<sup>4</sup> während am Reichstag Gesandte ihre Berichte in Protokollbüchern festhielten<sup>5</sup> und „Reichs-

---

1 Barbara Stollberg-Rilinger, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München 2006, 7. Auf die kontroverse Diskussion um die von Georg Schmidt prononciert hervorgehobene Staatlichkeit des Alten Reiches ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Siehe hierzu: Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999; Kritik u. a. bei Heinz Schilling, *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377–395.

2 Zum diesbezüglichen archivwissenschaftlichen Desiderat etwa: Josef Hartmann/Jürgen Kloosterhuis, *Amtsbücher, in: Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, 4. Aufl., hrsg. v. Friedrich Beck/Eckart Henning, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 40–73, hier S. 40.

3 Von einem „Reich der Schriftlichkeit“ spricht Johannes Burkhardt, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 11), Stuttgart 2006, S. 442.

4 Siehe beispielsweise die Eingangs- und Beschlussprotokolle des Fränkischen Kreises aus den Jahren 1801 bis 1804 im Staatsarchiv Bamberg, Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft, Nr. 359 und 361. Findbuch online unter [http://www.gda.bayern.de/findmittel/pdf/staba\\_fk-dirges\\_001\\_2009-1.pdf](http://www.gda.bayern.de/findmittel/pdf/staba_fk-dirges_001_2009-1.pdf) [Stand: 09.07.2012].

5 Siehe beispielsweise das im Auftrag des wetterauischen Grafenkollegiums während des Augsburger Reichstages von 1582 entstandene Relations- und Protokollbuch Dr. Johann Graf: Landesarchiv Baden-Württemberg, Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Oe 215, Bd. 1.

tags-Ceremonial-Protokollbücher“ das komplexe Verfahren dokumentierten.<sup>6</sup> Mit Blick auf die Reichsgerichtsbarkeit ist auf in jüngerer Zeit edierte Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>7</sup> und auf das Protokollbuch eines Reichskammergerichtsassessors aus dem frühen 16. Jahrhundert<sup>8</sup> hinzuweisen.

Die mit dem vorliegenden Band angestrebte Analyse von Amtsbüchern als Quelle landesgeschichtlicher Forschungen erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders reizvoll. Denn das Reich erfuhr zwar in den vergangenen Jahrzehnten eine weitreichende historiographische Neubewertung „vom Paria der kleindeutsch-borussischen Geschichtsschreibung zum positiv besetzten Gegenbild eines strukturell agressionsunfähigen Ordnungsgebildes in der Mitte Europas“,<sup>9</sup> wissenschaftsgeschichtlich eher „preußisch“ geprägte Disziplinen wie die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte oder die Aktenkunde beginnen sich jedoch erst in jüngerer Zeit der Reichsthematik zu öffnen.<sup>10</sup> Ein Gleiches gilt grosso modo für die westfälische Landesgeschichte, die das mit einer Implementierung reichsgeschichtlicher For-

6 Überliefert im Regensburger Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv. Kurze Passagen der Protokollbücher von 1773 zitiert bei Max Piendl, Prinzipalkommissariat und Prinzipalkommissare am Immerwährenden Reichstag, in: Dieter Albrecht (Hrsg.), Regensburg – Stadt der Reichstage (Schriftenreihe der Universität Regensburg 3), Regensburg 1980, S. 131–149, hier S. 142–144. Auf das rege Interesse, welches die jüngere Politische Kulturgeschichte derartigen Quellen entgegenbringt, muss bei einem in Münster gedruckten Tagungsband kaum hingewiesen werden. Siehe hierzu etwa Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132; Dies., Politische Partizipation als Inszenierung. Zur symbolisch-rituellen Dimension frühneuzeitlicher Ständeversammlungen am Beispiel des Reichstags von 1653/54, in: Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, hrsg. v. Werner Daum u. a., Berlin 2010, S. 201–222.

7 Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480. Mit Vaganten und Ergänzungen, hrsg. v. Friedrich Battenberg/Bernhard Diestelkamp, bearb. v. Christine Magin/Julia Maurer, 3 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 44), Köln/Weimar/Wien 2004.

8 Steffen Wunderlich, Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 58), Köln/Weimar/Wien 2011.

9 Horst Carl, „Schwerfälligen Andenkens“ oder „Das Recht, interessant zu sein“? Das Alte Reich in der neueren Forschungsliteratur, in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), S. 73–97, hier S. 73.

10 Als Forschungsüberblick: Matthias Schnettger, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte, in: Michael Hochedlinger/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behörden-geschichte der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), Wien/Köln/Weimar 2010, S. 229–242; zum „preußischen Paradigma“ der Aktenkunde Michael Hochedlinger, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 17.

schungen verbundene Potential bislang kaum ausgeschöpft hat. Walter Schlesinger konstatierte 1963: „In gleichem Maße, in dem das Staatsleben in den Territorien intensiviert wird, wird das Reich ausgehöhlt, es erstarrt und wird schließlich zerstört. Die deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit ist daher als Geschichte der Reichsverfassung nur die Geschichte eines fortschreitenden Verfalls. Da die wirklich lebendigen verfassungsgeschichtlichen Kräfte allein in den Landesstaaten beheimatet sind, ist sie in erster Linie Geschichte der landesstaatlichen Verfassung.“<sup>11</sup>

Über derartige Verdikte ist die westfälische Landesgeschichte zwar hinaus, doch kann von einer überzeugenden Umsetzung des landeskundlichen Syntheseanspruches mit Blick auf die Reichsgeschichte bislang kaum gesprochen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf neuere Handbuchdarstellungen, welche die Justizverfassung des Fürstbistums Paderborn schildern, ohne die dem Paderborner Hofgericht als Appellationsinstanz übergeordnete Reichsgerichtsbarkeit auch nur zu erwähnen.<sup>12</sup> Dass hiermit ein erheblicher Teil frühneuzeitlicher Verfassungswirklichkeit unberücksichtigt bleibt, würde spätestens ein Blick in die Magazine des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, das allein an seinen Standorten Münster und Detmold nicht weniger als rund 7.000 Reichskammergerichtsakten verwahrt.<sup>13</sup>

„In Grenzen unbegrenzt“<sup>14</sup> – sofern hierunter eine Selbstbeschränkung auf den Bannkreis territorialer Grenzsteine zu verstehen ist, führt dieses klassische landesgeschichtliche Forschungsparadigma also offenbar in die Irre. Im Anschluss an ein Plädoyer Werner Freitags sind stattdessen für den Zeitraum vor 1806/15 „andere, also weitere Blicke“<sup>15</sup> einzufordern, um anachronistische Schranken zu überwinden.

11 Walter Schlesinger, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: Pankraz Fried (Hrsg.), Probleme und Methoden der Landesgeschichte (Wege der Forschung 492), Darmstadt 1978, S. 117–172, hier S. 144 (erstmalig 1963).

12 Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532–1802/21 (Geschichte des Erzbistums Paderborn 2), Paderborn 2007, S. 90–92.

13 Als Findmittel zu den 6.417 Akten in Münster dient weiterhin: Günther Aders/Helmut Richtering (Bearb.), Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Gerichte des Alten Reiches. Reichskammergericht, 3 Bde., Münster 1966–1973. Das Findbuch wurde mittlerweile retrokonvertiert und ist einsehbar unter: [http://www.archive.nrw.de/LAV\\_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&id=0428&tektId=806](http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&id=0428&tektId=806). Zur starken Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch Kläger aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis: Anette Baumann, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 36), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 35–41.

14 Ludwig Petry, In Grenzen unbegrenzt. Möglichkeiten und Wege der geschichtlichen Landeskunde, in: Pankraz Fried, Probleme und Methoden der Landesgeschichte, wie Anm. 11, S. 280–304.

15 Werner Freitag, Was ist wissenschaftlich? Alte und neue Fragen einer Landesgeschichte für Westfalen, in: ders./Peter Johanek (Hrsg.), Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte (Städteforschung A 77), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 1–15, hier S. 14.

Als Beitrag zu einer solchen Perspektiverweiterung soll der Blick im Folgenden auf das Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien gerichtet werden, das nicht nur eines der bedeutendsten Archive Mitteleuropas ist, sondern darüber hinaus auch als Schatzkammer der westfälischen Landesgeschichte gelten kann. In besonderem Maße gilt dies für das archivalische Erbe des kaiserlichen Reichshofrats, der bis zum Jahr 1806 mit dem Reichskammergericht die Höchstgerichtsbarkeit des Reiches bildete und darüber hinaus als oberster Lehnshof fungierte.<sup>16</sup>

## Die Behördengeschichte des Reichshofrats im Überblick

Anders als das Reichskammergericht, das mit dem Wormser Reichstag von 1495 über ein festes Gründungsdatum verfügt, entwickelte sich der Reichshofrat in einer im Zeitraum von 1519 (Regierungsantritt Karls V.) bis 1564 (Tod Ferdinands I.) anzusetzenden „Formierungsphase“ aus den Hofräten der beiden Habsburger.<sup>17</sup> In konkurrierender Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht war die Behörde erstinstanzlich für Klagen gegen Reichsunmittelbare und für Verfahren wegen Landfriedensbruchs sowie – unter Beachtung der den Landesherrn verliehenen Appellationsprivilegien<sup>18</sup> – für Appellationen gegen die Urteile territorialer Gerichte zuständig.<sup>19</sup> Im Bereich der konkurrierenden Gerichtsbarkeit verfuhr beide Höchstgerichte nach dem Prinzip der Prävention, wonach dasjenige Gericht für ein Verfahren zuständig war, bei dem der Prozess zuerst anhängig gemacht wurde. Während die ältere Forschung noch von einem Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Instanzen ausging, zeichnen neuere Studien das Bild zweier „komplementärer

16 Zur Einführung auch Tobias Schenk, Die Wiener „Reichsarchive“ und die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als ostwestfälische Geschichtsquellen, in: Die Warte 151 (2011), S. 6–10 (der Beitrag steht unter folgendem Link zum Download bereit: [http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2012/01/die\\_Warte\\_151\\_2011\\_6–10.pdf](http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2012/01/die_Warte_151_2011_6–10.pdf)); demnächst ders., Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90 (2012) (im Druck). Siehe mit Blick auf die Reichsstadt Dortmund auch Horst-Oskar Swientek, Verfahren Dortmunder Betreffs in den Akten des Reichshofrats, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 59 (1962), S. 203–214. Mit Blick auf die hessischen Nachbarterritorien: Tobias Schenk, Wiener Perspektiven für die hessische Landesgeschichte: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivnachrichten aus Hessen 11/2 (2011), S. 4–8 ([http://www.staatsarchiv-darmstadt.hessen.de/irj/HStAD\\_Internet?cid=ef93cf4fbe8425913d17c681cb01e482](http://www.staatsarchiv-darmstadt.hessen.de/irj/HStAD_Internet?cid=ef93cf4fbe8425913d17c681cb01e482)).

17 Siehe Eva Ortlieb, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221–289; als Überblicksdarstellung weiterhin Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942.

18 Hierzu Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7), Köln/Wien 1980.

19 Näheres bei Wolfgang Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 4), Aalen 1965.



Gerichte für jeweils spezifische Klientelgruppen“.<sup>20</sup> Im Falle des Reichshofrats zählten hierzu auch zahlreiche Protestanten, wenngleich die kaiserliche Gerichtsbarkeit stets einen Faktor im Spannungsfeld zwischen den Konfessionen bildete.<sup>21</sup> Quantifizierende Erhebungen verdeutlichen, dass der kaiserliche Gerichtshof im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts konfessionsübergreifend in zunehmendem Maße angerufen wurde – und zwar nicht nur aus dem deutschen Südwesten, sondern auch aus vermeintlich „reichsfernen“ Regionen wie dem südlichen Ostseeraum.<sup>22</sup> Hinsichtlich des Geschäftsanfalls überflügelte der Reichshofrat das Reichskammergericht im 17. und vollends im 18. Jahrhundert deutlich, wozu neben zahlreichen weiteren Faktoren nicht zuletzt eine besonders flexible Prozessführung beitrug.<sup>23</sup> Diese zielte nach Möglichkeit auf eine gütliche Konfliktbeilegung und bediente sich in zahlreichen Fällen einer (vor allem an Reichsstände) delegierten Gerichtsbarkeit in Gestalt kaiserlicher Kommissionen, die durch die neuere Forschung als „zentrale Institution im Friedens- und Rechtssystem des Alten Reiches“<sup>24</sup> gewürdigt werden.

---

20 Siegrid Westphal, *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 43), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 267.

21 Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Jahre vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Siehe hierzu Stefan Ehrenpreis, *Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72), Göttingen 2006.

22 Umfangreiches statistisches Material bei Tobias Freitag/Nils Jörn, *Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806*, in: Nils Jörn/Michael North (Hrsg.): *Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 35), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 39–141. Die Autoren gehen von insgesamt mindestens 2.600 Reichshofratsprozessen zwischen Parteien aus dem südlichen Ostseeraum aus.

23 Statistische Erhebungen bei Eva Ortlieb/Gert Polster, *Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806)*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), S. 189–216. Zur Prozessführung am Reichshofrat ausführlich Wolfgang Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 18), Aalen 1973.

24 Sabine Ullmann, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 214), Mainz 2006, S. 44; vgl. Dies., *Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts*, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010, S. 129–155; Eva Ortlieb, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38), Köln/Weimar/Wien 2001.

Für den Wiederaufstieg des habsburgischen Kaisertums nach 1648<sup>25</sup> war der Reichshofrat von umso größerer Bedeutung, als sein Tätigkeitsbereich denjenigen des ständisch dominierten Reichskammergerichts von Anfang an deutlich übertraf. In judikativer Hinsicht fielen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme Savoyens die italienischen Gebiete des Reiches in die ausschließliche Zuständigkeit des Reichshofrats, der bis zur Einrichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) auch die österreichischen Angelegenheiten unter Ausschluss der Erblande Ungarn und Böhmen bearbeitete. Das wesentliche Alleinstellungsmerkmal gegenüber dem Reichskammergericht bildete indes die Funktion als oberster Lehnshof und Hüter der kaiserlichen Reservatrechte (u. a. Standeserhöhungen, Vergabe von Kanonikaten durch das Recht der Ersten Bitte, Handelsprivilegien).

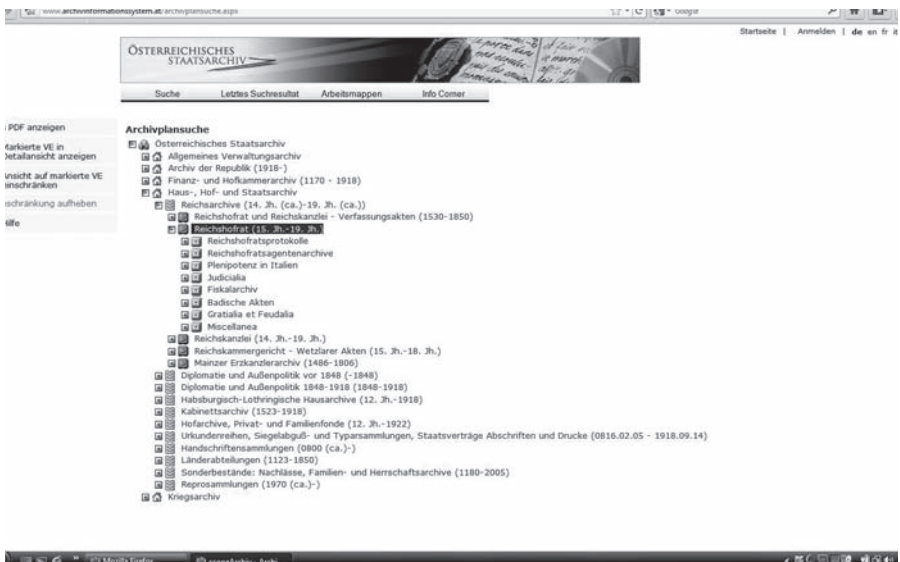
### **Der Bestand „Reichshofrat“ im Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv**

Ebenso wie das Reichskammergericht stellte auch der Reichshofrat mit dem Untergang des Alten Reiches im Jahre 1806 seine Tätigkeit ein. Den Registraturen der beiden aufgehobenen Reichsbehörden stand allerdings ein unterschiedliches Schicksal bevor. Abgesehen von einem „unteilbaren“, heute durch das Bundesarchiv verwahrten Restbestand wurden die rund 80.000 Akten des Reichskammergerichts im Laufe des 19. Jahrhunderts bekanntlich nach Gesichtspunkten territorialer Pertinenz auf die Nachfolgestaaten des Reiches aufgeteilt. Ihre Erschließung auf Basis der 1978 verabschiedeten „Frankfurter Grundsätze“<sup>26</sup> ist mittlerweile nahezu abgeschlossen. Demgegenüber beanspruchte der österreichische Kaiser die Verfügungsgewalt über die Reichshofratsakten, die während der napoleonischen Zeit kurzfristig nach Paris verschleppt worden waren,<sup>27</sup> für sich. In gewissem Umfang kam es allerdings in den folgenden Jahrzehnten auf Antrag der Nachfolgestaaten

25 Hierzu die wegweisende Studie von Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 51–80.

26 Die „Frankfurter Grundsätze“ sind abgedruckt bei Jost Hausmann, Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 241–251, hier S. 250–251. Zur Bilanz der Reichskammergerichtserschließung siehe die Beiträge in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57), Köln/Weimar/Wien 2010.

27 Hierzu Leopold Auer, Die Verschleppung der Akten des Reichshofrats durch Napoleon, in: Thomas Olechowski/Christian Neschwara/Alina Lengauer (Hrsg.), Grundlagen der europäischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 1–13.



*Der Bestand „Reichshofrat“ in der Tektonik des Haus-, Hof- und Staatsarchivs  
(www.archivinformationssystem.at)*

des Reiches zu einer Ausfölgung von Reichshofratsakten, die sich heute offenbar zumeist als Vorakten in den Beständen der Oberappellationsgerichte finden. Schätzungen zufolge ist von etwa 2.000 bis 3.000 Reichshofratsakten in deutschen Archiven auszugehen.<sup>28</sup> Die Abteilung Westfalen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen verwahrt beispielsweise im Bestand A030a vier Akten, die 1815 bzw. 1817 von Wien aus an die Hofgerichte in Münster und Arnsberg abgegeben wurden.<sup>29</sup>

Von derartigen Ausfölgungen abgesehen wurden die Reichshofratsakten 1851 dem Hausarchiv einverleibt und gelangten schließlich im 1901/02 errichteten Archivzweckbau des Haus-, Hof- und Staatsarchivs am Wiener Minoritenplatz zur Aufstellung. Dort befinden sie sich noch heute<sup>30</sup> und bilden neben dem Erbe der Reichskanzlei und des Mainzer Erzkantlers sowie dem österreichischen Anteil der

28 Friedrich Battenberg, Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme, in: Reichshofrat und Reichskammergericht, wie Anm. 26, S. 221–240.

29 Onlinefindbuch unter URL: <http://www.archive.nrw.de/LAV\_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tekId=807&id=0483&klassId=1>.

30 Nicht näher eingegangen wird an dieser Stelle auf Verluste, zu denen es im Rahmen der Auslagerungen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges kam. Siehe hierzu Friedrich Winter, Die „Obere Registratur“ des Reichshofrates 1938–1954, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8 (1955), S. 307–321.

Reichskammergerichtsakten die Bestandsgruppe „Reichsarchive“.<sup>31</sup> Die Tektonik des nach dem Registraturprinzip aufgebauten Bestands „Reichshofrat“, der auf rund 1,3 Regalkilometern wohl rund 100.000 Verzeichnungseinheiten umfasst, spiegelt noch heute den geographisch und inhaltlich ungemein weiten Tätigkeitsbereich der kaiserlichen Behörde. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die Judizialregistratur mit den rund 70.000–80.000 Gerichtsakten sowie die Gratialregistratur mit der Überlieferung in Lehns- und Privilegienangelegenheiten. Diese Gliederung ist freilich nicht mit einer klaren zeitgenössischen Ablagesystematik zu verwechseln. Zwischen beiden Registraturen, die sich wiederum in zahlreiche Unterserien aufzähnen, bestehen ebenso zahlreiche Schnittmengen wie zwischen den Reichshofratsakten und den übrigen Teilen der Bestandsgruppe „Reichsarchive“.<sup>32</sup>

### Die Protokollüberlieferung des Reichshofrats

Nicht nur die Akten der „Reichsarchive“ lassen das Herz jedes Archivars oder Frühneuzeithistorikers höher schlagen, auch die Amtsbuchüberlieferung der Bestandsgruppe ist in ihrem Quellenwert für weite Teile Mitteleuropas kaum zu überschätzen. Aus dem Bestand „Reichskanzlei“ sei an dieser Stelle zunächst auf die Reichsregisterbücher hingewiesen, die bei einer lückenhaften Gesamtlaufzeit von 1348 bis 1806 taxpflichtige Urkunden wie Adelserhebungen, Wappen-, Schutz- und Lehnbriefe, Privilegienbestätigungen und *Primae Preces*<sup>33</sup> (zumeist nach dem Konzept) nachweisen.<sup>34</sup> Die mikroverfilmten Bände entstammen zum Teil der Lehns- und Gratialregistratur des Reichshofrats, zu deren Aktenüberlieferung sie zahlreiche Berührungspunkte aufweisen. Ein gleiches gilt für die 650 Reichstaxbücher, in de-

31 Als Bestandsübersicht noch immer Lothar Groß, *Reichsarchive*, in: *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1, hrsg. v. Ludwig Bittner, Wien 1936, S. 273–394.

32 Diesbezügliche Ausführungen anhand eines Fallbeispiels bei Tobias Schenk, *Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728)*, in: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution*, Berlin/New York 2013 (im Druck).

33 Gemeint ist die Besetzung von Pfründen in Reichsstiften durch das Recht der Ersten Bitte. Siehe Anna Hedwig Benna, *Preces Primariae und Reichshofkanzlei 1559–1806*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 5 (1952), S. 87–102; Leo Santfaller, *Die Preces primariae Maximilians I.* Aufgrund der maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: ders. (Hrsg.), *Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ergänzungsband 2/1)*, Wien 1949, S. 578–661. Verwiesen sei ferner auf die noch unerschlossene, 30 Kartons umfassende Reichshofratsaktenserie der *Primae Preces*, die eine wichtige Quelle für die Erforschung kaiserlicher Klientelpolitik darstellt.

34 Groß, *Reichsarchive*, wie Anm. 31, S. 316–323; zum Geschäftsgang der Registrierung ders., *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1)*, Wien 1933, S. 221–228.



*Reichsregisterbücher aus der Regierungszeit der Kaiser Leopold I. und Joseph I. im Magazin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Foto: Tobias Schenk)*

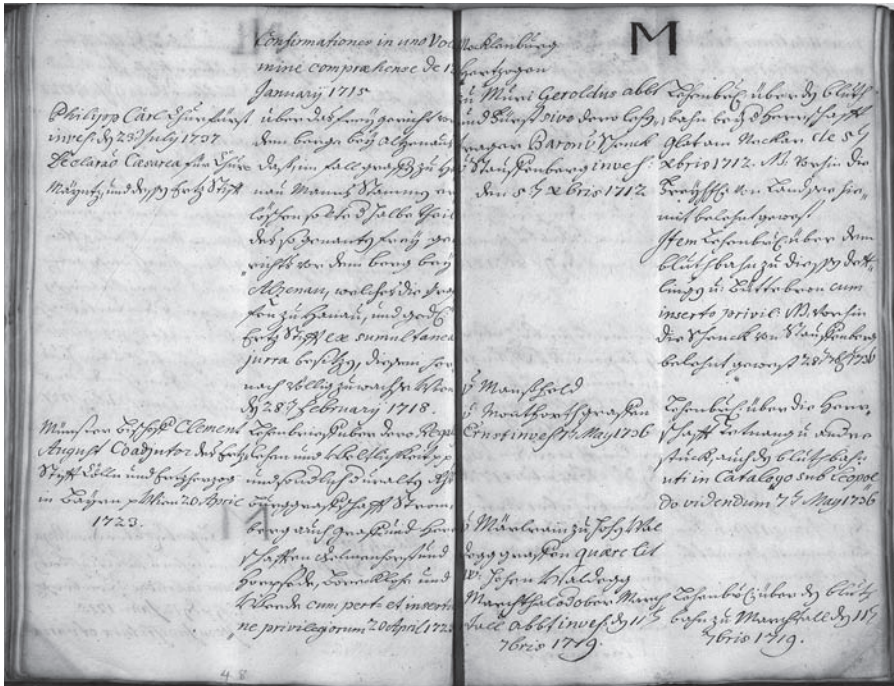
nen die durch die Kläger bzw. Antragsteller für bestimmte Dokumente zu entrichtenden Gebühren ausgewiesen sind.<sup>35</sup> Dass die Angaben nicht nur für die Prozesskosten einzelner Verfahren und Privilegierungsakte, sondern auch für die allgemeine Finanzgeschichte des Kaiserhofes von großer Bedeutung sind, mag der Hinweis verdeutlichen, dass sich allein die Lehnsabgaben (Laudemien) in der Regierungszeit Karls VI. (1711–1740) auf schätzungsweise 1,2 Millionen Gulden beliefen.<sup>36</sup>

Zum besseren Verständnis der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung sind zunächst einige kanzleigeschichtliche Bemerkungen notwendig. Die Schriftgutverwaltung fiel in die Zuständigkeit der nach der Abdankung Kaiser Karls V. (1556) aus der Hofkanzlei Ferdinands I. hervorgegangenen und durch eine Ordnung vom 1. Juni 1559 reorganisierten Reichskanzlei.<sup>37</sup> Die Behörde unterstand nominell dem

<sup>35</sup> Groß, Reichsarchive, wie Anm. 31, S. 372–374.

<sup>36</sup> Rüdiger Freiherr von Schönberg, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A 10), Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 145.

<sup>37</sup> Vgl. den Überblick bei Stefan Ehrenpreis, Der Reichshofrat im System der Hofbehörden Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). Organisation, Arbeitsabläufe, Entscheidungsprozesse, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 45 (1997), S. 187–205.



1712 angelegtes Reichslehnsbuch Kaiser Karls VI. mit Eintrag des Lehnsbriefes für Clemens August von Bayern als Bischof von Münster vom 20. April 1723. ÖStA HHStA, RHR, Gratiana et Feudalia, Reichslehnsakten, deutsche Expedition, Reichslehnsbuch 5b, Bl. 48–49 (Foto: Manfred Huber)

Mainzer Kurfürsten und Erzkanzler,<sup>38</sup> wurde jedoch de facto von dem durch Kurmainz zu ernennenden Reichsvizekanzler<sup>39</sup> geführt. Diesem, der qua Amt auch als Mitglied des Reichshofrats fungierte, oblagen neben zahlreichen weiteren Aufgaben die Aufsicht über die kaiserlichen Siegel und die Jurisdiktionsgewalt über das Personal der Kanzlei, die organisatorisch in eine deutsche und eine lateinische, vor allem für „Reichsitalien“ zuständige Expedition gegliedert war.<sup>40</sup> Die Sekretäre bei-

38 Vgl. die Beiträge in: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 47), Stuttgart 1998.

39 Heinrich Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt, in: Archiv für österreichische Geschichte 84 (1898), S. 381–501; Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 97–99; als materialreiche biographische Fallstudie noch immer wertvoll: Hugo Hantsch, Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2), Augsburg 1929.

40 Vgl. in diesem Zusammenhang auch Leopold Auer, Reichshofrat und Reichsitalien, in: Matthias Schnettger/Marcello Varga (Hrsg.), L'Impero e l'Italia nella prima età moderna/Das Reich und Italien

der Expeditionen führten im Reichshofrat ebenso wie im Geheimen Rat das Protokoll, wobei ihnen gerade die letztere Funktion oftmals erheblichen politischen Einfluss verschaffte. 1617 werden in der deutschen, wenig später auch in der lateinischen Expedition erstmals spezielle Reichshofratssekretäre greifbar, die neben der Auskunftserteilung gegenüber den Prozessparteien damit betraut waren, die ihnen vom Reichsvizekanzler zugestellten Schriftstücke sowie eventuelle Vorakten im Reichshofrat einzubringen und die Konzepte und Reinschriften der durch das Plenum gefällten Beschlüsse anzufertigen. Nachdem bereits die Hofratsordnung Ferdinands I. von 1541 (Art. 10) eine Protokollierung der Beschlüsse vorgesehen hatte,<sup>41</sup> bestimmte die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 (Art. 17): „Damit auch umb so vil desto besser in gedechnus behalten werde, was iederzeit und in waß gegenwerttgkait gerathschlagt und geschlossen worden, so wöllen wir, daß unserer secretarien yeder ein aigen buch zu verzeichnus solcher rathsschlag allzeit bey ime im rath habe und den monat und tag in anfang des raths erstlich schreibe und darnach den präsidenten oder verwaltter seines amts, auch die hofrath, so dabei sein, vleissig verzeichne und darnach die rathschläg und beschlüss, so disselbe rathszeit beschehen, ordenlich nacheinander seze.“<sup>42</sup>

Auf Basis eindrucksvoller Quellenkenntnis hat bereits Lothar Groß die Komplexität der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung betont. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich in der heutigen Reihe der Resolutionsprotokolle<sup>43</sup> auch 25 Bände des Geheimen Rats sowohl der deutschen wie der lateinischen Expedition aus dem 16. und 17. Jahrhundert finden.<sup>44</sup> Mit Blick auf die eigentlichen Reichshof-

---

in der Frühen Neuzeit (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 17), Bologna/Berlin 2006, S. 27–40.

- 41 Siehe: Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749), hrsg. v. Thomas Fellner/Heinrich Kretschmayr, Bd. 2 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6), Wien 1907, S. 274–275.
- 42 Reichshofratsordnung von 1559 abgedruckt in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, hrsg. v. Wolfgang Sellert, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8/I/II), Köln/Wien 1980/1990, Bd. 1, S. 22–36, Zitat S. 33.
- 43 Als Einzelstudien zu den Protokollen liegen vor: Lothar Groß, Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte, in: Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs 26 (1936), S. 119–123; Barbara Staudinger, Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte, in: Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis (Hrsg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 119–140.
- 44 Nach Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 237 handelt es sich um die Bände Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat (im Folgenden: ÖStA, HHStA, RHR), Res. Prot. saec. XVI, Nr. 18, 20b, 26b, 27b, 31b, 42b, 48b, 49a, 49b, 52b, 54b, 56b, 58, 60b, 68, 70b, 75 und 80b sowie saec. XVII, Nr. 22a, 26, 38, 44, 47b, 49b und 132b. Zur Analyse der Bände siehe ebd., S. 237–247. Zum Geheimen Rat: Stefan Siennel, Die Geheime Konferenz unter Kaiser



*Reichshofrätliche Resolutionsprotokolle  
im Magazin des Haus-, Hof- und  
Staatsarchivs (Foto: Tobias Schenk)*

ratsprotokolle<sup>45</sup> sind neben diversen Neben- und Referentenprotokollen<sup>46</sup> vor allem Resolutions- und Exhibitenprotokolle zu unterscheiden.

Erstere setzen in der deutschen Expedition<sup>47</sup> mit den Protokollen der Reichssekretäre Wolf Haller (Laufzeit: 13. Juni 1559 bis 24. Dezember 1560)<sup>48</sup> und Leopold Kirchsclager (5. Januar 1559 bis Ende 1560)<sup>49</sup> ein. Ihrem Entstehungszweck ent-

---

Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 17), Frankfurt am Main u. a. 2001, S. 82–101; vgl. auch ders., Die Protokolle zentralstaatlicher politischer Ratskollegien (1527–1742/60), in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburger Monarchie (16. – 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), Wien 2004, S. 120–127.

45 Die folgenden Angaben nach den Analysen bei Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 247–260.

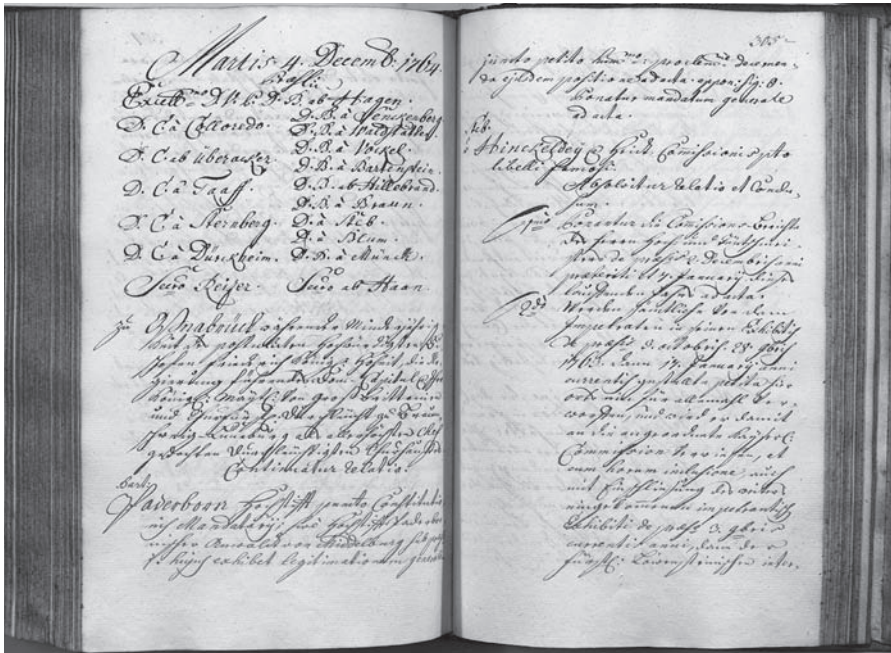
46 Auf diese wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Siehe stattdessen Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 258–260.

47 Die Überlieferung der lateinischen Expedition setzt 1558 ein mit den Bänden ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVI, Nr. 13 und 26a.

48 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVI, Nr. 17.

49 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVI, Nr. 14.





Reichshofratsprotokoll vom 4. Dezember 1764. Wie der Präsenzliste zu entnehmen ist, nahmen an der Sitzung neben dem Präsidenten Johann Hugo von Hagen fünf Räte der Herrenbank (linke Spalte), neun Räte der gelehrten Bank (rechte Spalte) und zwei Sekretäre (Einträge am Ende beider Spalten) teil. Ganz oben auf der Agenda stand ein Verfahren zwischen dem Osnabrücker Domkapitel und dem englischen König Georg III., der seinen erst wenige Monate alten Sohn Friedrich August zum Bischof von Osnabrück postuliert hatte. Im Anschluss daran brachte Reichshofrat Josef von Bartenstein (erkennbar am Kürzel „Bart.“) eine Prozessvollmacht des Hochstifts Paderborn für den Reichshofratsagenten Johann Heinrich von Middelburg ein. ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. Saec. XVIII, Nr. 154, Bl. 304–305.

sprechend gewähren diese (in der Folge nur lückenhaft überlieferten) Sekretärsprotokolle keinen vollständigen Überblick über die im Reichshofrat beratenen Agenden, sondern verzeichnen lediglich die dem Verfasser zur Bearbeitung zugewiesenen Materien. Allerdings weisen manche Bände insofern über die Tätigkeit des Reichshofrats hinaus, als sie Einträge zu Verfahren enthalten, in denen der Beurkundungsbefehl nicht auf einem Beschluss des Ratsgremiums, sondern auf einer Weisung des Reichsvizekanzlers basierte. Neben diese von Sekretären angelegten Bände treten bereits 1563 Protokolle, die von jenen Reichshofräten geführt wurden, die als ständige Referenten für den Vortrag beim Kaiser zuständig waren. Im Gegensatz zu den Sekretärsprotokollen verzeichnen sie sämtliche an einem Sitzungstag beratenen Materien. Dasselbe gilt für das Gros der überlieferten Resolutionsprotokolle

des 17. und 18. Jahrhunderts, bei denen zwischen Konzeptbänden („Rapularia“), die während der Ratssitzungen durch die Reichshofratssekretäre verfasst wurden, und den später zumeist durch Kanzleischreiber angefertigten Reinschriften zu differenzieren ist. In ihrem Aufbau erfuhren die durch einen zeitgenössischen Index erschlossenen Resolutionsprotokolle während des 17. und 18. Jahrhunderts keine wesentliche Änderung. Im Anschluss an das Datum des Sitzungstages und eine Präsenzliste wurden die behandelten Materien niedergeschrieben. Hier finden sich die Namen der Kläger/Supplikanten bzw. Beklagten, eine Zusammenfassung des von diesen eingereichten Schriftstücks (in späterer Zeit identisch mit dem durch den kaiserlichen Protonotar<sup>50</sup> auf dem Schriftstück angebrachten Rubrumvermerk) und die durch den Reichshofrat gefassten Beschlüsse. Zumeist enthält der Eintrag darüber hinaus das mit Hilfe der Präsenzliste aufzulösende Namenskürzel des zuständigen Referenten.<sup>51</sup>

Neben die Resolutionsprotokolle treten seit dem 16. Jahrhundert Einlaufbücher in Gestalt der Exhibitenprotokolle (*Protocolla rerum exhibitarum*), bei denen es sich in der Frühzeit zum Teil um Kanzleibehelfe des Reichsvizekanzlers zu handeln scheint, die in Analogie zu manchen Sekretärsprotokollen Schriftstücke verzeichnen, welche nicht für den Reichshofrat, sondern für andere Hofbehörden bestimmt waren.<sup>52</sup> Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind die zuvor chronologisch aufgebauten und durch den Protonotar geführten Bände alphabetisch nach Absendernamen strukturiert. Neben Resolutions- und Exhibitenprotokollen bleibt schließlich auf 14 Lehnbücher hinzuweisen, die – im späten 15. Jahrhundert einsetzend – die kaiserliche Lehnvergabe, die Fahndung nach verschwiegenen Reichslehen und die Gewährung von Indulten dokumentieren und zuvor zum Teil zu den Reichsregisterbüchern zählten.<sup>53</sup>

50 Zum 1617 geschaffenen Amt des Protonotars siehe Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 106–107.

51 Hierzu auch Verena Kasper-Marienberg, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790), Innsbruck 2012, S. 28–34.

52 Groß, Reichshofkanzlei, wie Anm. 34, S. 256–260.

53 ÖStA HHStA, RHR, *Gratialis et Feudalia*, Reichslehnsakten, deutsche Expedition, Reichslehnsbuch 1, 2a/b/c, 3a/b/c, 4, 5a/b, 6–9, sowie lateinische Expedition, Lehnbücher 1–6. Zur Quellengattung der im 12. Jahrhundert aufkommenden Lehnbücher: Karl-Heinz Spieß, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 23–24 (mit Quellenausügen ebd., S. 95–98, 141–143); Woldemar Lippert, *Die deutschen Lehnbücher*. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 (ND Aalen 1970); als Beispiel aus Westfalen: Margret Westenburg-Frisch (Hrsg.), *Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 28/1), Münster 1967.

## Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt zur Erschließung der Reichshofratsakten

Angesichts der skizzierten Dimensionen war und ist eine Tiefenerschließung der Akten und Amtsbücher des Reichshofrats im laufenden Dienstbetrieb des Haus-, Hof- und Staatsarchivs illusorisch. Für einen Großteil des Bestandes sind deshalb bis heute (zum Teil bereits retrokonvertierte) Findbehelfe des 18. und 19. Jahrhunderts maßgeblich, die alphabetisch nach Klägernamen aufgebaut sind und deren Befragungen nur in sehr eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf den tatsächlichen Akteninhalt gestatten.<sup>54</sup> Diese Rahmenbedingungen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der Reichshofrat noch vor wenigen Jahren geradezu als „terra incognita“<sup>55</sup> bezeichnet werden musste. Allerdings hat die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in enger Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv und der Universität Wien zwischenzeitlich damit begonnen, den Erschließungsstand grundlegend zu verbessern. Im Rahmen eines 2007 angelaufenen und bis 2025 angelegten Projekts<sup>56</sup> sollen Erschließungsdaten zu 20.000 Verzeichnungseinheiten der vornehmlich das 16. und 17. Jahrhundert betreffenden Judizialserien „Alte Prager Akten“ und „Antiqua“ über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs<sup>57</sup> und in Form gedruckter Inventare<sup>58</sup> der Forschung zugänglich gemacht werden.

Die durch wissenschaftliche Tagungen flankierten Aktivitäten der Projektpartner haben bereits zu einer wesentlichen Belebung der Forschungstätigkeit geführt, was an einer wachsenden Zahl innovativer empirischer Studien und laufender Dissertationsprojekte ablesbar ist, die über interdisziplinär angelegte Foren wie

---

54 Hierzu u. a.: Gert Polster, Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 635–649.

55 Leopold Auer, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn/Wetzlar 1997, S. 117–130, hier S. 120.

56 Projektinformationen bei Tobias Schenk, Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“, in: Thomas Aigner/Stefanie Hohenbruck/Thomas Just/Joachim Kemper (Hrsg.), Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen/Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions, St. Pölten 2011, S. 187–202; ders., Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63 (2010), S. 285–290 (URL: <[http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe3/Archivar\\_3\\_10.pdf](http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe3/Archivar_3_10.pdf)>).

57 URL: <[www.archivinformationssystem.at](http://www.archivinformationssystem.at)>.

58 Bislang sind erschienen: Serie I: Alte Prager Akten, Bde. 1–3 (A–O), hrsg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Eva Ortlieb, Berlin 2009–2011; Serie II: Antiqua, Bd. 1 (Karton 1–43), hrsg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Ursula Machoczek, Berlin 2010.

das „Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit“ zur Diskussion gestellt werden.<sup>59</sup> Das von Heinz Duchhardt formulierte Plädoyer, wonach „die Aufarbeitung der Judikatur des Reichshofrats nun forschungsstrategisch Vorrang genießen“<sup>60</sup> müsse, wird auf diese Weise aus historischer wie aus rechtsgeschichtlicher Perspektive Schritt für Schritt umgesetzt. Gleichwohl ist über dieser erfreulichen Entwicklung nicht zu übersehen, dass selbst bei straffstem Projektmanagement im Jahr 2025 bestenfalls 25 bis 30 Prozent der Judizialakten erschlossen sein werden. Forschungen zur imperialen Judikatur des 18. Jahrhunderts werden damit auf absehbare Zeit ebensowenig von einem verbesserten Zugang profitieren können wie Arbeiten zur Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof. Es liegt auf der Hand, dass ein solch ungleichmäßiger Erschließungsstand tendenziell die Gefahr einer Reduktion des Forschungsinteresses auf die gerichtlichen Funktionen des Reichshofrats in sich birgt. Bei aller Bedeutung, die diesem Tätigkeitsbereich zweifellos zukommt, würde eine derartige Verengung dem solitären Zuschnitt des Reichshofrats als kombiniertem Gerichts- und Lehnshof sowie als politischem Beratungsgremium freilich kaum gerecht werden und erschiene umso bedenklicher, als sich die Forschung soeben anschickt, das frühneuzeitliche Lehnswesen vom Verdikt anachronistischer Bedeutungslosigkeit zu befreien.<sup>61</sup> Als Archivar kann man dieser überfälligen Neuorientierung nur zustimmen, denn wenn das von Reinhard Koselleck ins Feld geführte „Vetorecht der Quellen“<sup>62</sup> je eine Berechtigung hatte, dann hier: Mehrere hundert Kartons mit reichshofrätlichen Lehnsakten verdeutlichen schon bei oberflächlichster Lektüre, dass das Lehnswesen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein einen integralen Bestandteil der Verfassungswirklichkeit bildete – und zwar auf Reichsebene ebenso wie auf jener der einzelnen Territorien.<sup>63</sup>

Vor diesem Hintergrund lässt sich das wahrhaft einzigartige Potential der Reichshofratsakten nur durch einen multiperspektivischen Zugriff ausschöpfen. Judizial-, Gratial- und Lehnsmaterien zusammengenommen, enthält der Bestand möglicher-

59 Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die fortlaufend aktualisierte Literaturliste, die zum Download auf der Internetpräsenz des Erschließungsprojekts bereitsteht. URL: <[www.reichshofratsakten.de](http://www.reichshofratsakten.de)>.

60 Heinz Duchhardt, Rezension von: Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung, wie Anm. 20, in: *Sehepunkte* 3 (2003), Nr. 3 [15.03.2003], URL: <[www.sehepunkte.de/2003/03/1354.html](http://www.sehepunkte.de/2003/03/1354.html)>.

61 Zur Einführung Barbara Stollberg-Rilinger, *Das Reich als Lehnssystem*, in: Heinz Schilling/Hans Ottomeyer (Hrsg.), *Altes Reich und neue Staaten. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, Berlin 2006*, S. 55–67; vgl. auch Dies., *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

62 Reinhard Koselleck, *Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt*, in: ders.: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, S. 176–207, hier S. 206.

63 Siehe am Beispiel der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung von Grafschaft/Fürstentum Moers künftig: Tobias Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte*, wie Anm. 16.

weise rund 10.000 das Territorium des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen betreffende Akten vom späten 15. Jahrhundert bis 1806. Belehnungen der Landesherrn – Privilegienvergabe an Landesherrn und geistliche Korporationen – Besetzung von Pfründen in den reichsunmittelbaren Stiftern – Appellationen von Ständen und Untertanen gegen Urteile territorialer Gerichte – Standeserhebungen – Postwesen – Pass- und Schutzbriefe für einzelne Untertanen – Druck- und Handelsprivilegien – Moratorien und vieles mehr. Welcher Aktenbestand könnte in ähnlicher Weise über jene die neuere Forschung bewegende Frage nach der Verankerung des Alten Reiches im Alltagsleben seiner Bewohner<sup>64</sup> Auskunft geben? Wo fänden sich ergiebiger Quellen für jene Neubewertung der geistlichen Territorien, die auf der Agenda der westfälischen Landesgeschichte ganz oben steht?<sup>65</sup> Welches Phänomen wäre für jene von der jüngeren Preußenforschung entdeckte regionalistische Grundstruktur der frühneuzeitlichen Hohenzollernmonarchie aussagekräftiger als die zahlreichen Appellationen, die ihre Untertanen noch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein an den Kaiser richteten?<sup>66</sup> Kurz: Welche Archivalien führ-

---

64 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die mentalitätsgeschichtlichen Überlegungen bei Wolfgang Burgdorf, *Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806* (bibliothek altes Reich 2), 2. Aufl., München 2009, etwa S. 224; vgl. auch die Fallstudie von Michael Ströhmer, *Landstädtisches Reichsbewusstsein im nordwestdeutschen Bischofsstaat. Eine historische Denkschrift des Brakeler Stadtrates zum zentralistischen Staatsausbau im Fürstbistum Paderborn aus dem Jahr 1755*, in: *Westfälische Zeitschrift* 156 (2006), S. 265–299.

65 Siehe mit weiterer Literatur: Frank Göttmann, *Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe*, in: Bettina Braun/ders./Michael Ströhmer (Hrsg.), *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit* (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), Paderborn 2003, S. 9–57; Bettina Braun/Mareike Menne/Michael Ströhmer (Hrsg.), *Geistliche Fürsten und geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, Epfendorf 2008. Noch weitgehend unerforscht ist beispielsweise die Rolle der westfälischen *Germania Sacra* im Rahmen des kaiserlichen Kommissionswesens. Vgl. die Fallstudie bei Sabine Ullmann, *Geistliche Stände als Kommissare und als Parteien am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II.*, in: Wolfgang Wüst (Hrsg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 85–106.

66 Für eine Abkehr von etatistischen Perspektiven plädieren u. a. Michael Rohrschneider, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), S. 321–349; Wolfgang Neugebauer, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740*, in: Wilhelm Brauneder (Hrsg.), *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte* (Der Staat. Beiheft 12), Berlin 1998, S. 49–87. Mit Blick auf die brandenburgischen Territorien in Westfalen sei verwiesen auf Michael Kaiser, *Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit*, in: ders./Michael Rohrschneider (Hrsg.), *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)* (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge, Beiheft 7), Berlin 2005, S. 99–119; ders., *Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert*, in: Eckhard Trox/Ralf Meindl (Hrsg.), *Preußen – Aufbruch in den*

ten den Leser schneller zur Erkenntnis Rankes, dass Landesgeschichte ohne Reichsgeschichte schlicht „ein Unding“<sup>67</sup> wäre?

## Ausblick

Mit Blick auf die zunehmende Nutzungsintensität des Bestands „Reichshofrat“ drängen sich Überlegungen zur Digitalisierung der Resolutionsprotokolle und Lehnbücher nicht nur aus Gründen der Bestandserhaltung auf. Auf Grund des Stellenwerts der Bände als Komplementär- und „Verdichtungsüberlieferung“<sup>68</sup> würde ihre Digitalisierung die voranschreitende Aktenschließung in optimaler Weise flankieren und darüber hinaus den Blick auf jene Reichshofratsverfahren öffnen, deren Akten verloren sind<sup>69</sup> oder bis auf weiteres nicht erschlossen werden können. Welches Analysepotential die Protokolle bieten, verdeutlichen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt quantifizierende Studien zur Inanspruchnahme des Reichshofrats durch Parteien aus dem südlichen Ostseeraum<sup>70</sup> oder das an der Universität Wien angesiedelte Projekt „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740“.<sup>71</sup>

Eine Digitalisierung und Internetpräsentation über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs würde zweifellos einen Quantensprung bedeuten und wäre dazu geeignet, das solitäre Potential der Wiener Überlieferung gleichsam auf

---

Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009, Lüdenscheid 2009, S. 13–34

- 67 Zitiert nach Volker Dotterweich, Heinrich von Sybel. Geschichtswissenschaft in politischer Absicht (1817–1861) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 16), Göttingen 1978, S. 296. In neuerer Zeit betonte den engen Nexus von Reichs- und Landesgeschichte beispielsweise Gabriele Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 122), Stuttgart 1992, S. 2.
- 68 Zum Begriff der Verdichtungsüberlieferung im Zusammenhang der Priorisierung archivischer Online-Angebote: Ulrich Fischer/Wilfried Reininghaus, DFG-Vorstudie „Retrokonversion archivischer Findmittel“. Die wichtigsten Ergebnisse des Projekts, in: *Archivar* 59 (2006), S. 329–333, hier S. 330–331.
- 69 Detaillierte Aussagen zur Überlieferungsquote sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Mit Blick auf die 60er Jahre des 17. Jahrhundert kam eine vergleichende Untersuchung der Protokolle und der vorliegenden Akten zum Ergebnis einer Überlieferungsquote von rund 50 % – ein Wert, der mit Blick auf das 18. Jahrhundert vermutlich deutlich höher anzusetzen ist. Siehe Tobias Freitag/Nils Jörn, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum, wie Anm. 22, S. 47.
- 70 Tobias Freitag/Nils Jörn, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum, wie Anm. 22.
- 71 Projektinformationen unter URL: <[http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article\\_id=24&clang=0](http://www.univie.ac.at/reichshofrat/index.php?article_id=24&clang=0)>. Das Potential dieses Projekts für die westfälische Landesgeschichte verdeutlicht: Ellen Franke, Bene appellatum et male iudicatum. Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts am Beispiel des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (im Druck).



einen Schlag ins Bewusstsein der Landesgeschichtsforschung in weiten Teilen Mitteleuropas zu katapultieren. Vorerst scheidet ein solcher Plan angesichts von rund 700 Bänden auf 60 Regalmetern und einem zu erwartenden Anfall von mehr als 200.000 Digitalisaten allerdings an der hierfür notwendigen Serverkapazität. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und das Österreichische Staatsarchiv werden indes ihren konstruktiven Dialog darüber fortführen, ob und wie die erfolgreiche Zusammenarbeit auf dem Feld der Aktenerschließung auch auf eine Digitalisierung der reichshofrätlichen Protokollüberlieferung ausgedehnt werden kann. Es würde bereits eine erhebliche Verbesserung der Nutzungsbedingungen darstellen, wenn Digitalisate der Resolutionsprotokolle nach dem Vorbild der gegenwärtig in der Digitalisierung befindlichen Zeremonialprotokolle des Obersthofmeisteramtes<sup>72</sup> im Lesesaal des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zur Verfügung stünden. Dabei erschiene es vertretbar, auf eine über die zeitgenössischen Register hinausgehende Indexierung einzelner Digitalisate und deren Verknüpfung mit der dazugehörigen Aktenüberlieferung vorerst zu verzichten, um ein zügiges Voranschreiten der Digitalisierung nicht zu gefährden.

Für den Augenblick wäre indes schon viel gewonnen, wenn in Deutschland parallel zu den beschriebenen Aktivitäten das Bewusstsein dafür wüchse, welches Potential mit der Akten- und Amtsbuchüberlieferung der Wiener „Reichsarchive“ für weite Teile der Frühneuzeitforschung und der Rechtsgeschichte verbunden ist. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen wird sich die Popularisierung der Wiener Bestände durch die Erschließung begleitende Publikationen und Vortragsveranstaltungen auch weiterhin angelegen sein lassen. Dass à la longue auch das in Planung befindliche Europäische Archivportal (APEnet)<sup>73</sup> faszinierende Perspektiven für eine archivisch-tektonische „Wiederentdeckung“<sup>74</sup> des Alten Reiches als „Reich der Schriftlichkeit“<sup>75</sup> eröffnet, liegt auf der Hand. Desweiteren wäre von archivischer Seite zu überlegen, ob sich nicht auch die Quellenkunden, die gegenwärtig sowohl im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen<sup>76</sup> als auch im Österreichischen Staats-

72 Siehe zu dieser Quellengattung: Mark Hengerer, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburger Monarchie, wie Anm. 45, S. 76–93.

73 Projektinformationen unter <http://www.apenet.eu/>.

74 Formulierung in Anlehnung an Angelika Menne-Haritz, Internet und Archive – Die Wiederentdeckung der Strukturen, in: Dies. (Hrsg.), Online-Findbücher, Suchmaschinen und Portale. Beiträge des 6. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 35), Marburg 2002, S. 9–17.

75 Wie Anm. 3.

76 Hierzu zuletzt Wilfried Reininghaus in einem Beitrag im Rahmen einer am 22.06.2011 im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt/Main geführten Podiumsdiskussion zum Thema „Die Archive und die historische Forschung“, dokumentiert in: *Archivar* 64 (2011), S. 370–385, hier S. 380; mit Blick auf



archiv<sup>77</sup> eine Renaissance erleben, als Forum für ein deutsch-österreichisches Kooperationsprojekt anbieten. Eine „Quellenkunde Altes Reich“, in der die im engeren Sinne auf das Reich und seine Institutionen bezogenen Bestände deutscher Staats-, Kommunal- und Adelsarchive anhand ausgewählter Beispiele vorgestellt und untereinander sowie mit der Wiener Gegenüberlieferung in Beziehung gesetzt würden, könnte nicht nur als vorzügliche Handreichung für die Geschichtswissenschaft und die Rechtsgeschichte dienen, sondern würde darüber hinaus auch zur Schließung archivwissenschaftlicher Forschungslücken wesentlich beitragen.

---

Quellenkunden zur jüdischen Geschichte ders., Spuren und Partikel. Archiv- und Quellenkunde zur jüdischen Geschichte und Genealogie in Westfalen und Lippe. Ein Überblick, in: Bettina Joergens (Hrsg.), *Jüdische Genealogie im Archiv, in der Forschung und digital. Quellenkunde und Erinnerung* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 41), Essen 2011, S. 99–120, hier S. 99–100; bislang ist in der Veröffentlichungsreihe des Landesarchivs erschienen: Jens Heckl (Hrsg.), *Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010; vgl. die Rezension des Verfassers in: *Scrinium* 65 (2011), S. 159–160.

77 Die Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, bislang als thematisch offene Sammelbände mit historischen Einzelbeiträgen konzipiert, werden künftig als Themenbände angelegt. In Planung befindet sich derzeit eine Quellenkunde zu Archivalien aus der Zeit des Ersten Weltkrieges.



# Autorenverzeichnis

*Dr. Stefan Gorißen*

Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie

*Dr. Matthias Kordes*

Institut für Stadtgeschichte/Stadt- und Vestisches Archiv, Recklinghausen

*Dr. Stefan Pätzold*

Stadtarchiv Bochum

*Dr. Nicolas Rügge*

Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Osnabrück

*Dr. Tobias Schenk*

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

c/o Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv

*Dr. Christian Speer*

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Geschichte

*Dr. Henning Steinführer*

Stadtarchiv Braunschweig